38. Jahrgang, Nr. 3, September 2008, H20729

PROKLA 152

Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft

Politik mit der inneren (Un)Sicherheit

PROKLA-Redaktion
Editorial

Andreas Fisahn
Repressive Toleranz und der „Pluralismus" der Oligarchien

Alexander Klose, Hubert Rottleuthner
Gesicherte Freiheit?

Loïc Wacquant
Die Bedeutung des Gefängnisses für das neue Armutsregime

John Kannankulam
Konjunkturen der inneren Sicherheit.
Vom Fordismus zum Neoliberalismus

David Salomon
Carl Schmitt Reloaded. Otto Depenheuer
und der „Rechtsstaat"

Jürgen Link
Wissen und Macht statt Ideologie und Interesse
Plausibilitäten und Defizite in Foucaults Marx-Kritik

Wang Hui
Das Vergessen der sechziger Jahre: Entpolitisierte Politik
und Hegemonie im neuen China

Stephan Lessenich
Warum es in Deutschland keine Armut geben darf

Slave Cubela
Geprellte Generationen. Zur Kritik der
kritischen Sozialforschung am Beispiel
des PROKLA-Heftes „Umkämpfte Arbeit"

WESTFÄLISCHES DAMPFBOOT

PROKLA Heft 152 - 38. Jahrgang 2008, Nr. 3

PROKLA

Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft

Die PROKLA wird herausgegeben von der »Vereinigung zur Kritik der politischen Ökonomie e.V.«, die jährlich in ihrer Vollversammlung die Redaktion der Zeitschrift wählt.

Redaktion: *Christina Deckwirth, Alex Demirović, Michael Heinrich* (geschäftsführend, presserechtlich verantwortlich), *Martin Kronauer, Henrik Lebuhn, Stephan Lessenich, Sabine Nuss, Thomas Sablowski, Petra Schaper-Rinkel, Dorothea Schmidt, Gregor Zattler*

Redaktionsbeirat: *Jürgen Hoffmann, Margit Mayer, Klaus Müller, Urs Müller-Plantenberg, Christoph Scherrer, Rudi Schmidt, Günther Thien, Gudrun Trautwein-Kalms, Bodo Zeuner*

In der Zeitschrift PROKLA werden seit 1971 Themen aus den Bereichen der Politischen Ökonomie, der Politik, Sozialgeschichte und Soziologie bearbeitet. Im Zentrum stehen dabei gesellschaftliche Machtverhältnisse, Polarisierungen im internationalen System und das gesellschaftliche Naturverhältnis. Die Hefte werden jeweils nach thematischen Schwerpunkten zusammengestellt.

Der Inhalt der letzten Hefte ist auf den letzten Seiten aufgelistet. Die Schwerpunkte der nächsten Nummern (vgl. Kasten im Innern dieser Ausgabe sowie www.prokla.de) sind:

PROKLA 153 Dezember	2008	Die USA nach Bush
PROKLA 154 März	2009	Mit Steuern steuern
PROKLA 155 Juni	2009	Sozialismuskonzeptionen

Die Redaktion lädt zur Einsendung von Manuskripten ein. Eine Haftung kann nicht übernommen werden. Die Beiträge sollten sich in einem Umfang von 12-25 Seiten (max. 50.000 Zeichen) halten (amerikanische Zitierweise, Bibliographie am Ende des Texts, ein Merkblatt zur formalen Gestaltung der Artikel kann von unserer Website www.prokla.de heruntergeladen werden). Manuskripte bitte stets in elektronischer Form an redaktion@prokla.de einsenden.

Die PROKLA erscheint regelmäßig mit vier Nummern im Jahr mit einem Gesamtumfang von mindestens 640 Seiten. Jedes Heft kostet im Jahresabonnement 8,25 Euro, im Einzelverkauf 12 Euro. Abonnements erhalten Sie über eine Buchhandlung oder über den Verlag (Postkarte im Innern des Hefts). Wenn Sie über den Verlag abonnieren, erhalten Sie von einer Versandbuchhandlung, die mit dem Verlag kooperiert, eine Vorausrechnung für die nächsten Hefte (33,- Euro plus Porto). Nach Bezahlung erhalten Sie die Hefte jeweils nach Erscheinen sofort zugeschickt.

Postanschrift: PROKLA-Redaktion, Postfach 100 529, D-10565 Berlin
Tel.: 030 / 395 66 22; e-mail: redaktion@prokla.de
PROKLA im Internet: http://www.prokla.de

Verlagsadresse: Verlag Westfälisches Dampfboot, Hafenweg 26a, 48155 Münster,
Telefon 0251 / 390048-0, FAX 0251 / 39004850, e-mail: info@dampfboot-verlag.de
Internet:http://www.dampfboot-verlag.de
Vertrieb an Einzelkunden: Germinal GmbH, Siemensstr. 16, D-35463 Fernwald,
Tel.: +49/-(0)641/41 700, e-mail: bestellservice@germinal.de
Vertrieb an Institutionen/Buchhandlungen: Prolit Verlagsauslieferung, Siemensstr. 16
D-35463 Fernwald, Tel.: +49-(0)641/943 93 33, Fax: +49-(0)641/943 93 39; e-mail: R.Eckert@prolit.de

Dieser Ausgabe liegen Prospekte des Argument-Verlages bei.

© 2008 Verlag Westfälisches Dampfboot. Alle Rechte, auch das der Übersetzung vorbehalten. Druck und Bindung: Fuldaer Verlagsanstalt.

ISSN 0342-8176 ISBN 978-3-89691-352-4

PROKLA 152

Politik mit der inneren (Un)Sicherheit

PROKLA-Redaktion: Editorial 346

Andreas Fisahn: Repressive Toleranz und der „Pluralismus" der Oligarchien 355

Alexander Klose, Hubert Rottleuthner: Gesicherte Freiheit? 377

Loïc Wacquant: Die Bedeutung des Gefängnisses für das neue Armutsregime 399

John Kannankulam: Konjunkturen der inneren Sicherheit Vom Fordismus zum Neoliberalismus 413

David Salomon: Carl Schmitt Reloaded Otto Depenheuer und der „Rechtsstaat" 429

Außerhalb des Schwerpunkts

Jürgen Link: Wissen und Macht statt Ideologie und Interesse Plausibilitäten und Defizite in Foucaults Marx-Kritik 443

Wang Hui: Das Vergessen der sechziger Jahre: Entpolitisierte Politik und Hegemonie im neuen China 459

Einsprüche

Stephan Lessenich: Alles relativ. Warum es in Deutschland keine Armut geben darf 479

Slave Cubela: Geprellte Generationen. Zur Kritik der kritischen Sozialforschung am Beispiel des PROKLA-Heftes „Umkämpfte Arbeit" .. 487

Summaries 494

Zu den AutorInnen 495

PROKLA-Redaktion

Editorial: Politik mit der Inneren (Un-)Sicherheit

Mit dem globalen „Krieg gegen den Terrorismus" hat sich nicht nur die geopolitische Weltkarte, sondern auch das innenpolitische Terrain der westlichen Demokratien erheblich verändert. Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 haben staatliche Überwachungsmaßnahmen und Repressionspolitiken in Europa und Nordamerika erheblich zugenommen. Geheimdienstliche und „sicherheits"politische Maßnahmen sollen vermutete oder echte Bedrohungen antizipieren, aufspüren und verhüten, bevor sie als tatsächliche Gefahr überhaupt eintreten: Nicht eine manifeste *Bedrohung*, sondern schon das plausibel angenommene *Risiko* einer solchen hält die Sicherheitsmaschinerie in Gang. Hand in Hand damit geht der Abbau bürgerlicher Schutzrechte. Angesichts der mittlerweile alltäglich gewordenen öffentlichen Debatten um präventive Spitzelmaßnahmen à la Bundestrojaner, Gefangenenfolter und den Abschuss ziviler Flugzeuge stellt sich die dringliche Frage nach den Grenzen des Rechtsstaates, sowie nach den sozialen Widerständen gegen eine zunehmend autoritäre und präventionsstaatliche Sicherheitspolitik.

Staatliche Repressions- und Überwachungspolitiken hatten freilich auch schon lange vor den Anschlägen auf das World Trade Center Konjunktur - und obwohl sie meist im Gewand des Anti-Terrorismus-Diskurses daherkamen, stellten sie stets auf oppositionelle Bewegungen, AktivistInnen und Intellektuelle aller Art ab. Bereits in den 1960er und 1970er Jahren rüsteten sich die demokratischen Rechtsstaaten der westlichen Welt mit neuen Gesetzen, Technologien und (Bürger-)kriegsstrategien gegen die Studenten- und Arbeiterbewegungen und gegen militante Befreiungsbewegungen. Konservative und sozialdemokratische Politiker zogen dabei häufig am gleichen Strang.

In Westeuropa gaben die sozialen Proteste, die in der Revolte von 1968 gipfelten, den Anlass für autoritäre Schübe. Das politische System Frankreichs reagierte schon in den 1960ern mit einem präsidialen Ruck - hier wirkte sicherlich auch noch die Kriegsführung in Algerien zurück ins kolonialistische „Mutterland". In Italien wurden Ende der 1970er in wenigen Monaten mehr als 10.000 basisgewerkschaftlich-linksradikale Aktivisten (Stichwort: Autonomia) für

Jahre weggesperrt. Hunderte gingen ins Exil. Das post-francistische Spanien behielt Teile des unter Franco eingerichteten Repressions- und Folterapparats bei und setzt diese bis zum heutigen Tage gegen die Autonomie-Bestrebungen im Baskenland ein. In den USA, der ältesten bürgerlichen Demokratie der Welt, reagierte die Regierung Johnson in den 1960er Jahren auf die erstarkenden Proteste gegen den Vietnamkrieg mit der illegalen Überwachung von FriedensaktivistInnen. Nur kurze Zeit später begann die paramilitärische Zerschlagung der Black Panther Bewegung durch COINTELPRO, das staatliche „Counterintelligence Program against Black-Hate Groups". Die Liste ließe sich beliebig verlängern.

In Deutschland beschloss nach einer zehnjährigen Diskussion und umfangreichen sozialen Protesten eine Große Koalition aus CDU und SPD im Jahr 1968 die sogenannten Notstandsgesetze, die es ermöglichten zahlreiche Grundrechte einzuschränken, darunter etwa das Briefgeheimnis und das Post- und Fernmeldegeheimnis. Nur wenige Jahre darauf verabschiedete die von Bundeskanzler Willy Brandt geführte Regierungskoalition von SPD und FDP den sogenannten Radikalenerlass, der die ideologische und rechtliche Grundlage für die jahrzehntelang währende Praxis des Berufsverbots bildete. Auf das Jahr 1976 und die immer noch sozial-liberale Koalition geht der „Terrorismusparagraph" 129a zurück, der bis heute der Einschüchterung und Ausforschung politischer AktivistInnen dient, derzeit etwa im Umfeld der globalisierungskritischen Bewegung. Unter dem Vorwand der Terrorismusverfolgung, den die Aktionen der RAF lieferten, gab es seit den frühen 1970er Jahren immer wieder Versuche, linke Gruppierungen und Protestbewegungen aus dem „Verfassungsbogen" auszuschließen und zu kriminalisieren.

Polizeiliche Abwehrreaktionen und Prävention sowie geheimdienstliche Kontrollversuche im Moment „sozialer Unordnung" stellen also alles andere als ein Novum oder eine Ausnahmeerscheinung dar. Vielmehr finden sich lange Kontinuitäten: Einmal geschaffene Gesetze und polizeiliche Einrichtungen bleiben über Jahrzehnte bestehen und bilden einen konstitutiven Bestandteil staatlicher Herrschaftssicherung - auch unter demokratisch-rechtsstaatlichen Bedingungen. Sie werden ergänzt durch neue polizeiliche Behörden, Mechanismen der Zusammenarbeit und Methoden der Überwachung. Das Projekt der Herrschaftssicherung nimmt dabei stets historisch-spezifische Formen an, die vor dem Hintergrund der jeweiligen gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse und sozio-ökonomischen Konstellationen zu sehen sind. Eine Analyse der jüngeren sicherheitspolitischen Entwicklungen muss daher zum einen historisch informiert sein und zum anderen die Besonderheiten des gegenwärtigen Kapitalismus und dessen politische Formationen berücksichtigen.

Ebenso gilt es zu bedenken, dass es in zahlreichen gesellschaftlichen Be-

reichen auch zu einer *Ausweitung von Rechten* und zur gesetzlichen Anerkennung ehemals kriminalisierter Gruppen gekommen ist: So hat sich zum Beispiel die Rechtslage von Schwulen und Lesben erheblich verbessert, Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, Alter oder Rassismus wurden verboten, neue Gesetze ermöglichen Individuen, ihre entsprechenden Rechte gegen staatliche Behörden und Arbeitgeber besser zu schützen. Auf der institutionellen Ebene haben sich das Verbandsklagerecht und der Konsumentenschutz entwickelt; Bürger und Bürgerinnen können sich - zumindest auf kommunaler Ebene - zunehmend in politische Entscheidungsverfahren einbringen. Nicht zuletzt gab es in den vergangenen Jahren starke soziale Proteste gegen die neoliberale Politik und es formieren sich Ansätze einer sozialistischen Linken, die den Anspruch erhebt, zur Entwicklung einer nach-kapitalistischen Gesellschaft beizutragen. Die aktuelle Neuformierung der Herrschaftssicherung vollzieht sich also nicht als Entwicklung hin zu einem autoritären Staat *nach klassischem Muster*, in dem staatlich autoritäre Repression mit herrschaftlich instrumentalisierten Sekundärtugenden und konformistischer Unterwerfungsbereitschaft auf Subjektebene zusammenläuft.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie die Gesetzesverschärfungen und die Ausweitung exekutiver Praxen und Befugnisse nach dem sicherheitspolitischen Dammbruch vom 11. September 2001 einzuordnen sind: Handelt es sich um eine politische Konjunktur, die sich mit einer Änderung der politischen Kräfteverhältnisse auch schnell wieder ändern kann? Erleben wir „nur" eine weitere Welle von Sicherheitsgesetzen und repressiven Maßnahmen, die sich nicht substanziell von ihren Vorgängern der 1960er, 1970er und 1980er unterscheidet? Oder kommt den Überwachungstechniken und Unterdrückungsstrategien der vergangenen Jahre eine neue Qualität zu? Und wenn ja, worin besteht diese und wie wird sich dies in Zukunft auswirken?

Um Antworten auf diese Fragen zu finden, lassen *Alexander Klose* und *Hubert Rottleuthner* in ihrem Beitrag die bundesdeutsche Geschichte der Gesetzesverschärfungen Revue passieren und ordnen sie in ihre jeweiligen gesellschaftspolitischen Kontexte ein. *Andreas Fisahn* überprüft drei theoretische Deutungsversuche auf ihre empirische Geltung: die Theorien des Ausnahmezustands, des Überwachungsstaates und des autoritären Etatismus. Er entscheidet sich tendenziell für den autoritären Etatismus als Dispositiv, das es den verschiedenen Fraktionen der Herrschenden ermöglicht, ihre teilweise auch konfligierenden Interessen pluralistisch durchzusetzen, sich den demokratischen Ansprüchen der Restgesellschaft aber „repressiv tolerant" zu entziehen.

Eine neue Dimension staatlicher Überwachung scheint sich dabei vor allem durch die Nutzung neuer Informationstechnologien zu eröffnen.

Zwar versuchte auch schon die Volkszählung von 1987 das Ideal des „gläsernen Bürgers" in die Realität zu übersetzen - und wurde dabei durch eine breite soziale Bewegung und Boykotthaltung sabotiert -, doch die massenhafte Verbreitung und Nutzung des Personal Computers und die Popularisierung des Internet seit Mitte/Ende der 1990er Jahre, z.B. bei der Buchung von Reisen, beim Emailen und Online-Banking, auf der eigenen Website oder in Internetforen, macht die massive Erhebung sensibler persönlicher Daten durch staatliche Behörden so einfach und attraktiv wie nie zuvor. Darüber hinaus haben Sicherheitsbehörden nun die technischen Möglichkeiten, Informationen in einem Maße zu speichern, auszuwerten und auszutauschen, von denen sie noch vor wenigen Jahren kaum zu träumen gewagt hätten. Der Widerstand gegen den jüngsten staatlichen Datensammelwahn kommt derzeit vor allem von den Gerichten. *Andreas Fisahn* erinnert daran, dass das Bundesverfassungsgericht sowohl dem Großen Lauschangriff als auch der Online-Durchsuchung von Computern enge Grenzen gesetzt und die verdachtsunabhängige und massenhafte Kennzeichenerfassung und -speicherung gar für verfassungswidrig erklärt hat.

Auch in den USA wird der Konflikt um den Abbau von Grundrechten eher in den Gerichten - und in den Medien - als auf der Straße ausgetragen. So entschied der US-Supreme Court im Juni dieses Jahres, dass der unter George W. Bush verabschiedete Military Commissions Act 2006 in Teilen verfassungswidrig sei. Die Einrichtung von speziellen Militärtribunalen sei nicht mit der Verfassung vereinbar; auch Guantánamo-Häftlinge hätten das Recht auf eine Anhörung vor einem ordentlichen Gericht. Die Bürgerproteste gegen die menschenverachtende Haft-, Folter- und Verschleppungspraxis der Regierung Bush bleiben dagegen weiterhin marginal und werden durch rechtliche Taschenspielertricks ins Abseits gedrängt. So zeichnen viele Städte und Universitäten in den USA sogenannte „Free Speech Zones" aus, in denen DemonstrantInnen ihre Meinung kund tun dürfen - das bedeutet allerdings, dass alle anderen Orte „off-limits" sind: eine offensive Containment Policy („Eindämmungspolitik"), die das First Amendment der US-amerikanischen Verfassung faktisch außer Kraft setzt. In der Bundesrepublik ist diese Praxis auf Grund des spezifischen deutschen Versammlungsrechts übrigens schon immer der autoritäre Normalzustand gewesen. Kaum ein anderer Staat verlangt von „seinen Demonstranten", dass eine öffentliche Kundgebung ordnungsamtlich vorangemeldet und dabei individuelle Personen und Verantwortlichkeiten schriftlich festgelegt werden.

So sehr man sich aus bürgerrechtlicher Perspektive über die (derzeit noch) funktionierende Kontrolle der Exekutive durch die Judikative freuen mag, so dringend ist doch auch die Frage nach der politischen Bewertung dieses Phänomens geboten.

Zum einen scheint es mehr als bedenklich, wenn bürgerliche Freiheitsrechte „nur noch" am seidenen Faden eines politisch besetzten Obersten Gerichts oder eines parteienproportional besetzten Verfassungsgerichtshofs hängen. Zum anderen gilt es eine vereinfachende Idealisierung der Gerichte als „Hüterinnen der Demokratie" zu vermeiden. Ist es doch genau die Aufgabe der Judikative, das Handeln der Exekutive zu prüfen und mit den vorhandenen Regelungen in Einklang zu bringen. Das schafft einerseits die für ein verrechtlichtes Handeln notwendige Konsistenz und Kohärenz; andererseits wird damit vor allem auch Legitimität für das gesamte politische System produziert. Nicht selten, so stellen *Alexander Klose* und *Hubert Rottleuthner* fest, lehnt das Bundesverfassungsgericht die neuen sicherheitspolitischen Vorstöße im ersten Durchgang ab, belehrt den Gesetzgeber aber zugleich, wie das „gerade noch Mögliche" verfassungskonform umgesetzt werden kann.

In der Bevölkerung scheint die geradezu allgegenwärtige Erfassung persönlicher Daten zumindest ein Unwohlsein auszulösen. Zwar behauptete der „Spiegel" kürzlich, „die Ängste vor dem totalitären Staat seien, besonders bei den Jüngeren, verblasst. Die Debatten um Online-Durchsuchungen und staatliche Übergriffe lassen sie ziemlich kalt" (*Der Spiegel* vom 30.7.2007, S. 132). Doch Umfragen des Eurobarometers von 2008 stützen diese Einschätzung nicht. Im Gegenteil: Sie verweisen auf den gleichbleibend hohen Stellenwert, den Datensicherheit bei der europäischen Bevölkerung genießt. In der Tat lassen sich auch Beispiele dafür finden. So etwa der Fall des Internetforums StudiVZ: Als der Betreiber der Website 2007 Nutzerdaten an Werbefirmen weitergeben wollte, protestierten betroffene NutzerInnen vehement und verhinderten das Vorhaben.[1] Im September 2007 demonstrierten in Berlin mehrere tausend Menschen aus dem gesamten Bundesgebiet unter dem Motto „Freiheit statt Angst - Stoppt den Überwachungswahn" gegen die ausufernde Überwachung durch Wirtschaft und Staat (vgl. http://www.vorratsdatenspeicherung.de).

Eine kontinuierlich wahrnehmbare, offensive und politische Massenbewegung gegen die informationstechnologische Überwachungspolitik und das dahinter stehende Staatsverständnis lässt allerdings noch auf sich warten.

In der Tat müsste sich eine solche Basisbewegung nicht nur gegen die Verschärfung von Strafgesetzen, Polizeipraxen und Überwachungsmaßnahmen wenden - auch wenn das sicherlich bereits ein Gewinn wäre -, sondern diese als Bestandteil der neoliberalen Transformation aller Gesellschaftsbereiche kritisieren. Denn erst dann würden auch die Ursachen und Dynamiken auf die politische Agenda gesetzt, die den autoritären Tendenzen der vergangenen Jahre zu Grund liegen. *Loïc Wacquant* stellt

1 Andreas Busch: Kein Ende der Privatheit: Auch jungen Internetnutzern ist Datenschutz wichtig, *WZB-Mitteilungen*, Nr. 120, Juni 2008, S. 27-29.

in seinem Beitrag den Zusammenhang zwischen der dramatischen Zunahme der Gefängnispopulation in den USA und der Reorganisation des Arbeitsmarktes her. Die Logik der Einkerkerungspolitik, so *Wacquant*, erschließt sich nur, wenn man sie im Kontext der Prekarisierung ganzer Bevölkerungsschichten, der Einführung repressiver Workfare-Maßnahmen und der systematischen Durchsetzung eines Niedriglohnsektors untersucht. Auch *John Kannankulam* diskutiert die sicherheitspolitischen Veränderungen der letzten Jahre aus einer staatstheoretischen und politökonomischen Perspektive und fragt, inwieweit sich die neuen Kontroll- und Überwachungsstrategien als Bestandteil postfordistischer Umwälzungsprozesse interpretieren lassen.

Andreas Fisahn weist in diesem Kontext auf die spezifische Rolle der EU als neoliberaler Schrittmacher hin. Mit ihrer bestenfalls „staatendemokratischen" Verfassung produziert die EU in allen möglichen Politikbereichen - und eben auch sicherheitspolitisch - sogenannte Sachzwänge, die von den noch eher parlamentarisch-demokratisch verfassten Mitgliedsstaaten umgesetzt werden müssen. In der BRD werden aktuell postfaschistische, auf die Vorgaben der West-Alliierten zurückgehende Gewaltenteilungsstrukturen geschliffen: die Trennung zwischen Militär nach außen und Polizei nach innen, die zwischen Bundesorganen (Bundespolizei, BKA) und Länderpolizeien und die zwischen Polizei und Geheimdiensten. Dabei wird auch mit EU-Angleichung bzw. gemeinsamer EU-Politik und den daraus sich ergebenden „Verpflichtungen" argumentiert. Noch unter Schily und Rot-Grün wurde der Bundesgrenzschutz zur Bundespolizei umdeklariert. Nun soll mit dem im Bundeskabinett bereits beschlossenen neuen BKA-Gesetz eine Behörde entstehen, die nicht nur aus der LINKEN als „geheim ermittelnde Staatspolizei" (Ulla Jelpke) sondern auch von liberaler Seite als „Bundessicherheitshauptamt" (Burkard Hirsch) mit deutlichem historischen Bezug auf die Struktur der entsprechenden Behörde im NS-Deutschland scharf kritisiert wird.

Was heißt das praktisch für kritische Gesellschaftstheorie und außerparlamentarisches Engagement? Ganz konkret hat der Fall von Andrej H. in Deutschland gezeigt, dass Repression gegen kritische Sozialwissenschaft unter dem Label „Terrorismus" bereits Realität ist (siehe die PROKLA Editorials der Nummern 148 und 149). Tatsächlich hatte H. mit seinem akademischen Know-How über sozialen Ein- und Ausschluss und Verdrängungsprozesse im Zusammenhang mit Stadtentwicklungspolitiken die „Systemgrenze" zwischen kritischer Wissenschaft und kritischer politischer Praxis überschritten und sich öffentlich innerhalb der globalisierungskritischen Bewegung engagiert. Das muss schon gereicht haben, um bei der Staatssicherheit in die Kategorie des sogenannten Gefährders zu rutschen: Wissenschaft plus Aktivismus ist gleich Terrorismus, so lautete die

Gleichung der Risikoexperten. Und im Zuge des G-8 Gipfels im Sommer 2007 wurde deutlich, dass die Proteste gegen den Abbau sozialer Rechte, gegen eine menschenverachtende Migrationspolitik und gegen weltweite Militärinterventionen mittlerweile mit härtesten Sanktionen rechnen müssen. Besonders bedenklich war in diesem Zusammenhang der verfassungswidrige Einsatz der Bundeswehr in Heiligendamm, zeigte er doch die ideologische, institutionelle und einsatzpraktische Zusammenführung äußerer und innerer Sicherheitspolitik in der „freien Wildbahn".

In Italien schickt die neue Berlusconi-Regierung Militärstreifen – und nicht nur wie bisher Carabinieri – zu sozialen Brennpunkten und lässt ihre Abschiebelager neuerdings vom Militär bewachen. In Griechenland, Italien und in Frankreich wurden in den vergangenen beiden Jahren erstmals Menschen, die an Ausschreitungen während Demos beteiligt gewesen sein sollen, in den Zusammenhang mit Terrorismus gestellt und zu hohen Haftstrafen verurteilt. Und in den USA identifizierte der von der US-Regierung in Auftrag gegebene RAND-Bericht aus dem Jahr 2005 „drei innere terroristische Bedrohungen in den Vereinigten Staaten: AnarchistInnen, rechtsgerichtete ExtremistInnen und UmweltschutzaktivistInnen".[2] Damit steht demnächst möglicherweise die Ausdehnung des „Feindstrafrechts", das für ausländische Gefangene in Guantánamo und anderen geheimen Gefängnissen bereits Praxis ist, auf AktivistInnen mit US-amerikanischer Staatsbürgerschaft ins Haus.

Die Logik des Feindstrafrechts ist auch schon in der bundesdeutschen Rechts*ausübungspraxis* eingeführt: eben im Begriff des „Gefährders". Seit 2004 wird diese Konstruktion bei der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamts verwendet. Die Katalogdelikte bestimmten diese Behördenvertreter per Verweis auf den Paragraphen 100a der StPO, der eigentlich die Katalogstraftaten für die Zulässigkeit von Telekommunikationsüberwachung listet. Paragraph 100a alleine verweist auf mindestens 39 Deliktgruppen aus 11 verschiedenen Einzelgesetzen. Die genauen Zahlen sind kaum exakt feststellbar, da Mehrfachquerverweise innerhalb der Deliktgruppen auf weitere Gesetze verweisen, und der Katalog sich dadurch nicht nur beinahe unabsehbar ausdifferenziert, sondern auch weiter verbreitert. Mit dem unbestimmten Quasi-Rechtsbegriff des Gefährders ist die Quasi-Rechtsgrundlage dafür in der Welt, dass die Staatsicherheitsbehörden nahezu jeden und jede als Gefährder behandeln dürfen (und nicht nur *können*, sondern geradezu *müssen*).

Wieweit das auf Carl Schmitt zurückgehende Freund-Feind Denken bereits Eingang in die aktuelle Staatsrechtslehre gefunden hat, macht *David Salomon* in seinem Artikel über

2 Gene Ray: *AktivistInnen im Visier. Der „Krieg gegen den Terror" und seine zusätzlichen Agenden*, http://transform.eipcp.net/correspondence/1202292557/?lid=1204555355

das Werk des Kölner Staatsrechtsprofessors Otto Depenheuer deutlich. Mit seinem katholischen Neo-Konservativismus ist Depenheuer der rechtsphilosophische Stichwortgeber maßgeblicher Sicherheits- und Innenpolitiker, wie aus Äußerungen etwa des Bundesinnenministers Wolfgang Schäuble deutlich hervorgeht. Dieser fordert die Bereitschaft der Zivilbevölkerung, sich als „Bürgeropfer" (Depenheuer) in einem von Terroristen gekaperten Flugzeug abschießen zu lassen. Norbert Geis (CSU) wünscht sich in einem Deutschlandfunk-Interview vom 9.7. 2008 die Einführung von Telekommunikationsverboten und Sicherheitsverwahrung (also: politischer Lagerhaft) für Gefährder: „Aber ich glaube, dass dann, wenn der Gefährder wirklich erkannt ist, ich halte es für unverantwortlich, diesen Gefährder weiter unter uns ganz zwanglos leben zu lassen. (...) Er muss also in Sicherungsverwahrung gebracht werden. (...) In diesem Fall ohne Prozess. Das geht schwer runter, das sage ich Ihnen. (...) Aber es geht ja uns darum, diese freiheitliche Grundordnung zu schützen. Und deswegen wehren wir uns gegen die Gefährder. Und wir können nicht warten, bis die Gefährder zuschlagen." In den extra-territorialen Gefangenenlagern der USA ist dieser bürgerrechtliche Albtraum längst Programm. So äußerte der Pentagon Sprecher Geoff Morrell kürzlich, die USA würden einige Guantánamo-Gefangene selbst dann nicht freilassen, wenn diese von einem Gericht freigesprochen werden: Sie stellten „eine Gefahr für die Welt dar" (*Basler Zeitung*, 7.8.2008). Der CSU-Politiker Geis will die Diskussion freilich noch weiter treiben: „Ich fordere eine Diskussion darüber, einmal, wie wir umgehen mit der gezielten Tötung eines potenziellen Aggressors und wie wir das gesetzlich, grundgesetzlich absichern können." Rechtsphilosophisch ist das durchaus konsistent: Auch eine solche „Kill-Fahndung" läge innerhalb der Logik, Legalität und Legitimität des neo-konservativen Feind- und Gefährder-Rechts.

Auch wenn sich eine qualitativ neue Politik mit der Inneren (Un-)Sicherheit noch nicht eindeutig diagnostizieren lässt, so gibt es doch zahlreiche Hinweise darauf, dass sie zumindest auf der politischen Agenda steht. In Deutschland wird die Reform des Versammlungsgesetzes auf Länderebene zum nächsten Prüfstein dieser Entwicklung. So stellt der bayerische Vorschlag das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit vollends unter hoheitlichen Vorbehalt und kommt damit seiner Abschaffung gleich. Die faktische Abschaffung des Grundrechts auf Asyl wiederum jährt sich 2008 bereits zum 15. (!) Mal. Der Abbau von Schutzrechten sowie die Ausweitung staatlicher Zugriffskompetenzen werden vehement vorangetrieben. Möglicherweise wird es zum zweifelhaften historischen Verdienst der rechten Demokraten zählen, das Grundgesetz qualitativ geändert zu haben – damit lägen sie freilich „nur" im internationalen Trend und agierten in der Logik neoliberaler Trans-

formation. Eine grundlegend andere Sicherheitspolitik ist dagegen allein im Zuge einer grundlegend anderen Wirtschafts-, Außen- und Sozialpolitik denkbar. Um der Entwicklung eine andere Richtung zu geben, reicht freilich nicht ein dem Grundgesetz verpflichtetes Gericht. Dazu braucht es vielmehr starke linke soziale Bewegungen auf allen Politikfeldern, die sich nicht nur national zusammensetzen, sondern global für soziale Rechte und Menschenrechte kämpfen und mit ihrer „Kritik im Handgemenge" (so *David Salomon* mit Marx) den staatlich-autoritären Tendenzen immer wieder in den Arm fallen.

* * *

Außerhalb des Schwerpunkts setzt *Jürgen Link* mit seinem Artikel zu den Stärken und Schwächen von Foucaults Marx-Kritik die in unserem letzten Heft (PROKLA 151: Gesellschaftstheorie nach Marx und Foucault, Juni 2008) begonnene Debatte fort. Der zweite Beitrag außerhalb des Schwerpunkts stammt von dem chinesischen Historiker und Philosophen *Wang Hui*. Inzwischen sind auch in China Ansätze einer eigenständigen linken Debatte, jenseits des parteioffiziellen Marxismus entstanden, *Wang Hui* ist einer der Protagonisten dieser Debatte. Sein Blick auf die Entwicklung Chinas nach der Kulturrevolution und dabei zu Tage tretende Ähnlichkeiten mit dem politischen System der westlichen Länder ist gleichermaßen ungewohnt wie aufschlussreich.

Stephan Lessenich geht in seinem Einspruch auf die reflexhaften Reaktionen ein, die der im Frühsommer veröffentlichte 3. Armutsbericht der Bundesregierung auf konservativer Seite ausgelöst hat. *Slave Cubela* setzt sich in seinem Beitrag kritisch mit PROKLA 150, Umkämpfte Arbeit (März 2008) auseinander, wobei es ihm weniger um Defizite in einzelnen Artikeln, als vielmehr um die gesellschaftlichen Hintergründe der Ausblendung bestimmter Fragestellungen.

* * *

An der Konzeption und Gestaltung des Schwerpunkts dieser Ausgabe wirkte Markus Euskirchen als Gastredakteur mit. Für sein Engagement, seine Ideen und seine Anregungen möchten wir uns ganz herzlich bei ihm bedanken.

Andreas Fisahn

Repressive Toleranz und der „Pluralismus" der Oligarchien

Der „nationale Sicherheitsrat" lässt sich gleichsam als Allegorie für die neuere Diskussion um Sicherheitsgesetze, Überwachung und die Einschränkung grundrechtlicher Freiheiten verstehen. Die Diskussion begann unter neuem Vorzeichen mit dem 11. September 2001, nahm an Fahrt aber erst auf im Sommer 2007 nach dem massiven Auftreten der Sicherheitsbehörden und Apparate in Heiligendamm. Der Sicherheitsrat steht für unterschiedliche Elemente der Sicherheitspolitik. Es lässt sich konstatieren eine informationelle Aufrüstung des Staates, die sich die neueren technischen Möglichkeiten der Überwachung und Generierung von Informationen zu Nutze macht. Er steht für tatsächliche und geplante Verschiebungen und Veränderungen der Kompetenzen von Polizei, Geheimdiensten und Bundeswehr. Er steht damit für eine Bündelung staatlicher Macht, deren rechtliche Begrenzung auf Schwierigkeiten stößt, d.h. für einen strategischen Umgang der Sicherheitsbehörden mit den rechtlichen Schranken, wie sie nicht zuletzt in der Folter-Diskussion sich äußert. Er steht für die Wiederkehr eines Feinddenkens, das in ein Feindrecht gegenüber anderen, Fremden, gegenüber der Bedrohung eines „Außen" münden soll. Diese verschiedenen Elemente einer - nicht im Ganzen neuen - „Sicherheitspolitik" sollen hier nicht ausführlich nachgezeichnet werden. Vielmehr wird der Versuch unternommen, diese Elemente oder Tendenzen mit ihren Gegentendenzen zu erfassen, um mögliche Entwicklungen und Gefahren in den Blick zu bekommen. Dazu sollen (1) grundlegende Spannungslinien der Gesellschaft skizziert werden, welche (2) den theoretischen Einordnungen von Veränderungen des Rechtsstaates und der Demokratie zugrunde lagen. Im Anschluss wird (3) die Entwicklung einer kontinuierlichen informationellen Aufrüstung nachgezeichnet und ihre ambivalente Bedeutung diskutiert. Sie wird unterschieden von (4) einer Politik repressiver Unterdrückung sozialer Proteste und oppositioneller Strömungen; auch in diesem Feld muss zwischen einer integrierten Mehrheitsgesellschaft und ausgegrenzten sowie abgehängten Teilen unterschieden werden. Schließlich wird (5) eine Strategie der Oligarchisierung von Entscheidungsstrukturen als Antwort auf die soziale Desintegration in ihren unterschiedlichen Dimensionen eher angedeutet als umfassend erörtert.

PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft, Heft 152, 38. Jg., 2008, Nr. 3, 355-376

1. Spannungslinien der gesellschaftlichen Verfassung

Die in einem weiten Sinne kritische Reflexion der bürgerlichen Gesellschaft betonte sehr früh den inneren Widerspruch zwischen politischer Gleichheit und sozialer Ungleichheit innerhalb einer demokratisch verfassten bürgerlichen Gesellschaft. Als Staatsbürger gilt das Prinzip der formalen Gleichheit, des gleichen Stimmrechts und der daraus folgenden gleichen Repräsentation. Als Wirtschaftsbürger bewegen sich die Menschen in Räumen der Ungleichheit, ungleicher Eigentumsverhältnisse, ungleicher Chancen und Möglichkeiten der Persönlichkeitsentfaltung und daraus folgend ungleicher Machtverhältnisse, was sich als ungleiche soziale Macht bezeichnen lässt. Dieser Widerspruch zwischen staatsbürgerlicher Gleichheit und ungleicher sozialer Macht birgt die Gefahr - auch das wurde sehr früh erkannt - einer Auflösung des Widerspruchs in Form der Beseitigung demokratischer Teilhaberechte und/oder rechtsstaatlicher Schutzrechte. Marx formulierte das so: „Das parlamentarische Regime überlässt alles der Entscheidung der Majoritäten, wie sollen die großen Majoritäten jenseits des Parlaments nicht entscheiden wollen? Wenn ihr auf dem Gipfel des Staates die Geige streicht, was andres erwarten, als dass die drunten tanzen? Indem also die Bourgeoisie, was sie früher als ‚liberal' gefeiert, jetzt als ‚sozialistisch' verketzert, gesteht sie ein, dass ihr eignes Interesse gebietet, sie der Gefahr des Selbstregierens zu überheben, dass um die Ruhe im Lande herzustellen, vor allem ihr Bourgeoisieparlament zur Ruhe gebracht, um ihre gesellschaftliche Macht unversehrt zu erhalten, ihre politische Macht gebrochen werden müsse." (Marx 1869: 154). Der Widerspruch zwischen politisch-rechtlicher Gleichheit und sozialer Ungleichheit erhält eine besondere Brisanz, wenn die sozial Mächtigen eine Minderheit darstellen, die Majoritäten in Richtung auf eine Schleifung der Privilegien und sozialen Ungleichheiten drängen.

Die „Lösung" des Widerspruchs sah in verschiedenen historischen Epochen unterschiedlich aus. Marx analysiert im 18. Brumaire des Louis Bonaparte die Zerschlagung der „sozialen Republik", die aus der 1848-Revolution hervorgegangen ist, durch ein Zusammenwirken unterschiedlicher Kräfte. So sei zunächst eine Bourgeois-Republik und anschließend die monarchisch-republikanische Mischform des Staates unter der Vorherrschaft Napoleons III installiert worden. Diese - später so bezeichnete - Bonapartismusanalyse bezieht sich auf ein Regime, welches das Parlament nicht beseitigte und ihm, wenn auch sehr eingeschränkte, Entscheidungskompetenzen wie das Budgetrecht ließ. Die Wahl wurde bürokratisch „gelenkt", indem z.B. die staatstreuen Bewerber unterstützt wurden und die Wahlkreise in „geeigneter" Form so festgelegt wurden, dass Republikaner so gut wie chancenlos blieben. Auch die Menschenrechte wurden formal nicht abgeschafft oder vollständig negiert, sondern so stark eingeschränkt, dass „staatskritische Umtriebe" repressiv unterdrückt werden konnten (Palmade 1975: 250 ff.). Davon unterscheidet sich in ihrer Form offenkundig die faschistische „Lösung" des Widerspruchs, deren Beschreibung als totalitär trifft, weil nicht nur das politische, öffentliche Leben gelenkt wurde, die NS-Politik vielmehr alle Bereiche des Lebens zu erfassen versuchte. Indifferenz wurde nicht akzeptiert und absolute Folgebereitschaft eingefordert. Der Rückblick als Blick auf die Differenz dieser „autoritären" Herrschaftsformen kann nützlich sein, um den Blick auf gegenwärtige Entwicklungen zu schärfen und so deren Charakter zu erfassen. Eine oberflächliche Betrachtungsweise offeriert vor dem Hintergrund neuerlicher Repressionspolitik gegen soziale Bewegung und der informationellen Hochrüstung des Staates einen Übergang zu einem autoritären Regime als Reaktion auf die selbst produzierte neue Spaltung und soziale Desintegration der Gesellschaft. Bevor solche Überlegungen diskutiert werden, erscheint es sinnvoll, einen weiteren Widerspruch der gesellschaftlichen Verfasstheit aufzuzeigen, einen Widerspruch, der in der kritischen Theorietradition weniger geläufig ist.

Nationalstaat und Ökonomie in der kapitalistischen Gesellschaft folgen - jedenfalls in Teilen - unterschiedlichen Logiken, die man als Logik der Souveränität und als Logik des Marktes bezeichnen kann. Für die Logik des Marktes ist der homo oeconomicus konstitutiv, d.h. das menschliche Einzelwesen, das „rational" seinen Interessen folgt, wobei die angenommene Rationalität eine ökonomische Rationalität, die bürgerliche Rationalität des eigenen Vorteils ist, der über den Markt zum Vorteil aller wird. Diese ökonomische Supposition des kalkulierenden Subjekts, das seine Gesellschaftlichkeit über den Markt herstellt, ist mit dem Problem konfrontiert, dass die Voraussetzungen der marktgesteuerten Vergesellschaftung, zu der mindestens Vertragstreue und gegenseitiger Verzicht auf Gewaltanwendung gehören, sich nicht selbst reproduzieren. Gebraucht wird der Staat als Garant des Marktgeschehens, von Vertrag und Eigentum, oder umfassender: als Garant der kapitalistischen Re-Produktion, indem er für Voraussetzungen wie Bildung, Infrastruktur und letztlich auch Disziplin sorgt.

Der Staat folgt dabei anderen Logiken als der Markt. Während der Markt um das selbstsüchtige Interesse strukturiert ist, ist es der Staat um Legitimität und Souveränität. Das Rechtssubjekt beachtet den Vertrag, den privaten wie den öffentlichen Gesellschaftsvertrag, aus der Perspektive des Staates und des Rechts nicht um des eigenen Vorteils willen - dann könnte es den Vertrag auch jederzeit brechen -, sondern auf der Basis einer transzendenten Legitimität des „ursprünglichen Vertrages", d.h. des Gesellschaftsvertrages. Der Rechtsgrundsatz „pacta sunt servanda" (Verträge sind einzuhalten) ist gleichsam vorstaatliches Naturrecht. Mit dem ursprünglichen Vertrag konstituiert sich das juridische Subjekt, bindet und unterwirft sich gleichzeitig der mit dem ursprünglichen Vertrag begründeten öffentlichen Gewalt und verzichtet auf seine „natürlichen" Rechte. „Wir haben also mit dem Interessensubjekt, wie es von

den Ökonomen bestimmt wird, eine Mechanik, die von jener Dialektik des Rechtssubjekts völlig verschieden ist, da es sich um eine egoistische Mechanik, um eine unmittelbare multiplikative Mechanik handelt, um eine Mechanik ohne jegliche Transzendenz und um eine Mechanik, bei der sich der Wille von jedem spontan und unwillkürlich auf den Willen und das Interesse des anderen abstimmt. Damit ist man soweit wie möglich von der Dialektik des Verzichts, von der Transzendenz und der willkürlichen Bindung entfernt, die man in der juristischen Theorie des Vertrages findet. Der Markt und der Vertrag funktionieren auf genau entgegengesetzte Weise, und es handelt sich tatsächlich um zwei heterogene Strukturen" (Foucault 2006: 378 f.).

Die Souveränität ist neben der Legitimität um die Logik der Einheit oder Homogenität und um die Logik der Verteidigung oder Sicherheit konzipiert, während der Markt Differenz und nicht Homogenität sowie Risiko und nicht Sicherheit als ideologische Standarte vor sich her trägt. Es war und ist eines der zentralen Probleme der Staatstheorie, wie aus der Vielzahl, der Pluralität der Individuen die staatliche Einheit konstruiert werden kann, die unterstellt werden muss, wenn man den Staat als Rechtssubjekt, als juristische Person begreift, die zu einer Willensbildung ebenso fähig ist wie das „natürliche" Rechtssubjekt. Die Konstruktion dieser Einheit wurde auf unterschiedliche Weise versucht, oft indem sie als soziale, nationale oder natürliche Einheit unterstellt wurde. Radikal hat Carl Schmitt in seiner präfaschistischen Theorie des Staates und der Demokratie die Bedeutung der Homogenität und Einheit zum Ausdruck gebracht: „Jede wirkliche Demokratie beruht darauf, dass nicht nur gleiches gleich, sondern, mit unvermeidlicher Konsequenz, das Nichtgleiche nicht gleich behandelt wird. Zur Demokratie gehört also notwendig erstens Homogenität und zweitens - nötigenfalls - die Ausscheidung oder Vernichtung des Heterogenen" (Schmitt 1969: 13 f). Demokratie reduziert Schmitt dabei auf eine irgendwie geartete Legitimation der Souveränität, so dass es die Souveränität oder der Staat ist, der Homogenität zur Voraussetzung hat. Staatliche Einheit und Souveränität lassen sich nur legitimieren, indem die Differenz geleugnet oder faktisch eliminiert wird. Dabei tippt Schmitt den Widerspruch zwischen der Logik des Marktes und der Logik der Souveränität durchaus an: „Es ist der in seiner Tiefe unüberwindliche Gegensatz von liberalem Einzelmensch-Bewusstsein und demokratischer Homogenität" (Schmitt 1969: 23). Einheit und Dezision ist für Schmitt das Wesensmerkmal des Staates, kennzeichnet dessen Mechanik: „So erhebt sich für den Staat eine unvermeidliche Alternative: entweder aufzuhören, als Einheit und als Ganzes zu existieren, oder aber zu versuchen, aus der Kraft der Einheit und des Ganzen heraus die notwendige Entscheidung herbeizuführen" (Schmitt 1996: 148). Hier schlägt die Homogenität und Einheit um in die Notwendigkeit der Abwehr im Sinne einer Selbstbewahrung, kurz: in die Logik der Sicherheit. Diese ist zuerst zu denken als Sicherheit des Souveräns, der Souveränität mit dem

Primat der eigenen Existenz. Auch die Homogenität des Volkes ist in Deutschland keineswegs in der Mottenkiste antidemokratischer Theoriebildung verschwunden, sondern bleibt weiter Bestandteil der herrschenden Staats- und Demokratietheorie (Fisahn 2002: 117 ff.).

Der Markt setzt dagegen die Differenz der Präferenzen, der Bedürfnisse und des Warenangebots voraus, denn erst unter diesen Bedingungen wird der Austausch sinnvoll. Erst unter diesen Voraussetzungen hat die ökonomische Theorie komparativer Vorteile einen Referenzpunkt und kann folgern, dass der marktgesteuerte Warenaustausch den allgemeinen Reichtum fördert. Und die Logik der Ökonomie geht vom Risiko, von der Risikobereitschaft der Unternehmen aus. Oder aus umgekehrter Perspektive: dem Markt ist das Risiko des Untergangs inhärente Gesetzmäßigkeit, während die staatliche Logik grundsätzlich - und sei es kontrafaktisch - die Möglichkeit des eigenen Untergangs negiert.

Daneben sind selbstverständlich Homologien zwischen modernem Staat und Markt festzustellen. Beide drängen auf beständige Erweiterung, wobei sich das staatliche Expansionsstreben, nicht nur weil es älter ist, keineswegs auf die Adaption expansionistischer Kapitalinteressen reduzieren lässt. Der Zwang zur erweiterten Reproduktion, zum wirtschaftlichen Wachstum ist nicht nur Triebfeder der Ökonomie, sondern gleichzeitig kategorischer Imperativ des modernen Steuerstaates, der freilich Wachstum durch unterschiedliche Strategien zu erreichen sucht, d.h. nicht nur durch unbeschränkten Wettbewerb. Schließlich basiert die Konstruktion des Menschen als Rechtssubjekt ebenso wie die des Marktteilnehmers auf der Ideologie von Freiheit und Gleichheit. Und so wird nicht nur auf dem Gipfel des Staates die Geige gestrichen. Der erste Geiger auf dem Gipfel spielt vielmehr die Melodie zu den vom Orchester vorgegebenen Harmonien. Freiheit und Gleichheit drängen über den Marktmechanismus, den seiner Individualität entkleideten Marktteilnehmer hinaus, fungieren als Basismythologien der bürgerlichen Gesellschaft, deren überschießende Tendenz auch in den Bereich des politischen oder öffentlichen Lebens drängt. So wird der Tanz unten eröffnet, der sich um gleiche, demokratische Teilhabe und schließlich auch um materiale Gleichheit dreht und der sich an den sozialen Herrschaftsverhältnissen bricht (Fisahn 2008: 159 f., 232 f.). Das oben beschriebene Spannungsverhältnis von sozialer Herrschaft und demokratischer Teilhabe ist keineswegs nur ein dem Öffentlichen inhärentes, sondern reproduziert basale Strukturen sichtbar im Bereich des Öffentlichen.

Die unterschiedlichen Logiken oder Mechaniken von Staat und Markt führen zu einem Spannungsverhältnis, das in verschiedenen Epochen unterschiedlich aufgelöst wurde. Eine einseitige Auflösung zugunsten der Staatsräson und absoluter Souveränität findet man in den autoritären Formen des bürgerlichen Staates, der ideologisch für sich in Anspruch nimmt, den homo oeconomicus in die „Volksgemeinschaft" einzugliedern. In diesen autoritären Staaten Euro-

pas zwischen 1930 und 1975 (Ende des Obristen Regimes in Griechenland und der Franco Diktatur in Spanien) wurde die Spannung zugunsten der Homogenität aufgelöst, indem die Gesellschaft vollständig gleichgeschaltet wurde. Seit den 1970er Jahren ist eine Tendenz zu größerer Liberalität, in der die Differenz der Lebensstile - auch aus ökonomischen Gründen - anerkannt wird, zu beobachten. Wie das Spannungsverhältnis aufgelöst wird, hängt in den unterschiedlichen historischen Vorbedingungen dann auch vom sozialen Kräfteverhältnis im politischen Raum ab. Um die jüngeren Entwicklungen analytisch zu erfassen, ist es also geboten, die Verschiebung im Spannungsverhältnis der Logiken im Übergang vom fordistischen, organisierten Kapitalismus zum neoliberalen Kapitalismus der entfesselten Märkte zu diskutieren.

2. Theoretische Einordnungen

Die jüngere Welle repressiver staatlicher Maßnahmen wird gelegentlich verallgemeinert und eine allgemeine Entwicklungstendenz abgeleitet und gefolgert, der BRD drohe die Gefahr, in einen Staat im Ausnahmezustand (Paye 2005), in einen Polizeistaat (Paech 1981; Kutscha 2001: 214; Roggan 2000), in einen autoritären Etatismus (Poulantzas 1978: 231) oder auch eine Art „Faschismus neuen Typs" (Hirsch 1986: 125) abzugleiten. Hier sollen aus der Vielzahl der Interpretationsangebote drei herausgegriffen und im Abgleich mit der Empirie bewertet werden, nämlich die Theorie des Ausnahmestaates, das Paradigma 1984 und die Gefahr eines „autoritären Etatismus".

Der Ausnahmezustand lässt sich als Paradoxon charakterisieren, weil er einerseits rechtlich geregelt ist und andererseits gerade durch dieses Recht des Ausnahmezustandes das allgemeine Recht suspendiert. So lassen sich die vorübergehende Abschaffung der Gewaltenteilung sowie die totale oder partielle Suspendierung der Rechtsordnung als wesentliche Züge des Ausnahmezustands beschreiben. In den westlichen Staaten, die sich als Rechtsstaat und Demokratie selbst beschreiben, werden Tendenzen ausgemacht, den Ausnahmezustand nicht entsprechend der Verfassung zu erklären und das Recht vorübergehend zu suspendieren, vielmehr werde der Ausnahmezustand zum Normalzustand, und zwar mittels einer beispiellosen Ausweitung des Sicherheitsparadigmas als normaler Technik des Regierens. So entstünden auch in altehrwürdigen Demokratien Dunkelzonen des Rechts, also Ausnahmezustände, in denen der „nackten Macht" nur noch das „nackte Leben" gegenübersteht, nackt insofern, als es aller Rechte und Sicherheiten entkleidet ist. Dabei verweist Agamben zum Beleg auf die USA, die Suspendierung aller rechtlichen Garantien in Guantanamo oder die Exzesse der Besatzer im Irak (Agamben 2004). Paye dehnt die räumlichen Grenzen des Ausnahmezustandes aus: „Der Ausnahmefall wird zur imperialen Regel. Allerdings ist die konstituierende Bewegung in sich gedoppelt, ist in eins Suspendierung des Rechts und Umbau der Rechtsordnung. Die Regel, die den Ausnahmefall ins Recht hereinnimmt, ist dessen Funktion" (Paye 2005: 235). Das Problem dieser Analyse ist die Verallgemeinerung: die Situation in Europa ist eine andere als in den USA. Zu diskutieren ist allerdings eine feststellbare Verschärfung repressiver Vorgehensweisen des Staates und ein strategischer Umgang der Exekutive mit rechtlichen Bindungen. Im Ergebnis lässt sich allerdings *nicht* von einer vollständigen Suspendierung des Rechts sprechen.

Ein anderes Deutungsangebot sieht eine Entwicklung zum Überwachungsstaat (Heinrich 2004; Dimmel 2008), wobei in der Regel auf die unterschiedlichen Methoden der Datenerfassung, -speicherung und -verarbeitung, also die informationelle Aufrüstung des Staates abgestellt wird. Hingewiesen wird regelmäßig auf den mit dem Überwachungsstaat verbundenen Abbau von Bürgerrechten oder auf die Einschränkung von grundrechtlichen Freiheiten. Dieser zunächst empirischen Beschreibung lässt sich unproblematisch folgen. Das Problem beginnt, wenn man versucht, die Spezifika des „Überwachungsstaates" zu erfassen. Er befindet sich „irgendwie" in einem materialen - also mit Blick auf die Gewährleistung von Freiheitsrechten - Gegensatz zum Rechtsstaat, wobei letzterer mit dem Überwachungsstaat offenbar nicht in einen Unrechtsstaat oder eine autoritäre Diktatur überführt wurde. Der Begriff verliert weiter an analytischer Schärfe, wenn man hinzudenkt, dass die ersten Warnungen vor dem Überwachungsstaat aus den 1980er Jahren stammen (Bölsche u.a. 1985; Denninger u.a. 1986) und meist nicht deutlich wird, worin die qualitativen Verschiebungen - nicht mit Blick auf die Möglichkeiten der Datenerfassung, aber mit Blick auf den Wandel des Staates - liegen. Meist schimmert hinter dem Überwachungsstaat Orwells Vision von 1984 durch, d.h. die Überwachung wird zu einem Element in einer autoritären Kontrolle aller gesellschaftlichen Lebensäußerungen. „Das Zeitalter der allumfassenden technischen Überwachung hat tatsächlich begonnen: 1984.exe" (Ropohl 2008: 266) und diese umfassende technische Überwachung mündet in einer umfassenden Kontrolle aller abweichenden, kritischen Verhaltensweisen: Die Technik „hat den menschlichen Geist erschlossen und so die Möglichkeit hergestellt, diese Daseinsebene partiell zu besitzen und zu manipulieren. Sie bietet so entsprechend gesonnenen und ausgestatteten Akteuren die attraktive Option der Kontrolle über die erste Grundlage jeder Kritik an Gewalt und Unrecht: den menschlichen Geist" (Gaycken 2008: 42). Hier wird als Gegenthese vertreten, dass eine Kontrolle des Geistes allenfalls partiell gewünscht ist, überwiegend wird die Kreativität des Geistes vermarktet und ökonomisch diszipliniert.

Drittens wird angeboten, die Entwicklung als Weg in den autoritären Etatismus zu fassen, der unter Rekurs auf Poulantzas' Analyse des Frankreichs de Gaulles neu gezeichnet wird (Kannankulam 2008). Poulantzas sah eine Entwicklung der liberalen Demokratie zum „autoritären Etatismus", der die Institutionen und Formen der rechtsstaatlichen Demokratie nicht aufgebe, aber in

einer Weise modifiziere, die zu ihrer Entleerung und einem Übergang in eine autoritäre Staatsform führe. Den autoritären Etatismus charakterisiert er durch folgende Merkmale: „ein gesteigertes Ansichreißen sämtlicher Bereiche des ökonomischen-gesellschaftlichen Lebens durch den Staat artikuliert sich mit dem einschneidenden Verfall der Institutionen der politischen Demokratie sowie mit drakonischen und vielfältigen Einschränkungen der sogenannten ‚formalen' Freiheiten" (Poulantzas 1978: 231). Anders als Faschismus und Bonapartismus sei der autoritäre Etatismus nicht als Ausnahmestaat zu charakterisieren, der die „regulären Formen" bürgerlicher Herrschaft durchbricht. Bob Jessop fasst die zentralen Charakteristika des autoritären Etatismus so zusammen: „Die zentralen Momente des autoritären Etatismus sind erstens die Übertragung der Macht von der Legislative auf die Exekutive, zweitens die Fusion von Legislative, Exekutive und Jurisdiktion, begleitet von einem Schwinden der Rechtsstaatlichkeit, drittens der Bedeutungsverlust von politischen Parteien in ihrer Vermittlerfunktion zwischen Bevölkerung und Verwaltung und als wichtigste Kraft bei der Organisation von Hegemonie und viertens das Wachstum paralleler Machtnetzwerke, die die formale Organisation des Staates durchqueren und Staatstätigkeiten besetzen" (Jessop 2006: 57 f.). Diese Diagnose ist in ihren vier Elementen sehr unterschiedlich zu bewerten, in diesem Kontext interessiert zunächst der zweite Kritikpunkt. Eine Fusion von Exekutive und Jurisdiktion lässt sich kaum diagnostizieren, was nicht heißt, dass die Rechtsprechung sich nicht am main stream orientiert, nicht dem Zeitgeist folgt oder der Administration grundsätzlich kritisch gegenübersteht. Aber eine Verschmelzung oder Fusion der Gewalten, bei der die Jurisdiktion willfähriges Instrument der Exekutive ist, geht an den wirklichen Verhältnissen vorbei. Dies soll empirisch am Beispiel der Reaktionen der Justiz auf die jüngsten Formen staatlicher Repression belegt werden. Es sind zwar deutliche Machtverlagerungen zu erkennen, die die Spielregeln des Fordismus aushebeln, es geht aber nicht um Machtverlagerungen an die Exekutive, sondern umfassender an gesellschaftliche Eliten, über welche die pluralistische Beteiligung zur Fassade wird.

3. Kontinuität der informationellen Aufrüstung

Der „Weg in den Überwachungsstaat" scheint auf den ersten Blick die höchste empirische Plausibilität zu besitzen. Die Liste vergleichsweise aktueller Erweiterungen der technischen Möglichkeiten und rechtlichen Kompetenzen, die Bürger zu überwachen, ihre Daten zu sammeln und auszuwerten, ist lang. Dazu gehören: die biometrischen Daten in Ausweisdokumenten, die Videoüberwachung in öffentlichen Räumen, Telefonüberwachung und akustische Wohnraumüberwachung (großer Lauschangriff), die KFZ-Kennzeichenerfassung, der Bundestrojaner, d.h. die Online-Durchsuchung von Computern, die Vorratsspeicherung der Telekommunikationsverbindungsdaten, schließlich die Antiterrordatei oder der absehbare Online-Zugriff der Polizei auf Daten der Meldeämter. Zu konstatieren ist eine Abkehr von der repressiven Strafverfolgung, die an Schuld anknüpft und eine Betonung der Prävention. Diese ist immer mit dem Problem verbunden, dass sie nur an potenzielle Gefahren anknüpfen kann, so dass Unbeteiligte in ihre Fänge geraten. Weiter beinhaltet Prävention immer ein Moment der gleichsam vorgelagerten Repression, die regelmäßig weniger kontrollierbar ist. Diese Betonung der Prävention im Kontext mit der verdeckten Informationsbeschaffung unterminiert die Trennung von Geheimdienst und Polizei, die Deutschland von den Alliierten nach dem Weltkrieg verordnet worden war.

Die Entwicklung ist eindeutig und weist seit dem Volkszählungsurteil des BVerfG eine Kontinuität in dem Sinne auf, dass die Kompetenzen der Sicherheitsbehörden zum Erheben und Speichern von Daten mit den technischen Möglichkeiten erweitert wird. Das Volkszählungsurteil (BVerfGE 65, 1) markiert insofern einen Wendepunkt, als erstens konstatiert wurde, dass informationelle Autonomie Voraussetzung für die Wahrnehmung kommunikativer Grundrechte ist, die ihrerseits konstitutiv für den demokratischen Prozess sind. Zweitens wurde deshalb gefordert, dass die Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung einer gesetzlichen Grundlage bedarf, was zur Folge hatte, dass die informationelle Aufrüstung der Sicherheitsbehörden aus einem der öffentlichen Kenntnisnahme entzogenen Bereich sicherheitstechnischer Werkzeuge ans helle Tageslicht der Öffentlichkeit gezogen wurde. Die informationelle Aufrüstung ist kein Phänomen, das mit dem 11.9.2001 eingesetzt hat, ein Höhepunkt war sicher die Grundgesetzänderung zur Einführung des großen Lauschangriffs im Jahre 1998. Die Begründungen wechseln deshalb in der Kontinuität der informationellen Aufrüstung, sie wechselten vom RAF-Terror über die Organisierte Kriminalität und den Kampf gegen Drogen zum islamistischen Terror.

Wenn man angesichts dieser Diagnose den Weg in den Überwachungsstaat diskutiert, ist zunächst zu bemerken, dass die Datenerfassung allein als Grundrechtseingriff zu werten ist, der potenziell Auswirkungen auf die Wahrnehmung kommunikativer Grundrechte hat. „Wer damit rechnet, dass etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und dass ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf die Ausübung der entsprechenden Grundrechte (Art. 8, 9) verzichten" (BVerfGE 65, 1 [43]). Überwachung führt zur Selbstdisziplinierung in dem Sinne, dass auch legale Aktivitäten, von denen die Bürgerin oder der Bürger auch nur annimmt, dass sie unerwünscht sind, nicht ausgeübt werden. Diese Selbstdisziplinierung funktioniert aber erst dann richtig, wenn das Wissen um die Überwachung mit dem unbestimmten Gefühl verbunden ist, dass bestimmte Aktivitäten unerwünscht und mit individuellen Risiken behaftet sind.

An dieser Stelle gilt es, sich an die obigen Überlegungen zur staatlichen Logik der Souveränität und Homogenität zu erinnern. Das Ausweichen vor als unerwünscht empfundenen Aktivitäten bedeutet umgekehrt nichts anderes als die Anpassung an die Normalität, ein Sich-Einfügen in das Übliche, d.h. in die Homogenität. „Zusammen mit der Überwachung wird am Ende des klassischen Zeitalters die Normalisierung zu einem der großen Machtinstrumente. An die Stelle der Male, die Standeszugehörigkeiten und Privilegien sichtbar machten, tritt mehr und mehr ein System von Normalitätsgraden, welche die Zugehörigkeit zu einem homogenen Gesellschaftskörper anzeigen, dabei jedoch klassifizierend, hierarchisierend und rangordnend wirken." (Foucault 1977: 237). Der Mechanismus, der von der Überwachung zur Normalisierung führt, wird verständlich unter Rückgriff auf Benthams Konzeption des humanen Strafvollzuges. Dieser solle organisiert werden durch ein Panoptikum, das es ermöglicht, die Strafgefangenen mit wenig Aufwand beständig zu überwachen oder sie zumindest glauben zu lassen, dass sie beobachtet werden. Weil die Zellenbewohner selbst nicht wissen, ob sie tatsächlich beobachtet werden und annehmen müssen, dass sie es werden, verhalten sie sich „normal" und konform, ohne dass Gewalt oder Repression gegen sie eingesetzt werden müsste. Ziel ist der homogene Gesellschaftskörper, das äußerliche einfügen in die Normalität, die Anpassung des äußerlichen Verhaltens an die gesellschaftlichen Erwartungshaltungen.

Das Bild trifft aber offenbar die Gesellschaft des organisierten Kapitalismus oder die „formierte Gesellschaft" der Jahrzehnte nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Gesellschaftskörper erscheint als normalisiert, „man" fügt sich ein in die formierte Gesellschaft, übernimmt seine Rolle eher unauffällig, ist Teil einer großen Armee, die diszipliniert täglichen ihren Weg zur Arbeit antritt und die internalisierten Sekundärtugenden Ordnung, Pünktlichkeit, Fleiß schätzt. Der Einzelne funktioniert als anständiger, braver Bürger im weitgehend homogenen, normalen Gesellschaftskörper; widerständige Potenziale existieren kaum, sind marginalisiert, denn Abweichungen von der Normalität des Kleinbürgers werden von der Mehrheit abgelehnt und verfolgt und keineswegs toleriert. Der Ausbruch aus dem postfaschistischen Mief in den 1960er Jahren empfindet die Mehrheit der Gesellschaft als Bedrohung, lehnt die neuen Moden, neue Musik usw. ab, weil das eigene Eingerichtetsein in der Normalität kapitalistischer Ungleichheit bedroht wird, die gleichzeitig sozialstaatlich abgefedert ist und so die Norm „nach unten" sichert. Die Normalisierung des Arbeitskörpers entsprach einem fordistischen Akkumulationsregime, der Massenproduktion und der Massenproduktionsstätten, der normierten Arbeitswelt und der sozial gesicherten Lebenswelt. Diese Normalität lässt sich vergleichsweise leicht kontrollieren und überwachen, weil Abweichendes auffällt, heraussticht und repressiv „behandelt" werden kann.

Die Lage wird im flexiblen Kapitalismus, im Kapitalismus neoliberal entfesselter Märkte komplizierter. Dieses neue Produktionsregime braucht nicht den normalisierten Körper, der sich äußerlich legal und normal verhält, seinen Dienst ordnungsgemäß tut, seine 40 Stunden abreißt und anschließend frei ist. Der flexible Kapitalismus verschlingt den anderen Teil der Produzenten mit Haut und Haaren, beansprucht ihren Körper und ihren Geist vollständig, braucht und verbraucht die Kreativität der Individuen, die deshalb nicht normalisiert, sondern freigesetzt und dadurch genutzt werden kann. Die homogene, normalisierte Masse der fordistischen Produktion wird individualisiert oder besser: als zum homo oeconomicus atomisiert und in dieser Individualität der neuen Form der Produktion, die die Grenze zwischen Arbeit und Freizeit beständig durchbricht, untergeordnet (Sennett, 1998). Kreativität, die demonstrative Abweichung des Lebensstils, wird nicht ausgegrenzt, sondern vermarktet und dadurch aufgesogen und integriert.

Die Überwachung der Disziplin mittels des Panoptikums kann unter diesen Voraussetzungen nicht funktionieren (ähnlich Singelnstein/Stolle 2008: 58 f). Es genügt nicht mehr der entfernte Blick auf den normalisierten, äußerlichen Ablauf der Zelleninsassen. Die Zellen werden verlassen und außerhalb der Zellen gibt es keine Normalität, die äußerliche Abweichung wird zur Regel und die Disziplin, d.h. die Einordnung in die gesellschaftliche Reproduktion, muss unter Bedingungen der Differenz, der Unterschiedlichkeit der äußeren Verhaltensweisen hergestellt oder überwacht werden. Während die Fabrikarbeit des Fordismus mit der Stechuhr zu erfassen war, wird im flexiblen Kapitalismus, d.h. in Zeiten der „Vertrauensarbeitszeit" die Arbeitsleistung individuell erfasst und überwacht. Die Stechuhr, die nur Anwesenheit, also äußere Normalität erfassen kann, wird ersetzt durch die computergestützte Erfassung der individuellen Arbeitszeit, der Überprüfung der Bildschirmarbeiter in ihrem individuellen und unterschiedlichen Arbeitsverhalten, die das Individuum aber keineswegs befreit, es eher vollständig den Imperativen der Produktion unterordnet.

Wenn der atomisierte Gesellschaftskörper des flexiblen Kapitalismus nicht nach dem Paradigma der Normalisierung funktionieren kann, sondern die individuelle Kreativität umfassend beansprucht, dann muss die Differenz, das Abweichende, der Unterschied, und damit zu einem gewissen Grad auch das Extravagante und Nonkonforme akzeptiert werden. Der flexible Mensch funktioniert in scheinbarer Individualität und Autonomie als homo oeconomicus, der gerade in seiner scheinbaren Autonomie und Differenz der ideale Produzent ist. Die Selbstdisziplinierung übernimmt in diesem Teil der Gesellschaft die Selbstwahrnehmung als kreativer Produzent. Der individualisierte Produzent erfährt die Arbeit nicht als ihm äußerliche, als Reich der Notwendigkeit und der Fremdbestimmung, sondern meint, seine Persönlichkeit, seine Individualität und Kreativität in der Arbeit zu verwirklichen, so dass insbesondere die unterschiedlichen Formen der Selbstausbeutung als wahre Freiheit wahrge-

nommen werden. Die Freiheit verschmilzt mit der Funktionalität, eine disziplinierende Normalisierung erübrigt sich, und wo sie erforderlich ist, diszipliniert die zunehmende soziale Unsicherheit die Gefahr auch der Mittelschicht, ins Prekariat abzurutschen, kombiniert mit der Auflösung des Normalarbeitsverhältnisses und der Arbeit an sich ablösenden „Projekten". Die ökonomischen Imperative disziplinieren in diesem Segment der Gesellschaft weit stärker als die Überwachung.

Das heißt nun nicht, dass Toleranz gegenüber der Differenz allgemein akzeptierte Politik ist. Die verschiedenen Apparate, Abteilungen, Behörden des Staates verfolgen durchaus unterschiedliche Interessen und Politiken. Insbesondere die Logik der Sicherheit ist keineswegs auf die Differenz der Lebensstile eingestellt und die Sicherheitsorgane versuchen geradezu panisch, die Kontrolle zu behalten. Die informationelle Aufrüstung lässt sich so - auch - als Reaktion von Teilen des Staates verstehen, den Verlust an Normalität und äußerlicher Konformität durch eine Steigerung der Kontrolle auszugleichen. Dabei werden diese Überwachungsstrategien politisch und zunehmend auch durch die Gerichte, also durch andere Abteilungen des Staates, in die Schranken verwiesen. Das Bundesverfassungsgericht zog im Jahr 2004 dem großen Lauschangriff (BVerfG, Urteil vom 3. März 2004 - 1 BvR 2378/98 und 1 BvR 1084/99) und mit parallelen Maßstäben und Anforderungen an das Handeln der Exekutive 2008, der sog. Online-Durchsuchung von Computern (BVerfG, Urteil vom 27. Februar 2008 - 1 BvR 370/07; 1 BvR 595/07) enge Grenzen. Die Ermächtigung einer verdachtsunabhängigen und massenhaften Kennzeichenerfassung und -speicherung durch die Polizei erklärte das Gericht für verfassungswidrig (BVerfG, Urteil vom 11. März 2008 - 1 BvR 2074/05; 1 BvR 1254/07) und die deutsche Umsetzung der europarechtlichen Verpflichtung, Telekommunikationsverbindungsdaten auf Vorrat zu speichern, suspendierte das Gericht bis zur endgültigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren (BVerfG, Beschluss vom 11. März 2008 - 1 BvR 256/08).

Die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung folgt hier offenbar einer anderen Logik als die Sicherheitsapparate. Im Ergebnis kann man für diesen „oberen", integrierten Teil der Gesellschaft eine Situation repressiver Toleranz ausmachen. Die Differenz der Lebensstile wird in Grenzen toleriert, und erst hinter diesen Grenzen beginnt die Repression, die aber nur gelegentlich sichtbar wird. Auch Opposition darf sich äußern, demonstrieren, Parteienrechte wahrnehmen, aber sie wird nicht ernst genommen, sondern ausgegrenzt, als Partner nicht akzeptiert. Karrierechancen werden informal abgeschnitten oder die Drohung damit steht im Raum und Ähnliches. Und gelegentlich, in spezifischen Konstellationen, tritt die formalisierte, offene Repression hinzu, wobei die widersprüchlichen Elemente sich an unterschiedlichen Orten im Staat befinden.

Der andere, „untere" Teil der Gesellschaft wird ausgegrenzt, abgehängt und entwickelt in dieser Form des nicht eingegliederten Prekariats ebenfalls eine

neue Dimension des Nicht-Normalen. Abgehängt von der ökonomischen Entwicklung, ohne Perspektive funktioniert in diesem Segment der Gesellschaft die Selbstdisziplinierung nicht mehr. Sie funktioniert nicht als ökonomische Selbstdisziplinierung, weil das abgehängte Drittel sich außerhalb der ersten und zweiten Märkte bewegt und in vielen Fällen keine Perspektive und keine Motivation besteht, in diese zurückzukehren. Genauso wenig funktioniert die Selbstdisziplinierung über den Mechanismus der Überwachung, weil die Repression einerseits allgegenwärtig ist und andererseits als eines unter verschiedenen Übeln wahrgenommen wird. Überwachung führt allenfalls zu Ausweichstrategien, beispielsweise im Falle der Videokameras, aber nicht zu einer Normalisierung, weil es diese Normalität nicht gibt. Der Weg in die - wenn auch nur angenommene - Normalität ist ja gerade verschlossen oder liegt jenseits des Horizontes, so dass aus dieser keine Normen als Maßstab der Selbstdisziplinierung erwachsen können. Die Differenz äußert sich nicht als eine Differenz des Marktes, die der Homogenität des Staates entgegengesetzt ist, sondern als eine Differenz des Nicht-Marktes, gleichsam des Exterritorialen, der Räume, für die sich die staatliche Sicherheitspolitik zuständig fühlt. Hier wird nicht innerhalb des Raumes Sicherheit gewährleistet, sondern davor, dass die Grenzen des Raumes überschritten werden. In den Banlieue von Paris wird diese Form der Extraterritorialität, der abgeschlossenen und ausgegrenzten Räume, die eigenen Gesetzen folgen, auch von weitem sichtbar.

4. Unterdrückung sozialer Proteste – Politik der Repression?

Die staatlichen Sicherheitsbehörden folgen Eigengesetzlichkeiten, die wesentlich an der Logik der Souveränität, des Gewaltmonopols und der Homogenität ausgerichtet sind, auch wenn die Behörden mit Blick auf die Form der Steuerung auf eine ökonomische Logik umgestellt werden. Weil die Logik der Homogenität in den Apparaten dominant ist, reagieren sie auf die beiden benannten Formen einer Auflösung der Normalität in unterschiedlicher Weise und mit unterschiedlichen Konsequenzen. Wo im Bereich der integrierten, marktkonformen Differenz eine eigenlogische Politik der Homogenität verfolgt wird, stößt diese auf den Widerstand anderer Abteilungen des Staates. Will sagen: die Polizei wird beispielsweise von der Justiz zurückgepfiffen. Darauf reagieren die Apparate mit einer neuen Art des strategischen Umgangs mit dem Recht.

Heiligendamm stand zunächst als Symbol für eine Zunahme der staatlichen Repression gegen oppositionelle Kräfte der Gesellschaft. Die Fülle und Härte der repressiven Maßnahmen waren überraschend und in einem negativen Sinne beeindruckend. Sie reichten von Durchsuchungen und Razzien im Vorfeld des Gipfels über kalkuliert einschüchternde und in der Form brutale Vorgehensweisen gegenüber Demonstranten, über Massenverhaftungen, die indisku-

table „Haltung" der Verhafteten in Käfigen, die Verweigerung anwaltlicher Vertretung, über die Desinformationspolitik und die Verweigerung der Akkreditierung kritischer Journalisten als Gipfelberichterstatter (RAV legal team 2008: passim) bis zu den spektakulären Verhaftungen von drei jungen Männern, die mutmaßlich Brandsätze unter einen Bundeswehr LKW gelegt hatten, nun aber nicht wegen Brandstiftung, sondern wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung nach § 129a StGB verhaftet wurden. Und deren angeblicher Vordenker ebenfalls verhaftet wurde, obwohl er an der mutmaßlichen Brandstiftung sicher nicht beteiligt war.

Diese Ereignisse scheinen den Weg in einen autoritären Staat zu beschreiben oder gar einen Ausnahmezustand anzuzeigen. Ein Blick auf die weitere Entwicklung verändert das Bild erheblich. Schon vor dem Gipfel haben die zuständigen Verwaltungsgerichte die Verweigerung der Akkreditierung kritischer Journalisten für rechtswidrig erklärt (http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/0,1518,486216,00.html). Nach dem Gipfel rollte eine Prozesslawine gegen einen Teil der festgesetzten Demonstranten an - mit magerem Ergebnis: Von 1450 Ermittlungsverfahren führten bis Ende Mai 2008 nur 83 zu rechtskräftigen Urteilen, während die meisten Verfahren eingestellt wurden (SZ vom 2.6.2008: 6). Spektakulärer waren die Reaktionen des Bundesgerichtshofes auf die „Terrorismus-Abwehr" der Generalbundesanwältin. Brandstiftung begründe in rechtlicher Hinsicht nicht den Vorwurf der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung, denn die Taten seien nicht geeignet, die Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Gesetzes erheblich zu schädigen (BGH; Beschluss des 3. Strafsenats vom 28.11.2007 - StB 43/07). Den angeblichen „geistigen Brandstifter" entließ der BGH aus der Haft und verpasste Frau Harms eine ziemlich deutliche Ohrfeige wegen schlampiger Arbeit oder vielleicht Verfolgungswahn (BGH, Beschluss des 3. Strafsenats vom 18.10.2007 - StB 34/07). Ähnlich war die Reaktion auf die Durchsuchungen im Vorfeld von Heiligendamm, die ebenfalls auf den Vorwurf gestützt wurden, es handele sich um terroristische Vereinigungen. Davon könne keine Rede sein, urteilte der BGH, so dass Generalbundesanwalt und BKA gar nicht zuständig und die Durchsuchungen schon deshalb rechtswidrig waren (BGH, Beschluss vom 20. Dezember 2007 - StB 12/07, 13/07 und 47/07).

Kurz: die justizielle Kontrolle der Exekutive funktionierte in diesen Fällen. Das unterscheidet die Reaktion der Justiz auf die § 129a-Vorwürfe entscheidend von den Reaktionen auf die RAF in den 1970er Jahren. Damals hat die Justiz keineswegs kontrollierend oder mäßigend gewirkt. Wenn der „autoritäre Etatismus" durch eine Verschmelzung von Exekutive und Jurisdiktion zu kennzeichnen ist, trifft die Bezeichnung jedenfalls in dieser Hinsicht nicht auf die gegenwärtige Situation zu. Das gleiche gilt erst recht für die Diagnose „Ausnahmezustand". Wenn es in der BRD einen Versuch gab, den Ausnahmezustand rechtlich zu normieren, dann mit der Verabschiedung des Luftsicherheitsgesetzes, das den Abschuss von Passagierflugzeugen erlaubte, wenn „nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Luftfahrzeug gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, und die unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt das einzige Mittel zur Abwehr dieser gegenwärtigen Gefahr ist." Das BVerfG hat das Gesetz kassiert, weil auch eine solche Ausnahmesituation es nicht rechtfertige, den absoluten Schutz der menschlichen Würde zu relativieren (BVerfG, 1 BvR 357/05 vom 15.2.2006).

Der Ausnahmezustand bleibt so eher Diskussionsfeld profilneurotischer Rechtswissenschaftler, die es in Übernahme US-amerikanischer Rechtfertigungsstrategien für Guantánamo Bay, Abu Ghraib und Waterboarding als offizielle Verhörmethode chic finden, auch in der BRD für eine Legalisierung der Folter zu plädieren. Oder die dem „islamistischen Feind" die Gewährung rechtlicher Schutzmechanismen verweigern wollen, indem sie für ein Feind(straf)recht eintreten, das anderen Maßstäben folgen soll als das Bürgerstrafrecht, wobei die Grenzziehungen jeweils unklar bleiben. Diese Positionen sind aber meist nicht über akademische Gockeleien hinausgekommen und insofern irrelevant, rechtfertigen es jedenfalls nicht für die BRD, von einem Staat im Ausnahmezustand zu sprechen.

Wenn man der oben entwickelten Auffassung folgt, dass sich in den unterschiedlichen Abteilungen des Staates unterschiedliche Logiken materialisieren, lassen sich Reaktionen der Sicherheitsbehörden verstehen, die ihre Logik gleichsam im Alleingang durchsetzen wollen. Diese Reaktionen lassen sich als strategischer Umgang mit dem Recht zusammenfassen, was besagt: die normativen Gebote des Rechts werden nicht vollzogen, wie es die Jurisprudenz klassisch annimmt, vielmehr werden sie in eine Kosten-Nutzen-Rechnung eingestellt, an deren Ende der kalkulierte Rechtsbruch stehen kann, weil beispielsweise Sanktionen nicht zu erwarten sind. Als Beispiel kann wiederum auf Ereignisse in Heiligendamm verwiesen werden, nämlich auf den Einsatz der Bundeswehr. Dieser stellte im gegebenen Kontext einen klaren Verfassungsbruch dar, weil das GG die Einsatzmöglichkeiten der Armee im Inneren stark beschränkt und jedenfalls nicht für Demonstrationen zulässt. Gleichzeitig ist es bekanntermaßen Schäubles Lieblingsprojekt, den Weg für den Einsatz der Bundeswehr im Inneren zu ebnen, wofür ihm aber ausreichend Unterstützung fehlt. Den Beteiligten war sicher klar, dass es rechtswidrig war, Tornados und Panzerfahrzeuge in Heiligendamm einzusetzen, aber die Reaktionen waren kalkulierbar. Die Reaktionen der Öffentlichkeit mussten gespalten ausfallen, diejenigen der politischen Opposition mussten in ihrer Wirkung beschränkt bleiben. So passte der Einsatz der Bundeswehr ins strategische Kalkül.

Auf niedrigerer Ebene lässt sich ein strategischer Umgang mit dem Recht auch wiederum im Umgang mit dem Demonstrationsrecht feststellen. Die Einkesselung und andere Formen der Freiheitsentziehung von Demonstranten werden von den Gerichten regelmäßig als rechtswidrig beurteilt (BVerfG, 2 BvR

447/05 vom 13.12.2005), und dennoch werden sie immer wieder in mehr oder weniger rigider Form praktiziert. Es ließe sich eine lange Liste von wiederkehrenden Rechtsverstößen anfertigen. Die Polizeiführung weiß in solchen Fällen, dass es unwahrscheinlich ist, dass die Betroffenen ein Gerichtsverfahren anstrengen, schon weil immer ein Kostenrisiko bleibt. Wenn es doch zu einem Prozess und einer Verurteilung kommt, bleibt diese weitgehend folgenlos – in der Fortsetzungsfeststellungsklage kann das Gericht nur mahnend den Finger heben. Das Verfahren ist auf die grundsätzlich rechtstreue Exekutive zugeschnitten, nicht aber auf einen strategischen Umgang mit dem Recht seitens der Exekutive. Oder umgekehrt: die Polizei leitet massenweise Strafverfahren ein, wohl wissend, dass diese im Zweifel nicht zur Verurteilung führen. Wenn sie aber eingestellt werden, ohne dass die Staatskasse die Kosten übernimmt, bleiben die Beschuldigten auf ihren Kosten sitzen – die Sanktion greift jenseits des Rechts. Ein solcher strategischer Umgang der Exekutive mit dem Recht ist für den Rechtsstaat eine Katastrophe, führt aber nicht in den Ausnahmezustand oder autoritären Staat, weil er neben den hierarchischen Strukturen des Rechts und der Bürokratie stattfindet.

Soweit die eigenlogische Strategie der Homogenität die ausgegrenzten Bereiche betrifft, werden erstens die Kontrollbedürfnisse von Politik und Justiz geteilt, lässt sich zweitens eine allgemeine Politik verschärfter Repression ausmachen und drittens werden auch von den Sicherheitsapparaten einige Räume z.T. als rechtsfrei betrachtet und entsprechend agiert. Um diese Thesen zu erläutern, sind unterschiedliche Entwicklungen und Reaktionen auf repressives Vorgehen in den Blick zu nehmen.

Gegenüber den „unheimlichen" Formen der Differenz im abgehängten Teil der Gesellschaft, gegenüber Parallelgesellschaften entwickeln Sicherheitsbehörden, Politik und Justiz – selbstverständlich mit unterschiedlicher Schattierung – ein Unbehagen, worauf intendiert z.B. mit Gesetzesverschärfungen und unbewusst in kultureller Abgrenzung etwa mit schärferen Strafen reagiert wird. Verschärfungen der Gesetzeslage sind in kontinuierlicher Entwicklung und auf den ersten Blick feststellbar im Ausländerrecht eingetreten, wobei die faktische Streichung des Asylrechts aus dem Grundgesetz sicher einen Höhepunkt darstellte. Sie reichen dann von verschärften Nachzugsregelungen und Deutschtumtests bei der Einbürgerung über ein verringertes Existenzminimum für Asylbewerber bis zur Abschiebepraxis. Eine Form nicht planmäßiger Reaktion lässt sich an der Gefangenenstatistik ablesen. Die USA sind hier unrühmlicher Vorreiter. Dort befinden sich knapp 1 % der Bevölkerung in den Gefängnissen, wobei es sich bekanntlich nicht um einen repräsentativen Querschnitt handelt: weggesperrt wird insbesondere die afroamerikanische Unterschicht. In der BRD ist eine ähnliche Entwicklung an der Zahl der Gefangenen pro 100 000 Einwohner ablesbar. 1965 lag die Gefangenenrate bei über 100, sie fiel bis 1971 auf unter 80, stieg Mitte der 1980er Jahre wieder auf über 100,

fiel dann wieder bis zum Anschluss der DDR und liegt heute wieder bei knapp 100 (nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes), ohne dass etwa die Kriminalitätsrate sich parallel oder auch nur zeitversetzt mit der Gefangenenrate entwickeln würde. Der jüngere Anstieg ist sicher als unbewusst kulturelle Verschiebung zu verstehen, mit der die Gerichte auf neue „gefühlte" Unsicherheiten nach dem Anschluss der DDR nicht zuletzt in Form der Zuwanderung von Russland-Deutschen und der Verlagerung krimineller Strukturen auf den Balkan oder den Osten als Herkunftsgebiet reagieren. Nach 1989 setzte offenbar eine neue Form der Repression gegen den abgehängten ausgegrenzten Teil der Gesellschaft ein.

Die Fälle Murat Kurnaz, Muhammad Haidar Zammar und Khaled El Masri oder Abdel Khafagy zeigen schließlich die Spitze eines Eisberges, an dessen Fuß der problematische Umgang von Teilen der Sicherheitsstrukturen mit Ausländern zu finden ist. Die Fälle symbolisieren den Umgang der Exekutive mit dem ausgegrenzten Teil der Gesellschaft, wozu bekanntlich zu einem nicht unerheblichen Teil Migranten gehören. Der halblegale, diskriminierende und moralisch problematische Umgang äußert sich in den genannten Fällen durch Regierungshandeln, das die völkerrechtswidrigen Verschleppungen und Misshandlungen von Menschen durch die USA tolerierte oder möglicherweise sogar „Kapital" daraus schlug.

Dieser Umgang neben dem Gesetz reicht dann runter bis zu der alltäglichen Erscheinung, dass „südländische Typen" viel stärker im Visier der Polizei sind (Reich 2003: 4; http://www.migration-info.de/migration_und_bevoelkerung/artikel/040103.htm), beispielsweise viel häufiger kontrolliert werden als Nordeuropäer und schließt Beleidigungen und physische Übergriffe auf Polizeirevieren ihrer „Klientel" gegenüber ein, die gelegentlich justiziell aufgearbeitet werden (http://www.wsws.org/de/2003/aug2003/koel-a07.shtml), oft aber in einer Grauzone verschwinden, weil die Opfer wissen, dass sie, sollten sie das Recht bemühen, meist Beweisschwierigkeiten haben und mit Gegenangriffen wie Anzeigen wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechnen müssen (http://www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/windexde/LB2004001; www.wsws.org/de/2004/feb2004/amne-fo5_prn.html).

Hier scheint es sich nun doch um einen Ausnahmezustand zu handeln, da für einen Teilbereich der Gesellschaft das Recht jedenfalls partiell suspendiert ist. Sie bewegen sich in Räumen, in denen andere Gesetzmäßigkeiten gelten als die rechtlich normierten und stehen umgekehrt von Seiten der Sicherheitsbehörden unter Generalverdacht, der extralegale Handlungsweisen scheinbar rechtfertigt. Vom Ausnahmezustand lässt sich sinnvoller Weise aber nur sprechen, wo dieser in dem Sinne hierarchisch organisiert ist, dass die Spitze die Erscheinungen kontrolliert und ihre Macht dadurch gestärkt wird. Carl Schmitt formulierte: „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand verfügt." In diesem Sinne lassen sich die beschriebenen Phänomene nicht als Ausnahmezustand

verstehen, sondern eher wie Prantl - unter Berufung auf Fraenkel - vorschlägt, als „Doppelstaat" (Prantl 2008: 163). Auch im NS-Doppelstaat, wie ihn Fraenkel beschreibt, wird die Teil-Suspendierung des Rechts aber noch hierarchisch organisiert. So erscheint es angemessener, von doppelten Standards im Rechtsstaat zu sprechen.

Hierarchisch organisiertes Ausnahmerecht existiert allerdings - das muss im Blick bleiben - in Form der sog. Terrorlisten der EU und der UNO. Wer auf diese Liste gesetzt wird, dessen Konten werden gesperrt, der darf nicht mehr ins Ausland reisen und verliert in Deutschland automatisch sein Asylrecht. Die Listen werden von einer Gruppe von Polizei- und Geheimdienstmitarbeitern erstellt und in Europa vom Rat abgesegnet. Betroffene erfahren erst nachher davon, dass sie in die Liste eingetragen wurden, d.h. es gibt kein rechtliches Gehör, keine verfahrensrechtlich abgesicherte Ermittlung der Tatsachen und auch nachher nur einen unzureichenden Rechtsschutz. Der Sonderermittler des Europarates, Marty, sprach deshalb von einer Art Todesurteil für die Privatperson (http://www.sueddeutsche.de/ausland/artikel/464/154067/). Dies ist Feindrecht, das den Betroffenen ohne rechtliches Verfahren massiv in seinen Menschenrechten beeinträchtigt. Es handelt sich um Ausnahmerecht, das es aber noch nicht rechtfertigt, von einem allgemeinen Ausnahmezustand zu sprechen.

5. Entdemokratisierung und Pluralismus der Eliten

Wenn die Desintegration und „neue" soziale Spaltung der Gesellschaft nicht in einen autoritär-repressiven Abbau von Rechtstaatlichkeit nach dem Vorbild autoritärer Staaten der fordistischen Ära mündet, so lässt sich doch eine neue Form der Sicherung ungleicher Eigentums- und Machtverhältnisse ausmachen, die sich als Entdemokratisierung in einem oligarchischen Pluralismus beschreiben lässt. Ein Merkmal des „autoritären Etatismus" sei die Entmachtung des Parlaments und die Ermächtigung der Exekutive, eine Veränderung der Funktion der Parteien, die notwendig aus einer Entmachtung des Parlaments folgen muss, sowie das Entstehen paralleler Machtnetzwerke. Diese Elemente sind in der gegenwärtigen Entwicklung tatsächlich zu beobachten, aber in einem anderen Sinne als Poulantzas und ihm folgend Jessop meinen. Sie beziehen diese Diagnose auf die Nationalstaaten, das zentrale Problem liegt aber im Bereich der Europäischen Union, die wesentlich eine Veranstaltung der europäischen und nationalen Administrationen und Regierungen ist. Auch hier müssen die Kategorien geschärft werden und die neueren Entwicklungen in den Blick geraten. Die bekannte linke Klage über die Machtverlagerung vom Parlament auf die Exekutive litt schon immer unter dem Problem, dass ihr der historische Maßstab fehlte, d.h. nicht der Zeitpunkt festzustellen war, zu dem ein ideales Parlament gearbeitet hätte. Die Entmachtung der Parlamente zugunsten der europäischen Exekutive hat aber einen realen historischen und keinen idealen Maßstab, nämlich die Ausbalancierung der Kompetenzen, bevor die EU zu einem radikalen neoliberalen Projekt wurde, was sich ab Ende der 1980er Jahre abzeichnete. Über die Verlagerung von zentralen Kompetenzen auf die EU hat eine Entdemokratisierung der Nationalstaaten stattgefunden, die mit dem Verweis auf den Vorsprung der Administration bei der Gesetzgebung nicht annähernd erfasst ist, in ihrer Dimension geradezu verniedlicht wird.

Die europäische Politik setzt nationalen Entscheidungsspielräumen in wichtigen Bereichen enge Grenzen, wie beispielsweise beim Verbot von Tariftreueregelungen in Vergabegesetzen (EuGH Rs. C-346/05), dem Verbot der Stimmrechtsverteilung im VW-Modell (EuGH, Rs. C-112/05), der vom EuGH als Eingriff in die Kapitalverkehrsfreiheit gewertet wurde, der Abwägung des Streik- und anderer Grundrechte mit der Warenverkehrs- und Dienstleistungsfreiheit (EuGH, Rs. C-438/05; C-341/05) oder der Genehmigungspflicht staatlicher Beihilfen, welche die Strukturpolitik der Nationalstaaten radikal umgestaltete. In anderen Bereichen führt sie zu faktischen Zwängen, nämlich dort, wo eine Europäisierung ausbleibt, d.h. keine europäischen Standards gesetzt werden, was dazu führt, dass der Wettbewerb u.a. in Form der Standortkonkurrenz in diesen Bereichen stattfindet. Das ist vor allem das Steuerrecht und die Regulierung der Sozialsysteme, für die der Union nur wenig bis keine Kompetenzen zustehen. Das schafft weitreichende Zwänge für die nationalen Parlamente, die europäisches Recht umsetzen müssen, d.h. Rechtsvorschriften, die im wesentlichen von den nationalen Regierungen im Rat in Zusammenarbeit mit der Kommission als originäre europäische Exekutive verabschiedet wurden. Und es schafft faktische Zwänge, wo Konkurrenz produziert wird und Tabuzonen, wo die Wirtschaftsfreiheiten Regulierungen verbieten, die allesamt demokratische Entscheidungsspielräume aushebeln.

Europa ist auch im Modell weit entfernt von der nationalstaatlichen repräsentativen Demokratie und auf dem demokratischen Niveau des deutschen Kaiserreichs nach 1871. Es herrscht eine weitgehend unkontrollierte Administration, die ihre Konzeptionen mit den nationalen Regierungen aushandelt und von einem weitgehend einflusslosen Parlament absegnen lässt. Die Administration und die Kontrollinstanz sind festgelegt auf ein radikal neoliberales Modell, gegen das abweichende politische Konzeptionen keine Chance haben (Viotto/Fisahn 2008). Hier liegt ein zentrales Moment einer inhaltlichen und formalen Entdemokratisierung auch in den Mitgliedsstaaten, die Politik endgültig zum Show-Business degradiert. Gleichzeitig nimmt der Einfluss sozialer Eliten auf die europäische Politik zu, weil diese sich europäisch organisiert haben und über Lobby-Gruppen Einfluss nehmen können, während Gegenmächte nur in Ansätzen eine kontrollierende und gegensteuernde demokratische Öffentlichkeit bilden. (Frenzel 2008: 17).

Auf europäischer und nationaler Ebene ist gleichzeitig das neokorporatistische Arrangement der Nachkriegsära, das die Pluralismustheorie demokratietheoretisch fasste, zugunsten der sozialen Eliten verrutscht. Der fordistische Pluralismus organisierte immerhin eine asymmetrische Teilhabe unterschiedlicher sozialer Kräfte in den verschiedenen staatlichen und halbstaatlichen Gremien. Diese Form pluralistischer Beteiligung war nur beschränkt demokratisch, weil nach geschätzter sozialer Macht, nicht nach Anzahl der organisierten Mitglieder mitbestimmt werden durfte. Im pluralistischen Rundfunkrat sitzen etwa Gewerkschaften und Unternehmerverbände in gleicher Anzahl, obwohl die Anzahl der Mitglieder sehr unterschiedlich ist. Im flexiblen Kapitalismus hat sich solche Rücksichtnahme, d.h. diese Form der Kooperation durch asymmetrische Beteiligung der „Tarifpartner", weitgehend erledigt. Entscheidungsstrukturen im weiteren Umfeld des Staates werden so umgebaut, dass die sozialen Eliten unter sich bleiben. Das kann man sehen an ganz unterschiedlichen Bereichen wie den Hochschulräten, in denen Gewerkschafter höchst selten zu finden sind, sog. Business Improvement Districts (Töpfer, u.a. 2007: 511 ff.), in denen die ansässigen Eigentümer die Stadteilpolitik z.T. an Stelle der gewählten Gremien bestimmen oder in sog. Normierungsgremien, in denen wesentlich die Interessen der „betroffenen" Industrien artikuliert werden. Damit werden formale Entscheidungskompetenzen der gewählten Volksvertretungen in oligarchisch strukturierte Gremien verlagert, die teilweise faktisch und teilweise sogar rechtlich verbindliche Entscheidungen vorgeben (Fisahn 2008: 344 ff.). Die Expertengremien und Kommissionen neben dem Parlament haben in der Regierungszeit Schröder sicher eine Blüte erlebt, haben sich seitdem aber keineswegs erledigt. So ist statt pluralistischer Teilhabe eine Dominanz oligarchischer, ökonomischer Interessen festzustellen, die selbst einen asymmetrischen Einfluss auf allgemein verbindliche Entscheidungen unterminiert, in sich aber selbst pluralistisch organisiert ist. Die Differenz kennzeichnet auch die Eliten und es gibt keine Tendenz, dass diese Pluralität bonapartistisch homogenisiert wird.

Hinzu kommt die Machtverlagerung auf Private, die mit den unterschiedlichen Formen und Mischformen der Privatisierung bisher hoheitlich wahrgenommener Aufgaben verbunden ist. Die demokratischen Entscheidungsinstanzen verlieren jeweils den Einfluss auf diese gesellschaftlichen Bereiche, über die aber eine nicht zu unterschätzende Steuerung gesellschaftlicher Entwicklung wahrgenommen werden kann. Dies lässt sich allerdings nicht als Machtverlagerung auf die Exekutive fassen. Die Administration verteidigt gelegentlich geradezu den staatlichen Einfluss gegenüber der vom Parlament beschlossenen Übertragung staatlicher Funktionen an Private. Auch in dieser Hinsicht treffen die charakteristischen Merkmale des „autoritären Etatismus", wie ihn Poulantzas beschrieben hat, nicht den Kern.

Im Ergebnis lässt sich also eine neuartige Mischung von repressiver Toleranz und doppelter Standards neben dem Rechtsstaat konstatieren, die allerdings verbunden ist mit einer Sicherung von Herrschaftsverhältnissen über eine Entdemokratisierung, die aber nicht als autoritäre Machtübernahme zu denken ist. Die Strukturen demokratischer Beteiligung bleiben bestehen, werden aber von neuen Strukturen, in denen plurale Differenzen der Eliten ausgetragen werden, an den Rand gedrängt.

Literatur

Agamben, Giorgio (2004): *Ausnahmezustand (Homo Sacer II)*, Frankfurt/Main.

Bölsche, Jochen; Baum, Gerhart Rudolf; Bull, Hans-Peter; Klug, Ulrich (Hg.) (1985): *Der Weg in den Überwachungsstaat*, Hamburg.

Denninger, Erhard; Herold, Horst; Simitis, Spiros; Schoeler, Andreas von (Hg.) (1986): *Informationsgesellschaft oder Überwachungsstaat?* Wiesbaden.

Dimmel, Nikolaus; Schmee, Josef (Hg.) (2008): *Die Gewalt des neoliberalen Staates, Vom fordistischen Wohlfahrtsstaat zum repressiven Überwachungsstaat*, Wien.

Fisahn, Andreas (2002): *Demokratie und Öffentlichkeitsbeteiligung*, Tübingen.

Fisahn, Andreas (2008): *Herrschaft im Wandel*, Köln.

Foucault, Michel (1977): *Überwachen und Strafen*, Frankfurt/ Main.

Foucault, Michel (2006): *Die Geburt der Biopolitik*, Frankfurt/ Main.

Fraenkel, Ernst (1974): *Der Doppelstaat*, Frankfurt/ Main.

Frenzel, Korbinian (2008): Wie die Lobby Europa regiert, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 6/08, S. 17 ff.

Gaycken, Sandro (2008): Die Vergeistigung des Technotops, in: Gayken, Sandro/ Kurz, Constanze (Hg.), *1984.exe, Gesellschaftliche, politische und juristische Aspekte moderner Überwachungstechnologien*, Bielefeld, S. 25 ff.

Heinrich, Stephan (2004): *Auf dem Weg in einen Überwachungsstaat? - Informationssicherheit und Kontrolle in offenen Kommunikationsnetzen*, Marburg.

Hirsch, Joachim (1986): *Der Sicherheitsstaat*, Frankfurt/ Main.

Jessop, Bob (2006): Kapitalistischer Staatstyp und autoritärer Etatismus, in: Bretthauer, Lars; Gallas, Alexander; Kannankulam, John; Stützle, Ingo (Hg.), *Poulantzas lesen*, Hamburg, S. 57ff.

Kannankulam, John (2008): *Autoritärer Etatismus im Neoliberalismus - Zur Staatstheorie von Nicos Poulantzas*, Hamburg.

Kutscha, Martin (2001): Auf dem Weg in einen Polizeistaat neuen Typs?, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 2/01, S. 214 ff.

Marx, Karl (1869): *Der 18. Brumaire des Louis Bonaparte*, MEW Bd. 8.

Paech, Norman (1981): Rechtsstaat oder Polizeistaat?, in: Kutscha, Martin; Paech, Norman (Hg.), *Im Staat der „Inneren Sicherheit"*, Frankfurt/ Main.

Palmade, Guy (Hg.) (1975): *Vom Absolutismus zum bürgerlichen Zeitalter* Bd.3, Frankfurt/ Main.

Paye, Jean-Claude (2005): *Das Ende des Rechtsstaates - Demokratie im Ausnahmezustand*, Zürich.

Pohlmann, Kristine (2008): Der „Lauschangriff" in NRW - eine verfassungsschützende Verfassungswirklichkeit? in: *NW-Verwaltungsblätter*, S.132 ff.

Poulantzas, Nicos (1978): *Staatstheorie*, Hamburg.

Prantl, Heribert (2008): *Der Terrorist als Gesetzgeber*, München.

Reich, Kerstin (2003): Kriminalität von Jugendlichen mit Migrationshintergrund, in: *Bürger im Staat*, http://www.buergerimstaat.de/1_03/migration.htm.
Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein, legal Team (Hg.) (2008): *Feindbild Demonstrant, Polizeigewalt, Militäreinsatz, Medienmanipulation - der G 8 Gipfel aus Sicht des Anwaltlichen Notdienstes*, Berlin/ Hamburg.
Roggan, Frederik (2000): *Auf legalem Weg in einen Polizeistaat*, Bonn.
Ropohl, Günter (2008): Der heimliche Terror der Prophylaxe, in: Gayken, Sandro; Kurz, Constanze (Hg.), *1984.exe, Gesellschaftliche, politische und juristische Aspekte moderner Überwachungstechnologien*, Bielefeld, S. 265ff.
Schmitt, Carl (1969): *Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus*, Berlin.
Schmitt, Carl (1996): *Der Hüter der Verfassung*, Berlin.
Singelnstein, Tobias; Stolle, Peer (2008): *Die Sicherheitsgesellschaft - Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert*, Wiesbaden,
Sennett, Richard (1998): *Der flexible Mensch*, Berlin.
Töpfer, Eric; Eick, Volker; Sambale, Jens (2007): BIDs - ein neues Instrument für *Containment* und Ausgrenzung? Erfahrungen aus Nordamerika und Großbritannien, in: *PROKLA 149*, 2007/4, S. 511ff.
Viotto, Regina; Fisahn, Andreas (2008): *Europa am Scheideweg - Kritik des EU-„Reformvertrages"*, Hamburg.

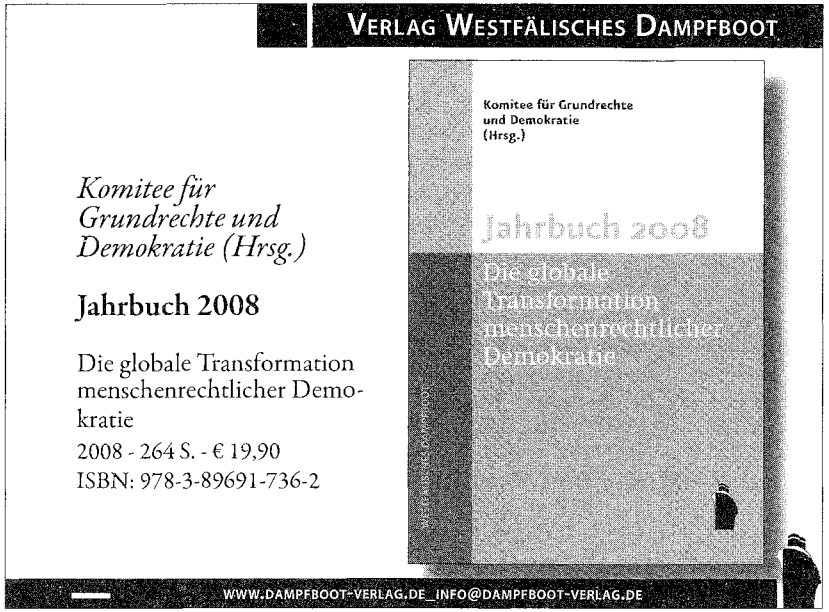

Alexander Klose, Hubert Rottleuthner

Gesicherte Freiheit?*

Unsicher ist das Leben und Sicherheit rangiert als Wert ganz oben. In einer Welt voller Bedrohungen, Gefahren, Risiken, Unfälle, Katastrophen, Anschläge hilft vielen Menschen kein Gottvertrauen mehr; Staatsvertrauen ist angesagt. Dem stets drohenden individuellen Kontrollverlust entspricht ein ungeheures Kontrollverlangen, dem der Staat durch den Erlass von Rechtsnormen nachkommen soll. Wir wollen uns im Folgenden konzentrieren auf rechtliche, vor allem polizei- und strafrechtliche Maßnahmen, mit denen auf Bedrohungen unserer Sicherheit durch kriminelles bzw. kriminalisiertes Handeln reagiert wurde und wird. Im Mittelpunkt steht die sog. *Innere Sicherheit*, bei der es nicht nur um die Sicherheit des Staates und seiner Organe geht. Die Innere Sicherheit soll geschützt werden durch die Bekämpfung von Großfeinden, die eine nicht nur individuelle Bedrohung darstellen. Es stehen Gruppen gegen das Staatswesen und/oder eine kollektive Sicherheit überhaupt.
Unsere einleitende These besagt, *dass es in der Geschichte der Bundesrepublik stets Gruppen gab, die als Bedrohung der Inneren Sicherheit angesehen und rechtlichen Maßnahmen unterworfen wurden*. Diese Gruppen wechselten im Laufe der Jahre: angefangen mit kommunistischen Gruppen in den 1950er und 1960er Jahren; es folgten „Radikale" aus der Studentenbewegung Ende der 1960er und in den 1970er Jahren, die RAF bis in die 1990er Jahre; nach deren Selbstauflösung erfolgte eine Hinwendung zur „Organisierten Kriminalität", die dann seit 2001 vom „internationalen Terrorismus" abgelöst wurde. Dieser geht in den Bedrohungspotentialen über den Einzelstaat hinaus; die Grenze zwischen innerer und äußerer Sicherheit verschwimmt. An die Stelle der Inneren Sicherheit tritt das globale Programm einer „human security".
Angesichts dieser dichten Abfolge von Gegnern oder Feinden des Gemeinwe-

* Da dieser Beitrag nicht an Fachjuristen gerichtet ist, verzichten wir auf die bei Juristen üblichen Nachweise der Fundstellen von Gesetzen und Gerichtsentscheidungen. Die meisten Fundstellen können über Internet-Quellen erschlossen werden. Leser/innen können sich auch per e-mail an die Adresse des Instituts für Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung der FU Berlin wenden: rsoz@zedat.fu-berlin.de (Kennwort „PROKLA"). Wir danken Jenny Mahr für die kritische Durchsicht des Manuskripts.

sens kann man den Eindruck gewinnen, dass die Sicherheitsorgane der BRD stets in der Lage waren, sich ein Objekt der Ermittlung und Verfolgung auszuwählen – ein Phänomen, das als Strategie der Selbsterhaltung von Organisationen bekannt ist, wofür als Beispiel die US-amerikanische Prohibitionsbehörde steht, die sich nach Abschaffung der Prohibition 1933 neuen „Aufgaben" in Gestalt neuer „Drogen" zuwandte. Entsprechend den verschiedenen Gruppen gibt es Konjunkturen der Sicherheitsgesetzgebung, die im Folgenden in den wichtigsten Etappen nachgezeichnet werden sollen.

1. Der Kalte Krieg und die Kommunisten-Verfolgung

Seit ihrer Gründung sahen die Repräsentanten der Bundesrepublik deren Grundordnung existenziellen Gefahren ausgesetzt. Schon wenige Monate nach ihrer Wahl begann die erste Bundesregierung mit Arbeiten an einem Strafrechtsänderungsgesetz im Bereich des *politischen Strafrechts*. Drohten der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung" nach dem Gesetzentwurf noch Gefahren sowohl „aus dem Lager der unbelehrbaren verbrecherischen Anhänger der nationalsozialistischen Ideologie", als auch durch eine „kalte[n] Revolution" und schließlich sogar von den demokratischen Parteien selbst, „wenn politische Leidenschaften den Blick trüben und zur Intoleranz führen" (BT-Drs. I/1307: 28, v. 4.8.1950), war bei der Gesetzesberatung für Bundesjustizminister Dehler spätestens nach Beginn des Koreakriegs klar, wo der Feind steht.

„Wir brauchen ja nicht in koreanische Fernen zu schweifen, denn das Böse liegt so nah! Für uns genügt das, was in der Ostzone vorgeht. Von dort aus wird mit allen Mitteln der Propaganda, der Wühlarbeit, der Zersetzung der Bundesrepublik gearbeitet, um sie zu Fall zu bringen. [...] Der Kampfruf ist ja nicht: Hannibal ante portas!, sondern das Trojanische Pferd ist in unserer Mitte, und wir müssen uns dagegen zur Wehr setzen." (Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 12.9.1950, in: Denninger 1977: 786f.)

Allen Beteiligten war bewusst, dass sich die 1951 geschaffenen Vorschriften gegen die „Staatsgefährdung", die zwischen den Abschnitten „Hochverrat" und „Landesverrat" in das Strafgesetzbuch eingefügt wurden, in erster Linie gegen die KPD und ihr nahestehende Gruppierungen richten sollten. Ebenso im Klaren war man sich darüber, dass – sechs Jahre nach der Befreiung – schon wieder ein „Freiheitsopfer" erbracht werden müsse, „um die Freiheit zu bewahren" (Dehler mit Verweis auf das „Schicksal der Weimarer Republik"). Da „die der staatlichen Ordnung drohenden Gefahren zunehmend [...] von Organisationen" ausgingen (BT-Drs. I/1307: 27), wurde mit den §§ 90a und 129 StGB ein neues System der Organisationsverfolgung etabliert. Noch vor dem Verbot der KPD wurden auf dieser Grundlage Funktionäre aber auch einfache Mitglieder zu Gefängnisstrafen verurteilt. Erst das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erklärte 1961 § 90a StGB insoweit für verfassungswidrig, als die Bestimmung auch das Gründen und Fördern politischer

Parteien mit Strafe bedrohte und entschied 1963, dass politische Parteien keine „kriminellen Vereinigung" im Sinne des § 129 StGB sind.[1]

Lange vor der Auflösung der neofaschistischen SRP (1952) und der KPD (1956) durch das BVerfG hatte die Bundesregierung die Unterstützung (auch allein in Form der Mitgliedschaft) dieser und anderer Organisationen, die „die freiheitliche demokratische Grundordnung zu untergraben" suchten, mit dem sog. *Adenauererlass* (v. 19.9.1950) für unvereinbar mit den Pflichten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes erklärt. Gegen die Schuldigen war „unnachsichtlich die sofortige Entfernung aus dem Bundesdienst [...] herbeizuführen".

Vor dem Hintergrund des sich verschärfenden Kalten Krieges gaben die Alliierten ihre zunächst verfolgte Entmilitarisierungs- und Dezentralisierungspolitik teilweise auf und gestatteten der Bundesregierung schon 1949 die Einrichtung einer Stelle „zur Sammlung und Verbreitung von Auskünften über umstürzlerische, gegen die Bundesregierung gerichtete Tätigkeiten", die jedoch nicht mit Polizeibefugnissen ausgestattet werden dürfe.[2] Dementsprechend regelte § 2 Abs. 1 des neuen Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (BVerfSchG), dass das 1950 gegründete *Bundesamt für Verfassungsschutz* (BfV) keiner polizeilichen Dienststelle angegliedert werden darf (sog. „Trennungsgebot"). 1951 erfolgte die Zustimmung zur Errichtung eines quasi-militärisch ausgerüsteten *Bundesgrenzschutzes* (BGS), der im Kriegsfall zur Bekämpfung innerer Unruhen dienen sollte. Auch die „baldige Errichtung" eines *Bundeskriminalamtes* (BKA) wurde schon 1949 von der Bundesregierung für nötig gehalten, „um der akuten Gefahr einer Bedrohung der Staatssicherheit begegnen zu können".[3]

Mit Blick auf die von außen drohenden Gefahren wurde 1955 die *Bundeswehr* gegründet und 1956 die „Organisation Gehlen" als *Bundesnachrichtendienst* (BND) in den Dienst des Bundes übernommen und dem Bundeskanzleramt unterstellt. Sowohl der BND als auch das 1957 gegründete Amt für Sicherheit der Bundeswehr (seit 1984: Amt für den *Militärischen Abschirmdienst*, MAD) arbeiteten bis 1990 ohne gesetzliche Grundlage.

Auch auf Landesebene spielte die Angst vor kommunistischen Unruhen sowohl bei der Erneuerung des *Polizeirechts* als auch beim organisatorischen

1 Schätzungen gehen davon aus, dass zwischen 1950 und 1968 125.000 bis 200.000 Ermittlungsverfahren gegen tatsächliche oder vermeintliche Kommunisten eingeleitet wurden, die zu 7.000 bis 10.000 Verurteilungen geführt haben. Gössner (1998: 154); Grässle-Münscher (1991: 114).

2 Aus dem sog. Polizeibrief der westlichen Militärgouverneure an den Parlamentarischen Rat v. 14.4.1949 (Ostheimer/Lange 2000: 170f.). Das Kontrollratsgesetz Nr. 31 v. 1.7.1946 hatte „jede Tätigkeit von Polizeibüros oder -agenturen, die die Überwachung oder Kontrolle der politischen Betätigung von Personen zum Zweck haben", verboten (Droste 2007: 10).

3 Protokoll der 16. Kabinettssitzung am 28.10.1949. Auf Grundlage des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes v. 8.3.1951 übernahm das BKA das schon 1946 geschaffene Kriminalpolizeiamt für die Britische Zone.

Wiederaufbau eine wichtige Rolle. So wurde in den Polizeigesetzen, die bis Mitte der 1950er Jahre in fast allen Ländern erlassen wurden, die Befehlsgewalt über die Polizei bei den Innenministern konzentriert. Während die bei der Kriminalpolizei wieder eingeführten Politischen Polizeien vor allem kommunistische Organisationen überwachten, erfolgte die Bildung der Bereitschaftspolizeien im Hinblick auf die Bekämpfung kommunistischer Aufstände (Haselow/Noethen/Weinhauer 2000: 132-135).

Das letzte Kapitel im Kampf gegen die inneren und äußeren Feinde der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bilden die *Notstandsgesetze* von 1968. Anlass für den ersten 1960 vorgelegten Gesetzentwurf war der Deutschlandvertrag von 1952/54, in dem die Alliierten das Erlöschen ihrer Vorbehaltsrechte u.a. von der Fähigkeit der deutschen Behörden abhängig gemacht hatten, „einer ernstlichen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu begegnen". Der von der Großen Koalition beschlossene Kompromiss sah neben Spannungs- und Verteidigungsfall auch Vorschriften „[z]ur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes" vor. Ist das Land nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage, so kann die Bundesregierung, wenn die Polizeikräfte sowie der BGS nicht ausreichen, Streitkräfte zur Unterstützung beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen (Art. 87a Abs. 4, Art. 91 Abs. 2 GG).

Zugleich wurde Art. 10 GG dahingehend geändert, dass eine Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses auch ohne Bekanntgabe an den Betroffenen und unter Ausschluss des Rechtswegs vorgenommen werden darf, „wenn die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes" dient (Art. 10 Abs. 2 S. 2 GG).

Das wenig später beschlossene sog. Artikel 10-Gesetz regelte die Eingriffsbefugnisse der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Amtes für die Sicherheit der Bundeswehr und des BND sowie deren parlamentarische Kontrolle. Die durch Art. 2 eingeführten §§ 100a und b StPO ermöglichten die Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs auf Tonträger zum Zweck der Strafverfolgung.

Mit 5 gegen 3 Stimmen erklärte das BVerfG 1970 sowohl die Verfassungsänderung als auch das Artikel-10-Gesetz für weitgehend mit dem GG vereinbar.

2. „Radikale" im öffentlichen Dienst und die RAF

Nur wenige Jahre nach dem Ende der Kommunistenverfolgung[4] entstanden Anfang der 1970er Jahre mit der Radikalisierung der „Außerparlamentarischen Opposition", die sich im Zuge der Notstandsgesetzgebung und des Vietnam-Kriegs gebildet hatte, neue Feindbilder. 1972 beschlossen der Bundeskanzler und die Regierungschefs der Länder den sog. *Radikalenerlass*, der den angekündigten „Marsch durch die Institutionen" durch eine einheitliche Praxis bei der Überprüfung der von Bewerbern und Bediensteten des öffentlichen Dienstes geforderten politischen Treuepflicht verhindern sollte.[5]

Auch wenn diese Treuepflicht danach im Einzelfall zu überprüfen war, sollte bereits die Mitgliedschaft in einer Organisation, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, genügen, um Zweifel am Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung zu begründen. Diese Zweifel rechtfertigten bei Bewerbern in der Regel eine Ablehnung des Einstellungsantrags. Das BVerfG betonte drei Jahre später zwar, dass die im Urteil über die Persönlichkeit des Bewerbers enthaltene Prognose „auf eine von Fall zu Fall wechselnde Vielzahl von Elementen und deren Bewertung gegründet sein müsse", hielt es aber für zulässig, dass dabei auch auf den Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei abgestellt wird, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, „unabhängig davon, ob ihre Verfassungswidrigkeit durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts festgestellt ist oder nicht".[6] Demgegenüber sah der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte 1995 in der Entlassung einer Beamtin aus dem öffentlichen Schuldienst wegen ihrer Aktivitäten für die DKP und ihrer Weigerung, sich von dieser Partei zu distanzieren, einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention.

4 Nach Gössner (1998: 173), wurde durch das 8. Strafrechtsreformgesetz der Großen Koalition v. 29.5.1968 „ein gewisser Bruch mit der bisherigen Praxis der Kommunistenverfolgung vollzogen, ohne damit allerdings das politische Strafrecht und damit die Politische Justiz in ihrer Substanz zu treffen". Das Gesetz über Straffreiheit v. 9.7.1968 führte zu einer Amnestie für alle bis zum 1.7.1968 nach „altem Recht" begangenen politischen Straftaten. Am 25.9.1968 konnte in Frankfurt die Deutsche Kommunistische Partei (DKP) (wieder)gegründet werden.

5 Der „Radikalenerlass" v. 3.2.1972 ist abgedruckt in Denninger (1977: 517ff.). Auf Bundesebene wurde der Radikalenerlass endgültig 1979 aufgehoben. Schrittweise wurden die Überprüfungsverfahren auch in den Bundesländern, zuletzt am 31.12.1991 in Bayern, abgeschafft. Für den Zeitraum zwischen 1973 und 1980 ist von insgesamt ca. 1.100 mangels Verfassungstreue abgelehnten Bewerbern auszugehen. Die Zahl der Überprüfungsverfahren wird auf mehrere Hunderttausend geschätzt (Roggemann 1996: 341).

6 BVerfG v. 22.5.1975. Der Entscheidung lag der Fall eines Rechtskandidaten zugrunde, dessen Ernennung zum Referendar und Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst u.a. deshalb abgelehnt worden war, weil er während seiner Studienzeit an Veranstaltungen der Roten Zelle Jura teilgenommen hatte.

Wurden die ersten Banküberfälle und Sprengstoffanschläge der RAF[7] noch als „normale" Kriminalität wahrgenommen, folgte ebenfalls 1972 ein erstes *Sicherheitspaket*, für dessen Erlass die terroristischen Aktivitäten zumindest förderlich gewesen sein und den letzten Anstoß gegeben haben sollen (Rupprecht 1972: 625).

Neben einer Verschärfung des Waffenrechts wurde dabei das Bundesamt für Verfassungsschutz *(BfV)* zur Sammlung und Auswertung von Informationen über „Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind", befugt. Auf diese Weise sollten u.a. Einstellungsüberprüfungen im Zusammenhang mit dem Radikalenerlass ermöglicht werden (Droste 2007: 19f.).

Eine Grundgesetzänderung, die überspitzt als „Lex Baader-Meinhof" bezeichnet wurde (Jung/Lohse/Zawar 1972: 676), schaffte 1972 die Grundlage für neue Befugnisse des Bundesgrenzschutzes *(BGS)*, der durch die Änderung von Art. 35 Abs. 2 GG nicht nur wie bisher bei Naturkatastrophen und schweren Unglücksfällen sondern auch „[z]ur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung" in Fällen von besonderer Bedeutung von einem Land zur Unterstützung seiner Polizei angefordert werden kann. Noch im gleichen Jahr folgte eine entsprechende Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes, das zugleich zu einem Polizeigesetz umgestaltet wurde und damit dem schrittweisen Umbau des BGS zu einer Polizei des Bundes Rechnung trug.

Unmittelbaren Bezug auf das bevorstehende Strafverfahren gegen die „erste Generation" der RAF in Stuttgart-Stammheim hatten 1974 Änderungen des in den 1960er Jahren liberalisierten *Strafverfahrensrechts*. Als Protest gegen die Haftbedingungen aber auch um sich verhandlungsunfähig zu machen, waren die Inhaftieren seit 1973 wiederholt in Hungerstreik getreten. Zudem hatte das BVerfG darauf hingewiesen, dass es derzeit keine Rechtsgrundlage dafür gebe, einem Rechtsanwalt die Verteidigung zu entziehen.[8] Diese und andere „Hürden" wurden beseitigt.

Die §§ 138a-d StPO regeln seitdem den Ausschluss des Verteidigers. Zudem wurde die Zahl der Wahlverteidiger eines Beschuldigten auf drei begrenzt (§ 137 Abs.1 S. 2 StPO) und die gemeinschaftliche Verteidigung mehrerer derselben Tat Beschuldigten (§ 146 StPO) verboten. § 231a StPO ermöglicht die

7 Am 5.6.1970 erschien in „Agit 883" die erste RAF-Schrift „Die Rote Armee aufbauen". Seit 1972 bzw. 1973 machten zudem die „Bewegung 2. Juni" und die „Revolutionären Zellen" mit Sprengstoffanschlägen auf sich aufmerksam.

8 BVerfG v. 14.2.1973. Gegenstand der Verfassungsbeschwerde war der Ausschluss des Wahlverteidigers von Gudrun Ensslin, Otto Schily, da dieser verdächtigt wurde, den sog. „Ensslin-Kassiber" aus der Haftanstalt herausgebracht zu haben. Dies wurde als Eingriff in die Berufsfreiheit gewertet, der derzeit weder durch Gesetz noch durch Gewohnheitsrecht gedeckt sei.

Durchführung bzw. Fortsetzung der Hauptverhandlung auch bei vorsätzlich herbeigeführter Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten.

Unter dem Eindruck der Entführung von Peter Lorenz am 27.2.1975 und der Geiselnahme von Stockholm am 24.4.1975 durch Mitglieder der „zweiten Generation" der RAF wurde nicht nur das StGB um die sog. „Gewaltparagraphen" ergänzt[9], sondern auch (1976) das *erste Anti-Terror-Paket* geschnürt. Im Zentrum der verschiedenen Gesetzesänderungen stand der neu eingeführte § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen). Bei dringendem Verdacht einer Straftat nach dieser Vorschrift ist seitdem nicht nur die Anordnung von Untersuchungshaft auch ohne besonderen Haftgrund, sondern auch die Überwachung des Schriftverkehrs zwischen dem Beschuldigten und seinem Verteidiger durch einen Richter möglich. Die Zentralisierung der Zuständigkeit bei der Generalbundesanwaltschaft und den Oberlandesgerichten hat für die Beschuldigten in diesen Verfahren den Verlust einer Rechtsmittelinstanz zur Folge.

Die Eskalation der Gewalt im Herbst 1977 spiegelt sich im sog. *Kontaktsperregesetz* wieder. Nach der Entführung von Hanns Martin Schleyer hatte der Bundesgerichtshof (BGH) die vorübergehende Untersagung des mündlichen und schriftlichen Verkehrs der Inhaftierten mit ihren Verteidigern mit der Annahme eines rechtfertigenden Notstands bestätigt. Begründet wurde diese Annahme mit dem Verdacht, dass die Inhaftierten den Entführern über ihre Verteidiger Hilfe gewähren oder aus den Vollzugsanstalten heraus auf die Begehung flankierender Terroranschläge hinwirken könnten. Zur Begründung führte der BGH aus, dass im Bereich des Terrorismus „von der Vorstellung abzusehen [sei,] daß es sich bei Angehörigen des Anwaltsstandes in aller Regel um Personen hoher Integrität handelt" (BGH v. 23.9.1977). Da die Entscheidung des im Wege des Eilverfahrens angerufenen BVerfG nicht absehbar war, sollte die Kontaktsperre gesetzlich abgesichert werden. Nur fünf Tage, nachdem der Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht worden war, trat das Kontaktsperregesetz am 2.10.1977 in Kraft. Zwei Tage später wurden die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom BVerfG verworfen.

Das von Kritikern auch als „Razziengesetz" bezeichnete *zweite Anti-Terror-Paket* der sozial-liberalen Koalition vom 14. April 1978, dessen parlamentarische Beratungen bereits Ende Oktober 1977 begannen, brachte neue Befugnisse für Staatsanwaltschaft und Polizei.

Erneut diente § 129a StGB als Anknüpfungspunkt: für die Erweiterung des Rechts zur Durchsuchung von Wohnungen Unverdächtiger und der Vorschrif-

9 Nachdem 1973 bereits der gegen Gewaltverherrlichung und Gewaltverharmlosung gerichtete § 131 StGB eingeführt worden war, wurden 1976 auch die „Verfassungsfeindliche Befürwortung von Straftaten" (§ 88a StGB) und die „Anleitung zu Straftaten" (§ 130a StGB) unter Strafe gestellt. Beide Vorschriften wurden 1981 aufgehoben, § 130a StGB fünf Jahre später durch das Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus (s.u.) in ähnlicher Fassung wieder eingeführt.

ten zum Verteidigerausschluss, für die Einführung von Trennscheiben bei Gesprächen mit dem Verteidiger und die Einrichtung von Straßenkontrollstellen. Darüber hinaus wurden Rechtsgrundlagen für die Identitätsfeststellung Unverdächtiger und die dafür ggf. erforderliche Freiheitsentziehung geschaffen.[10]
Noch im gleichen Jahr wurden schließlich „Lehren" aus den bisherigen Terroristenprozessen gezogen. Indem abgelehnte Richter nun die Hauptverhandlung bis zur Entscheidung über ihre Ablehnung fortsetzen (§ 29 Abs. 2 StPO) und Beweisanträge abgelehnt werden können, „wenn der Antrag zum Zwecke der Prozeßverschleppung gestellt ist", (§ 245 Abs. 2 S. 3 StPO), sollte der Missbrauch prozessualer Rechte zu verfahrensfremden Zwecken beseitigt werden.
Mitte der 1980er Jahre begannen unter der Regierung Kohl nach einer Phase relativer Ruhe neue terroristische und gesetzgeberische Aktivitäten. Nachdem 1986 zusammen mit der Einführung maschinenlesbarer Ausweispapiere zunächst die sog. *Schleppnetzfahndung* (§ 163d StPO)[11] ermöglicht worden war, beschloss der Gesetzgeber noch im gleichen Jahr angesichts „der in letzter Zeit gesteigerten terroristischen Bedrohung"[12] ein weiteres *Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus*.
Das Terrorismusbekämpfungsgesetz erhöhte u.a. den Strafrahmen des § 129a StGB und erweiterte den Katalog der Taten, auf deren Begehung terroristische Vereinigungen ausgerichtet sein müssen z.B. um den zugleich geschaffenen § 305a StGB (Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel, z.B. von Polizeifahrzeugen). Die Anleitung zu bestimmten Taten (neben Mord und Totschlag auch die Störung öffentlicher Betriebe z.B. durch das Umsägen von Strommasten) wurde durch die Wiedereinführung von § 130a StGB (s.o. Fn. 9) erneut unter Strafe gestellt.
Die bereits 1986 geplante, von den Regierungsfraktionen im Rechtsausschuss jedoch zurückgezogene sog. *Kronzeugenregelung* bei terroristischen Straftaten folgte 1989.[13] Danach können tatbeteiligten Person, die mit den Strafverfolgungsbehörden freiwillig zusammenarbeiten und bei der Aufklärung oder Verhinderung von Straftaten (insb. als Belastungszeuge) mitwirken, im Gegenzug

10 Angesichts der zahlreichen an § 129a StGB anknüpfenden Befugnisse wird entsprechenden Verfahren von Kritikern mit Verweis auf die geringe Anklagequote eine sog. „Ausforschungsfunktion" zugeschrieben (Gössner 1991: 280ff.).

11 Als Schleppnetzfahndungen werden Großfahndungen bezeichnet, im Rahmen derer die Polizei bei Verdacht einer terroristischen Straftat an Kontrollstellen Daten über die Identität von Personen und bestimmte weitere Umstände (z.B. Kennzeichen des Kfz) speichern kann.

12 Ausdrücklich wiesen die Regierungsfraktionen auf die Ermordung einzelner Personen 1985/86 hin. Es müssten daher „alle rechtsstaatlichen Mittel der Verbrechensbekämpfung, auch soweit gesetzgeberische Möglichkeiten gegeben seien [...] ausgeschöpft werden." (BT-Drs. 10/6635: 9).

13 Bereits in den Terroristenprozessen der 1970er Jahre war „Kronzeugen ohne Titel" für ihre belastenden Aussagen „die Milde des Gerichts", finanzielle Leistungen und eine neue Identität versprochen worden (Gössner 1991: 244ff.).

bestimmte Vergünstigungen in Gestalt von Straffreiheit oder Strafmilderung gewährt werden. Die Regelung wurde zunächst bis zum 31.12.1992 befristet.
Auch für die organisatorischen, personellen und technischen Reformen der Bundes- und Länderbehörden in den 1970er Jahren war neben den Studentenunruhen der Terrorismus ein wesentliches Argument (Lange 1999: 86 ff.; Haselow/Noethen/Weinhauer 2000: 140ff). Hervorzuheben sind neben dem personellen Ausbau[14] und der Einrichtung spezialisierter Abteilungen und Einheiten vor allem technische Neuerungen im Bereich der Datenverarbeitung.
Elf Tage nach dem Polizeieinsatz bei den Olympischen Spielen in München am 5.9.1972 wurde mit der Grenzschutzgruppe 9 die erste bundesdeutsche Antiterroreinheit aufgestellt (heute: GSG 9 der Bundespolizei). Nachdem bereits das BfV 1973 eine Terrorismus-Abteilung eingerichtet hatte (heute: Abt. 2 für Rechts- und Linksterrorismus, Abt. 6 für islamischen und islamistischen Terrorismus), folgte 1975 die Abteilung „TE" des BKA (heute: Abt. ST, Polizeilicher Staatsschutz). Zugleich wurde das BKA zur Koordinierungsstelle im Bereich der Bekämpfung politisch motivierter Gewalttaten.
1972 wurde mit INPOL (Informationssystem der Polizei) die Personen- und Sachfahndung automatisiert. Dieser Verbund von Datenbanken ermöglicht neue Ermittlungsmethoden wie z.B. die sog. Rasterfahndung. Bei diesem in den 1960er Jahren vom BKA entwickelten Verfahren werden Personen, die Merkmale aufweisen, von denen man vermutet, dass sie auf die gesuchte Person zutreffen (z.B. Geschlecht, Alter, Religionszugehörigkeit), aus öffentlichen und privaten Datenbeständen (z.B. Kundendaten von Stromanbietern, Immatrikulationsverzeichnisse von Universitäten) herausgefiltert, abgeglichen und dann auf herkömmliche Weise (z.B. Befragung) überprüft.

3. Eine neue Bedrohung: Die Organisierte Kriminalität

Anfang der 1990er Jahre wurde der Terrorismus in den Begründungen neuer Sicherheitsgesetze zunehmend von einem neuen Phänomen, der *organisierten Kriminalität,* in den Hintergrund gedrängt.
Darunter ist nach dem ersten Gesetzentwurf, der speziell ihrer Bekämpfung dienen sollte, eine „von Gewinnstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten durch mehrere Beteiligte zu verstehen, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder unter dem Bemühen, auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft Einfluß zu nehmen, zusammenwirken".
Ziele des Gesetzgebers waren zum einen das „Abschöpfen" oder zumindest die

14 Von 1960 bis 1980 stieg die Zahl der Stellen von BGS, BKA, BfV, Länder- und Kommunalpolizeien und LfV (Schätzungen) von knapp 150.000 auf fast 230.000 an (Lange 1999: 89).

Verhinderung der Weiterverwendung der durch die Straftaten erzielten Gewinne, zum anderen die „Verbesserung des Ermittlungsinstrumentariums" angesichts der Professionalisierung der Täter (BT-Drs. 12/989: 24).
Zur Erreichung dieser Ziele wurden 1992 das Organisierte-Kriminalität-Gesetz, 1994 das Verbrechensbekämpfungsgesetz und 1998 das „Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität" verabschiedet. Neben diesen umfangreichen Änderungsgesetzen ist vor allem das 1993 beschlossene Geldwäschegesetz und die Änderung von Art. 13 GG im Jahr 1998 zur Vorbereitung des „Großen Lauschangriffs" von Bedeutung.
1992 wurde mit § 261 der Straftatbestand der *Geldwäsche*, d.h. der Rückführung illegal erworbener Vermögenswerte in den Finanzkreislauf, in das StGB eingeführt. Zur Steigerung der Effektivität dieser Vorschrift sowie zur Umsetzung der EWG-Geldwäsche-Richtlinie vom Juni 1991 wurden durch das von § 261 StGB zu unterscheidende Geldwäschegesetz insbesondere Banken verpflichtet, bestimmte Transaktionen ihrer Kunden zu dokumentieren und den Strafverfolgungsbehörden Verdachtsfälle zu melden. In den folgenden Jahren erfolgten sowohl eine Ausweitung des Anwendungsbereichs beider Regelungen als auch Strafverschärfungen im Bereich der gewerbs- und bandenmäßigen Begehung von Straftaten, die ebenfalls der Bekämpfung organisierter Kriminalität dienen sollten. Stand dabei 1992 der Rauschgifthandel mit entsprechenden Änderungen des BtMG im Vordergrund, richtete sich das Augenmerk 1994 auf das „Schleuserunwesen" und damit auf das Asyl- und Ausländerrecht.[15]
Der Gewinnabschöpfung dienten neue gegen das Eigentum gerichtete Sanktionen: Der *Erweiterte Verfall* (§ 73d StGB) ermöglicht den Zugriff auf (Vermögens)Gegenstände bereits dann, wenn lediglich die Umstände die Annahme rechtfertigen, dass diese für oder aus rechtswidrige(n) Taten erlangt worden sind. Die in § 43a StGB eingefügte *Vermögensstrafe*, die es den Gerichten ermöglichte, neben der Freiheitsstrafe auf Zahlung eines Geldbetrages zu erkennen, dessen Höhe nur durch den Wert des Vermögens des Täters begrenzt ist, wurde 2002 vom BVerfG für unvereinbar mit dem Bestimmtheitsgrundsatz in Art. 103 Abs. 2 GG erklärt.
Parallel schuf der Gesetzgeber neue Ermittlungsbefugnisse, deren prominentesten vermutlich die sog. *Lauschangriffe* sind. Zu unterscheiden ist dabei zwischen dem 1992 in § 100c (heute § 100f) StPO eingeführten Einsatz akustischer und optischer Überwachungsgeräte außerhalb von Wohnungen („kleiner Lauschangriff") und dem Einsatz technischer Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnraum. Da der zuletzt genannte „große Lauschangriff" die

15 Vorausgegangen war 1993 die Änderung des Asylgrundrechts, die von Schäuble als Vorsitzendem der CDU/CSU-Bundestagsfraktion auch mit der Bekämpfung von Schlepperbanden gerechtfertigt worden war. Verhandlungen des Deutschen Bundestages am 26.5.1993, 12. Wahlperiode, 13505(C).

Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) berührt, war eine entsprechende Verfassungsänderung erforderlich, die 1998 ausweislich der Gesetzesbegründung „im Interesse einer wirksamen Bekämpfung insbesondere der organisierten Kriminalität" erfolgte (BT-Drs. 13/8650: 1). Fünf Wochen später wurde die akustische Wohnraumüberwachung in §§ 100c ff. StPO verankert. Das BVerfG billigte 2004 zwar die Änderung von Art. 13 GG, erklärte die einfachgesetzliche Umsetzung in der StPO jedoch in wesentlichen Teilen für verfassungswidrig. Da sich die akustische Wohnraumüberwachung für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität und (nun auch) des Terrorismus jedoch als „unverzichtbar" erwiesen habe (BT-Drs. 15/4533: 1), beschloss der Gesetzgeber 2005 eine Neuregelung, die den vom BVerfG geforderten Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung sicherstellen soll.
Zu den weiteren strafprozessualen Instrumenten, die „ein Eindringen in die Kernbereiche der kriminellen Organisationen" ermöglichen sollten, zählt neben der *Telefonüberwachung*[16] auch der Einsatz *Verdeckter Ermittler* und die (strategische) *Rasterfahndung*.
Verdeckte Ermittler sind Polizeibeamte, die unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten, veränderten Identität ermitteln. Bereits vor der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage in §§ 110a ff. StPO im Jahr 1992 wurden Verdeckte Ermittler in zahlreichen Fällen eingesetzt. Noch immer ohne Ermächtigungsgrundlage doch nach Auffassung des BVerfG gleichwohl zulässig (BVerfG v. 26.5.1981) ist der Einsatz sog. V-Leute, d.h. von Personen, die, ohne einer Strafverfolgungsbehörde anzugehören, bereit sind, diese bei der Aufklärung von Straftaten auf längere Zeit vertraulich zu unterstützen, und deren Identität grundsätzlich auch nach dem Einsatz geheim gehalten wird.
Während die §§ 98a-c StPO seit 1992 den „maschinellen Abgleich und die Übermittlung personenbezogener Daten" (Rasterfahndung) regeln, wurden 1994 die Befugnisse des BND im Artikel 10-Gesetz erweitert. Die sog. „strategische Überwachung", d.h. die verdachtunabhängige Kontrolle des internationalen nicht leitungsgebundenen Fernmeldeverkehrs mit Hilfe bestimmter Suchbegriffe, ist nun nicht mehr nur zur Abwehr der Gefahr eines bewaffneten Angriffs auf die BRD, sondern auch im Hinblick auf die Gefahren des internationalen Terrorismus, des Handels mit Rauschgift und Kriegswaffen sowie internationaler Geldwäsche- und Geldfälschungsaktivitäten zulässig. Soweit die gewonnenen Erkenntnisse für die genannten Zwecke erforderlich sind, sind sie an die Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln.[17] Mit einer Neufassung des

16 Der Katalog des § 100a StPO wurde 1992 um banden- und gewerbsmäßige(n) Diebstahl und Hehlerei, 1994 um Straftaten nach dem Ausländer- und Asylverfahrensgesetz und 1998 um die Geldwäsche erweitert.

17 Kritiker sehen darin den Übergang vom Trennungs- zum Kooperationsgebot zwischen Nachrichtendiensten und Strafverfolgungsbehörden.

Gesetzes 2001 sollte nicht nur den Beanstandungen des BVerfG, das 1999 insbesondere die Übermittlung personenbezogener Daten kritisiert hatte, sondern zugleich der „fortschreitenden technischen Entwicklung" Rechnung getragen werden (BT-Drs. 14/5655:1).
Um Angehörigen krimineller Organisationen einen Anreiz zu geben, sich aus ihrem Umfeld zu lösen und Organisationsstrukturen aufzudecken, wurde die oben dargestellte *Kronzeugenregelung* 1994 auf den Bereich der organisierten Kriminalität ausgedehnt und 1996 bis Ende 1999 verlängert.
Vorläufer dieser Entwicklung auf Bundesebene lassen sich im *Polizeirecht der Länder* finden. Hier war die organisierte Kriminalität schon in den 1980er Jahren zur „allgemeinen Legitimationsformel" (Lange 1999: 97) für die Erweiterung polizeilicher Befugnisse insbesondere um nachrichtendienstliche Mittel geworden. Der „Ergänzungsentwurf zum Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz"[18] aus dem Jahr 1986, der der Polizei das Recht einräumte, auch im Vorfeld, d.h. ohne eine konkrete Straftat, Informationen zu sammeln, wurde zum Vorbild für zahlreiche Landesgesetze. So ermöglichte etwa das Polizeigesetz NRW aus dem Jahr 1990 bereits den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur optischen und akustischen Überwachung, den Einsatz von V-Leuten und verdeckten Ermittlern sowie die Rasterfahndung (Lange 1999: 92ff.).
Als Reaktion auf das *Volkszählungsurteil* aus dem Jahr 1983[19] wurden die Rechtsgrundlagen der Sicherheitsbehörden im Laufe der 1990er Jahre novelliert bzw. überhaupt erst geschaffen;[20] bei dieser Gelegenheit wurden die Befugnisse von BGS und BKA erweitert: Zur „wirksamen Bekämpfung illegaler Grenzübertritte und des Schleuserunwesens" wurde der BGS zur sog. *Schleierfahndung* ermächtigt, d.h. zu verdachtsunabhängigen Personenkontrollen im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 km (Sicherheitsschleier).[21] Nachdem die Zuständigkeiten des BKA bereits durch das Geldwäschegesetz um bestimmte

18 Der ursprüngliche „Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz" stammt aus dem Jahr 1970, auszugsweise abgedruckt bei Denninger (1977: 718ff.). Hintergrund dieser Entwürfe der Innenministerkonferenz ist die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder im Polizeirecht, so dass eine Vereinheitlichung nur auf freiwilliger Basis erfolgen kann.

19 Mit Urteil v. 15.12.1983 hatte das BVerfG entschieden, dass unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (allgemeines Persönlichkeitsrecht) umfasst wird und Einschränkungen dieses Rechts einer gesetzlichen Grundlage bedürfen.

20 Das Gesetz zur Fortentwicklung der Datenverarbeitung und des Datenschutzes von 1990 enthält in Art. 2 eine Neufassung des BVerfSchG, in Art. 3 bzw. Art. 4 werden gesetzliche Grundlagen für die Arbeit des MAD (MAD-Gesetz) und des BND (BND-Gesetz) geschaffen. 1994 folgte das Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz und 1997 ein neues BKA-Gesetz.

21 1998 wurde diese Befugnis wiederum „[i]m Interesse einer wirksamen Bekämpfung insbesondere der organisierten Schleuserkriminalität" (BT-Drs. 13/10790: 1) auf Bahnhöfe, Eisenbahnzüge und Flughäfen ausgedehnt.

Fälle organisierter Kriminalität erweitert worden waren, enthielt das neue BKA-Gesetz auch eine originäre Strafverfolgungskompetenz für international organisierte und ausländische terroristische Straftaten.
1999 nahm mit dem *Europäischen Polizeiamt* (Europol) eine Sicherheitsbehörde ihre Arbeit auf, deren Ziel „die Verhütung und die Bekämpfung des Terrorismus, des illegalen Drogenhandels und sonstiger schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität [ist], sofern tatsächliche Anhaltspunkte für eine kriminelle Organisationsstruktur vorliegen" (Europol-Übereinkommen v. 26.7.1995).

4. Internationaler Terrorismus

Hatte die rot-grüne Bundesregierung im Bereich der „Inneren Sicherheit" zunächst wenig Initiative entfaltet,[22] wurde die Terrorismusbekämpfung nach dem 11.9.2001 erneut zur Triebfeder zahlreicher Gesetzesänderungen. Bereits am 4.10.2001 brachte die Bundesregierung ein erstes *Sicherheitspaket* in den Bundestag ein, das nicht nur das sog. Religionsprivileg im Vereinsrecht strich und damit das Verbot extremistischer Religionsgemeinschaften ermöglichen sollte, sondern auch einen neuen § 129b StGB in das StGB einführte, demzufolge die §§ 129, 129a StGB auch für kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland gelten. Im Gegenzug wurde die Strafbarkeit der bloßen „Sympathiewerbung" (z.B. das Verteilen von Flugblättern) gestrichen.
Einen Monat später folgte mit dem Entwurf für ein *Terrorismusbekämpfungsgesetz* das zweite - deutlich umfangreichere - Sicherheitspaket:
Um das Risiko „zu minimieren", dass „auch Deutschland Ziel solcher terroristischer Attacken wird", wurden zum einen BfV, MAD, BND, BGS und BKA die „nötigen gesetzlichen Befugnisse gegeben" (s.u.), zum anderen wurde der Zugriff der Sicherheitsbehörden auf Daten von Ausländern sowie auf allgemeine Sozialdaten erleichtert, um ggf. deren Einreise nach Deutschland zu verhindern bzw. diese bei einer Rasterfahndung verwenden zu können. Schließlich wurde die Grundlage für die Aufnahme biometrischer Daten in Pass und Personalausweis geschaffen und die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Personen, die in sicherheitsempfindlichen Bereichen in Flughäfen sowie lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind, ermöglicht. Ein Teil der neuen Befugnisse wurde bis zum 11.1.2007 befristet.
Am 18.8.2002 wurde mit dem *Geldwäschebekämpfungsgesetz* das für den Kampf gegen die organisierte Kriminalität geschaffene Geldwäschegesetz durch

22 Dies galt sowohl gegenüber Forderungen der Union nach einer Verlängerung der Kronzeugenregelung und Erweiterung der Telefonüberwachung (vgl. entsprechende Gesetzentwürfe auf BT-Drs. 14/1107 v. 1.6.1999, BR-Drs. 395/00 v. 28.6.2000 und BT-Drs. 14/6834 v. 29.8.2001), als auch im Hinblick auf einen Gesetzentwurf der PDS, der die Aufhebung der §§ 129, 129a, 130a StGB vorsah (BT-Drs. 14/5832 v. 5.4.2001).

eine Verschärfung der Identifizierungs- und Anzeigepflichten sowie eine Erweiterung des verpflichteten Personenkreises um neue Berufsgruppen (bei der Mitwirkung an bestimmten Geschäften auch Rechtsanwälte und Notare) „der neuen Bedrohungslage angepasst" (BT-Drs. 217/02: 1).

Durch das kurz zuvor verabschiedete 4. Finanzmarktförderungsgesetz war der Bankenaufsicht – „für eine wirksamere Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus" – bereits der automatisierte Abruf der Stammdaten über sämtliche bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten bestehende Konten ermöglicht worden (BT-Drs. 14/8017: 63, 122).

Die Anschläge vom 11.9. aber auch die Entführung eines Motorseglers am 5.1.2003 in Frankfurt/Main führten bei der rot-grünen Bundesregierung in der zweiten Legislaturperiode „zu einer Änderung der Beurteilung der Sicherheitslage im Luftraum" und 2005 zur Vorlage des Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben. In der in § 14 Abs. 3 *Luftsicherheitsgesetz* enthaltenen Ermächtigung der Streitkräfte, Flugzeuge, die als Tatwaffe gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden sollen, abzuschießen, sah das BVerfG jedoch sowohl einen Verstoß gegen das Recht auf Leben in Verbindung mit der Menschenwürdegarantie als auch gegen die Wehrverfassung des Grundgesetzes, die den Einsatz spezifisch militärischer Waffen im Inland insoweit gerade nicht erlaube (BVerfG v. 15.2.2006).

Nach einer Gesetzesfolgenabschätzung durch die Bundesregierung wurden die neuen Befugnisse der Geheimdienste und des BKA 2006 von der Großen Koalition um weitere fünf Jahre verlängert und ausgeweitet. Der dem *Terrorismusbekämpfungsergänzungsgesetz* v. 9.1.2002 zugrundeliegende Evaluationsbericht der Bundesregierung kommt zu dem Ergebnis, dass die festgestellten Gesetzesfolgen „ganz überwiegend die gesetzgeberischen Entscheidungen" bestätigen.

Die Überprüfung kam in fast allen Fällen zu dem Ergebnis, dass sich die jeweilige Befugnis bewährt habe (zum Teil mit dem stereotypen Zusatz, mit der Befugnis seien keine „unangemessen breite[n] Überwachungsfolgen" verbunden gewesen.). Zur Begründung wurde in erster Linie auf Zahl und Dauer der Anordnungen, darüber hinaus auf einzelne Ermittlungsergebnisse verwiesen. Auch dort, wo von Befugnissen nicht Gebrauch gemacht wurde, wurde mit Verweis auf Vorkommnisse in der Vergangenheit, die auch künftig wieder auftreten könnten, bzw. auf die (positiven) Erfahrungen anderer Behörden eine Beibehaltung empfohlen. Nur in einem Fall kam der Bericht zu dem Ergebnis, dass sich eine Befugnis „in der geltenden Ausformung nicht bewährt" habe. Statt die Vorschrift zu streichen, senkte der Gesetzgeber die hinderlichen „sehr hohen Auskunftsschwelle[n]" ab. (BR-Drs. 545/06, 24).

Mit Wirkung zum 1.1.2008 wurde die europäische Richtlinie über *Vorratsdatenspeicherung* umgesetzt. Die seit 2002 diskutierte Richtlinie konnte auf europäischer Ebene erst nach den Anschlägen von Madrid und London durchgesetzt werden. Damals bestand bereits eine Verpflichtung der Telekommunikationsanbieter, Überwachungstechnik einzurichten und den Behörden zu eigenen Zwecken gespeicherte Kundendaten zur Verfügung zu stellen; darüber hinaus haben die Anbieter nun bestimmte Verkehrs- und Standortdaten bei der Nutzung (mobiler) Telefone, elektronischer Post und des Internets für einen Zeitraum von sechs Monaten zu speichern. Dieser „auf Vorrat" angelegte Datenbestand kann zum Zweck der Verfolgung von Straftaten (bisher besteht nur in diesem Bereich eine Befugnisnorm), der Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und der Erfüllung nachrichtendienstlicher Aufgaben abgerufen werden. Das BVerfG hat diese Abrufungsbefugnis vorläufig von den strengeren Voraussetzungen bei der Überwachung der Telekommunikation in § 100a StGB abhängig gemacht. Die Bundesregierung wurde verpflichtet, bis zum 1.9.2008 sowohl über die Bedeutung der Datenspeicherung für die Strafverfolgung als auch über das Gewicht der durch einen Abruf drohenden Nachteile zu berichten (BVerfG v. 11.3.2008).

Die Entwicklung des *Polizeirechts der Länder* im Kampf gegen den internationalen Terrorismus ist dadurch gekennzeichnet, dass die Anforderungen der Eingriffsbefugnisse sowohl an die Gefahrenschwelle als auch an das gefährdete Rechtsgut herabgesetzt wurden.[23]

So wurde etwa die *Rasterfahndung* in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, NRW, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu einer „Vorfeldbefugnis" umgestaltet mit der Folge, dass eine Rasterfahndung bereits angesichts einer „allgemeinen Bedrohungslage" durchgeführt werden kann. Demgegenüber hat das BVerfG in seiner Entscheidung zu einer nach dem 11.9. bundesweit koordinierten Rasterfahndung nach sog. „Schläfern"[24] am Erfordernis einer sog. „konkreten" Gefahr, d.h. einer Situation, bei der im konkreten Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden eintreten wird, festgehalten (BVerfG v. 4.4.2006). Auch die von verschiedenen Landesgesetzgebern in den letzten Jahren geregelte *präventive Telekommunikationsüberwachung* wurde vom BVerfG dahingehend begrenzt, dass die Befugnisnormen „einschränkende Tatbestandsmerkmale" enthalten müssen, die es ermöglichen, ein harmloses von dem in eine Straftatenbegehung mündendes Verhalten abzugrenzen. (BVerfG v. 27.7.2005).

Noch vor der im Folgenden darzustellenden Ausweitung ihrer Befugnisse ist die *Intensivierung der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden* zu behandeln:

23 Man spricht vom „Gefährder" als einer Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird (Beschluss der „AG-Kripo" aus dem Jahr 2004).

24 Als Kriterien dienten: männlich, Alter 18-40 Jahre, (ehemaliger) Student, islamische Religionszugehörigkeit, Geburtsland oder Nationalität bestimmter Länder mit überwiegend muslimischer Bevölkerung. Nach Einschätzung des Bundesdatenschutzbeauftragten waren in den Abgleichsdateien zwischenzeitlich 200.000 bis 300.000 Personen gespeichert. Ein „Schläfer" wurde nicht entdeckt.

Kennzeichnend für die „neue Qualität der Kooperation" sind zunächst die auf Referatleiterebene entstandenen themenbezogenen Runden Tische („Informationsboards") von BKA, BfV und BND (Lange/Krevert 2006: 32f.). Ende 2004 wurde zudem per Organisationserlass das „Gemeinsame Antiterrorabwehrzentrum" in Berlin eingerichtet, in das neben BKA, BfV, BND, BGS, MAD, Zollkriminalamt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und Generalbundesanwalt auch die Kriminal- und Verfassungsschutzämter der Länder eingebunden sind. 2006 folgte dann die gesetzliche Grundlage für die Errichtung *gemeinsamer Dateien* von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten. Die auf dieser Grundlage entstandene zentrale *Antiterrordatei* geht dabei über die bereits bestehenden Terroristendateien im Rahmen von INPOL hinaus.[25]

Nachdem der *BGS* 2002 durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz noch einmal neue Aufgaben und Kompetenzen erhalten hatte (Einsatz von Flugsicherheitsbegleitern, Erweiterung der Befugnis zur Ausweiskontrolle, Ausweitung des „Sicherheitsschleiers" im Küstenbereich) und zudem in personeller, organisatorischer und technischer Hinsicht ausgebaut worden war,[26] erfolgte 2005 - da die Bezeichnung Bundesgrenzschutz „der tatsächlichen Aufgabenvielfalt nicht mehr gerecht" werde (BT-Drs. 15/5217) - die Umbenennung in *Bundespolizei*. In Umsetzung einer entsprechenden EU-Richtlinie von 2004 folgte Ende 2007 die Befugnis, die Übermittlung von Fluggastdaten durch die Luftfahrtunternehmen anordnen zu können.

Auch die Kompetenzen des *BfV* und *MAD* wurden 2002 um die Beobachtung von „Bestrebungen, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung und das friedliche Zusammenleben der Völker richten" (dies mit Hinweis auf bereits bestehende Befugnisse der LfV) und um Auskunftsrechte gegenüber Tele(kommunikations)dienstleistern über Verbindungs- und Nutzungsdaten (für das BfV zudem gegenüber Finanz-, Post-, Transportdienstleistern) ausgedehnt.

Das BfV erhielt zudem die Befugnis zum Einsatz sog. IMSI-Catcher. Das Gerät simuliert die Basisstation eines Mobilfunknetzes mit der Folge, dass sich alle eingeschalteten Mobiltelefone in seinem Einzugsbereich (ggf. bis zu 1.000 Telefone) „einbuchen" und zur Herausgabe ihrer IMSI veranlasst werden können. Mittels dieser weltweit einmaligen Kennung können dann Mobilfunknummer und Anschlussinhaberdaten ermittelt werden. Eine Verfassungsbeschwerde der Humanistischen Union wurde 2006 vom BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen.

25 Zu den in Reaktion auf rechtsextremistische Gewalt im Sommer 2000 installierten, auf Druck von Bayern auch für linksextremistische und ausländische Gewalttäter „geöffneten" Terroristendateien und dem 2003 nach jahrzehntelanger Vorbereitung in Betrieb gegangenen INPOL-neu s. Mittendorf (2006: 134ff.); Bußmer (2006: 329ff.).

26 Schaffung von 1.450 neuen Planstellen, Ausbau der Informations- und Kommunikations-Technik, Aufbau einer Einheit zur Flugbegleitung, vgl. Schenck (2006: 37f.).

Mit der Ausweitung der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes auf „die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt" in bestimmten Fällen (Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a GG) im Rahmen der Föderalismusreform sollte 2006 der „besonderen Bedrohungslage" in diesem Bereich Rechnung getragen werden. Durch die derzeit im Bundestag beratene einfachgesetzliche Umsetzung würde das *BKA* neben der Strafverfolgung erstmals auch die Aufgabe der Gefahrenabwehr sowie entsprechende Befugnisse erhalten und insoweit einer Landespolizeibehörde angeglichen (BT-Drs. 16/9588).

Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus mit dem *verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme* eine neue polizeiliche Maßnahme, die die (Online-)„Durchsuchung" eines Computers mittels bestimmter Software ermöglichen soll. Die Gesetzesbegründung weist darauf hin, dass das BVerfG eine entsprechende Befugnis im Verfassungsschutzgesetz in NRW zwar für unvereinbar mit dem (zugleich neu geschaffenen) Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme erklärte, eine solche Maßnahme aber gleichwohl unter bestimmten strengen Voraussetzungen (konkrete Gefahr überragend wichtige Rechtsgüter wie z.B. Leib, Leben und Freiheit der Person) für zulässig erachtet hatte (BVerfG v. 27.2.2008).

Der Kampf gegen den internationalen Terrorismus wird auch zum Motor der *europäischen Zusammenarbeit*. So hatte der „Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus" vom 21.9.2001 katalytische Wirkung auf verschiedene bereits zuvor beschlossene oder geplante Projekte, wie z.B. die Gründung der staatsanwaltlichen Koordinierungsstelle *Eurojust* oder den europäischen Haftbefehl (Knelangen 2006: 5ff.). Der Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung vom 13.6.2002 sah darüber hinaus eine für alle Mitgliedstaaten verbindliche gemeinsame Definition terroristischer Straftaten und bestimmte Mindesthöchststrafen vor, was in Deutschland zu einer erneuten Erweiterung der Katalogtaten von § 129a StGB führte.

5. Abschließende Thesen

(1) Es gibt einen *kumulativen Effekt* der Sicherheitsgesetzgebung. Mit dem Verschwinden eines alten Feindes (etwa der RAF) und dem Auftauchen eines neuen Feindes werden die zuvor eingeführten Normen nicht wieder außer Kraft gesetzt. Sie bleiben meist erhalten und verselbständigen sich im Kampf gegen neue Bedrohungen. Nicht der Bestand an Sicherheitsgesetzen, sondern ihr Zuwachs lässt sich auf dem Hintergrund gesellschaftlicher Änderungen, die sich in den offiziellen Definitionen von Gefährdungspotentialen niederschlagen, interpretieren. Hinsichtlich ihrer Notwendigkeit kommt es in der Folge zu einer „Umkehr der Beweislast", so dass auch die Befristung neuer Maßnahmen eher ihrer Einführung als ihrer Abschaffung dienlich zu sein scheint.

Die „stillschweigende Große Koalition" in Grundfragen der Inneren Sicherheit (Lange 1999: 91) marginalisiert auch die Bedeutung von Regierungswechseln, die nur ausnahmsweise (politisches Strafrecht, Kronzeugenregelung) zur Rücknahme einzelner Regelungen führen. Und Totgesagte leben bekanntlich länger: Eine neue, allgemeine Kronzeugenregelung wird gegenwärtig im Bundestag verhandelt (BT-Drs. 16/6268). An die Stelle des Radikalenerlasses ist nicht nur das Kopftuchverbot im Schuldienst, sondern auch das Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) getreten, das zunächst nur für Verschlusssachen galt, seit 2002 aber auch die „sicherheitsempfindliche Tätigkeit" an „sicherheitsempfindlichen Stellen" erfasst.

(2) *Früher, heimlicher, zentralisierter*: Die polizeilichen Befugnisse werden immer weiter vorverlagert, um Gefahren („Gefährder") „rechtzeitig" bekämpfen zu können. Damit einher geht der zunehmende Einsatz geheimdienstlicher Mittel durch die Polizei und die verstärkte Kooperation aller Sicherheitsbehörden bei kontinuierlicher Ausweitung der Kompetenzen auf Bundes- und zunehmend auch auf EU-Ebene.

(3) Es gibt kaum Untersuchungen zur *Effektivität* der Maßnahmen. Haben sie wirklich zur Erreichung des Zieles des Gesetzgebers beigetragen? Es lässt sich immer argumentieren, dass ohne die gesetzliche Möglichkeit Schlimmes oder Schlimmeres hätte passieren können oder passieren wird. Gerade weil es um diffuse Bedrohungen geht, lassen sich Sinn und Zweck der Maßnahmen im Diffusen halten. Eine Effektivitätskontrolle scheint aussichtslos zu sein und damit auch eine Evaluationspflicht von Sicherheitsmaßnahmen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem BVerfG zur Online-Durchsuchung weigerten sich Vertreter der Bundesregierung, Material zur Eignung dieser Maßnahme vorzulegen. – Nach der Entscheidung des BVerfG vom 11.3.2008 (die von Hessen 2005 und Schleswig-Holstein 2007 eingeführten polizeirechtlichen Vorschriften zur automatisierten Erfassung von Kfz-Kennzeichen wurden für nichtig erklärt) teilte der Innenminister von Schleswig-Holstein Hay (SPD) mit, dass unter 131.000 gescannten Kennzeichen nur 26 Verstöße gegen die Versicherungspflicht festgestellt werden konnten, kein einziger Diebstahl. Es bestehe ein Missverhältnis zwischen Aufwand und Ertrag. Der hessische Innenminister Bouffier (CDU) bedauerte hingegen das Urteil, weil es die Bekämpfung der Kriminalität erschwere. (Das lässt sich wohl immer sagen.) Auf die der Bundesregierung in der einstweiligen Anordnung zur Vorratsdatenspeicherung auferlegte Berichtspflicht war bereits oben hingewiesen worden.

(4) Eine Plausibilisierung der Maßnahmen erfolgt seitens des Staatsapparates häufig dadurch, dass auf die *Entwicklung neuer Techniken* auf Seiten der potentiellen Täter hingewiesen wird, auf die man nun „entsprechend", d.h. unter Einsatz neuerer Techniken reagieren müsse (so führt das BKA seit 1999 „elektronische Streifenfahrten" im Internet durch). Doch auch dort, wo dieses „Prinzip der Gegenseitigkeit" nicht gilt, kommen neue technische Möglichkeiten zum Einsatz: Videoüberwachung, DNA-Analyse, Biometrie, automatische Kfz-Kennzeichenlesegeräte.

(5) Einzelne *Bundesländer* fungieren als Testgelände für Sicherheitsgesetze, die nach einer „Testphase" auf die Bundesebene gehoben werden. Sie entfalten dort einen Anpassungsdruck, dem sich „ungesicherte" Länder nur schwer entziehen können. Dazu die Verbreitung einiger Befugnisse im Polizeirecht der Länder:

In allen Bundesländern zulässig sind: Großer Lauschangriff, Videoüberwachung, präventive Freiheitsentziehung (Gewahrsam) und die verdachtsunabhängige Personenkontroll-Befugnis an „gefährlichen Orten".

	TKÜ	Verdeckte Ermittler	Kfz-Kennz.	Schleierfahndung	DNA-Analyse	Aufenthaltsverbote
Ba-Wü		x		x		
Bayern	x	x	x	x		
Berlin		x				x
Brandenburg		x		x		x
Bremen		x	x			x
Hamburg		x	x	x	x	
Hessen	x	x	x	x	x	x
Nieders.	x	x		x		x
NRW		x				x
Meck-Vorp.		x		x		x
Rheinl.-Pfalz	x	x	x		x	x
Saarland		x		x		x
Sachsen		x		x		x
Sachsen-Anhalt		x		x		x
Schleswig-Holstein						
Thüringen	x	x		x		x

TKÜ: Präventive Telekommunikationsüberwachung;
Kfz-Kennz.: Automatisierte Kfz-Kennzeichenerkennung.
Quelle: Roggan/Kutscha (2006: 126, 171f., 184, 208, 230, 246, 264, 273f., 323, 332).

(6) Die Anrufung des *Bundesverfassungsgerichts* gleicht einer Springprozession: die Sicherheitspolitiker preschen parlamentarisch mit neuen Sicherheitsgesetzen ins verfassungsrechtliche Niemandsland vor, sie werden von Karlsruhe zurückgepfiffen, oft nur in einzelnen Punkten, andere bleiben erhalten und werden weiter ausgebaut. Ohne Not binden sich die Hüter der Verfassung die Hände, wenn sie den Gesetzgeber zugleich darüber belehren, wie er es in Zukunft „besser" machen kann. Das verfassungsrechtlich (gerade noch) „Mögliche" kann dann mit Verweis auf den Karlsruher Segen problemlos „umgesetzt" werden.

(7) Woher bezieht der Sicherheitsdiskurs seine *Überzeugungskraft*? „Aus Sicherheitsgründen ist es verboten ..." Das hört man heute allerorten. Sicherheit ist zu einer Argumentationskeule geworden wie Gesundheit, Umweltschutz, Klimawandel, Energieeinsparung. Schrittweise haben wir uns im Alltag daran gewöhnt, alle möglichen „Sicherheitsmaßnahmen" zu dulden. Wer wissen möchte, wie es bei uns weiter gehen könnte, begebe sich nach Israel als Beispiel für die Veralltäglichung von Sicherheitsmaßnahmen: Kontrollen, Durchsuchungen, Videoüberwachungen, Mauern, Zäune, Passierscheine, Präsenz von Polizei und Militär im Alltag - und das ist nur die sichtbare Seite! Es scheint jedenfalls leichter zu sein, Gefahren für die Sicherheit plausibel zu machen, wenn sie unser Leben und die körperliche Unversehrtheit betreffen, als Gefahren für eine (angeblich) immaterielle Freiheit.

(8) Es gibt *weitere Anlässe* für Sicherheitsgesetze, die wir nicht systematisch behandelt haben. Während die Sicherheitspolitiker etwa „Kinderschänder" erst in den 1990er Jahren für sich entdeckt haben, finden sich hin und wieder Ergänzungen des StGB (vor allem im Bereich sog. Propagandadelikte) zuletzt auch des Versammlungsrechts („Lex 8. Mai"), die mit der Bekämpfung des Rechtsextremismus gerechtfertigt wurden. Vereinzelt werden die gegen „links" geschaffenen Mittel auch gegen „rechts" eingesetzt.[27] Darüber hinaus diente der Rechtsextremismus als zusätzliche Legitimation für den Ausbau des Verfassungsschutzes mit den im NPD-Verbotsverfahren zutage getretenen Folgen.

Literatur

Bußmer, Axel (2006): Terroristendateien, in: *Lange (2006)*, 329-333.

Denninger, Erhard (Hrsg.) (1977): *Freiheitliche demokratische Grundordnung. Materialien zum Staatsverständnis und zur Verfassungswirklichkeit in der Bundesrepublik*, Band II, Frankfurt/Main.

Droste, Bernadette (2007): *Handbuch des Verfassungsschutzrechts*, Stuttgart u.a..

Jung, Heike; Lohse, Volker; Zawar, Rolf (1972): Gesetzgebungsübersicht, in: *Juristische Schulung*, 676-677.

Gössner, Rolf (1991): *Das Anti-Terror-System. Politische Justiz im präventiven Sicherheitsstaat. Terroristen & Richter 2*, Hamburg.

Gössner, Rolf (1998): *Die vergessenen Justizopfer des Kalten Krieges. Verdrängung im Westen - Abrechnung mit dem Osten?*, Berlin.

Grässle-Münscher, Josef (1991): *Kriminelle Vereinigung. Von den Burschenschaften bis zur RAF*, Hamburg.

Haselow, Reinhard: Noethen, Stefan; Weinhauer, Klaus (2000): Die Entwicklung der Länderpolizeien, in: Lange (2000), 131-150.

Knelangen, Wilhelm (2006): Antiterrorismusprogramm der EU, in: *Lange (2006)*, 5-8.

27 Zwischen 1996 und 2000 wurden 428 Ermittlungsverfahren nach § 129a StGB wegen linksterroristischer und drei wegen rechtsterroristischer Straftaten eingeleitet (Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der PDS, BT-Drs. 14/5687: 2, 8).

Lange, Hans-Jürgen (1999): *Innere Sicherheit im Politischen System der Bundesrepublik Deutschland*, Opladen.

Lange, Hans-Jürgen (Hrsg.) (2000): *Staat, Demokratie und Innere Sicherheit in Deutschland*, Opladen.

Lange, Hans-Jürgen (Hrsg.) (2006): *Wörterbuch zu Inneren Sicherheit*, Wiesbaden.

Lange, Hans-Jürgen / Krevert, Peter (2006): Bundesnachrichtendienst, in: *Lange (2006)*, 30-35.

Mittendorf, Volker (2006): INPOL, in: *Lange (2006)*, 134-136.

Ostheimer, Michael; Lange, Hans-Jürgen (2000): Die Inlandsnachrichtendienste des Bundes und der Länder, in: Lange (2000), 167-186.

Roggan, Fredrik; Kutscha, Martin (Hrsg.) (2006): *Handbuch zum Recht der Inneren Sicherheit*, 2. Aufl., Berlin.

Roggemann, Herwig (1996): Europäische Grenzen für den deutschen Staatsschutz?, in: *Neue Justiz*, 338-342.

Rupprecht, Reinhard (1972): Das Sicherheitspaket 1972, in: *Bayerische Verwaltungsblätter*, 625-630.

Schenck, Jean-Claude (2006): Bundespolizei / Bundesgrenzschutz, in: *Lange (2006)*, 36-39.

Politikhungrig?

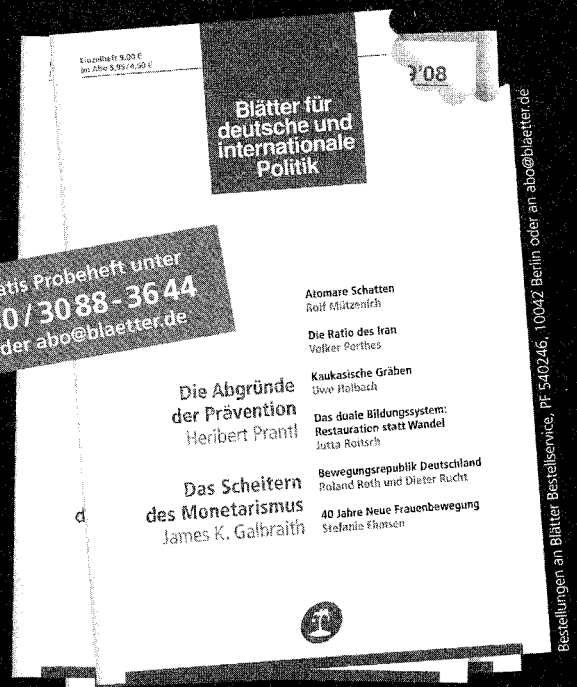

Die Monatszeitschrift mit Biss

Herausgegeben u.a. von: Micha **Brumlik**, Dan **Diner**, Jürgen **Habermas**, Jörg **Huffschmid**, Walter **Jens**, Claus **Leggewie**, Jens **Reich** und Friedrich **Schorlemmer**

Mehr Informationen auf www.blaetter.de

Loïc Wacquant

Die Bedeutung des Gefängnisses für das neue Armutsregime*

Um die sich verändernde Rolle des strafenden Staates in der postfordistischen und post-keynesianischen Ära zu verstehen, gilt es in zweifacher Hinsicht einen gedanklichen Bruch zu vollziehen. Zunächst einmal muss man mit dem herrschenden Paradigma von „Verbrechen und Strafe" brechen, das von der Kriminologie und dem Strafrecht vertreten wird und unseren Blick zu sehr auf die Perspektive der Strafverfolgung verengt. Da dieses Paradigma diejenigen Funktionen des Gefängnisses, die außerhalb des Strafrechts liegen, weitgehend ignoriert, vermag es die zunehmende Straffreudigkeit staatlicher Behörden nicht zu erklären. Ein einfacher Blick in die Statistiken genügt, um die zunehmende Entkoppelung von Kriminalität und Haftstrafen in den USA zu erkennen: 1975 kamen auf 1000 Verbrechen wie Mord, Vergewaltigung, Überfall, bewaffneter Raub, Diebstahl und Autodiebstahl 21 Gefängnisinsassen. 1999 hatte sich dieses Verhältnis auf 1000 zu 106 verschoben (Bureau of Justice Statistics 2000: 528). Es wird deutlich, dass die US-amerikanische Gesellschaft *heute fünf mal stärker bestraft* als noch vor 25 Jahren. Darüber hinaus gilt es, mit dem Märchen vom „Gefängnis-industriellen Komplex" zu brechen, das von Aktivisten, Journalisten und Forschern verbreitet wird, die sich gegen die Verschärfung und Ausweitung des Strafvollzugs engagieren. Je nach Variante erklären sie den amerikanischen Gefängnisboom fälschlicher Weise mit der Restrukturierung des Kapitalismus, mit einer Zunahme des Rassismus oder mit dem Versuch, den Bau von Gefängnissen und die Überausbeutung der Arbeitskraft der Gefangenen in ein profitables Geschäft zu verwandeln.

Wenn wir einen Moment innehalten, werden wir leicht feststellen können, dass auch der Slogan „Krieg gegen das Verbrechen – War on Crime" aus drei Gründen in die Irre führt: Erstens werden Kriege vom Militär gegen ausländische Feinde der Nation geführt. Dagegen ist die Strafverfolgung, wie hart sie auch immer betrieben werden mag, eine Aufgabe nicht-militärischer Einrichtungen und Behörden. Sie gilt Bürgern und Einwohnern, die wiederum von

* Der Text wird in diesem Jahr in Marie-Louie Frampton, Ián Haney Lopez, Jonathan Simon (Hg.): *After the War on Crime*, New York: New York University Press erscheinen.

PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft, Heft 152, 38. Jg., 2008, Nr. 3, 399-412

einer Vielzahl von Rechten geschützt sind und die sich, anstatt ausgewiesen oder gar ausgelöscht zu werden, im Anschluss an den Strafvollzug wieder in die Gesellschaft eingliedern sollen.[1] Zweitens richtete sich der sogenannte Krieg, der von den Bundesbehörden der USA und von lokalen Behörden ausgerufen wurde, niemals gegen „Verbrechen" im Allgemeinen. Er zielte stets auf bestimmte illegale Aktivitäten ab, die in ganz spezifischen physischen und sozialen Räumen ausgeübt werden: Vor allem handelt es sich dabei um die Straßenkriminalität in den sozial benachteiligten Stadtvierteln der US-amerikanischen Metropolen. Der dritte und wichtigste Aspekt besteht darin, dass der „Kampf gegen das Verbrechen" vor allem ein Einfallstor für die *breit angelegte Neuordnung des Umfangs und der Funktionen des Staates* war, welche die parallelen Prozesse des „Downsizing" der Wohlfahrtskomponenten und des „Upsizing" von Polizei, Gerichten und Disziplinarinstitutionen beinhaltet.

1. Die dreifache institutionelle Bedeutung des Gefängnisses

Zwischen 1975 und 2000 stieg die Anzahl der Gefängnisinsassen explosionsartig von 380.000 auf zwei Millionen, während die Anzahl der Empfänger von Sozialleistungen von elf Millionen auf unter fünf Millionen sank. Um die Zahl der Sträflinge zwischen 1980 und 2000 zu vervierfachen und insgesamt 6,5 Millionen Menschen (einschließlich der Bewährungsfälle) unter die Aufsicht von Strafvollzugsanstalten und Justizbehörden zu stellen, erhöhten die Vereinigten Staaten die Budgets der Vollzugsbehörden auf lokaler, einzel- und bundesstaatlicher Ebene um insgesamt 50 Milliarden Dollar und stockten das Personal auf diesem Sektor um eine halbe Million Stellen auf. Damit wurden die Gefängnisse im Jahr 1998 zum drittgrößten Arbeitgeber im Land. Sie werden nur noch übertroffen von der Zeitarbeitsfirma Manpower Incorporated und von Wal-Mart. Seit 1985 sind die Ausgaben für Haftanstalten Jahr für Jahr höher als die öffentlichen Gelder für Lebensmittelmarken und AFDC[2] zusammen genommen: Im Jahr 1995, am Vorabend von Clintons „Welfare Reform", gaben die Vereinigten Staaten 46 Milliarden Dollar aus, um ihre Gefängnisse zu unterhalten, aber weniger als 20 Milliarden Dollar für AFDC (Gifford 2002: 8; Committee on Ways and Means 1997: 921). Da die öffentlichen Einrichtungen mit diesem schnellen Wachstum kaum Schritt halten und die ständig wachsende Anzahl von Verurteilten betreuen konnten, führte der Gefängnisboom zu einer Renaissance der privaten Einkerkerung. Innerhalb von nur einem Jahrzehnt konnten profitorientierte Gefängnisunternehmen sieben Prozent des „Marktes" erobern; 1998 stellten sie 120.000 Betten bereit, was der aufaddierten Gefängnispopulation von Frankreich, Italien und Spanien entspricht.

Wichtiger noch, als die statistischen Daten und Trends zur Kenntnis zu nehmen, ist es die tiefere Logik des Wandels vom Sozialstaat zum Strafstaat zu begreifen. Dieser Wandel steht nicht im Widerspruch zur neoliberalen Deregulierung und zum Verfall des öffentlichen Sektors. Vielmehr stellt der unaufhaltsame Aufstieg des Strafstaates in den USA die Kehrseite der neoliberalen Medaille dar. In ihm zeigt sich die Implementierung einer *Politik der Kriminalisierung von Armut, welche die Durchsetzung prekärer und unterbezahlter Lohnarbeit in einer notwendigen Weise ergänzt.* Zur Zeit ihrer Institutionalisierung in den USA Mitte des 19. Jahrhunderts „war die Einkerkerung vor allem eine Methode, die sich auf die Kontrolle von abweichendem Verhalten und auf die arme Bevölkerung" richtete (Rothman 1971: 254-255). Die Häftlinge waren überwiegend mittellose Menschen sowie europäische Immigranten, die gerade erst in der Neuen Welt angekommen waren. Heute erfüllt der Gefängnisapparat in den Vereinigten Staaten im Hinblick auf diejenigen gesellschaftlichen Gruppen, die im Zuge der Restrukturierung der Lohnarbeitsbeziehungen und des staatlichen Wohlfahrtssystem überflüssig werden oder sich nicht in dieses Modell fügen, eine analoge Rolle. Dabei richtet es sich vor allem gegen die im sozialen Abstieg befindlichen Teile der Arbeiterklasse und gegen die arme schwarze Bevölkerung, die in den verfallenen Zentren der ehemaligen Industriestädte festsitzt. So hat das Gefängnis unter den Instrumenten, die für das Armutsregime zur Verfügung stehen, eine zentrale Rolle wiedergewonnen und funktioniert auf der Schnittstelle zwischen dem niedrig qualifizierten Arbeitsmarkt, dem kollabierenden städtischen Ghetto und den sozialstaatlichen Leistungen, die zur Disziplinierung prekären, unqualifizierten Lohnarbeit (*desocialised labor work*) reformiert wurden.

1.1 Das Gefängnis und der Markt für unqualifizierte Arbeit

Zunächst *trägt das Strafvollzugssystem direkt zur Regulierung der unteren Segmente des Arbeitsmarktes bei* – und das in einer zwingenderen und konsequenteren Form als das Arbeitsrecht, die Sozialversicherungssysteme und andere verwaltungstechnische Regularien, von denen viele die Bereiche ungesicherter Arbeitsverhältnisse gar nicht abdecken. Maßgeblich sind dabei drei unterschiedliche Effekte: Das große Ausmaß und die Schwere der Strafsanktionen trägt dazu bei, die arbeitsunwilligen Teile der Arbeiterklasse zu disziplinieren, indem die Kosten für die „Exit-Option" in die Untergrundökonomie – im Sinne eines Widerstands gegen prekäre, unqualifizierte Lohnarbeit (*desocialised labor work*) – angehoben werden. Angesichts aggressiver Kontrollen, stren-

1 Im Gegensatz zur populären Rede vom „Einsperren und den Schlüssel wegwerfen", werden über 95 Prozent der Sträflinge auf zentralstaatlicher, bundesstaatlicher und lokaler Ebene nach Verbüßung ihrer Haft auch wieder aus dem Gefängnis entlassen. Sträflinge, die zu lebenslanger Haft oder zum Tode verurteilt sind, machen „nur" 3500 Personen der gesamten Gefängnispopulation in den USA aus (Donziger 1996: 126).

2 „Aid to Families with Dependent Children" (AFDC) ist die Bezeichnung eines Sozialhilfeprogramms auf Bundesebene. Es wurde 1935 eingerichtet und 1997 wieder abgeschafft.

ger Gerichte und der hohen Wahrscheinlichkeit von brutal langen Gefängnisstrafen für Drogendelikte und Strafrückfälle, schrecken viele davor zurück, sich an illegalen Geschäften auf den Straßen zu beteiligen oder diese wieder aufzunehmen. Stattdessen unterwerfen sie sich dem Diktat ungesicherter Arbeitsverhältnisse. Für viele ehemalige Sträflinge erhöht das enge Netz behördlicher Überwachung den Druck, sich für ein „sauberes" Leben - und damit für die Abhängigkeit von der Gelegenheitsarbeit - zu entscheiden (Nelson 1999). In beiden Fällen ergänzt der Strafvollzug das Workfare-System und drängt seine Klientel in die peripheren Segmente des niedrig qualifizierten Arbeitsmarktes.

Zweitens hilft der Gefängnisapparat dabei, den Niedriglohnsektor zu „verflüssigen" und drückt künstlich die offizielle Arbeitslosenrate nach unten. Denn Millionen schlecht ausgebildeter Männer werden dem Arbeitskräftepool gewaltsam entzogen. Man schätzt, dass der Strafvollzug die US-Arbeitslosenquote in den 1990er Jahren um zwei volle Prozentpunkte verringert hat. Bruce Western und Katherine Beckett weisen darauf hin, dass, wenn man die Differenz der „Einkerkerungsraten" zwischen den Vereinigten Staaten und Europa berücksichtigt, die Arbeitslosigkeit in den USA zwischen 1974 bis 1994 bis auf zwei Jahre stets höher war, als dies im Durchschnitt in der Europäischen Union der Fall war. So ergibt sich ein ganz anderes Bild, als dasjenige, das von den neoliberalen Schönrednern und den Kritikern der „Eurosklerose" gezeichnet wird (Western/Beckett 1999). Zwar ist es richtig, dass nicht alle Sträflinge zu den Erwerbspersonen zählen würden, wenn sie nicht im Gefängnis säßen. Jedoch berücksichtigt die zwei Prozent Rechnung noch nicht einmal den keynesianischen Stimulus, der durch die boomenden öffentlichen Ausgaben und die Arbeitsplätze im Strafvollzug entsteht: Die Anzahl der Gefängnisjobs auf der lokalen, einzel- und bundesstaatlichen Ebene hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten mehr als verdoppelt und stieg von unter 300.000 im Jahr 1982 auf über 716.000 im Jahr 1999. 1999 lagen die monatlichen Ausgaben für Gehälter in diesem Bereich bei über 2,1 Milliarden Dollar (Gifford 2002: 7).[3] Zusätzlich hat die Expansion des Strafvollzugs auch die Beschäftigung im privaten Gefängnis-Sektor steigen lassen, wo prekäre Beschäftigungsverhältnisse und eine hohe Fluktuation die Regel sind - eine Situation, die sich mit der Privatisierung des Strafvollzugs weiter verschärft (die „Wettbewerbsfähigkeit" von Unternehmen im Strafvollzug hängt von außergewöhnlich niedrigen Löhnen und mageren Sozialleistungen ab).

Western und Beckett argumentieren allerdings, dass das Wachstum des Strafvollzugssystems widersprüchliche Effekte hat: Während die Arbeitslosenstatistiken

3 In den USA kommen damit auf 10.000 Einwohner 24 Beschäftigte im Strafvollzug (umgerechnet auf Vollzeitstellen). Im Vergleich dazu beträgt das Verhältnis in Frankreich 4 zu 10.000 (24.220 Beschäftigte), in Spanien 5 zu 10.000 (22.035 Beschäftigte) und in England und Wales 8 zu 10.000 (41.065 Beschäftigte) (alle Daten nach Tournier 2001: 47).

kurzfristig geschönt werden, indem das Angebot an Arbeitskräften am unteren Ende verknappt wird, kann sich die Situation langfristig nur verschlechtern. Denn Millionen von Menschen wird ihre Beschäftigungsfähigkeit mehr oder weniger genommen. „Die Einkerkerung hat die Arbeitslosenquote in den USA gesenkt, aber (...) eine nachhaltig niedrige Arbeitslosigkeit wird in Zukunft von einer kontinuierlichen Expansion des Gefängnissystems abhängen" (Western/Beckett 1999: 1031).

Ein dritter Effekt, den die übermäßige Inhaftierung auf den Arbeitsmarkt hat, wird dabei aber übersehen. Indem kontinuierlich große Mengen an marginalisierten Arbeitern (re-)produziert werden, die nach Belieben überausgebeutet werden können, trägt die massive Inhaftierung zur Entwicklung einer informellen Ökonomie unterhalb der Armutsgrenze bei. Nach Verbüßung der Haft gelingt es Sträflingen nur selten, eine Berufstätigkeit zu erreichen, die nicht entwürdigend ist. Gründe hierfür sind ihre diskontinuierlichen Lebensläufe, ihre problematischen sozialen Bindungen, sowie ein prekärer Rechtsstatus, der mit vielfältigen rechtlichen Einschränkungen und zivilrechtlichen Haftungsverpflichtungen verbunden ist. Die 500.000 Sträflinge, die jedes Jahr aus den amerikanischen Gefängnissen entlassen werden, stellen die prekäre Arbeitskraft bereit, die den Zeitarbeitssektor am Laufen hält, das am schnellsten wachsende Segment der US-amerikanischen Arbeitsmarktes der letzten zwei Jahrzehnte - seit 1984 entsteht hier ein Fünftel aller neu geschaffenen Jobs (Peck/Theodore 1998; Barker/Kristensen 1998; Purser 2006). Das extreme Ausmaß der Inhaftierung begünstigt also die Zunahme ungesicherter Arbeitsverhältnisse, was wiederum die Flexibilisierung der Lohnarbeit in den unteren Arbeitsmarktsegmenten vorantreibt. Zusätzlich trägt die Einrichtung von Haftanstalten im ganzen Land - ihre Anzahl hat sich in den letzten 30 Jahren verdreifacht und liegt nun bei über 4800 - zu einer flächendeckenden Zunahme und Ausbreitung illegaler Geschäfte bei (mit Drogen, Prostitution, gestohlenen Waren, etc.), die die treibende Kraft des Beutekapitalismus auf der Straße darstellen. Unzählige Kleinstädte in ländlichen Gegenden haben harte Lobby-Arbeit betrieben, um Gefängnisse zu bauen oder Insassen aus überfüllten Gefängnissen zu sich verlegen zu lassen. So wollen sie den wirtschaftlichen Abstieg in ihrer Region aufhalten. Aber mit den Sträflingen haben sie unabsichtlich auch die kulturellen und ökonomischen Einflüsse ihrer Besucher und Bekannten importiert. Dies betrifft das Phänomen der „Gangs", ebenso wie die gesamte Palette ihrer illegalen Aktivitäten, die auf die Konsumbedürfnisse der Gefängnispopulation ausgerichtet ist.[4]

4 Zusätzlich werden ländliche Regionen mittlerweile mit Verbrechen überschwemmt, die in den Gefängnissen selbst verübt werden. Diese Fälle machen mittlerweile über ein Viertel aller Straftaten aus und können mit den örtlichen Ressourcen kaum noch bearbeitet werden. In der Folge sehen die lokalen Strafverfolgungsbehörden oft über die Gefängniskriminalität in ihren Bezirken hinweg (Weisheit et al. 1995).

1.2. Das Gefängnis und das implodierende Ghetto

Die massive und weiter zunehmende Überrepräsentation von Afro-Amerikanern auf allen Ebenen des Strafvollzugs wirft ein hartes Licht auf die zweite Funktion, die dem Gefängnissystem im Kontext des Armutsregimes in den USA zukommt: Als Instrument zur Einsperrung und Isolation derjenigen Bevölkerungsteile, die von der Norm abweichen und als „überflüssig" gelten, ergänzt das Gefängnis das kollabierende Ghetto. Das betrifft sowohl die ökonomische Seite: mexikanische und asiatische Immigranten gelten als fügsamere Arbeiter als Schwarze (Waldinger/Lichter 2003), als auch die politische: Arme Schwarze beteiligen sich kaum an Wahlen und die strategisch wichtigen Wahlbezirke haben sich von den verfallenden Innenstädten in die wohlhabenden weißen Vororte verlagert.[5]

Aus dieser Perspektive betrachtet manifestiert sich in der Einsperrung „nur" die Logik der ethno-rassistischen Exklusion, deren Instrument und Produkt das städtische Ghetto seit seiner historischen Entstehung gewesen ist. Indem es die systematische soziale Isolation der Afro-Amerikaner gewährleistete, während es gleichzeitig die Ausbeutung ihrer Arbeitskraft in den Städten ermöglichte, fungierte das Ghetto während der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts (1915 bis 1965) als eine Art „soziales Gefängnis". Vom Ersten Weltkrieg, der die „große Migration" aus den stark segregierten Bundesstaaten des Südens in die Industriemetropolen des Nordens auslöste, bis zur Revolution der Bürgerrechtsbewegung, die den Schwarzen hundert Jahre nach der Abschaffung der Sklaverei den Zugang zu den Wahlurnen freimachte, bildeten die Afro-Amerikaner einen unverzichtbaren Pool niedrig qualifizierter Arbeitskräfte für die fordistisch-industrielle Ökonomie. Seit der Krise des Ghettos, deren Symbol die städtischen Revolten der 1960er Jahre sind, ist das Gefängnis zu einem „Ersatzghetto" geworden. Hier werden diejenigen Teile des schwarzen (Sub-) Proletariats eingelagert, die im Zuge des Wandels hin zu einer Dienstleistungsökonomie mit ihrem gespaltenen Arbeitsmarkt, durch die staatliche Politik der Kürzung von Sozialleistungen und durch den Rückzug der öffentlichen Hand aus ihren städtischen Verantwortlichkeiten völlig marginalisiert worden sind (Kerner Commission 1969/1989; Harris/Curtis 1998; Wacquant 2007).

Die Institutionen des Ghettos und des Gefängnisses gehören also zusammen und ergänzen sich gegenseitig. Beide verstärken auf die ihnen jeweils eigene Art und Weise die Trennung und Absonderung (etymologisch im Sinne des lateinischen Begriffs „segregare") einer sozialen Kategorie, die in physischer und in moralischer Hinsicht als Bedrohung für die Metropole und daher als unerwünscht wahrgenommen wird. Einen eindringlichen kulturellen Ausdruck

5 Eine kurze historische und konzeptionelle Darstellung der Verbindung zwischen dem (Hyper-)Ghetto und dem Gefängnis im Anschluss an die Bürgerrechtsbewegung leistet Wacquant (2000), vgl. zum Ghetto auch Wacquant (2006).

findet diese strukturelle und funktionale Symbiose zwischen dem Ghetto und dem Gefängnis in den Texten und im Lifestyle des „Gangsta Rap", wie das tragische Beispiel des Sängers und Komponisten Tupac Shakur zeigt. Als Sohn der allein erziehenden Afeni Shakur (die Mitglied der Black Panthers war) wurde er im Gefängnis geboren und entwickelte sich zu einem Apostel des „Gangster-Lebens". Für viele Jugendliche im Ghetto (und ebenso für unzählige weiße Vorstadt-Teenager) war Tupac Shakur ein Held. Nachdem er beschuldigt worden war, auf einen Polizisten geschossen zu haben, und wegen eines sexuellen Übergriffs acht Monate im Gefängnis verbracht hatte, wurde er 1996 in Las Vegas von den Kugeln einer rivalisierenden Gang durchsiebt (White 1997/2002).

1.3. Das Gefängnis und Welfare-to-Workfare

Im Einklang mit der zunehmenden organisatorischen und ideologischen Verschränkung sozialstaatlicher Funktionen mit dem Strafvollzug im post-keynesianischen Staat ist das Gefängnis - wie schon im Moment seiner Geburt - heute direkt mit der gesamten Palette an Organisationen und Programmen verbunden, deren Aufgabe in der „Betreuung" der verarmten und besitzlosen Bevölkerung besteht. Einerseits tendiert die auf dem Feld des Strafvollzugs und der Justiz wirksame panoptische und strafende Logik dazu, sich auf den Bereich der öffentlichen Sozialleistungen auszudehnen und deren Ziele und Mechanismen neu zu definieren (Katz 1996, 300-334; Handler/Hasenfeld 1997). In diesem Sinne hat Präsident Clintons „Welfare Reform" von 1996 nicht nur den Anspruch bedürftiger Kinder auf staatliche Unterstützung durch die elterliche Verpflichtung ersetzt, nach zwei Jahren zur Arbeit zurückzukehren. Sie hat die Empfänger öffentlicher Sozialleistungen auch einer massiven Überwachung unterworfen. Diese manifestiert sich zum Beispiel in der lebenslangen Datensammlung und dem strikten Monitoring des Sozialverhaltens - registriert und kontrolliert werden Kindererziehung, Beschäftigungsverhältnisse, Drogenkonsum und Sexualität. Dies kann sowohl zu verwaltungstechnischen als auch zu strafrechtlichen Sanktionen führen. Ein Beispiel: Seit Oktober 1998 müssen sich Sozialleistungsempfänger in Zentral-Michigan, ebenso wie Straftäter auf Bewährung, regelmäßig einem Drogentest unterziehen. Die Tests werden vom „State Department of Corrections" durchgeführt, und zwar in Büros, in denen sich beide Personengruppen miteinander mischen.

Andererseits sind die Strafanstalten nolens volens mit den Härten und Problemen konfrontiert, die ihre Klientel unter den Bedingungen ständigen sozialstaatlichen Mangels außerhalb des Gefängnisses nicht zu bewältigen vermag: In den größeren Städten des Landes sind die lokalen Bezirksgefängnisse quasi zu Obdachlosenunterkünften geworden und stellen oft die einzigen psychiatrischen Einrichtungen dar, zu denen das Subproletariat überhaupt noch Zugang hat (Fuller 1995). Nur zu oft ist es ein und dieselbe Bevölkerungsgruppe, die

zwischen den beiden Polen dieses institutionellen Kontinuums oszilliert und sich dabei in einem fast schon geschlossenen Kreislauf bewegt, der ihre sozioökonomische Marginalisierung festschreibt und das Gefühl der Erniedrigung immer weiter verstärkt.

Schließlich haben die ständigen Haushaltskürzungen und die politische Mode der „Staatsverschlankung" sowohl den Trend zur Kommodifizierung von Sozialleistungen verstärkt, als auch den zur Privatisierung der Inhaftierung. Zahlreiche Gerichte, zum Beispiel in Texas und in Tennessee, übergeben eine beträchtliche Anzahl der Häftlinge an private Einrichtungen *und* lagern die verwaltungstechnische Betreuung von Empfängern öffentlicher Sozialleistungen an spezialisierte Firmen aus. Denn es mangelt dem Staat an Verwaltungskapazitäten, um seine neuen Armutsprogramme umzusetzen. Auf diese Weise werden Arme und Gefangene (von denen die Mehrheit „draußen" arm war und es auch wieder sein wird, wenn sie aus der Haft entlassen wird) auf der ideologischen, wenn nicht gar auf der ökonomischen Ebene „profitabel" gemacht. Dabei handelt es sich allerdings nicht um die Genese eines „Gefängnis-industriellen Komplexes", wie oftmals nahe gelegt wird (Lilly/Knepper 1993; Schlosser 1998; Goldberg/Evans 1998),[6] sondern um eine wirklich neue organisatorische Figur, ein *teilweise kommerzialisiertes Gefängnis-Betreuungs-Kontinuum*, welches an der Spitze eines noch in der Entstehung befindlichen liberal-paternalistischen Staates steht. Seine Aufgabe ist es, die gegenüber den Gesetzen der neuen Ökonomie mit ihrer geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung widerspenstige Bevölkerung zu überwachen und zu kontrollieren und, falls nötig, zu bestrafen und zu neutralisieren. Seine strafende Komponente richtet sich vor allem auf die Männer, während die betreuenden Elemente eine Vormundschaft über (deren) Frauen und Kinder etablieren. Dabei bleibt das gerade entstehende institutionelle Ensemble der amerikanischen politischen Tradition der Kolonialzeit verhaftet. Es ist vor allem durch zwei Elemente charakterisiert: einerseits durch die tiefe gegenseitige Durchdringung des öffentlichen und des privaten Sektors, andererseits durch die enge Verbindung zwischen den staatlichen Funktionen der Stigmatisierung, der moralischen Wiedergutmachung und der Repression.

2. Der dämonische Mythos vom „Gefängnis-industriellen Komplex"

Forscher, Aktivisten und Bürger, die besorgt über das unkontrollierte Wachstum des amerikanischen Strafsystems sind, übersehen die gerade dargestellte dreifache Verbindung des Gefängnisses, weil sie sich ganz auf die scheinbare Verbindung zwischen Strafvollzug und Profit konzentrieren. Seit etwa einem

6 Die Website www.prisonsucks.com, die von der Prison Policy Initiative in Northampton, Massachusetts, betrieben wird, stellt eine wahre Fundgrube an Texten, Aufrufen und Informationen von Aktivisten zu diesem Thema dar.

Jahrzehnt ist die Rede vom Aufstieg des „Gefängnis-industriellen Komplexes", der den „militärisch-industriellen Komplex" der Kalten Kriegs Ära abgelöst (oder ergänzt) haben soll, ein Leitmotiv des oppositionellen Diskurses über das Gefängnis in den Vereinigten Staaten (siehe etwa Donziger 1996; Rosenblatt 1996; Davis/Gordon 1999; Braz et al., 2000). Folgt man dieser These, so produzieren die großen Rüstungskonzerne nun Überwachungs- und Straftechnologien für den Einsatz gegen die Armen, anstatt Waffen für das Pentagon. Die Angst vor einer „roten Bedrohung" von außen wurde von der Furcht vor dem „schwarzen Feind" im Innern abgelöst; und die privaten Sicherheitsdienstleister stecken mit den Strafbehörden und Politikern unter einer Decke und konstituieren eine Art Schattenregierung, die den grenzenlosen Ausbau des Gefängnissystems und die Ausbeutung der stetig wachsenden Arbeitskraft in den Gefängnissen vorantreibt. Diese These, mit ihren konspirativen Vorstellungen von Politik und Geschichte, weist vier Schwächen auf, die ihre analytische Bedeutung und ihre praktische Relevanz konterkarieren.

Erstens reduziert sie die *doppelte Transformation der sozialen und der strafenden Komponenten* des bürokratischen Feldes auf eine bloße „Industrialisierung" der Einkerkerung. Dabei ist die Zunahme der Häftlinge in den USA nur ein Element unter mehreren im Prozess der Neudefinition des Umfangs und der Modalitäten staatlicher Maßnahmen gegenüber „problematischen Bevölkerungsgruppen" in den unteren Schichten des sozialen und urbanen Raums. Das Wachstum des Gefängnisses ist aber auf das Engste mit dem epochalen Übergang von „Welfare to Workfare" verbunden und kann isoliert davon nicht erklärt werden (Wacquant 1996). Es darf bezweifelt werden, dass die wachsende Anzahl von Häftlingen einfach auf „die Globalisierung" zurückgeführt werden kann, auf die allzu großen und vagen Begriffe „Kapitalismus" und „Rassismus", die die beiden bevorzugten Schuldigen in der Erzählung von der bösen Regierung darstellen. Keiner der beiden Großbegriffe stellt für sich genommen die notwendige und ausreichende Bedingung für das beispiellose Gefängnisexperiment der USA dar. Die inflationäre Einkerkerung begann in den Vereinigten Staaten deutlich vor der Beschleunigung transnationaler Kapitalmobilität. Andere hoch industrialisierte Länder, die eine ähnliche Internationalisierung ihrer Ökonomien erlebt haben, verzeichnen nur ein mäßiges Wachstum ihrer Gefängnispopulation - und auch dies „nur" auf Grund von längeren Haftzeiten und härteren Strafen, aber nicht wegen einer generellen Zunahme der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen.[7] Zudem ist es schwer nach-

7 Die internationale Variante des Märchens vom „Gefängnis-industriellen Komplex", die besagt, dass insbesondere „Frauen mit dunkler Hautfarbe, Immigrantinnen und indigene Frauen" auf Grund der konspirativen Übereinkommen zwischen staatlichen Akteuren und privaten Gefängnisunternehmen weltweit in Haft sitzen (Sudbury 2005), macht noch weniger Sinn als die in den USA verbreitete männliche Version.

vollziehbar, dass in den USA die Diskriminierung seit den 1970er Jahren *zugenommen* haben soll. Zwar ist es sicherlich richtig, dass das US-amerikanische Straf- und Justizsystem von einem ethno-rassistischen Bias geprägt ist. Doch haben sich auch die rechtsstaatlichen Verfahren und Absicherungen, die in der Folge der Bürgerrechtsrevolution institutionalisiert wurden, deutlich verbessert - ganz zu schweigen von dem wachsenden Anteil Schwarzer bei der Polizei, unter Richtern, im Wachpersonal, bei Wärtern und Bewährungshelfern sowie in anderen Bereichen des Strafvollzugs.

Zweitens ist die treibende Kraft in diesem Prozess, wenn man der These vom „Gefängnis-industriellen Komplex" folgt, das Profitinteresse der Unternehmen, die ihre Dienstleistungen und Waren auf dem Markt der Strafvollzugsmaßnahmen verkaufen bzw. sich die großen Reserven der eingesperrten Arbeitskräfte zu Nutze machen (Dyer 2000). Damit wird Profitinteresse zur zentralen Erklärung für die Masseneinkerkerung. Doch ist letztere zunächst und vor allem Teil einer *politischen Logik und eines politisches Projekts*, namentlich der Konstruktion eines post-keynesianischen „liberal-paternalistischen" Staates. Gestützt auf die Erneuerung einer bestimmten Arbeitsethik und auf die Propagierung „individueller Verantwortung", institutionalisiert der Staat die prekäre, unqualifizierte Lohnarbeit (*desocialised labor work*). Dass im Strafvollzug derzeit hohe Profite erzielt werden können, ist nicht der primäre Grund, sondern eine *sekundäre Konsequenz* des gigantischen Wachstums des Strafapparates. Die Tatsache, dass private Konzerne von der Expansion einer Staatsfunktion profitieren, ist weder neu noch spezifisch für die Einkerkerung: In den Vereinigten Staaten wird jedes wichtige öffentliche Gut - von Bildung über Wohnungsbau, Sicherheit bis zum Gesundheitswesen - unter Beteiligung des kommerziellen Sektors bereit gestellt. Im Vergleich zum Gesundheitswesen und den Sozialdienstleistungen bleibt der Strafvollzug bislang sogar bemerkenswert *öffentlich* (Hacker 2002). Auch geht die Expansion des Gefängnisses nicht notwendiger Weise mit einer Privatisierung einher: Kalifornien zum Beispiel untersagt die Einkerkerung zu Profitzwecken, was diesen Bundesstaat nicht davon abgehalten hat, sich dem fieberhaften Ausbau der Gefängnisse anzuschließen. Zwischen 1980 und 2000 stieg die Gefangenenpopulation im „Golden State" von 27.000 auf 160.000, das Budget für den Strafvollzug wurde von 400 Millionen auf 4,2 Milliarden Dollar aufgebläht und die Anzahl der Beschäftigten auf diesem Sektor nahm von 8.400 auf 48.000 zu, *ohne dass dabei eine einzige private Strafvollzugseinrichtung für Erwachsene eröffnet worden wäre*. Würden die kommerziellen Betreiber über Nacht verschwinden, hätten die Bundesstaaten und Landkreise zwar mit Betriebsstörungen, zunehmender Überfüllung ihrer Anstalten und einer kurzzeitigen Stagnation des Wachstums zu rechnen, aber die allgemeine Verbreitung und die soziale Bedeutung der Einkerkerung blieben davon unberührt.

Ähnlich verhält es sich mit der Kritik, dass die Überausbeutung der Gefängnisinsassen an die Strafversklavung erinnere. Auch dieses Argument kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass nur ein unbedeutender und stagnierender Anteil der US-amerikanischen Gefängnispopulation für Firmen außerhalb der Haftanstalten arbeitet (auch großzügigen Schätzungen zu Folge deutlich unter 1 Prozent). Kein Wirtschaftssektor hängt auch nur in geringem Maße von der Arbeit der Sträflinge ab. Was die Minderheit der Gefangenen angeht, die hinter Gittern für staatliche Industrien schuften (etwa 8 Prozent gemäß den höchsten Schätzungen), so ist ihr Output zu vernachlässigen. Die Sträflinge werden von der Regierung mit einem Nettoverlust „beschäftigt", obwohl ihre Arbeit massiv subventioniert und vor dem Wettbewerb geschützt wird.[8] Ungeachtet der spektakulären Gefängnisexpansion ist die Behauptung von Goldberg und Evans, dass „der Gefängnis-industrielle Komplex für das Wachstum der US-Wirtschaft immer wichtiger wird" (1998, 5), mit statistischen Daten schwer zu belegen: die 57 Milliarden Dollar, die 2001 in den USA insgesamt für den Strafvollzug ausgegeben wurden, stellten kaum *ein halbes Prozent des Bruttoinlandprodukts* dar, das sich in diesem Jahr auf insgesamt 10.128 Milliarden Dollar belief. Die Arbeit der Gefangenen ist alles anderes als ein „substantieller Bestandteil der US-Wirtschaft": Für die Produktion bleibt sie unbedeutend, sie kann generell kaum als stimulierend für unternehmerische Profite eingeschätzt werden, stellt einen Nettoverlust für die öffentliche Hand dar und spielt auch für das Finanzkapital keine große Rolle.

Drittens geht die These vom „Gefängnis-industriellen Komplex" von einer falschen Parallele zwischen der nationalen Verteidigung und dem Strafvollzug aus und übersieht dabei den zentralen Unterschied zwischen beiden Bereichen: Das Militär ist hoch zentralisiert und wird auf der bundesstaatlichen Ebene koordiniert. Die Kontrolle und Sanktion von Straftaten ist dagegen stark dezentralisiert und zwischen bundesstaatlichen Behörden, hunderten von Justiz- und Strafvollzugsbehörden auf Ebene der Einzelstaaten und mehreren tausend Verwaltungsstellen in den Landbezirken und Städten aufgeteilt, die für Polizei, Gerichtsbarkeiten und Gefängnisse verantwortlich sind. Hinter dem Ausdruck „Straf- und Justizsystem" steht ein nur lose verknüpftes Netz von Behörden und Einrichtungen, die mit großen Ermessensspielräumen ausgestattet sind und über keine übergreifende Strafphilosophie oder -politik verfügen. Selbst

8 Im Haushaltsjahr 2001 wurden 22.600 Häftlinge im Rahmen von UNICOR beschäftigt, dem Arbeitsprogramm für bundesstaatliche Gefängnisse, um eine Vielzahl von Produkten und Dienstleistungen herzustellen (Uniformen und Helme für Polizei und Strafvollzug, Bettwäsche und Textilien, Büromöbel, Wäscherei, Buchbinderei, Fahrzeugreparaturen, Recycling von elektronischem Gerät, etc.). Diese wurden für insgesamt 583 Millionen USD an die Regierung verkauft. Trotz Subventionen, einem Monopolmarkt (zwei Drittel der Waren gehen an das Verteidigungsministerium) und Gefängnislöhnen, die im Schnitt bei armseligen 23 Cent bis 1,15 USD pro Stunden liegen, produzierte das Programm eine negative Bilanz in Höhe von fünf Millionen Dollar (Federal Bureau of Prisons 2001).

wenn irgendeine herrschende Clique einen albtraumartigen Plan ausgeheckt hätte, wie das Strafvollzugssystem in eine lukrative Industrie verwandelt und die Körper der dunkelhäutigen Armen zu „Rohmaterial" gemacht werden könnten, gäbe es keinen einzigen Weg, auf dem dieses komplexe System erobert und besetzt und zur Verwirklichung eines solchen Plans instrumentalisiert werden könnte. Die allzu simple These, dass kapitalistische Geldgier das Gefängniswachstum antreibt, kann die spezifischen Mechanismen nicht erklären, die zu der bemerkenswerten Konvergenz der Trends im Strafvollzug quer durch alle Gerichtsbarkeiten der Vereinigten Staaten geführt haben. Sie trägt daher eher zur Verklärung und Mystifizierung der ungeheuren Einkerkerung bei, die in der Tat ohne einen eindeutig identifizierbaren zentralen Akteur im Sinne eines übergreifenden policy-makers abläuft (Zimring/Hawkins 1991: 173).
Da der vage Begriff des „Gefängnis-industriellen Komplex" stark auf den Aspekt der Strafverfolgung fokussiert, übersieht er schließlich auch die weitreichenden Effekte der Einführung der Welfare Logik innerhalb der Welt des Gefängnisses selbst (die zugegebener Maßen beschränkt und in ihrer Form pervertiert ist). Die Institutionen des Justizvollzugs haben sich in den vergangenen drei Jahrzehnten grundlegend verändert, nicht nur im Hinblick auf den Umfang und die Zusammensetzung ihrer Klientel, sondern auch in der Folge der Gefangenenrechtsbewegung, der Rationalisierung und Professionalisierung der Haft und der zunehmenden Aufsicht und Kontrolle durch die Gerichte (Feeley/Rubin 1998). So wurden die Gefängnis- und Zuchthausverwaltungen gerichtlich zur Einhaltung einer ganzen Reihe von Mindestnormen bezüglich individueller Rechte und institutioneller Leistungen verpflichtet. Dies betrifft zum Beispiel Bildungsmaßnahmen für minderjährige Gefangene oder auch die psychiatrische Betreuung. Das Gesundheitswesen in den Gefängnissen, so unzureichend es auch nach wie vor sein mag, hat sich substantiell verbessert. Die Qualität ist mittlerweile auf einem Niveau, das in der Regel über dem der medizinischen Angebote für die ärmsten Sträflinge außerhalb der Gefängnisse liegt, und erreicht jährlich Millionen von Menschen. In der öffentlichen Gesundheitspflege wird inzwischen gar die Meinung geäußert, dass das Gefängnissystem einen zentralen Interventionspunkt darstellt, über den eine ganze Reihe ansteckender Krankheiten diagnostiziert und behandeln werden kann, die in den einkommensschwachen Schichten der Stadtbevölkerung verbreitet sind (Glaser/Greifingers 1993).

3. Folgerungen

Der Bruch mit dem Paradigma der Strafverfolgung und die Abkehr vom Mythos des „Gefängnis-industriellen Komplex" sind zwei notwendige und komplementäre Schritte, die wir unternehmen müssen, um die neuen Funktionen zu verstehen, die dem Gefängnis im neu konfigurierten System der Instrumente zum Management deregulierter Arbeit, ethno-rassistischer Hierarchien und städtischer Marginalisierung in den USA heute zukommen. Wenn man diese beiden Schritte unternimmt, wird klar, dass die Entfesselung eines aufgeblähten und hyperaktiven Strafapparates seit Mitte der 1970er Jahre weder eine direkte Waffe im „Krieg gegen das Verbrechen" ist noch die Ausgeburt einer dämonischen Verschwörung zwischen öffentlichen Amtsträgern und privaten Konzernen, die aus der Einsperrung ihre Profite schlagen wollen. Vielmehr haben wir es mit einer Komponente eines sich transformierenden Staates zu tun, der im Anschluss an das Ende des fordistisch-keynesianischen Sozialpakts und nach der Implosion des schwarzen Ghettos die bitteren ökonomischen und moralischen Anforderungen des Neoliberalismus durchsetzt. Der Beginn des neuen Armutsregimes, in der ein restriktives Workfare-System und eine expansive Straflogik zusammenkommen, erfordert, dass wir das Gefängnis aus den technokratischen Denkansätzen von Kriminologie und Verbrechensbekämpfung lösen und es direkt ins Zentrum der politischen Soziologie und bürgerrechtlicher Bemühungen stellen.

Übersetzung aus dem Amerikanischen: Henrik Lebuhn

Literatur

Barker, Kathleen; Kristensen, Kathleen (eds.) (1998): *Contingent Work: American Employment Relations in Transition*. Ithaca: Cornell University Press.

Bureau of Justice Statistics (2001): *Sourceboook of Criminal Justice Statistics 2000*. Washington, D.C.: Government Printing Office.

Braz, Rose, et al. (2000): Overview: Critical Resistance to the Prison-Industrial Complex, *Social Justice* 27(3): 1-5.

Davis, Angela; Gordon, A.F. (1999): Globalism and the Prison-Industrial Complex: An Interview with Angela Davis, *Race and Class* 40(2/3): 145-157.

Committee on Ways and Means (1997): *1996 Green Book*. Washington, D.C.: Government Printing Office.

Donziger, Marc R. (1996): *The Real War on Crime*. New York: Harper Perennial.

Dyer, Joel. (2000): *The Perpetual Prisoner Machine: How America Profits from Crime*. Boulder, CO: Westview Press.

Federal Bureau of Prisons (2001): *UNICOR 2001 Annual Report*. http://www.unicor.gov/information/publications/pdfs/corporate/CATAR2001.pdf (letzter Zugriff am 11.08.2007).

Feeley, Malcolm; Rubin, Edward L. (1998): *Judicial Policy Making and the Modern State: How the Courts Reformed America's Prisons*. New York: Oxford University Press.

Fuller, Torrey E. (1995): Jails and Prisons: America's New Mental Hospitals, *America Journal of Public Health* 85(12): 1611-1613.

Gifford, Sidra Lea (2002): *Justice Expenditures and Employment in the United States, 1999*. Washington, D.C.: Bureau of Justice Statistics.

Glaser, Jordan B.; Greifinger, Robert B. (1993): Correctional Health Care: A Public Health Opportunity. *Annals of Internal Medicine* 118(2):139-145.

Goldberg, Eve; Evans, Linda (1998): *The Prison Industrial Complex and the Global Economy*. Boston: Kersplebedeb.

Hacker, Jacob S. (2002): *The Divided Welfare State: The Battle over Public and Private Social Benefits in the United States*. New York: Cambridge University Press.

Handler, Joel; Hasenfeld, Yeheskel (1997): *We the Poor People: Work, Poverty, and Welfare* New Haven: Yale University Press.
Harris, Fred R.; Curtis, Lynn (eds.) (1998): *Locked in the Poorhouse: Cities, Race, and Poverty in the United States*. Lanham: Rowman & Littlefield.
Katz, Michael B. (1996): *In the Shadow of the Poorhouse: A Social History of Welfare in America*. New York: Basic Books.
Kerner Commission (1969/1989): *The Kerner Report: The 1968 Report of the National Advisory Commission on Civil Disorders*. New York: Pantheon.
Lilly, J. Robert; Knepper, Paul (1993): The Corrections-Commercial Complex, *Crime and Delinquency* 39(2): 150-166.
Nelson, Marta; Dees, Perry; Allen, Charlotte (1999): *The First Month Out: Post-Incarceration Experiences in New York City*. New York: Vera Institute.
Peck, Jamie; Theodore, Nikolas (1998): The Business of Contingent Work: Growth and Restructuring in Chicago's Temporary Employment Industry, *Work, Employment & Society* 12(4): 655-674.
Purser, Gretchen (2006): 'Que du sale boulot': risques et accidents corporels chez les travailleurs journaliers aux États-Unis, *Actes de la recherche en sciences sociales* 165 (December): 52-71.
Rosenblatt, Elihu (ed.) (1996): *Criminal Injustice: Confronting the Prison Crisis*. Boston: South End Press.
Rothman, David (1971): *The Discovery of the Asylum: Social Order and Disorder in the New Republic*. Boston: Little Brown.
Schlosser, Eric (1998): The Prison-Industrial Complex, *The Atlantic Monthly* 282 (December): 51-77.
Sudbury, Julia (2005): *Global Lockdown: Race, Gender, and the Prison-Industrial Complex*. New York: Routledge.
Tournier, Pierre V. (2001): *SPACE I (Statistique Pénale Annuelle du Conseil de l'Europe): Enquête 2000 Sur les Populations Pénitentiaires, Version Définitive*. Strasbourg: Conseil de Coopération Pénologique, PC-CP.
Wacquant, Loïc (1996): De l'Etat charitable à l'Etat pénal: notes sur le traitement politique de la misère en Amérique, *Regards sociologiques* 11: 30-38.
Wacquant, Loïc (2000): The New 'Peculiar Institution': On the Prison as Surrogate Ghetto, *Theoretical Criminology* 4(3): 377-389.
Wacquant, Loïc (2004): Was ist ein Ghetto? Konstruktion eines soziologischen Konzepts, in: *PROKLA 134*, 34(1), 133-148
Wacquant, Loïc (2007): *Urban Outcasts: A Comparative Sociology of Advanced Marginality*. Cambridge: Polity Press.
Waldinger, Roger; Lichter, Michael I. (2003): *How the Other Half Works: Immigration and the Social Organization of Labor*. Berkeley: University of California Press.
Weisheit, Ralph A., Wells, L. Edward; Falcone, David N. (1995): *Crime and Policing in Rural and Small-Town America: An Overview of the Issues*. Washington, DC: National Institute of Justice Research Report.
Western, Bruce; Beckett, Katherine (1999): How Unregulated is the U.S. Labor Market? The Penal System as a Labor Market Institution, *American Journal of Sociology* 104(4): 1030-1060.
White, Armond (1997/2002): *Rebel for the Hell of It: Life of Tupac Shakur*. London: Quartet Books Ltd [2nd ed., New York: Thunder's Mouth Press].
Zimring, Franklin E.; Hawkins, Gordon J. (1991): *The Scale of Imprisonment*. Chicago: University of Chicago Press.

John Kannankulam

Konjunkturen der inneren Sicherheit – vom Fordismus zum Neoliberalismus[1]

Zum 1. Januar 2008 trat das „Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG" in Kraft, wonach öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste die Verbindungsdaten sechs Monate auf Vorrat speichern müssen. Laut diesem Gesetz müssen bei Handytelefonaten und SMS auch die Standorte der mobilen Endgeräte gespeichert werden und vom 1. Januar 2009 müssen E-Mail-Dienstprovider für sechs Monate die Verbindungsdaten des E-Mailverkehrs ihrer Nutzer auf Vorrat erfassen. Ebenfalls ab dem 01.01.09 müssen Internetprovider die Daten bei der Internettelefonie speichern, und es ist auf Vorrat festzuhalten, welcher User welche IP-Adresse zugewiesen bekam.
Aufgrund der gegen dieses Gesetz eingereichten Verfassungsbeschwerde wurde das Gesetz durch das Bundesverfassungsgericht jedoch im März 2008 per einstweiliger Anordnung stark eingeschränkt (BVerfG, 1 BvR 256/08 v. 11.3.2008). Demnach wurde die Speicherpflicht für Kommunikationsunternehmen zwar nicht ausgesetzt, die Verwendung der Daten durch Ermittlungsbehörden erfordert jedoch die Genehmigung eines Ermittlungsrichters und ist nur im Zusammenhang mit schweren Straftaten möglich. Darüber hinaus muss ein durch Tatsachen begründeter Verdacht vorliegen, und andere Ermittlungsmöglichkeiten müssen wesentlich erschwert oder aussichtslos sein. Zudem soll die Bundesregierung bis zum 1. September 2008 dem BVerfG über die praktischen Auswirkungen der Vorratsdatenspeicherung berichten, somit ist mit der Hauptverhandlung zur Verfassungsbeschwerde nicht vor Ende 2008 zu rechnen.
Die sicherheitspolitischen Maßnahmen und Auseinandersetzungen sind jedoch nicht auf die Vorratsdatenspeicherung, Onlinedurchsuchung oder den Bundestrojaner begrenzt. Zu nennen sind hier weiterhin etwa die im Septem-

1 Mein Dank gilt den TeilnehmerInnen und VeranstalterInnen im Bonbon Café in Bremen und der dortigen Rosa-Luxemburg-Initiative als auch denjenigen des JUZ Bingen, wo ich meine Überlegungen präsentieren und diskutieren konnte. Und auch Lars Bretthauer und Michael Heinrich gilt mein Dank für kritische und konstruktive Kommentare.

ber 2006 von der Innenministerkonferenz beschlossene Anti-Terror-Datei, die als von allen bundesdeutschen Polizeien und Geheimdiensten gemeinsam genutzte Datei „zu einer verstärkten Verzahnung von Polizei und Geheimdiensten - unter Missachtung des Verfassungsgebots einer strikten Trennung dieser beiden Arten von Staatsschutzbehörden" führt (Hülsmann 2008: 25). Und die wiederholt nach Art der Echternacher Springprozession (Rudolph 2006) betriebene Verschärfung der bundesdeutschen Sicherheitspolitik dreht sich aktuell um die Novelle des BKA-Gesetzes, dessen Billigung durch das Bundeskabinett den Bundesinnenminister so gelöst wie es selten der Fall ist vor die Presse treten ließ (FR v. 5. 06.08) und die darin u.a. beschlossene Videoüberwachung in Privatwohnungen (SZ-Online v. 17.04.08), die vom damaligen EU-Innenkommissar Frattini im November 2007 vorgelegten Pläne, die Daten sämtlicher Flugreisen zwischen EU und Nicht-EU-Staaten 13 Jahre speichern zu lassen, den geplanten Onlinezugriff auf Melderegister und Passbilder (Banse 2008), das im Mai 2007 verabschiedete Passgesetz, wonach in den neuen Reisepässen zusätzlich zum Passbild die Daten von zwei Fingern auf RFID-Chips gespeichert werden, DNA-Tests bei MigrantInnen (tagesschau.de v. 12.12.07) oder die Einrichtung eines Nationalen Sicherheitsrates (SZ v. 03.05.08) ... Die Liste der sicherheitsstaatlichen Maßnahmen und Vorschläge ließe sich fast endlos fortschreiben, nahezu wöchentlich überbieten sich die sicherheitsstaatlichen Organe und Politiker mit neuen und drastischeren Forderungen.

Feststellbar ist, so der bürgerrechtliche Tenor, eine massive Ausweitung präventiv-polizeilicher Maßnahmen bei einem gleichzeitigen Abbau rechtsstaatlicher Abwehrrechte (Gössner 2007, Pütter 2007, Prantl 2002, Denninger 2002). Dabei, so Bretthauer/Stützle (2008: 12), „wird die verfassungsgemäße Trennung von Polizei, Geheimdiensten und Militär durch gegenseitige Datenübermittlungen und Ad-hoc-Kooperationen (insbesondere die sog. Amtshilfeersuchen) tendenziell aufgelöst und durch ein partiell verbundenes, hochmilitarisiertes System von Sicherheitsapparaten ersetzt, die die ehemals getrennten, aber funktional aufeinander verwiesenen, Politikfelder Äußere und Innere Sicherheit institutionell verknüpfen."

Die Fragen, die sich vor dieser knappen Skizze des aktuellen Ausbaus und der Verschärfung sicherheitsstaatlicher Maßnahmen stellen, sind v.a.: Wieso kommt es gerade in jüngster Zeit zu dieser verstärkten „inneren Sicherheitsoffensive"? Und: welche Gegenstrategien dagegen sind möglich und was ist daran von links in Zeiten terroristischer Bedrohungsszenarien eigentlich zu kritisieren?

Vom Fordismus zum Postfordismus/Neoliberalismus

Ein möglicher und nahe liegender Zugang zur Beantwortung der ersten Frage scheint in den ökonomischen und politischen Krisen und Umbrüchen seit den siebziger Jahren zu liegen. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang zu-

nächst einmal, dass Kapitalismus nicht immer gleich bzw. der gleiche Kapitalismus ist. D.h. auch wenn bestimmte Kernelemente wie die Ausbeutung von Lohnarbeit, Privatproduktion und Konkurrenz konstitutiv für diese spezifische Produktionsweise sind, nehmen und nahmen sie im historischen Verlauf doch unterschiedliche Formen an. So ist bspw. der liberale Konkurrenzkapitalismus vor dem ersten Weltkrieg sicherlich nicht von gleicher Ausprägung wie der fordistische Kapitalismus, wie er sich aus den drastischen Krisenprozessen der zwanziger und dreißiger Jahre entwickelt hatte. Feststellbar ist weiterhin, dass sich der fordistische Kapitalismus seit den 1970er Jahren infolge der damals einsetzenden Krisenprozesse enorm gewandelt hat. Manche Autoren sprechen in diesem Zusammenhang bereits von der Existenz einer Neoliberalen Formation, um den einigermaßen unbefriedigenden Begriff des Postfordismus hinter sich zu lassen (Candeias 2004).

Auch der Staat hat sich gewandelt. So ist der sog. Nachtwächterstaat des 19. Jahrhunderts (was er niemals nur war) sicherlich zu unterscheiden vom fordistischen Wohlfahrts- und Sicherheitsstaat oder eben dem neoliberalen Wettbewerbs- oder autoritär etatistischen Staat, wie er sich aus den Umbauprozessen seit den siebziger, achtziger Jahren abzeichnet. Generell lässt sich festhalten, dass sich Kapitalismus ganz grundsätzlich nicht ohne den von der Produktion getrennten und mit dem Gewaltmonopol ausgestatteten Staat reproduzieren kann; gleichzeitig muss sich dieses Wechselverhältnis im Zuge der permanenten krisenvermittelten Umwälzungsprozesse auch verändern und neue Gestalt annehmen (Hirsch/Kannankulam 2009). Zu betonen ist in diesem Zusammenhang jedoch die Ungleichzeitigkeit von ökonomischen, politischen und ideologischen Krisenprozessen im Verhältnis zur staatsapparativen Konfiguration und den massenintegrativen Apparaten (Poulantzas 1973; 2002: 231ff.). Mit einer solchen Analyseperspektive wird vermieden, vorschnell von einem Krisenmoment (etwa der „Ökonomie") auf andere gesellschaftliche Bereiche zu schließen und damit deren jeweilige Eigenlogik aus dem Blick zu verlieren.

Sicherheit im fordistischen Wohlfahrtsstaat hatte eine andere Bedeutung als heute. Der fordistische Sicherheitsstaat (Hirsch 1980) gewährleistete, einigermaßen zugespitzt formuliert, für die weitgehend homogenisierten Mitglieder einer Massengesellschaft mit ihren standardisierten Lebensweisen v.a. soziale Sicherheit, Vollbeschäftigung und „zumindest partiell gesellschaftlich anerkannte Schutzbereiche gegen Lohnarbeit", in denen es für bestimmte Individuen und Gruppen legitim war, „zumindest in bestimmten Perioden ihres Lebens, z.B. wegen Krankheit, Alter und anderer gesellschaftlicher Verpflichtungen, auch eine Existenz außerhalb der Lohnarbeit zu haben" (Peck 2000: 6). Gleichzeitig hatte er allerdings auch die Tendenz, in immer mehr gesellschaftliche Bereiche zu intervenieren und als bürokratischer Sicherheits- und Überwachungsstaat „Abweichler" zu disziplinieren, was unter den Bedingungen der weitgehend normierten fordistisch-tayloristischen Arbeits- und Lebensweisen

auch vergleichsweise einfach möglich war, „weil Abweichendes auffällt, heraussticht und repressiv ‚behandelt' werden kann." (Fisahn 2008: 10)

Umbau der Produktionsweise

Auch Nicos Poulantzas wies während der Krise der 1970er Jahre darauf hin, dass es im Zuge der damaligen Krisenbewältigungsstrategien zu einem autoritären Wandel des Staates kommt, den er autoritären Etatismus nannte (Poulantzas 2002: 231ff.; Kannankulam 2008). Jene Krisenstrategien, die mit der Internationalisierung der Produktion und der Liberalisierung der Finanzmärkte als Beginn der heute als Globalisierung firmierenden Prozesse zu begreifen sind, waren grundlegend dadurch gekennzeichnet, dass die Produktionsweise insgesamt umstrukturiert wurde (die Stichworte dazu sind neben Internationalisierung vor allem Automatisierung und Computerisierung), da die standardisierte fordistisch-tayloristische Massenproduktion insgesamt erschöpft war (Lipietz 1987; Lüthje et al. 2002). Poulantzas sieht in diesen Reorganisationsprozessen der siebziger Jahre eine *prinzipielle* Neuorganisation der kapitalistischen Produktionsverhältnisse aufkommen. Dabei kommt es zugleich zu einer neuen Form der „effektive[n] *Verwaltung-Reglementierung* der Arbeitskraft" (Poulantzas 2002: 209), die eine Strategie des fordistischen Staates zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität darstellt. Die Flexibilisierung in der Produktion als Strategie einer Erhöhung der Arbeitsproduktivität erfordert jedoch als „Gegenstück" eine Öffnung der rigiden fordistischen Kontroll- und Überwachungsdispositive, so Poulantzas 1977. Zugleich ist dieser Prozess jedoch gekennzeichnet von „einer bemerkenswerten Wiederentfaltung des *juristisch-polizeilichen* Netzwerkes (...), das in neuer Form die fein verästelten Regelkreise der sozialen Kontrolle verdoppelt" und von einer zunehmenden „Weitergabe von Informationen", die einhergeht mit deren zentraler Erfassung sowie der zunehmenden Bedeutung von Erkennungs- und Nachrichtendiensten (ebd.: 217).

Schon Poulantzas macht somit eine paradoxe Doppelbewegung aus: Auf der einen Seite geht der Umbau der Produktionsweise im Zuge der Krise tatsächlich mit mehr „Freiheit" und „Unabhängigkeit" - *Eigenverantwortung* im aktuell herrschenden Jargon - einher und dies wird auch als erforderlich angesehen. Auf der anderen Seite bedeutet dies jedoch eine Veränderung/Ausweitung der staatlichen Überwachung und Kontrolle; die mit den Veränderungen in der Produktion verbundenen neuen Qualifikationen der Arbeitskraft scheinen eine neue Form der Kontrolle und Überwachung nötig zu machen. Denn: Die Flexibilisierung/Individualisierung der Subjekte birgt grundsätzlich das Risiko in sich, dass sie sich tatsächlich verselbständigen und dem Verwertungsimperativ entziehen.

Dieser Argumentation folgend geht der Umbau der fordistischen Sicherheitsarchitektur also einher mit der Reorganisation der Produktionsprozesse, was eine Verschärfung der bereits bestehenden fordistischen Kontroll- und Überwachungsdispositive nach sich zieht; in Poulantzas' Analyse zeichnet sich der postfordistische Präventionsstaat bereits ab (vgl. ebd.: 217-18).

Der sicherheitsstaatliche Umbau und dessen permanente Verschärfung seit den späten siebziger Jahren steht dieser These zufolge also mit dem postfordistischen Umbau der Produktionsweise in engem Zusammenhang. Jene erforderte eine zunehmende Flexibilität und Eigenverantwortung der Arbeitskraft, wie in aktuellen Konzepten und der Rede vom Arbeitskraftunternehmer und der Betonung von „tacit skills" erkennbar wird (Voß/Pongratz 2003, Atzmüller 2004a, b). Jene flexiblen und eigenverantwortlichen Arbeitskraftunternehmer müssen auf der anderen Seite jedoch beherrscht und „geführt" werden, um sie den kapitalistischen Verwertungsprinzipien dienstbar zu machen. Ein Beispiel hierfür und für den darin zugrunde liegenden Widerspruch stellte der Fall des Volvo-Werkes in Uddevalla (Schweden) Anfang der neunziger Jahre dar. In jenem Werk konnten die ArbeiterInnen in Gruppen den Arbeitsablauf selbst bestimmen und organisieren, solange am Monatsende das vereinbarte Arbeitssoll erfüllt wurde. „Der reibungslose Ablauf der Produktion", so Mario Candeias (2004: 184), „hing jedoch in nie gekanntem Maße vom Engagement und der Kooperationsbereitschaft der Beschäftigten ab." Dies bedeutete umgekehrt jedoch, dass die Beschäftigten, deren Produktivität höchstes Niveau erzielte, nicht nur ihren entsprechenden Anteil an den Profiten forderten, sondern zusehends auch danach trachteten, Einfluss auf die Investitionsentscheidungen und Unternehmensstrategien selbst nehmen zu können (ebd.). Die Konsequenz hiervon war, dass Volvo 1993 angesichts der Möglichkeiten zur internationalen Verlagerung der Produktion das Werk in Uddevalla dichtmachte und somit die gestellte Machtfrage zwischen Kapital und Arbeit für sich entscheiden konnte.

Ein weiterer Faktor, der mit dem Umbau der Produktionsweise in engem Zusammenhang steht, ist die Erosion des fordistischen Normalarbeitsverhältnisses. An dessen Stelle treten vor dem Hintergrund einer strukturell hohen Arbeitslosigkeit zunehmend prekäre, d.h. unsichere und ungeschützte Arbeitsverhältnisse. Immer mehr Menschen sind somit von der sozial abgesicherten Teilhabe an der Gesellschaft ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund ist die gegenwärtige Sozialkontrolle grundsätzlich damit konfrontiert, so Tobias Singelnstein und Peer Stolle (2006: 31), „diesen Schub sozialer Desintegration und Ausdifferenzierung aufzufangen und Sicherheitsstrategien zur Verfügung zu stellen, die gewährleisten, dass die von sozialer Teilhabe Exkludierten nicht zu einem unbeherrschbaren Risiko werden."

Gleichzeitig sind jedoch mehrere Relativierungen hinsichtlich dieser Argumentationslinie angebracht. So ist zum einen zu konstatieren, dass es keinesfalls allein die zunehmende Überwachung und Fremdkontrolle ist, die die flexibilisierten Subjekte dazu bringt, sich in die postfordistischen Verhältnisse einzufügen. Feststellbar ist beispielsweise, dass die erhöhten Flexibilisierungs- und

Qualifikationsanforderungen zu einer zunehmenden Entgrenzung der Arbeit führen, bei der die Grenzen zwischen Arbeit und Freizeit zusehends verschwinden. In solcherlei entgrenzten und zusehends prekären Arbeitsverhältnissen scheint zumindest vordergründig nicht die Überwachung und Kontrolle von außen maßgeblich zu sein, sondern die Regierung des Selbst (Foucault) die neoliberale „Produktivität" zu gewährleisten.
Zum anderen scheint sich die Ausweitung der Überwachungsmaßnahmen keinesfalls allein auf die hochflexibilisierten und -qualifizierten Arbeitskräfte zu beziehen. Wie in der Geschichte des Kapitalismus nicht neu, geht es auch und v.a. um die „unteren" Segmente des Arbeitsmarktes, in denen Kontrolle und Repression angewandt werden. Der Skandal um den Lebensmittelkonzern Lidl im März 2008, bei dem aufgedeckt wurde, dass Privatdetektive durch Lochwände und per Videokamera die MitarbeiterInnen beobachteten, um die Häufigkeit von Toilettenbesuchen, private Telefonate und Ähnliches zu erfassen und um „eventuelles Fehlverhalten" festzustellen - so die offizielle Verlautbarung von Lidl (Tagesspiegel.de v. 26.03.08) - weist auch darauf hin, dass Überwachung und Repression sich auf die weiterhin vorhandenen „spätfordistischen" Arbeitsverhältnisse erstreckt. Diese sind nicht einfach von der Bildfläche verschwunden.
Schließlich stehen die genannten Fälle vor allem für privatwirtschaftliche Überwachungsmaßnahmen und nicht für staatliche. Dass hierbei jedoch die Grenzen zwischen privat und staatlich fließend sind, wurde beim Überwachungsskandal bei der Deutschen Telekom im Juni 2008 deutlich. Um herauszufinden, wer in der Konzernspitze vertrauliche Informationen an die Presse weitergab, ließ das Unternehmen hunderttausende von Verbindungsdaten durchforsten und glich diese mit Telefonnummern von Wirtschaftsjournalisten und Entscheidungsträgern der Telekom ab (SZ v. 26.05.08). Darüber hinaus sollen Bankdaten von Journalisten und Aufsichtsräten ausgespäht sowie mit einer speziellen Software Bewegungsprofile von einzelnen Personen erstellt worden sein (Tagesschau.de v. 14.07.08). Wenn die Daten erst einmal (auf Vorrat) erfasst sind, kann, trotz aller Beteuerungen der verantwortlichen (staatlichen) Seite, letztlich keiner garantieren, dass sie nicht auch von privater oder staatlicher Seite missbraucht werden. Dass ausgerechnet der vormals staatliche Telekommunikationsanbieter, bei dem laut Geschäftsbericht von 2007 der Bund immerhin noch knapp 15 Prozent und die KfW Bankengruppe knapp 17 Prozent der Aktien hält, die erfassten Daten für Firmenzwecke missbraucht hat, entbehrt dabei nicht einer gewissen Pikanterie. Deutlich wird an den *aufgedeckten* Skandalen aber auch, dass die zunehmende Überwachung keinesfalls immer zweckdienlich ist. Denn zum einen führt der beschädigte Ruf der Unternehmen sicherlich zu Umsatzeinbußen und zum anderen trägt dies dazu bei, dass Kunden und Beschäftigte argwöhnisch und sensibler werden.
Überwachungsstaatliche Maßnahmen speisen sich keinesfalls allein aus „ökonomischem" Kalkül und sind auch keinesfalls immer zweckdienlich, sondern

stellen, um Poulantzas' berühmtes Diktum hinsichtlich des Staates und seiner Politik zu bemühen, selbst wiederum die materielle Verdichtung gesellschaftlicher *Kräfteverhältnisse* dar und lassen sich somit nicht unilinear aus bestimmten „ökonomischen" Interessen „ableiten". Das zeigt sich auch daran, dass sicherheitsstaatliche Interessen und die Idee des starken Staates traditionell von rechts-konservativer und neoliberaler Politik verfolgt wurden und werden.

Aufstieg des Neoliberalismus und Neokonservativismus

Parallel zu den oben skizzierten Entwicklungen kommt es mit dem Aufstieg des Neoliberalismus seit Anfang der achtziger Jahre zu einem ideologischen Paradigmenwechsel. Nicht mehr Vollbeschäftigung und Wohlfahrt für alle ist die Maxime, sondern Leistung, Wettbewerb und „mehr Markt" stehen im Vordergrund. Zusammen mit dem neokonservativen (und v.a. in Deutschland traditionell bestehenden) Leitbild des starken Staates ging es darum, die „Verirrungen" der siebziger Jahre wieder rückgängig zu machen. Denn, so ein Leitartikel in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* vom 31.5.1980 (zit. in Saage 1983: 92), es nagen die „persönliche Verweigerung und die parasitäre Inanspruchnahme der Leistungen anderer (...) seit langem an den Grundlagen staatlicher Gemeinschaft. (...) aus einer bedrohten Gefahrengemeinschaft wurde ein Wohlfahrtsstaat, aus diesem ein sozialer Wohlfahrts- und Fürsorgestaat. Er vermag keine Loyalitäten zu schaffen. Man hat an ihn nur Forderungen zu Lasten der anderen." - ein Zustand, der Schlicht als „Dekadenz" bezeichnet wird (ebd.).
Dieser „Dekadenz" auf Seiten derjenigen, die parasitär die Leistungen anderer annehmen, stehe die „Unregierbarkeit" dieser Gesellschaft durch den Staat gegenüber, so das Lamento. Infolge der zunehmenden Bereitschaft der Bürger, den Staat bzw. die Gesellschaft für die individuellen Lebensumstände verantwortlich zu machen, gerieten die Institutionen der Konkurrenz-Demokratie in Widersprüche, die sie selbst nicht lösen könnten. Und angesichts chronischer Arbeitslosigkeit, der Investitionsschwäche der Unternehmen und der hohen Verschuldung der öffentlichen Haushalte, sei die Grenze des Sozialstaats erreicht. Ein weiterer Aspekt der konservativen Kritik am Wohlfahrtsstaat war und ist die Angst vor einer schleichenden Durchsetzung des Sozialismus. Denn die sozialdemokratische Variante des Marxismus sehe das parlamentarische System keineswegs an den „Imperativ unbedingter Eigentumssicherung gekoppelt", sondern erblicke in jenem System „jene List der Vernunft, durch welche die Besitzdemokratie zerstört werden kann: Sie rät den Besitzlosen, die Demokratie, die alte Staatsform des Eigentums, gegen diesen Besitz zu wenden." (Leisner ebd.).
Beleg dafür sei, so der gleiche Autor, eine nach wie vor populäre These vertretend, dass es gelang, „das ‚Soziale', ursprünglich der ‚armenpflichtigen Statistik' zugeordnet, zum ‚Schutz der Schwächeren' umzuinterpretieren" (ebd.,

194), was zur Folge habe, dass aufgrund der geringer werdenden gesellschaftlichen Ungleichheit die Forderungen der unteren Schichten immer überzeugender und schärfer würden. Oder simpler in den Worten des Wirtschaftsnobelpreisträgers Friedrich Hayek (1981: 38) ausgedrückt: „Gesellschaftliche Ungleichheit ist nicht bedauerlich, sondern höchst erfreulich. Sie ist einfach nötig. Leider Gottes ist das Sozialprodukt nur da, weil Menschen nach ihrer Produktivität entlohnt und dorthin gelockt werden, wo sie am meisten leisten. Gerade die Unterschiede in der Entlohnung sind es, die den einzelnen dazu bringen, das zu tun, was das Sozialprodukt entstehen lässt. Durch Umverteilung lähmen wir diesen Signalapparat." Und im gleichen Tenor heißt es aktuell zur Mindestlohndebatte bei Arbeitgeberpräsident Hundt (23.6.2006): „Derzeit verdienen 3,4 Mio. Vollzeitbeschäftigte weniger als 1.500 Euro, 2,6 Mio. Arbeitnehmer weniger als 1.300 Euro und 1,3 Mio. Menschen weniger als 1000 Euro" – dies, so lässt sich kurz einfügen, entspricht einem Stundenlohn von ca. 6,10 Euro – „Bei Einführung eines Mindestlohns wären viele dieser Arbeitsplätze akut gefährdet" (zit. nach Dahme/Wohlfahrt 2008: 15).

Jene beiden parallelen und miteinander verbundenen Prozesse und Tendenzen, der krisenindizierte Umbau der Produktionsweise und der Aufstieg des Neokonservativismus und Neoliberalismus scheinen somit die zentralen Eckpfeiler innerhalb der gewandelten Kräfteverhältnisse seit den siebziger und achtziger Jahren darzustellen, innerhalb derer auch ein Teil der möglichen Antwort auf die Frage nach dem „Warum" für den derzeitigen Wandel der Sicherheitspolitik zu suchen ist.

Die neoliberale Formation und ihre „Produktivität" vor dem Hintergrund einer strukturell hohen Arbeitslosigkeit beruht gerade auf der grundsätzlich prekären Lage der Subalternen. Unsicherheit und Angst vor Abstieg – und zwar für die Mehrheit der Bevölkerung – sind Kernelemente dieser Formation wie auch von herrschender Seite unlängst wieder offen bekannt gegeben (3. Armuts- u. Reichtumsbericht der Bundesregierung. Entwurf v. 19.05.08).[2] Die

2 So schreiben Nienhaus/Weiguny auf FAZ-Online (v. 23.05.08) „Neue Zahlen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) belegen: Die Mitte ist in Bewegung geraten – und dahingeschmolzen. 2006 zählte das DIW nur noch 54 Prozent der deutschen Haushalte zur Mittelschicht, also zu denen, die zwischen 70 und 150 Prozent des mittleren Einkommens zur Verfügung haben. 1992 waren es noch 62 Prozent gewesen, rund fünf Millionen Menschen mehr. Das ist für einige durchaus angenehm. Denn ein Grund für das Schrumpfen der Mittelschicht liegt darin, dass mehr Menschen aufgestiegen sind. Die Klasse der wohlhabenden Haushalte, die mehr als 150 Prozent des mittleren Einkommens zur Verfügung haben, ist dadurch größer geworden. Stärker aber noch ist die Zahl der armutsgefährdeten Haushalte gestiegen, also der Haushalte, die weniger als 70 Prozent des mittleren Einkommens haben. Es sind nämlich mehr Mittelschichtler abgerutscht als aufgestiegen. Gleichzeitig haben es weniger arme Menschen geschafft, in die Mitte der Gesellschaft vorzudringen, als zuvor. Dass Unterschicht auch Unterschicht bleibt, ist heute viel wahrscheinlicher als vor wenigen Jahren. Das Gleiche gilt für die Oberschicht. Deutschlands Gesellschaft zementiert ihre Extreme."

Kehrseite hiervon ist auf der einen Seite der starke Staat, der einerseits die Aufgabe hat, die Bedingungen für den freien Markt und Wettbewerb als Grundprinzip nötigenfalls auch repressiv herzustellen, wie bspw. in den aktuellen Workfare-Maßnahmen à la Hartz IV erkennbar. Und auf der anderen Seite muss angesichts der hergestellten latenten Unsicherheit dafür gesorgt werden, dass dies nicht aus dem Ruder läuft. Vor diesem Hintergrund stellt die Ausweitung der Überwachungs- und Repressionsinstrumentarien jedoch den letztlich als „Quadratur des Kreises" zu deutenden Versuch dar, diesem strukturellen Problem zu begegnen.

Oscar H. Gandy Jr. (1993; vgl. auch Schulzki-Haddouti 2004) spricht in seiner grundlegenden Arbeit zur politischen Ökonomie persönlicher Daten von der Herausbildung einer „Panoptic Sort", in der die zunehmende Inwertsetzung von Sicherheit und Information plus den dazugehörigen Technologien Hand in Hand geht mit einer neuen Subjektformierung und einer Veränderung staatlicher Sicherheitspolitik. Und dieselben Instanzen, so Loïc Wacquant (2000: 11), „die gestern noch (...) für ‚weniger Staat' eintraten, wo es um die Vorrechte des Kapitals und die Ausnutzung der Arbeitskraft ging, fordern heute mit ebensolchem Eifer ‚mehr Staat', um die verheerenden sozialen Folgen einzudämmen und zu kaschieren, die in den unteren Regionen des sozialen Raums durch die Deregulierung des sozialen Raums durch die Deregulierung der Lohnarbeitsverhältnisse und den Abbau sozialer Sicherung entstanden sind." So ist ein zentrales Ergebnis neoliberaler Politik die systematische Erzeugung von Devianzphänomenen, auf die dann in populistisch wirksamer Weise repressiv reagiert wird (Wacquant 2000: 85ff.; De Giorgi 2006; grundlegend: Hall et al. 1978). In diesem Sinne geht neoliberale De-Regulierung und Sozialstaatsabbau offensichtlich Hand in Hand mit dem Ausbau des „starken Staates", wie Andrew Gamble (1988) mit dem Diktum vom „Strong State and the Free Economy" schon für den Thatcherismus betonte.

Damit einher geht eine Umdefinition der Ursachen von Kriminalität. So wurde die „Theorie der Rationalen Wahl" des Nobelpreisträgers Gary S. Becker, mit der dieser versuchte, ökonomische Prozesse zu erklären, zusehends auf andere gesellschaftliche Bereiche ausgeweitet, wie auch dem der Kriminalität (Singelnstein/Stolle 2006: 43; De Giorgi 2006: 91ff.). Nach dieser Theorie wird menschliches Handeln und damit auch Kriminalität als rationaler Abwägungsvorgang zwischen Nutzen und Kosten interpretiert. Das Begehen einer Straftat verspricht demnach einen höheren Gewinn als sich legal zu verhalten. Entsprechend wird Kriminalität „als normales Risiko definiert, das es zu kalkulieren gilt; als ein vermeidbarer Unfall und nicht als moralische Abweichung. Die *Criminology of the Self* geht entsprechend davon aus, dass nicht mehr einige Wenige Straftaten begehen, sondern grundsätzlich alle. Kontrolle – und das ist die sicherheitspolitisch zentrale Schlussfolgerung – muss daher in ihrem Wirkungsbereich grundsätzlich unbegrenzt und umfassend sein." (Singelnstein/

Stolle 2006: 44) Die Konsequenz dieser Theorie ist jedoch noch eine weitere: Jedem wird Freiheit hinsichtlich seiner oder ihrer Handlungen zugesprochen, was im Umkehrschluss bedeutet, dass ich auch alleine für mein Verhalten verantwortlich gemacht werde.

Vor diesem Hintergrund sieht es so aus, dass aus Herrschafts- und Kontrollperspektive im Gegensatz zum Fordismus potentiell jede und jeder Teil einer Risikopopulation ist (ebd.: 57). Jene Risikopopulation beschränkt sich nun nicht mehr wie im Fordismus auf einen kleinen relativ klar vom funktionierenden „Kern" (der integrierten Arbeiterklasse, dem Heer von Angestellten und Beamten) abgrenzbaren „Rest", die weder steigenden Sozialstatus noch Konsumfähigkeit vorweisen, oder sich aus politischen Gründen nicht „einfügen" konnten oder wollten. „(I)t seems to be precisely this incapacity to make a clear distinction between 'threats' and 'resources', between the 'dangerous' and the 'labourious' classes or, to follow another sociologically successful dichotomy, between 'social junk' and 'social dynamite', which compels the institutions of social control to regroup whole sectors of the post-Fordist labour force as 'categories at risk', and to deploy consequent strategies of confinement, incapacitation and surveillance." (De Giorgi 2006: 76) Und angesichts der Tatsache, dass dem ausgegrenzten „Rest" aufgrund des Rückzugs der wohlfahrtsstaatlichen Integration im Neoliberalismus auch kein materielles Integrationsangebot gemacht werden kann und soll, scheinen Formen der frühzeitigen Kontrolle die naheliegende Strategie zu sein, um die Abweichung erkennen zu können (Singelnstein/Stolle 2006: 35; Buckel/Kannankulam 2002: 47f.). Der postfordistische, neoliberale Präventivstaat erscheint somit als die Kehrseite davon, dass Prekarität die Prämisse neoliberaler Produktivität darstellt.

Vor diesem Hintergrund stellt sich jedoch die prinzipielle Frage, warum der Staat und dabei v.a. ja das Innenministerium bzw. der Innenminister beständig und vermehrt in jüngster Zeit mit überwachungsstaatlichen Vorschlägen vorpreschen? Schon nach der Verabschiedung der Anti-Terrorgesetze infolge des 11.09.2001 ließ sich feststellen, dass sich bei der allzu flinken Verabschiedung der damaligen Gesetze eine zynische politische „Durchsetzungsdialektik" geltend machte (Buckel/Kannankulam 2002). Denn ein SPD-Schily konnte die Sicherheitspakete bei geringerem Widerstand durchsetzen als dies unter einem CSU-Beckstein der Fall gewesen wäre. Die „Regierungsverantwortung" von SPD und GRÜNEN band die mit ihnen verbundenen gesellschaftlichen Gruppen (und möglichen Widerstandspotentiale) im doppelten Sinne des Wortes. Aber schon damals ließ sich konstatieren, dass eine virtuelle Große Koalition von Sicherheitspolitikern sich im Wettlauf um die drastischsten Maßnahmen überbot und CSU-Stoiber musste auf dem Parteitag versichern, dass seine Partei und nicht Schily „das Original" darstellten. Heute scheint diese „Durchsetzungsdialektik" immer noch wirksam zu sein, nur dass die damalige virtuelle Große Koalition heute Realität ist.

Für die Frage, weshalb es immer wieder das Innenministerium bzw. der Innenminister ist, die mit immer drastischeren Forderungen voranpreschen, aber auch, warum das Bundesverfassungsgericht sich diesen Ambitionen wiederholt widersetzt hat (vgl. Rath 2008), bietet sich erneut ein Rückgriff auf Nicos Poulantzas' Theorem der materiellen Kräfteverhältnisse an. Diese Konzeption enthält die Vorstellung, dass das, was sich als staatliche Politik herauskristallisiert, einerseits auf die gesellschaftlichen Auseinandersetzungen bzw. eben Kräfteverhältnisse verweist, dies andererseits durch die spezifische Apparatur des Staates und dessen Materialität sich nicht 1:1 überträgt. Die einzelnen Staatsapparate sind selbst wiederum Teil des gesellschaftlichen Kräfteverhältnisses und sorgen durch Mechanismen der „strukturellen Selektivität" dafür, dass nicht alle Probleme in allen Staatsapparaten gleichermaßen zum Zuge kommen (Poulantzas 2002: 165ff.). D.h. dass bestimmte Staatsapparate bevorzugter Sitz von bestimmten Klassenfraktionen und Interessengruppen in der Gesellschaft sind, was jedoch nicht fix und ein für alle mal festgeschrieben ist. Dennoch lassen sich sowohl systematisch als auch historisch spezifische Selektivitäten und Eigenlogiken bestimmter Staatsapparate ausmachen. Es ist daher auch kein Zufall, dass es immer wieder das Innenministerium ist, dass sich in sicherheitsstaatlicher Weise besonders hervortut. Man muss nicht nur, wie Georg Fülberth (2007) unlängst schrieb, ein besonders „autoritärer, harter Hund" sein, um Innenminister zu werden. Sondern die Eigenlogik und strukturell-selektive Wahrnehmung der „Systemumwelt" dieses Staatsapparates selbst erzeugt beständig den „Druck" so aufzutreten. Nicht zu vergessen ist dabei, was Claus Offe (1975) einmal das Interesse des Staates (und seines Personals) an sich selbst genannt hat. Denn als Steuerstaat ist der Staat nicht nur ganz grundsätzlich an eine einigermaßen funktionierende Kapitalakkumulation gebunden, sondern darüber hinaus liegen die einzelnen Staatsapparate ja selbst in finanzieller Konkurrenz zueinander und müssen zum anderen auch „Erfolge" vorweisen, wollen sie bzw. die mit ihnen verbundenen Personen und Parteien die nächste Wahl gewinnen. Dies bietet allerdings auch liberalen Positionen innerhalb des staatsapparativen und gesellschaftlichen Kräfteverhältnisses die Möglichkeit, sich zu positionieren. Entsprechend deuten die wiederholten Auseinandersetzungen zwischen Verfassungsgericht und Innenministerium darauf hin, dass innerhalb der derzeitigen Kräfteverhältnisse um die (sicherheitspolitischen) Dominanzen weiterhin gerungen wird. Festzustellen ist hierbei jedoch auch, dass das Verfassungsgericht seine eigenen, nicht unbedingt liberalen Interessen verfolgt (Rath 2008).

Im Anschluss hieran stellt sich noch die Frage nach den Interessen im Bereich der Informations- und Überwachungstechnologien selber. Wie steht es um die Interessenlage der in diesem Bereich tätigen Unternehmen und Gruppen? Welchen Einfluss haben deren Lobbytätigkeiten auf die politischen Entscheidungen?

Sicherlich gibt es hier herausstechende Beispiele, wie bspw. Otto Schily, der nach seiner Pensionierung Aufsichtsratsmitglied und Anteilseigner bei Safe ID Solutions und der Byometric Systems AG wurde - zwei Firmen, die Lösungen für biometrische Anwendungen herstellen. Safe ID produziert Hard- und Softwarelösungen für die Herstellung modernster Ausweispapiere, Byometric Systems entwickelt Technik zur Personenidentifizierung anhand der Irisstruktur (ZEIT-Online, 11.08.06). Als Minister hatte Schily bekanntermaßen das Thema „Biometrische Daten" massiv vorangetrieben. Und sicherlich betreiben die hier tätigen Unternehmen auch massive Lobbyarbeit, da das Geschäft mit persönlichen Informationen sich ja zum blühenden Geschäftszweig entwickelt hat und bspw. Banken und der Handel ein großes Interesse an spezifischen Profilen und Informationen haben (Gandy Jr. 1993: 95ff.).
Gleichwohl gibt es auch hier gegenläufige Interessen, denn die Kunden sind ja nicht unbedingt glücklich, wenn der Anwalt einer Plattenfirma für das Herunterladen von Musik mehrere tausend Euro einfordert und die entsprechenden Infos von den Providern weitergegeben wurden. So lehnte die Staatsanwaltschaft Wuppertal bspw. die Aufnahme von Ermittlungen gegen Tauschbörsenbenutzer mit der Begründung ab, dass dies schon deshalb unverhältnismäßig sei, da die Tatverdächtigen in den Tauschbörsen „keinerlei finanzielle Interessen" verfolgten (zit. nach Taz.de v. 27.05.08). Auch hier ist somit nicht von einem einheitlichen Interesse sondern von einer widersprüchlichen Kräftekonstellation auszugehen, die sich in widersprüchlichen Strategien und Politiken materialisiert.

Schluss: Gegenstrategien – Glas halb leer oder halb voll?

Hinsichtlich der eingangs aufgeworfenen zweiten Frage, welche Gegenstrategien gegen all diese sicherheitsstaatlichen Umtriebe möglich sind und was daran in Zeiten terroristischer Bedrohungsszenarien von links eigentlich zu kritisieren ist, ist zunächst zu konstatieren, dass sich der vorherrschende Tenor der Kritik an den periodisch wiederkehrenden und sich verschärfenden sicherheitsstaatlichen Maßnahmen innerhalb eines liberalen, bürger(recht)lichen Parameters bewegt (Gössner 2007, Prantl 2002). Beklagt wird, dass bürgerliche Freiheiten und der Rechtsstaat dem Sicherheitsdenken geopfert, und damit zentrale Verfassungsprinzipien von Verfassungsministern wiederholt zur Disposition gestellt werden. Abgesehen davon, dass mit der Rede vom zunehmenden Verfall bürgerlicher Freiheiten und der Kritik an der Inszenierung der inneren Sicherheit die kritisierten Phänomene diskursiv mit hergestellt werden (vgl. Kunz 2005), ist, wie ich finde, gegen diese Art der Kritik von linker Seite zunächst einmal nichts einzuwenden. Denn ganz grundsätzlich gilt es festzuhalten, dass die erkämpften Freiheitsrechte, die die bürgerliche Demokratie bietet, trotz aller Beschränktheiten zunächst einmal tatsächlich Freiheiten sind, die „man erst schätzen lernt, wenn sie einem genommen werden." (Poulantzas 2002: 232)

Aber auch „kapitalismusimmanent" wäre darauf hinzuweisen, dass Kritik ein zentraler und notwendiger Bestandteil dieser widersprüchlichen Produktionsweise und ihrer Krisen ist. Denn obwohl der „Kapitalismus nicht ohne eine Allgemeinwohlorientierung als Quelle von Beteiligungsmotiven auskommen kann, ist er aufgrund seiner normativen Unbestimmtheit doch nicht dazu im Stande, den kapitalistischen Geist aus sich selbst heraus zu erzeugen. Er ist auf seine Gegner angewiesen, auf diejenigen, die er gegen sich aufbringt und die sich ihm widersetzen, um die fehlende moralische Stütze zu finden und Gerechtigkeitsstrukturen in sich aufzunehmen, deren Relevanz er sonst nicht einmal erkennen würde." (Boltanski/Chiapello 2003: 68) Der Überwachungs- und Sicherheitsstaat läuft mit der Erzeugung eines zunehmenden Konformitäts- und Normalisierungsdrucks (Foucault 1977) letztlich Gefahr, diesen notwendigen Stimulus still zu stellen.
Über diese immanente Kritik hinausweisend lässt sich unter Rückgriff auf die mittlerweile in die Jahre gekommene Analyse Herbert Marcuses (1967: 36) festhalten, dass nach wie vor der „kennzeichnende Zug der fortgeschrittenen Industriegesellschaft" darin besteht, diejenigen Bedürfnisse wirksam drunten zu halten, die „nach Befreiung verlangen". Innerhalb dieses Zwangs zur Eindimensionalität spottet der Status Quo bestärkt durch die Leistungen von Wissenschaft und Technik aller Transzendenz, die darin bestünde, die materielle Produktion derart zu organisieren, „dass alle Lebensbedürfnisse befriedigt werden und sich die notwendige Arbeitszeit zu einem Bruchteil der Gesamtzeit verringert" (ebd.). Jene beständig perpetuierte Eindimensionalität ist jedoch die Kehrseite der realen Möglichkeit einer freien, emanzipierten Gesellschaft. Aus dieser Perspektive stellt die Verteidigung (bürgerlicher) Freiheitsrechte auch für eine radikale, emanzipatorische Linke eine zentrale Voraussetzung für die eigene Selbstverständigung dar. Die bürgerlichen Freiheiten sind somit zunächst einmal die grundsätzliche und vorhandene Bedingung der Möglichkeit für eine weitergehende Befreiung der Menschen.
Hinsichtlich der politischen Praktiken und Strategien, die derzeit erprobt werden sind zum einen Akte zivilen Ungehorsams zu nennen: So reagieren RFID-Chips außerordentlich empfindlich auf Bestrahlung in der Mikrowelle und wichtige Telefonate lassen sich bspw. über das Internet führen, diese Verbindungen werden ja zumindest bis 2009 nicht erfasst. Und schließlich ist man ja zum Glück nicht auf Google als Suchmaschine angewiesen, Ask.com bietet zukünftig bspw. an, dass alle Nutzungsdaten per Klick sofort von ihren Servern gelöscht werden (www.heise.de v. 22.07.2007).
Darüber hinaus ist es wichtig, den Sicherheitsdiskurs selbst zu durchbrechen und der hier propagierten Orwellschen Big Brother-Allmacht nicht auf den Leim zu gehen: Hierzu ist einerseits Aufklärung vonnöten. Nicht nur, dass die uns präsentierten Kriminalitätsstatistiken allenthalben zu einer verzerrten Wahrnehmung beitragen (sollen), wie im zurückliegenden hessischen Wahl-

kampf wieder zu sehen war (Heinz 2008; SZ-Online v. 13.01.08). Sondern mittlerweile weist sogar Scotland Yard darauf hin, dass die knapp 4,5 Millionen Kameras die in Großbritannien die Bürger überwachen „ein völliges Fiasko" seien (SZ-Online v. 08.05.08). Bei aller Vorratsdatenspeicherung u.ä. stellt die Auswertung der Daten doch weiterhin ein kaum zu bewältigendes Problem dar. Und grundsätzlich gilt es, wie hier versucht wurde, sich den gesellschaftlichen und politischen Interessen und Konflikte anzunähern, die hinter dem derzeitigen Sicherheitsdiskurs stehen. Denn: „Eine Gesellschaft, die auf Konkurrenz, Wettbewerb und soziale Ungleichverteilung von Ressourcenzugängen aufbaut, bedingt, dass sich ihre Mitglieder auch über die anerkannten Grenzen hinwegsetzen, um sich sozial abzusichern oder sozial erfolgreich zu sein." (Singelnstein/Stolle 2006: 124) Entsprechend wäre es vielleicht mal wieder an der Zeit, die Konsequenzen kapitalistischer Vergesellschaftung und Ausbeutung beim Namen zu nennen, auch wenn man dabei Gefahr läuft, den „präventiven Sicherheitsstaat" auf den Plan zu rufen.

Literatur

3. Armuts- u. Reichtumsbericht der Bundesregierung. Entwurf v. 19.05.08, http://www.sozialpolitik-aktuell.de/berichte_einkommen.shtml

Atzmüller, Roland (2004a): Arbeit an der Veränderung, auf: *Grundrisse* 12 http://www.grundrisse.net/grundrisse12/12roland_atzmueller.htm

Atzmüller, Roland (2004b): Qualifikationsanforderungen und Berufsbildung, in: *PROKLA* 137, 587-605.

Banse, Philip (2008): *Innenministerium forciert Pläne für zentrales Melderegister*, auf: heise.de v. 07.02.2008 http://www.heise.de/newsticker/Innenministerium-forciert-Plaene-fuer-zentrales-Melderegister-/meldung/103157

Boltanski, Luc; Chiapello, Eve (2003): *Der neue Geist des Kapitalismus*, Konstanz.

Bretthauer, Lars; Stützle, Ingo (2008): Die ideologische Dimension staatlicher Herrschaft. Erkundungen im präventiven Sicherheitsstaat, in: Dimmel, Nikolaus; Schmee, Josef (Hg.): *Die Gewalt des neoliberalen Staates. Vom fordistischen Wohlfahrtsstaat zum repressiven Überwachungsstaat*, Wien (i.E.).

Buckel, Sonja; Kannankulam, John (2001): Zur Kritik der Anti-Terror-Gesetze nach dem 11. September. Sicherheit im postfordistischen Präventionsstaat, in: *Das Argument* 244, 34-50.

Candeias, Mario (2004): *Neoliberalismus - Hochtechnologie - Hegemonie: Grundrisse einer transnationalen kapitalistischen Produktions- und Lebensweise. Eine Kritik*, Hamburg.

Dahme, Hans-Jürgen; Wohlfahrt, Norbert (2008): Sozialstaat und innere Sicherheit. Wie ‚Reform' die ‚Sicherheitsgesellschaft' gebar, in: *Forum Wissenschaft*, Nr. 1, 14-17.

De Giorgi, Alessandro (2006): *Re-Thinking the Political Economy of Punishment*, Aldershot.

Denninger, Erhard (2002): Freiheit durch Sicherheit?, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 10-11, 22-30.

Fisahn, Andreas (2008): Sicherheit und Eigennutz. Entwicklungen von Repression und Überwachung, in: *Forum Wissenschaft*, Nr. 1,6-10.

Foucault, Michel (1977): *Überwachen und Strafen*, Frankfurt/Main.

Fülberth, Georg (2007): Das Herz des Staates. Wolfgang Schäuble bringt sein Amt auf den Begriff, in: *Konkret* 6.

Gamble, Andrew (1988): *The Free Economy and the Strong State*, London.

Gandy, Oscar H. Jr. (1993): *The Panoptic Sort*, Boulder, Col.

Geschäftsbericht der Telekom AG (2007) http://www.download-telekom.de/dt/StaticPage/50/77/04/080228_dtag_gb_2007.pdf_507704.pdf

Gössner, Rolf (2007): *Menschenrechte in Zeiten des Terrors*, Hamburg.

Hall, Stuart; Critcher, Chas; Jefferson, Tony; Clarke, John; Roberts, Brian (1978): *Policing the Crisis. Mugging, the State and Law and Order*, London.

Hayek, Friedrich A. von (1981): Ungleichheit ist nötig, Interview in: *Wirtschaftswoche* Nr. 11.

Heinz, Wolfgang (2008): Stellungnahme zur aktuellen Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts, auf: *Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.*, http://www.dvjj.de/veranstaltung.php.php?artikel=898

Hirsch, Joachim (1980): *Der Sicherheitsstaat*, Frankfurt am Main.

Hirsch, Joachim; Kannankulam, John (2009): Räume des Kapitals. Einige theoretische Überlegungen zur Internationalisierung des Staates, in: E. Hartmann; C. Kunze; U. Brand (Hg.): *Globalisierung, Macht und Hegemonie*, Münster (i.E.).

Hülsmann, Werner (2008): Vorratsdatenspeicherung. Schritte zur Überwachungsgesellschaft, in: *Forum Wissenschaft*, Nr. 1, 24-26.

Kannankulam, John (2008): *Autoritärer Etatismus im Neoliberalismus. Zur Staatstheorie von Nicos Poulantzas*, Hamburg.

Kunz, Thomas (2005): *Der Sicherheitsdiskurs*, Bielefeld.

Lipietz, Alain (1987): *Mirages et Miracles. The Crisis of Global Fordism*, London.

Lüthje, Boy; Schumm, Wilhelm; Sproll, Martina (2002): *Contract Manufacturing. Transnationale Produktion und Industriearbeit in der IT-Branche*, Frankfurt/Main.

Marcuse, Herbert (1967): *Der Eindimensionale Mensch*, Neuwied.

Nienhaus, Lisa; Weiguny, Bettina (2008): Angst vor dem Abstieg. Mitten in Deutschland, auf: *FAZ-Online* v. 23.05.08

Offe, Claus (1975): *Berufsbildungsreform. Eine Fallstudie über Reformpolitik*, Frankfurt/Main.

Peck, Jamie (2000): There is no fifth option. Über ‚welfare to workfare' und den Zwang zur Arbeit, Interview in: *Diskus. Frankfurter StudentInnen Zeitschrift* 1, zitiert nach der Netzarchivausgabe. Zugriff 06/08.

Pongratz, Hans; Voß, Günter (2003): *Arbeitskraftunternehmer*, Berlin.

Poulantzas, Nicos (1973): *Faschismus und Diktatur*, München.

Poulantzas, Nicos (2001): Die Internationalisierung der kapitalistischen Verhältnisse und der Nationalstaat, in: Hirsch, J.; Jessop, B.; Poulantzas, N.: *Die Zukunft des Nationalstaats*, Hamburg, 19-70.

Poulantzas, Nicos (2002): Staatstheorie, Hamburg.

Prantl, Heribert (2002): *Verdächtig*, Hamburg.

Pütter, Norbert (2007): Prävention - eine populäre Überzeugung, in: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP*, 1/2007, 3-15.

Rath, Christian (2008): Zähmung der Wanzen, auf: *TAZ.de* v. 28.03.

Rudolph, Karsten (2006): Springprozession nach Guantanamo, auf: *Berliner Republik* 6, http://b-republik.de/b-epublik.php/cat/8/aid/1250/title/Springprozession_nach_Guantanamo

Saage, Richard (1983): Neokonservatives Denken in der Bundesrepublik, in: Fetscher, Iring (Hg.): *Neokonservativismus und „Neue Rechte"*. München, 66-116.

Schulzki-Haddouti, Christiane (2004): *Im Netz der inneren Sicherheit*, Hamburg.

Singelnstein, Tobias/ Stolle, Peer (2006): *Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert*, Wiesbaden.

Wacquant, Loïc (2000): *Elend hinter Gittern*, Konstanz.

Wacquant, Loïc (2006): Bestrafung, Politisierung, rassistische Einordnung, in: *PROKLA* 143, 203-222.

WOCHEN SCHAU VERLAG
... ein Begriff für politische Bildung

Gewaltprävention

Achim Schröder, Helmolt Rademacher, Angela Merkle (Hrsg.)

Handbuch Konflikt- und Gewaltpädagogik

Verfahren für Schule und Jugendhilfe

Das Handbuch gibt einen umfassenden Überblick zum aktuellen Stand der Konflikt- und Gewaltpädagogik. Nach einführenden Beiträgen über Erscheinungsformen und Hintergründe jugendlicher Gewalt, stellen renommierte Autorinnen und Autoren „ihr" pädagogisches Verfahren vor. Neben der wissenschaftlichen Begründung und dem methodischen Vorgehen werden die wichtigsten Evaluationsergebnisse erläutert und kritische Einwände reflektiert. Ein dritter Teil des Handbuchs ist übergreifenden Themen gewidmet, wie Gewaltprävention im europäischen Kontext und in der Entwicklungszusammenarbeit, Konfliktbearbeitung im Rahmen der politischen Bildung sowie Chancen durch Kooperation von Jugendhilfe und Schule.

ISBN 978-3-899744311-1, 280 S., € 26,80

Unter Mitarbeit von: Hermann Josef Abs, Marion Altenburg, Rolf-Dieter Baer, Helle Becker, Rüdiger Blumör, Heidrun Bründel, Anna Buhbe, Stephan Bundschuh, Hanns-Dietrich Dann, Regine Drewniak, Wolfgang Edelstein, Mario Erdheim, Rebecca Friedmann, Manfred Gerspach, Thomas Grüner, Winfried Humpert, Benno Hafeneger, Christa Kaletsch, Rainer Kilb, Jürgen Körner, Jörg Kowollik, Ulrich Lakemann, Ulrike Leonhardt, Angela Merkle, Gunter A. Pilz, Siegfried Preiser, Verena Priesnitz, Helmolt Rademacher, Stefan Rech, Annette Richter, Franz Josef Röll, Uli Sann, Achim Schröder, Wilfried Schubarth, Reiner Steinweg, Ferdinand Sutterlüty, Bernd Wagner

www.wochenschau-verlag.de

Adolf-Damaschke-Str. 10, 65 824 Schwalbach/Ts., Tel.: 06196 / 8 60 65, Fax: 06196 / 8 60 60, info@wochenschau-verlag.de

David Salomon

Carl Schmitt Reloaded
Otto Depenheuer und der „Rechtsstaat"

1. Otto Depenheuer im Kampf gegen Terror, Wohlstand und Karlsruhe

Als Martin Heidegger 1933 seinen Posten als Rektor der Freiburger Universität antrat, überschrieb er seine berühmt gewordene Rektoratsrede mit dem Titel: „Die Selbstbehauptung der deutschen Universität". Diese „Selbstbehauptung" definierte er seinerzeit als den „ursprüngliche[n], gemeinsame[n] Wille[n] zu ihrem Wesen." Ganz im Sinne seiner Lehre von der Offenbarung „auf der Lichtung des Seins" galt es ihm, die Gelegenheit der „Weltstunde" zu ergreifen und in „Arbeitsdienst, Wehrdienst und Wissensdienst"[1] jene Trias der Dienstbereitschaft zu verkünden, die der deutschen Studentenschaft künftig als Pflicht auferlegt sei. In einer umfangreichen Studie zu Heidegger und den Brüdern Jünger schreibt Daniel Morat: „Die Universität als Ort des Wissensdienstes bekam [...] die Aufgabe einer Führungseinrichtung und erschien ‚als hohe Schule, die aus Wissenschaft und durch Wissenschaft die Führer und Hüter des Schicksals des deutschen Volkes in die Erziehung und Zucht nimmt'. [...] Ihm selbst als Rektor der Universität komme aber die Aufgabe der ‚*geistigen* Führung dieser Hohen Schule' zu, was ihn ganz wörtlich zum Führer der Führer machte." (Morat 2007: 122f.). Als solcher gab er seinen Studenten zum Beginn des Wintersemesters 1933/34 Weisung: „Unaufhörlich wachse Euch der Mut zum Opfer für die Rettung des Wesens und die Erhöhung der innersten Kraft unseres Volkes in seinem Staat." (Heidegger 2000: 184).

Im vergangenen Jahr erschien in der Reihe „Schönburger Gespräche zu Recht und Staat" im renommierten Verlag „Schöningh" ein Band, dessen Titel wohl nicht zufällig an Heideggers Rektoratsrede erinnert: „Selbstbehauptung des

1 Hiermit knüpfte Heidegger an Platons Politeia und die darin entwickelte Lehre von den drei Ständen – Nährstand, Wehrstand und Lehrstand – an, die zugleich eine gesellschaftliche Hierarchie bezeichnen sollte, in der die Philosophen den Staat regieren.

Rechtsstaats"[2]. Autor des Buches ist der Jurist Otto Depenheuer, der seit 1999 eine Professur für allgemeine Staatslehre, öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der Universität Köln innehat, wo er dem „Seminar für Staatsphilosophie und Rechtspolitik" als Direktor vorsteht.

Depenheuers Schrift ist tatsächlich in Gänze einer Topologie verhaftet, deren Ursprünge in der „geistigen Bewegung" der „Konservativen Revolution" nach dem ersten Weltkrieg liegen. Deren intellektuelles Herzstück bestand seinerzeit aus einem Philosophen, einem Schriftsteller und einem Juristen: Martin Heidegger, Ernst Jünger und Carl Schmitt prägten die Debatten des „neurechten Diskurses" der zwanziger Jahre und hinterlassen bis heute ihre Spuren im Denken seiner Nachfolger. Ein solcher Nachfolger ist Otto Depenheuer. Schon ein Blick ins Inhaltsverzeichnis lässt daran zweifeln, dass sich Depenheuer der Konnotationen seines Titels nicht bewusst gewesen sein sollte. Die Kapitelüberschriften – „Die terroristische Herausforderung", „Der Ernstfall", „Der Feind", „Das Bürgeropfer" – lassen bereits eine strenge Abfolge vermuten, die im Appell an die „Bürger", den „Mut zum Opfer für die Rettung des Wesens des Rechtsstaats" aufzubringen, einen krönenden Abschluss findet.

Will man die Kräfteverhältnisse ausloten, die sich in den Sicherheitsdiskursen der Gegenwart manifestieren, so lohnt die Beschäftigung mit der Schrift Depenheuers aus drei Gründen:

Erstens: Depenheuer ist kein Outcast der akademischen Szene. Er argumentiert vielmehr aus dem Inneren der „ideologischen Staatsapparate" heraus. Auch deshalb ist die Parallelisierung seiner Schrift mit der Rektoratsrede Heideggers keine oberflächliche Polemik. Der „Selbstbehauptung des Rechtsstaats" im Depenheuerschen Sinne, entspricht in spezifischer Weise die „Selbstbehauptung" der Staatsrechtslehre als Einsicht in die Notwendigkeit ihres „Wesens", aus der dann politische Konsequenzen abgeleitet werden sollen: Auch Depenheuer schreibt als geistiger „Führer der Führer".

Zweitens: Depenheuer ist mit seinem Konzept durchaus erfolgreich. Zumindest ein politischer „Führer" hat ihn gehört und bekannt gemacht. Denn es war kein geringerer als Innenminister Wolfgang Schäuble, der in zahlreichen Interviews, die Lektüre der Depenheuerschen Ausführungen empfahl. Depenheuer war Schäubles akademischer Stichwortgeber in dessen Streit mit dem Bundesverfassungsgericht über die Frage, ob der Staat ein Recht zum Abschuss von Passagierflugzeugen hat.

Drittens: Depenheuer ist kein isolierter Solitär. Mit dem Versuch eine politische Offenbarungstheologie wieder ins Gespräch zu bringen, reiht sich der Jurist ein in jene Phalanx eines katholischen Konservatismus, der die Wesenskerne strenger (und repressiver) Spiritualität mit den nicht mehr hinterschreitbaren Elementen moderner, säkularer Gesellschaft zu „versöhnen" versucht.

2 Depenheuer (2007), im Folgenden beziehen sich Seitenzahlen in Klammern auf diesen Band.

Ganz in diesem Sinn hatte Joseph Ratzinger in seiner Funktion als Papst während seiner „Regensburger Rede" die Ergänzungsbedürftigkeit der (naturwissenschaftlich-technischen) Vernunft durch den Glauben behauptet. Ein solches Programm verfolgt auch Depenheuer. Damit steht er ebenfalls in einer geistigen Kontinuität zu Vertretern der „Konservativen Revolution" in der Weimarer Republik (und im Faschismus), die stets bemüht waren, technischen Fortschritt und konservative Offenbarungslehren in Einklang zu bringen.[3]

Der wichtigste Bezugspunkt für Depenheuer ist Carl Schmitt. Dass diese Tradition der Staatsrechtslehre nicht von bloß historischem Interesse ist, wird nicht nur dadurch deutlich, dass die „Carl-Schmitt-Gemeinde" (und nicht einmal erfolglos) versucht, Schmitt als einen „Klassiker des politischen Denkens" zu retten, sondern auch dadurch, dass Schmittsche „Deutungsmuster" nach wie vor Wirkungen entfalten.[4] Das liegt auch daran, dass fast nirgends sonst reaktionäres politisches Denken so konzentriert, klar und offen formuliert ist wie bei Carl Schmitt. Eine oft vorgetragene These der Carl-Schmitt-Verteidiger ist, dass Schmitt von seinem Katholizismus davor bewahrt worden sei, im eigentlichen Sinn Faschist zu werden. Dagegen lässt sich die These stellen, dass gerade ein bestimmter politischer Katholizismus prädestiniert dafür ist, in einen *bestimmten* Faschismus umzuschlagen. Wegen dieses politischen Katholizismus, den Schmitt oberflächlich als eine *politische* Theologie „der Moderne" säkularisiert hat, geht sein Konzept „des Politischen" aber tatsächlich nicht im Faschismus (oder gar im Nazifaschismus) auf, sondern eignet sich auch für reaktionäre und im Kern antidemokratische Nachfolgeideologien. Hier schließt sich der Kreis zu Otto Depenheuer.

Depenheuers Schrift ist ein strenger Traktat. Die zentrale Fragestellung ist dabei das Verständnis von Staat und Autorität. Es führt ins Zentrum der Demokratieproblematik, zumindest dann, wenn man die Demokratiefrage vor allem als eine Frage der „Volkssouveränität", also als eine Gesellschaftsfrage, versteht. Hier setzt Depenheuer an, um – ganz im Sinne Carl Schmitts – einen dem Absolutismus entlehnten Begriff der Souveränität zu „behaupten", der ganz unabhängig vom Recht, allererst „*den* Staat" verteidigen will.

3 Beispiele hierfür sind etwa Carl Schmitts im Kontext der geopolitischen Wende in den vierziger Jahren formulierten These einer „Raumrevolution" durch die moderne Luftfahrt („Land und Meer", „Völkerrechtliche Großraumordnung mit Interventionsverbot für raumfremde Mächte") und Ernst Jüngers Überlegungen zur „totalen Mobilmachung" (in „Krieg und Krieger") und schließlich die „apokalyptische" Vision eines totalen Arbeitsstaats jenseits der Trennung von Organik und Mechanik („Der Arbeiter" 1932, vgl. hierzu auch Morat 2007: 94ff.). Jünger unterscheidet sich von Schmitt freilich dadurch, dass er seinerzeit kein Katholik war. (Er konvertierte erst 1998 zum Katholizismus.)

4 So gelangten zentrale Elemente Schmittschen Denkens (vermittelt über den Schmitt-Schüler Leo Strauß) in die USA und prägten – ins Protestantische übersetzt – den dortigen „Neokonservatismus" nachhaltig.

2. Die terroristische Herausforderung

Am 11. September 2001 erklärte der amerikanische Präsident George W. Bush, nichts werde bleiben wie es vorher war. Depenheuer folgt ihm, wenn er – nicht ohne untergründige Häme – die „Welt von gestern" (Stefan Zweig) beschreibt:

„Das Ende staatlicher und überhaupt aller Gewalt schien immer näher zu rücken: die Epoche der – potentiell als gewalttätig verdächtigten – Nationalstaaten schien historisch ihrem Ende zuzuneigen. In vielen Strophen wurden bereits Abgesänge auf den Staat gesungen, der als Bezugspunkt fehlgeleiteter politischer und gewaltträchtiger Emotionen identifiziert und durch einen prinzipiell friedlichen Verfassungspatriotismus ersetzt werden sollte. Staatlichkeit sollte in Recht und Demokratie aufgehen, sich in eine sich selbst regulierende Gesellschaft auflösen und als System unter Systemen nur kollektiv verbindliche und anschlußfähige Entscheidungen formulieren. Staatsraison wurde allenfalls noch als Verfassungsraison (*A. Arndt*) geduldet, das Staatsvolk mutierte zur Bevölkerung, die als Integrationsboden der multikulturellen Gesellschaft diente. Und auch die Idee der Souveränität wurde in immer kleinere rechtliche Zuständigkeiten zerlegt, sollte allenfalls noch kollektiv zum höheren Zwecke der Integration der Europäischen Union wahrgenommen werden, um dadurch endgültig verabschiedet werden zu können." (18)

Die Terroranschläge von New York und Washington gelten ihm dagegen als eine Stunde der Wahrheit, die den tot geglaubten Staat (Gott sei Dank – im wörtlichen Sinn) herausgefordert habe:

„Die Utopie totaler Selbstreferentialität wurde in dem Augeblick klar, als der Terror aus heiterem Himmel die Idylle vielfältig ausdifferenzierter Mehrebenenkommunikation empfindlich störte. Blitzartig zerfielen die Netzwerke, Selbstreferentialität brach erschrocken ab, die Autopoiesis erlahmte, die Mehrebenen flüchteten unter die Decke des einen friedensgarantierenden Souveräns: des politischen Systems ‚Staat'." (19)

Mit dem 11. September sei „de[r] elementare [...] Zusammenhang von Ordnung und Gewalt in Erinnerung" gerufen worden, der im munteren Treiben der „Spaßgesellschaft" bloß „verdrängt" gewesen sei (vgl. 19):

„Jede Ordnung beruht auf Macht, und jede Macht basiert letztlich auf Gewalt: Gewalt steht am Anfang aller, auch staatlich garantierter Ordnung." (16)

Wenn Depenheuer in diesem Zusammenhang die Gewalt als den „Anfang aller Ordnung" bezeichnet, so artikuliert sich darin ein spezifisches Verständnis des Politischen. Denn zentral für die Verwendungsweise des Begriffs „Anfang" ist hier, dass nicht bloß eine kontingente, zeitliche Priorität gemeint ist, sondern ein wesentliches Erstes. Der „Anfang" ist nicht ein empirischer oder historischer „Anfang", wie die erste Zeile eines Aufsatzes oder die erste Briefmarke des Philatelisten, sondern Anfang im logischen, besser im onto-logischen, oder noch besser im onto-theo-logischen Sinn. Alle Vorstellung der Überwindung des Gewaltzusammenhangs wird als Spielerei abgetan. Dies wird deutlich in Formulierungen wie der folgenden:

„In diese euphorische Stimmung eines bevorstehenden ewigen und gewaltfreien Friedens, einer allmählich verschwindenden Staatlichkeit bei sich gleichzeitig auflösender Souveränität, von Integration durch Multikulturalismus und Zivilgesellschaft, von Hedonismus und Wohlstand brach am 11. September 2001 unvermittelt die brutale Gewalt des Politischen ein." (18)

Die Gewalt, die hier einbrach, ist nicht einfach eine politische Gewalt, sondern die „Gewalt des Politischen" selbst, eine substantielle Gewalt. So kann Depenheuer schreiben, im Terrorismus würden „die Bürger eines freiheitlichen Verfassungsstaates" „mit einer Grundkategorie des Politischen konfrontiert, die sie rechtlich gebändigt geglaubt und politisch verdrängt haben: der Gewalt. Der Terror spricht die Sprache der nackten Gewalt – eine der demokratischen Kultur in Deutschland fremd gewordene Grammatik des Politischen." (14)
Die Ontologisierung der Gewalt, die in diesem Kontext steht, ist in der Tat jene Ontotheologisierung, die man von Carl Schmitt kennt. Das theologische Ferment dieser Argumentation wird dort deutlich, wo Depenheuer den Terrorismus – im Verhältnis zur bereits erwähnten demokratischen „Kultur" selbstreferentieller Luhmannscher Systeme – charakterisiert:

„[D]iese Heiden der säkularen Staatlichkeit und individuellen Freiheit gehen kulturell selbstbewußt und im Besitz fester religiöser Glaubensüberzeugungen zum Gegenangriff über. Ihnen ist die relativistische Rationalität nichts gegenüber festen Glaubensüberzeugungen, die Idee der Menschenrechte nichts gegenüber Gottesfürchtigkeit, Gleichheit nichts gegenüber göttlichen Geboten, Demokratie und Rechtsstaat nichts gegenüber religiöser Wahrheit, Leben nichts gegenüber dem Tod: ‚Ihr liebt das Leben, wir lieben den Tod'. Die Aufzählung der Antagonismen ließe sich verlängern; im Kern aber beruhen sie auf zwei konkurrierenden Souveränitätsansprüchen, die den ‚langen Krieg gegen den Terrorismus' inhaltlich tragen: jenseitige oder diesseitige Lebenserfüllung, Wahrheit oder Frieden stehen sich unüberbrückbar gegenüber." (13)

Die Entgegensetzung von Wahrheit und Frieden ist der Schlüssel zu Depenheuers Rehabilitierung der Topologie einer konservativen Revolution. Der Krieg, der zum „Vater aller Dinge" erklärt wird, ist hier keine bloße Metapher für Konflikt. Die „seinsvergessenen" neunziger Jahre erscheinen als eine Phase der Dekadenz, die durch den Einbruch der Wahrheit als unwahr enthüllt worden ist. Ganz ähnlich hatte Werner Sombart im Jahr 1915 das Offenbarungsereignis des Weltkriegs gefeiert:

„Wir hatten die feste Überzeugung gewonnen, daß es mit der Menschheit zu Ende sei, daß der Rest ihres Daseins auf der Erde ein überaus unerfreulicher Zustand der Verpöbelung, der Verameisung sein werde, daß der Händlergeist sich überall einzunisten im Begriff stehe, und daß ‚die letzten Menschen' heraufkämen, die da sprechen: wir haben das Glück erfunden und blinzeln. Da ereignete sich das Wunder. Der Krieg kam. Und aus tausend und abertausend Quellen brach ein neuer Geist hervor; nein – kein neuer Geist! Es war der alte, deutsche Heldengeist, der nur unter der Asche geglommen hatte, und der nun plötzlich wieder zu Flamme entfacht worden war. Flamme, zehrende Flamme!" (Sombart 1915: 117)

Diesem „Augusterlebnis" von 1914 stellt Depenheuer nun das „Septembererlebnis" von 2001 zur Seite. Die Verknüpfung des Wahrheitsbegriffs mit dem Ereignis einbrechender Gewalt adelt die Terroranschläge tatsächlich zum

„Wunder": Der 11. September erscheint als ein mythisches Datum, als ein Datum echter „Offenbarung".
Man könnte sich noch lange an dieser Figur aufhalten. Entscheidend ist, dass Depenheuer den Wahrheitsbegriff nur religiös (und das bedeutet im strengen Sinn „totalitär", als ausgreifende Partikularität) denken kann. Von der islamischen Wahrheit herausgefordert, obliegt es nun der westlichen „Gesellschaft" ihre Wahrheit als „staatliche Gemeinschaft" zu finden, um im Krieg bestehen zu können.

3. Der Ernstfall

In seiner programmatischen Schrift „Politische Theologie" von 1922 (Neuauflage 1934) hatte Carl Schmitt einen „Begriff" von Ausnahmezustand formuliert, der von folgender Definition der Souveränität ausging: „Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet." (Schmitt 2004: 13). Ausnahmezustand, dies war für Carl Schmitt mehr als „irgendeine Notverordnung oder jeder Belagerungszustand": Souveränität galt ihm als „Grenzbegriff". Der Ausnahmefall wurde zum „Grenzfall". Dem Schmittschen Begriff der Grenze kommt man nur auf die Spur, wenn man den theologischen Anspruch seiner politischen Theorie ernst nimmt. In dem Abschnitt der Schrift, der den gleichen Titel trägt, wie der Gesamttext, heißt es:

„Alle prägnanten Begriffe der modernen Staatslehre sind säkularisierte theologische Begriffe. Nicht nur ihrer historischen Entwicklung nach, weil sie aus der Theologie auf die Staatslehre übertragen wurden, indem zum Beispiel der allmächtige Gott zum omnipotenten Gesetzgeber wurde, sondern auch in ihrer systematischen Struktur, deren Erkenntnis notwendig ist für eine soziologische Betrachtung dieser Begriffe. Der Ausnahmezustand hat für die Jurisprudenz eine analoge Bedeutung wie das Wunder für die Theologie. Erst in dem Bewußtsein solcher analogen Stellung läßt sich die Entwicklung erkennen, welche die staatsphilosophischen Ideen in den letzten Jahrhunderten genommen haben." (Schmitt 2004: 43)

„Säkularisierung" ist für Schmitt *keine* Überwindung der theologischen Begründungsstruktur, sondern besteht lediglich darin, die Referenz „Gott" durch etwas anderes zu ersetzen. Funktional bleibt die Struktur erhalten. So ist „Säkularisierung" für Schmitt die „Entgöttlichung" des Politischen unter Wahrung seiner (theologischen) Substanz.
Im Kern ist es dieser Schmittsche Säkularisierungsbegriff, den Depenheuer bereits im Jahr 2002 wieder aufgegriffen und in eine moderne systemtheoretische Sprache übersetzt hat. Als Vater des modernen, säkularen Staates erscheint hier der dreißigjährige Krieg:

„Der weltliche Staat stand dabei zunächst ganz im Dienste der geistlichen Parteien: nach der vom Papst gegen den Kaiser durchgesetzten Verhältnisbestimmung von geistlicher und weltlicher Gewalt war es die Aufgabe der weltlichen Macht, mit ihren Mitteln der Wahrheit zum Siege zu verhelfen, den Irrtum zu unterdrücken, Ketzer und Häretiker zu bestrafen. Der religiöse Konflikt musste daher unvermeidlich zum politischen Kampf und als solcher ebenso gnadenlos und total werden, wie er als religiöser kompromißlos war." (Depenheuer 2002a: 12)

Gerade die Brutalität der Religionskriege, die Depenheuer „hermeneutische Bürgerkriege" nennt,

„legte [...] ungewollt und unbewußt den Grund für den praktischen Durchbruch der theoretischen Idee des souveränen und säkularen Staates. Der einzige Ausweg aus der Krise des 17. Jahrhunderts schien den großen Denkern dieser Zeit in der Depotenzierung der religiösen Mächte zu liegen. Zu diesem Zweck mußte ein absolut sicherer Punkt jenseits der hemeneutischen Disputation über den Wahrheitsgehalt von Offenbarungstexten, d.h. eine kultur- und konfessionsunabhängige Form der Wahrheit gefunden werden, deren Wahrheit alle Menschen einsehen können und kraft apriorischer Überzeugungen zustimmen müssen [...]. Inhalt dieser säkularen Wahrheit war der Frieden, ihr Sachwalter der absolutistische Staat, der sich gerade deswegen nicht mehr religiös legitimieren konnte. Der Staat wird zur neutralen Instanz, die über den streitenden Religionsparteien steht." (Depenheuer 2002a: 12f.)

Sieht man ab von der einseitigen („idealistischen") Ursachenerklärung für die Kriege des 17. Jahrhunderts aus religiösen Überzeugungen allein, handelt es sich um eine durchaus plausible Rekonstruktion der Geburt des modernen europäischen Staatsbegriffs aus dem Geist der politischen Theologie, wenn Depenheuer schreibt: „An die Stelle der einen *res publica christiana* trat zunächst die Trennung von Staat und Kirche und schließlich - auf der Basis der Grundrechte - das in zahlreiche Teilsysteme ausdifferenzierte Gemeinwesen der modernen Gesellschaft." (ebd.: 13) Depenheuer folgt systemtheoretischen Überlegungen bis zu jenem Punkt, an dem die „funktional ausdifferenzierte Gesellschaft" als eine „notwendig und unaufhebbar fragmentierte" erscheint: „Die einzelnen Funktionssysteme operieren nach der Logik ihrer jeweiligen spezifischen Systemrationalität. [...] Zudem gibt es keine zentrale Integrationsagentur, auch Staat und Religion bilden nicht das Zentrum gesellschaftlicher Einheit: die Integration der Gesellschaft erfolgt nicht durch Einheitsbeschwörung, sondern paradoxerweise durch Differenz - und damit absolut konträr zur mittelalterlichen Einheitsvorstellung." (ebd.) Dennoch gelingt es Depenheuer, von diesem Punkt aus den Anschluss zurück zu jener absolutistisch-staatlichen Offenbarungstheologie zu finden, die das Staatsverständnis von Carl Schmitt im Kern prägt: „Wohl aber ist der Staat insoweit grundlegend, als sich die funktional differenzierte Gesellschaft nur im Schutz des Staates entwickeln kann, d.h. nur solange er seiner primären Aufgabe der Friedenssicherung gerecht zu werden vermag." (ebd.)
Die kleine Exkursion zu diesen Ausführungen Depenheuers aus einem Aufsatz des Jahres 2002 hilft, das „Offenbarungserlebnis" des 11. September besser zu bestimmen: Von einer unmittelbar theologischen Wahrheit herausgefordert, muss der Staat seinen wehrhaften Substanzkern, der im Gewimmel ausdifferenzierter Systeme beinahe vergessen worden wäre, „freilegen". Dieses staatliche Substrat, das zwar nicht als Zentrum, wohl aber als Grundlage gesellschaftlicher Differenz fungiert, ist in seiner Souveränitätsstruktur im Kern dasselbe, das den absolutistischen Staat zum säkularen Friedensgaranten gemacht hat. Wenn (religiöse) Wahrheit und Frieden (als Inhalt der staatlichen Wahrheit)

kollidieren, muss der Sachwalter des Friedens seine kriegerischen Zähne zeigen. Hier holt das Staatsverständnis den Gehalt der „Ausnahme" als funktionales Äquivalent des „Wunders" ein, dessen Stellung in der katholischen Theologie, aus der Depenheuer und Schmitt gleichermaßen schöpfen, zentral ist: Im Wunder *vollzieht* sich Offenbarung, unmittelbarer Kontakt zwischen Jenseits und Diesseits, göttlicher Eingriff in die menschlichen Geschicke. Ganz gemäß dem „Tat-Denken" der „konservativen Revolution" (bei Schmitt so gut wie bei Jünger und Heidegger) erwählt sich die Offenbarung des Seins einen ersten Hirten, dessen Entscheidung nur dadurch *freie* Entscheidung ist, als er das vorherbestimmte Seins-Schicksal annimmt.
Hier kommt der Depenheuersche Begriff des Ernstfalls ins Spiel:

„Der Ernstfall kann, muß aber normativ nicht der Ausnahmefall sein. Der Ausnahmefall ist – normativ betrachtet – nur die intensivste Form des Ernstfalles. Er bezeichnet die Grenze möglicher Normierbarkeit. Wo die Ausnahme beginnt, vermag die Regel der Normierbarkeit nicht mehr zu greifen. Die Tatbestandsmäßigkeit des positiven Rechts läuft leer, und die Souveränität der Tat tritt an ihre Stelle: ‚Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet.'" (40)

Die existentielle, ontotheologische Bedeutung, die Normalität und Ernstfall als „Aggregatzuständen staatlicher Existenzweise" zugeschrieben wird, ist überall dort greifbar, wo Depenheuer den Begriff des Seins verwendet:

„Jede normative Ordnung reagiert auf eine vorgegebene Ordnung des Seins, indem sie die Ordnung dieses Seins nachzuzeichnen (Naturrecht) oder diese Wirklichkeit durch positives Recht zu ändern sucht (positives Recht)." (37) – „Im Ernstfall wird der Mensch mit der Gegenwelt des Normativen konfrontiert: der nackten Gewalt" (41) – „Terroristische Angriffe nach Art des 11. September bilden für die freiheitlichen Verfassungsstaaten den Ernstfall. Sie stellen eine Bedrohung der eigenen politischen Existenzform dar." (47)

Aus dieser Seinslehre leitet sich die Notwendigkeit ab, eine Rechtsgrundlage freizulegen, die der Souveränität des Staates angemessen ist: „Das Recht arbeitet als Ordnung des Sollens tendenziell rechtsautistisch, ignoriert die Zumutungen des Seins." (41) Wo im Ernstfall das Sein selbst zu den Waffen ruft, bedarf es daher einer seinsmäßigen „Ergänzung" des Rechtsverständnisses. Dem trägt Depenheuer Rechnung, indem er aus der Dichotomie von Normallage und Ausnahmelage zwei entgegengesetzte Bereiche des Rechts ableitet: „Zwei unterschiedliche Rechtsregime greifen Platz: Bürgerrecht und Ausnahmerecht" (37) Dieser Unterscheidung entspricht eine Zuordnung der (bloß biologischen) Kategorie „Mensch" in das Rechtssubjekt „Bürger" auf der einen, das Rechtsobjekt „Feind" auf der anderen Seite. Denn Ausnahmerecht ist für Depenheuer Feindrecht:

„Im Ernstfall tritt an die Stelle des allgemeinen Bürgerrechts die theoretische Unterscheidung zwischen Freund und Feind. Der grundgesetzliche Rechtsstaat aber will die Kategorie des Feindes nicht kennen. Da er sich im Krieg gegen den Terror aber trotzdem Feinden gegenübersieht, hat sich im Rahmen des geltenden Rechts subkutan ein spezifisch an der terroristischen Bedrohung orientiertes Gefahrenabwehrrecht etabliert." (54)

4. Der Feind

Die Unterscheidung von Freund und Feind als der wesentlichen politischen Unterscheidung geht abermals auf Carl Schmitt zurück. Ganz der Ausnahmezustandskonstruktion aus der „politischen Theologie" entsprechend wird in der Schrift „Der Begriff des Politischen" der Dualismus von Freundschaft und Feindschaft als eine „existentielle" Unterscheidung gefasst, die nicht in Begriffen wie Hass oder Verachtung gefasst werden kann (vgl. Schmitt 1932: 14f.). Mit der Diagnose des Ausnahmezustands einher geht notwendig die Identifikation des Feindes, der den Ernst- oder Ausnahmefall *personal* repräsentiert, in dem sich – anders formuliert – das Analogon des Wunders manifestiert:

„Staatstheoretisch könnte der Feind des Rechtsstaates von der Rechtsordnung als Feind qualifiziert und damit außerhalb des Rechts gesetzt werden. Denn Staat und Gesellschaft beruhen auf einem Verhältnis elementarer Gegenseitigkeit." (61)

Die Konsequenzen dieser Unterscheidung zweier elementarer Rechtsbereiche, die „den Feind" außerhalb jeder Form von Bürgerrecht stellen, sind Depenheuer durchaus bewusst:

„[D]er Feind ist die Negation des Bürgers im *status civilis*, er steht als Mensch außerhalb des Gesellschaftsvertrags, aus ihm kann er keine Rechte für sich herleiten. Der Feind ist verfassungstheoretisch nicht Rechtsperson, die das geltende Recht prinzipiell achtet, sondern Gefahr, die um der Rechtsgeltung willen bekämpft werden muß. Es gibt verfassungstheoretisch keine Basis, auf deren Grundlage der Staat seiner terroristischen Negation in Person etwas schuldete. Indem der Feind außerhalb des Rechts gestellt wird, liegt gar eine Anerkennung seiner Würde: der Terrorist wird als Überzeugungstäter ernst genommen und gerade deswegen als Gefahr für die staatlich verfaßte Gemeinschaft [sic!] bekämpft." (63)

Diese Form der Anerkennung der Menschenwürde „außerhalb des Rechts" schließt weder Internierung noch Folter aus. Diese Möglichkeit verbleibt bei Depenheuer nicht im Impliziten:

„Phänomenologische Chiffre für die Rechtlosigkeit des Feindes und Maßgeblichkeit reiner Staatsraison steht ‚Guantanamo' als ein Ort, an dem Recht solange suspendiert ist, wie die Gefahr andauert. Die Gefangenen haben hier nicht den Status von Rechtssubjekten, sie haben nur noch ihr ‚nacktes Leben'"[5] (63). – „Systematisch zum Feindgefahrenabwehrrecht würden auch spezielle, aber soweit ersichtlich derzeit noch nicht ernsthaft erwogene Maßnahmen der präventiven Sicherungsverwahrung ebenso zählen wie solche der Internierung potentiell gefährlicher Personen oder die kontrovers diskutierte Frage nach einer – rechtsstaatlich domestizierten – Folter." (72)

5 Die explizite Nennung der Kategorie des „nackten Lebens", die der italienische Philosoph Giorgio Agamben Walter Benjamin entlehnt, erscheint in diesem Zusammenhang auch deshalb pikant, weil Agamben sie in einen – selbst höchst problematischen – Zusammenhang mit den Konzentrationslagern der deutschen Faschisten bringt. Dieser unterschwellige Bezug der Depenheuerschen Argumentationskette kann hier unmöglich rekonstruiert werden. Verwiesen sei aber auf die zentralen Schriften Agambens aus dem Homo-sacer-Zyklus (Agamben 2002, 2003, 2004).

Entscheidend sind an dieser Argumentation zwei Aspekte:
Erstens: Depenheuer spricht hier nicht von einem *politischem Strafrecht*, das sich zu seinem politischen Charakter bekennen und somit die Karten einer politischen Strafjustiz auf den Tisch legen würde. Er argumentiert auch nicht im Sinne des Rechts eines Überzeugungstäters, ernst genommen zu werden, und ihm so den Rechtsstatus eines *politischen Gefangenen* zu gewähren (man denke etwa an die alte Forderung, die RAF-Gefangenen als politische Gefangene bezeichnen zu dürfen). Depenheuer spricht von einem Feindrecht, das in keiner Weise den Delinquenten als Rechtsperson akzeptiert. Das Feindrecht bezieht den Feind nicht ein, sondern macht ihn – ganz im Sinne von Agambens Theorie des „nackten Lebens" – zur personifizierten Ausnahme aus dem Rechtssystem.
Zweitens: Dies wird noch dadurch gesteigert, dass Depenheuer das Feindrecht als Gefahrenabwehrrecht beschreibt, also als präventives „Recht", als explizites Unrecht, das die Verteidigung des „Rechts" garantiert. Hiermit sind wir wieder beim oben erwähnten Prinzip der „nackten Gewalt", der die abgeschminkte „Verfassungsstaatlichkeit" als *Staatlichkeit* zu begegnen habe: mit „nackter Gewalt" gegen „nacktes Leben".
In einem Punkt freilich macht Depenheuer eine Einschränkung der Reduktion des Feindes auf ein reines Objekt staatlicher Souveränität. Beinahe mutet es so an, als ob er Angst vor der eigenen Courage hätte, wenn er schreibt:

„Würde der Feind aber einem spezifischen Rechtssystem unterstellt, dann gälte der rechtsstaatliche Grundsatz, daß dem möglichen Feind Rechtsschutz jedenfalls in dem Umfang zuerkannt werden muß, als es um den Status als Feind – und nicht um den als straffällig gewordener Bürger – geht. Der Staat müßte dem terrorverdächtigen Feind also jedenfalls ein subjektives Recht zugestehen, nämlich auf gerichtliche Klärung seines Status: als feindlicher Terrorist oder als bürgerlicher Verbrecher." (64f.)

Wer freilich hier eine Inkonsequenz Depenheuers vermuten wollte, wird im Schlusskapitel der Schrift eines Besseren belehrt. Die konjunktivische Grammatik dieses einschränkenden Passus wird in ihrer Bedeutung dann ersichtlich, wenn die letzte Kategorie des Depenheuerschen Ausnahmerechts entfaltet wird. Dem Feindrecht korrespondiert das „Bürgeropfer". Die Rückwirkung dieses Konstrukts auf das vorher Ausgesagte bleibt bei Depenheuer allerdings implizit.

5. Das Bürgeropfer

Ging es im Konzept eines Feindrechts darum, dem „Feind" den Status der Rechtssubjektivität abzusprechen, so wird im abschließenden Kapitel die Möglichkeit „diskutiert", dem „Bürger" das Opfer seines Lebens abzuverlangen. Zunächst beklagt Depenheuer in diesem Zusammenhang die „Opfervergessenheit" der bundesdeutschen Gesellschaft:

„Die hiesige ‚Opfervergessenheit' folgt nicht zufällig auf eine Zeit der ‚Opferversessenheit' in der ersten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts. [...] Die nach der militärischen Niederlage und dem moralischen Offenbarungseid einsetzende Tabuisierung des Opfergedankens in Deutschland hat die Semantik des Opferbegriffs nachhaltig umgeprägt: das Opfer, das man – aktiv und bewußt – ‚bringt', war weithin diskreditiert und wurde durch das Opfer, das man – passiv und schuldlos – ‚ist', ersetzt. Aber selbst dieser Opferbegriff wurde – der deutschen Kriegsschuld wegen – den deutschen Opfern von Krieg und Vertreibung vorenthalten, während er sich im übrigen inflationsartig vermehrte und sich jeder als Opfer definieren konnte: als Opfer von Kriegen und Naturkatastrophen, von Unterdrückungen und Diskriminierungen, von Ausbeutung oder Hungerkatastrophen, von Verkehrsunfällen und verdorbenen Lebensmitteln." (82f.)

Man sollte sich vom Lippenbekenntnis zu deutscher Kriegsschuld und „verbrecherischen und sinnlosen Zwecken" (82) in der ersten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts nicht aufs Glatteis führen lassen. Depenheuer geht es um die vollständige Rehabilitierung des Opfergedankens in seiner „ursprünglichen Semantik". Ganz getreu dem Ausnahme-Wunder-Analogon wird auch hier vom Extrem her das eigentliche, ungeschminkte Wesen der Bürgerschaft gedacht. In letzter Instanz ist nur derjenige Bürger, von dem der Staat im Ausnahmefall Opferbereitschaft verlangen und erwarten kann:

„Sowohl die Erwartung der Opferbereitschaft der anderen als auch die Bereitschaft zum eigenen Opfer für die Gemeinschaft bildet die Konsequenz des Lebens in staatlicher Gemeinschaft. Wer in Gemeinschaft lebt und leben will, kann sich den daraus erwachsenden Pflichten nicht entziehen." (99)

Die Opferbereitschaft wird von Depenheuer folglich aus dem Konstrukt eines „apriorischen Pflichtenstatus des Einzelnen" abgeleitet, als dessen „Grenzfall" sie beschrieben wird:

„Die ebenso existentielle wie unverfügbare Verwiesenheit des Einzelnen an die konkrete staatliche Gemeinschaft hat unmittelbar rechtliche Konsequenzen: weil diese Bedingung der Möglichkeit ist, dem Einzelnen physische Existenz und freie Entfaltung seiner Persönlichkeit im Kontext eines demokratischen Rechts- und freiheitlichen Sozialstaats zu garantieren, ist das Grundverhältnis von Staat und Bürger nicht durch Grundrechte, sondern durch Grundpflichten charakterisiert." (90)

Der Bürger erscheint somit als das Positiv des Feindes. Wo der Feind getötet (gefoltert oder interniert) werden darf, weil er *kein* Rechtssubjekt ist und als solches der staatlichen Gemeinschaft schlichtweg entgegensteht, wird vom Bürger die Bereitschaft verlangt, sich für den Staat töten zu lassen, *weil* er seinen Status als Rechtssubjekt dieser ihm vorgeordneten staatlichen Gemeinschaft verdankt.
Stand die Konstruktion des Feindrechts im Kontext der Suspendierung rechtsstaatlicher Normen im Kontext des „Antiterrorkriegs" (Guantanamo, Folter), so steht die Konstruktion der Bürgerpflicht im Kontext der Diskussion, um ein – vom Verfassungsgericht verneintes – „Recht" des Staates, Passagierflugzeuge abzuschießen. Entsprechend heftig fällt Depenheuers Behandlung der

höchsten Richter aus: „Diese Perversion des Rechtsdenkens darf als Verrat an den Ideen und Werten freiheitlicher Verfassungsstaatlichkeit bezeichnet werden; sollten zu deren Erhaltung die Bürger tatsächlich weder Willen noch Mut haben, dann werden die historischen Kämpfe für ihre verfassungsrechtliche Etablierung vergeblich gewesen sein." (98) Entscheidend an dieser Argumentation ist, dass Depenheuer hier nicht von einem moralischen Dilemma redet, sondern ein explizites Recht des Staates einfordert, „seine" Bürger zu töten: Flugzeuge sollen mit gutem Gewissen und ohne Rechtskonflikt abgeschossen werden. Der von Depenheuer mehrfach beschworenen „tragischen Konfliktlage" wird dadurch schlicht der Boden entzogen, indem Eindeutigkeit behauptet wird.
Ganz in diesem Sinne hatte schon Ernst Jünger verkündet,

„daß unsere Freiheit dort am mächtigsten sich offenbart, wo sie von dem Bewußtsein getragen wird, daß sie ein *Lehen* ist. Dieses Bewußtsein hat sich in all jenen unvergeßlichen Aussprüchen niedergeschlagen, mit denen der Uradel der Nation den Wappenschild des Volkes bedeckt; es regiert Denken und Gefühl, Tat und Werk, Staatskunst und Religion. Daher wird jedesmal die Welt in ihren Grundfesten erschüttert, wenn er erkennt, was das Notwendige ist. Hier läßt sich nichts abdingen, und möge die Welt untergehen, so muß doch das Gebot vollstreckt werden, wenn der Ruf vernommen ist." (Jünger 1932: 13)

Der Bereitschaft,sich ins „Notwendige" zu fügen, entspricht ein Sinnversprechen des Opfers: „Die freiwillige Aufopferung für andere (Pater Kolbe), für den Staat (Soldaten) oder für eine Wahrheit (Märtyrer) verleiht dem subjektiven Leben zugleich eine objektive Dimension, die ihm Sinn und Erfüllung zu geben vermag." (99) Depenheuer wird pathetisch, wenn er schreibt: „Die allerorten aufzufindende Gefallenentafeln von einst formulieren: für das ‚Vaterland'. Dies ist aus der Mode gekommen, aber in der Sache jedenfalls besser als das peinliche Schweigen der Politik angesichts der Gefallenen von heute." (102)
Damit sind wir wieder im originären Bereich politischer Ontotheologie angelangt: Transzendenter Sinn und Erfüllung im Märtyrium werden als zentrale Kategorien der Opferbereitschaft vorgeführt. Bürger und Feind unterscheiden sich letztlich nur darin, dass der Bürger ein Recht darauf hat, geehrt zu werden. Die Komplementarität von Feindrecht und Bürgerpflicht hat freilich noch eine andere Konsequenz, die Depenheuer nicht explizit macht. Das „subjektive Recht" des Feindes auf Klärung seines Status ist hinfällig in dem Moment, in dem die Kategorie des Bürgeropfers ernst genommen wird. Der zu Unrecht als Feind behandelte Bürger muss streng genommen – als Einsicht in Notwendigkeit – das Unrecht über sich ergehen lassen und gleichzeitig wissen, dass er ein Opfer bringt.

Name _____

Vorname _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

E-Mail _____

bitte ausreichend frankieren

Antwort
Verlag Westfälisches Dampfboot
Hafenweg 26 a

D - 48155 Münster

Name _____

Vorname _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

E-Mail _____

bitte ausreichend frankieren

Antwort
Verlag Westfälisches Dampfboot
Hafenweg 26 a

D - 48155 Münster

PROKLA • Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft

„Die PROKLA ist eine der um Längen besseren Zeitschriften in dem ohnehin dünnen Marktsegment 'kritische Sozialwissenschaft', ... viele ihrer Beiträge ersetzen so manches Buch."
Ingwer Schwensen Mittelweg 36 6/95

Die PROKLA erscheint viermal im Jahr und kostet im Abo jährlich € 33,00 (plus Porto) statt € 48,00. AbonnentInnen können bereits erschienene Hefte zum Abo-Preis nachbestellen (bis einschließlich Heft 109 für € 7,50, ab Heft € 110 für 8,25). Das Abo kann jeweils bis 8 Wochen vor Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt werden.

Neue AbonenntInnen erhalten ein Präsent aus nachstehender Liste.

Als Präsent für mein Abo wähle ich:

- ☐ Elmar Altvater: Die Zukunft des Marktes
- ☐ Werner Cahnman: Deutsche Juden
- ☐ Alex Demirović: Komplexität & Emanzipation
- ☐ Aldo Legnaro u.a.: Kapitalismus für alle
- ☐ Jürgen Ritsert: Soziale Klassen

Mir ist bekannt, dass das Abo erst wirksam ist, wenn ich es gegenüber dem Verlag Westfälisches Dampfboot, Hafenweg 26a, 48155 Münster nicht schriftlich innerhalb von 10 Tagen widerrufe.

☐ Ich abonniere die PROKLA ab Heft _____

Name _____

Adresse _____

Datum_____Unterschrift_____

PROKLA • Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft

Lieferbare Hefte

- ☐ 126 Eigentum und Wissen im digitalen Zeitalter
- ☐ 127 Neue Waffen – neue Kriege?
- ☐ 128 Peripherer Kapitalismus in Europa
- ☐ 129 Arbeit und Arbeitsmärkte
- ☐ 130 Gewerkschaften: Zur Sonne, zur Freiheit?
- ☐ 131 Korruptes Empire
- ☐ 132 Gesundheit im Neoliberalismus
- ☐ 135 Ressourcenkonflikte
- ☐ 138 Ökonomie des Konsums
- ☐ 139 Globale Ungleichheiten
- ☐ 140 Migration
- ☐ 141 Die Zukunft ist links!
- ☐ 142 Soziale Kämpfe in Lateinamerika
- ☐ 143 Die "Killing Fields" des Kapitalismus
- ☐ 144 Europa
- ☐ 145 Ökonomie der Technik
- ☐ 146 "Bevölkerung" – Kritik der Demographie
- ☐ 147 Internationalisierung des Staates
- ☐ 148 Verbetriebswirtschaftlichung
- ☐ 149 Globalisierung und Spaltungen in den Städten
- ☐ 150 Umkämpfte Arbeit
- ☐ 151 Gesellschaftstheorie nach Foucault und Marx
- ☐ 152 Politik der inneren (Un)Sicherheit

- ☐ Ich bestelle die angekreuzten Hefte einzeln zum Preis von € 12,00; bis incl. Heft 141 € 10,50.
- ☐ Ich bin AbonnenntIn der PROKLA und erhalte die oben angekreuzten Hefte zum Abo-Preis von € 8,25 (€ 7,50 bis incl. Heft 109) plus Porto
- ☐ Ich wünsche ein kostenloses Probeheft der PROKLA.
- ☐ Ich bin an der regelmäßigen Zusendung des Gesamtverzeichnisses interessiert.

Datum _____ Unterschrift _____

6. Fazit: Die Verteidigung der drei großen Fetischismen

Depenheuers Wiederbelebung fast sämtlicher Topoi der konservativen Revolution zeigt sich somit als ein geschlossener Versuch sämtliche Maßnahmen von Demokratieabbau als einem permanenten Ausnahmezustand geschuldet für legitim zu erklären. Für Depenheuer ist Demokratie eine durchaus kontingente Lebensweise, die oberflächlicher Ausdruck einer sich ausdifferenzierenden Systemvielfalt ist, in den Tiefen ihrer staatlichen Garantiemacht jedoch das Prinzip der Souveränität im Carl Schmittschen Sinne als Wesenskern verborgen hält. Im existentiellen Offenbarungserlebnis (etwa terroristischer Anschläge) bricht das Wesensprinzip der nackten Gewalt als Schicksal des Staates hervor. Wer dann Entscheidungskraft beweist, ist erleuchteter Prophet, bzw. sein säkulares Analogon: Souverän oder Führer.

Karl Marx hat sich mit drei großen Fetischismen beschäftigt: dem authentischen Fetisch der Religion, dem säkularisierten Fetisch des Staates und zuletzt dem den Waren- und Geldfetisch enthaltenden Kapitalfetisch. Wenn richtig ist, dass die Kritik der Religion, des Staates und der politischen Ökonomie ihren gemeinsamen Standort darin haben, Fetischismuskritik zu sein, so beweisen moderne Fetischdiener wie Depenheuer die Notwendigkeit einer an Marx geschulten Kritik. Eine genaue Analyse der umherschwirrenden Fetischismen und ihres Verhältnisses würde zeigen, dass man nicht dem geschichtsphilosophischen Irrtum aufsitzen darf, Religion, Staat und Kapital einfach nur als eine Abfolge zu begreifen. Die Fetischdiener selbst beschreiben den Prozess vielmehr als eine Ausdifferenzierung. Ihr Streit untereinander geht darum, welcher Fetisch die Oberhand haben soll. Die Form der Kritik, die den drei konkurrierenden und sich doch gegenseitig stützenden Totalitarismen[6] beikommen kann, ist die Marxsche „Kritik im Handgemenge". Diese Kritik ist im „eigentlichen", säkularen Sinn demokratische Haltung.

Literatur

Agamben, Giorgio (2002): *Homo sacer*, Frankfurt/Main

Agamben, Giorgio (2003): *Was von Auschwitz bleibt, Homo sacer III*, Frankfurt/Main.

Agamben, Giorgio (2004): *Ausnahmezustand, Homo sacer II*, Frankfurt/Main.

Depenheuer (2002a): Religion als ethische Reserve der säkularen Gesellschaft? Zur staatstheoretischen Bedeutung der Kirche in nachchristlicher Zeit; in: Otto Depenheuer, Markus Heintzen,

6 Vgl. dazu Depenheuers Ausführungen zur Eigentumsgarantie im Grundgesetz: „Die Grundrechte, insbesondere die Eigentumsgarantie, stehen [...] der Einführung von Systemen wie der Zentralverwaltungswirtschaft oder der Planwirtschaft mit staatlicher, verbindlicher Steuerung, bzw. der Einführung eines durchgängig volkseigenen Gemeineigentums an Produktionsmitteln a priori entgegen." (Depenheuer 2002b: 119). Eine genaue Analyse der privatrechtlichen Schriften Depenheuers wäre ein lohenswertes Unterfangen, das im Rahmen dieses Artikels jedoch nicht geleistet werden kann.

Matthias Jestaedt, Peter Axer: *Nomos und Ethos. Hommage an Josef Isensee zum 65. Geburtstag von seinen Schülern*, Berlin.
Depenheuer, Otto (2002b): Entwicklungslinien des verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes in Deutschland 1949-2001; in: Thomas von Danwitz, Otto Depenheuer, Christoph Engel: *Bericht zur Lage des Eigentums*, Berlin u.a.
Depenheuer, Otto (2007): *Selbstbehauptung des Rechtsstaates, Schönburger Gespräche zu Recht und Staat* Bd. 8, Paderborn.
Jünger, Ernst (1932): *Der Arbeiter - Herrschaft und Gestalt*, Hamburg.
Heidegger, Martin (2000): *Reden und andere Zeugnisse eines Lebensweges 1910-1976*, Gesamtausgabe Bd. 16, hrsg. v. Hermann Heidegger, Frankfurt/Main.
Morat, Daniel (2007): *Von der Tat zur Gelassenheit - Konservatives Denken bei Martin Heidegger, Ernst Jünger und Friedrich Georg Jünger 1920-1960*, Göttingen.
Schmitt, Carl (1932): *Der Begriff des Politischen*, München u.a.
Schmitt, Carl (2004): *Politische Theologie*, Berlin.
Sombart, Werner (1915): *Händler und Helden*, München u.a.

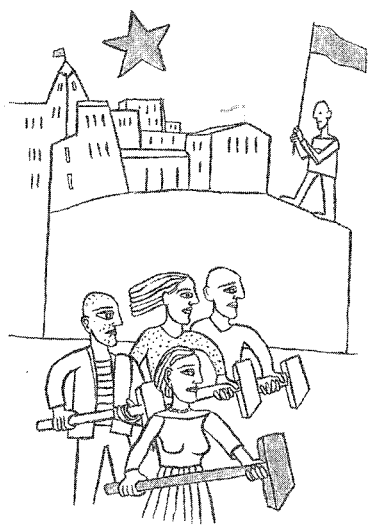

Jürgen Link

Wissen und Macht statt Ideologie und Interesse

Plausibilitäten und Defizite in Foucaults Marx-Kritik

In seiner großen Studie über den Denker einer *Unerbittlichkeit der Historizität* (Brieler 1998) hat Ulrich Brieler Foucaults negative und positive Bezüge auf Marx genauestens erfasst und analysiert. Seine wichtigsten Resultate sind folgende: Erstens schwankt die Einschätzung und Schätzung mehrfach stark in Abhängigkeit von Foucaults eigener ‚Historizität' und insbesondere vom ‚Einschnitt' Achtundsechzig (ebd.: 252ff., 269). Zweitens steht der Name Marx je nach Werkphase und Kontext häufig als Chiffre für aktuelle Gegner, neben dem Partei-„Marxismus" der KPF (ebd., 221 und passim) insbesondere für den „existenzialistischen Marxismus" Sartres (ebd.: 171, 175ff.). Eine ambivalente Rolle spielt, worauf zurückzukommen ist, der „strukturalistische Marxismus" Althussers (ebd.: 193, 218, 245, 439, 449)[1].

Marx – ein Denker ohne epistemologischen „Einschnitt"?

Diese Relativierungen, die in Foucaults letztem Lebensjahrzehnt ihrerseits relativiert wurden (dazu Demirović 2008), gilt es zu berücksichtigen, wenn es um Foucaults Verhältnis zum marxschen Denken geht. Im Folgenden sollen aber gerade auch die kritischen Wendungen ernst genommen werden. Am schärfsten, bis zur Polemik und Häme gesteigert, ist Foucaults Opposition nicht bloß gegen einen „Marxismus", sondern unmissverständlich gegen Marx selber in der *Ordnung der Dinge*. Kaum zu glauben, dass Foucault Mitte der sechziger Jahre selber glauben konnte, nicht nur habe Marx keinerlei „Einschnitt" („coupure": Frontalangriff gegen Althusser[2]) ins Wissen zustande gebracht - vielmehr sei die gesamte Theorie vom materiellen „Stoffwechsel" der mensch-

1 Ergänzend dazu Demirović (2008), wo vor allem auch die mehr politisch-aktualistischen Statements Foucaults zu Marx bzw. zu Marxismen kommentiert werden.
2 Wie Brieler dokumentiert, widerruft Foucault später genau diese These vom Defizit einer „coupure" bei Marx und gesteht ihm (d.h. Althussers Marx) eine solche im Geschichtsdenken zu (Brieler 1998: 184).

lichen Gesellschaften mit der Natur als dominantem historischem Movens und vom Klassenkampf epistemologisch gesehen nichts als ein „Sturm im Wasserglas" (Foucault 1966: 274; Foucault 1974: 321) gewesen. Diese Kritik ist im wesentlichen epistemologisch fundiert: Sie sieht auf der Ebene der ökonomischen Theorie den („positiv"-historizistischen) Einschnitt bereits von Ricardo vollzogen, von dem sich Marx epistemologisch nicht unterscheide - und sie sieht die geschichtsphilosophischen Extrapolationen von Marx als epistemologisch wertlos, da in vorkantische „Naivität" zurückfallend (Foucault 1966: 331; Foucault 1974: 387). So werden die marxschen Krisenprognosen zu „eschatologischen" Prophezeiungen und zu einer Spielart des comteschen Positivismus. In solchen Namenskopplungen (wie „Marx-Comte": Foucault 1966: 331; Foucault 1974: 386f.) steigert sich die Polemik (mit der Spitze von „Marx-Spengler": Foucault 1966: 345; Foucault 1974: 402). Insbesondere verweigert der Foucault der *Ordnung der Dinge* Marx (vorübergehend) seinen kanonischen Stammplatz in der spezifisch ‚französischen' Dreifaltigkeit der Moderne „Marx-Nietzsche-Freud": Während die Psychoanalyse (gemeinsam mit der Ethnologie) immerhin den Status eines „Gegen-Diskurses" behauptet, ist der Marxismus (oder sind die Marxismen) davon ausgeschlossen (Foucault 1966: 385ff., Foucault 1974: 447ff.).

Schon in der *Archäologie des Wissens* erfolgt dann aber ein spektakulärer Widerruf: Nun zitiert Foucault (eine Ehre, die nur wenigen Zeitgenossen widerfährt) Althusser ganz zustimmend mit seiner These vom marxschen „Einschnitt" und scheint sogar dessen Dichotomie „Wissenschaft" vs. „Ideologie" zu übernehmen (Foucault 1969: 12, 240ff.; Foucault 1973: 12, 262ff.). Marx wird nun scharf von jenen Marxisten unterschieden, die ihn verfälschend „anthropologisierten" (Foucault 1969: 23; Foucault 1973: 25) - ja ihm wird nun die Priorität aller Tendenzen der neuen Historiographie (insbesondere in den *Annales*) zuerkannt (Foucault 1969: 21; Foucault 1973: 22; dazu Brieler 1998: 67ff.). Ein Kombipaar wie „Marx-Spengler" müsste nun als schlechthin absurd erscheinen, statt dessen wird Marx wieder in die Dreifaltigkeit restituiert, und stattdessen dominiert nun insbesondere das positivst denkbare Kombipaar „Marx-Nietzsche" (Foucault 1969: 23, 24; Foucault 1973: 25, 26).

Während Foucault also, wie auch Brieler und Demirović dokumentieren, die polemischen Spitzen nach Achtundsechzig sämtlich explizit oder implizit widerruft und insbesondere in *Überwachen und Strafen* marxsche Erkenntnisse und Kategorien wie vor allem „Klassen" und „Klassenkampf" in seine Dispositivanalyse einbezieht (vgl. Brieler (1998: 363f., 375, 399) sowie Demirović (2008: 188), verzichtet er (wie ich meine, bedauerlicherweise) auf eine weitere Diskussion des harten Kerns seiner früheren Kritik, nämlich der These, dass Marx zumindest partiell epistemologisch in der Sackgasse der „empirisch-transzendentalen Dublette" gefangen geblieben sei. Diskurstheoretisch gefasst, geht es um jene unübersehbare Diskursspaltung, die Althusser mit dem Gegensatz zwischen einem „ideologischen" (philosophisch-anthropologischen) Diskurs beim frühen Marx und einem „wissenschaftlichen" Diskurs der politischen Ökonomie fassen zu können glaubte. Dem entspricht in Foucaults Terminologie eine Spaltung zwischen einer „empirisch" begründeten ökonomischen Theorie und „transzendentalen" Postulaten über die notwendige Emergenz eines auf kollektive Arbeit und Wissenschaft gegründeten historischen Subjekts, das die Menschheit von ausgebeuteter und entfremdeter Arbeit befreien wird. Wann genau Foucault Althussers Schrift *Für Marx* eingehender studiert hat (ob vor oder nach 1968 oder zweimal), wäre zu wissen interessant. Klar ist, dass er die Dichotomie Wissenschaft vs. Ideologie, die ja nicht zufällig auch den positivistischen Ideologiebegriff konstituiert, eigentlich zu den „empirisch-transzendentalen Dubletten" hätte zählen müssen. Insofern hätte eine, in der *Archäologie des Wissens* leider versäumte, systematischere Kritik am Ideologie-Begriff einen neuralgischen Schwachpunkt aller bisherigen Marxismen getroffen. Insbesondere Althusser ist eigenartig inkonsequent, wenn er diesen Begriff nicht zu den „ideologischen" Kategorien der Frühphase zählt, obwohl er im *Kapital* nicht mehr vorkommt. Als Kern dieser Kategorie bei Marx erweisen sich die konkretisierenden Kategorien des „Interesses" und der „Illusion", ergänzt durch den kollektivsymbolisch-metaphorischen Komplex optischer Trübung bzw. Halluzination (Nebel-Himmel-Gespenst), auf den im folgenden genauer eingegangen wird - so dass Ideologie als ein Interessefunktionales, Interesse-getrübtes Interpretations-Wissen zu fassen wäre. Wie es das klassische - und ganz und gar offen transzendental und anthropologisch argumentierende - Werk von Lukács *Geschichte und Klassenbewusstsein* exemplarisch zeigt, besteht die „Dialektik" des Interesses darin, die notwendigen Wissens-Defizite und Wissens-Trübungen/Wissens-Deformationen eines jeden partialen Interesses im Laufe der Geschichte durch das totale Wissen eines historischen Subjekts (des Proletariats) zu überwinden, dessen Interesse das Interesse der Menschheit ist und dessen Wissen daher nicht mehr getrübt sein muss. Dieses Interesse der Menschheit ist damit ein Musterfall der Denkfigur eines anthropologischen Subjekts der Geschichte.

Die Schwächen der Kategorie „Ideologie" Eine diskurstheoretische Kritik

Foucault scheint nach 1968 Althussers These gefolgt zu sein, nach der der Marx des *Kapital* mit einer solchen Denkfigur gebrochen habe. Dabei scheint ihm entgangen zu sein, dass ein solcher Bruch sich allerdings auch auf das Konzept einer Interesse-funktionalen „Ideologie" hätte erstrecken müssen - jedenfalls gehört der Abschnitt „Wissen und Ideologie" (Foucault 1969: 240ff., Foucault 1973: 262ff.) zu Foucaults schwächsten Ausführungen, weil er dort wie selten einer petitio principii folgt und stets schon voraussetzt, es sei klar,

was „Ideologie" sei, wobei die Abgrenzung zu „Wissen" und „Wissenschaft" symptomatischerweise dennoch ziemlich konfus bleibt. Insbesondere wird die „Ideologie" nicht als Interpretations-Wissen vom bei Foucaults stets „positiv" (produktiv und in diesem Sinne stets auch „mächtig", wirkungsmächtig) gefassten Wissensbegriff unterschieden. Insofern kann es nicht überraschen, wenn in späteren Schriften Foucaults die positivistische Fassung des Ideologiebegriffs als Interesse-funktionaler Trübung bzw. „Verschleierung" eines „wissenschaftlichen" Wissens fortgeschrieben wird: (Foucault 1976: 91; Foucault 1983: 88). Wie Alex Demirović belegt, geht damit dann eine neuartige Kritik an Althusser Hand in Hand: Es wird nun der ‚Wille der Wissenschaft' bei Marx (wie bei allen westlichen Szentisten) als solcher als negativer Machtwille analysiert (Demirović 2008: 196f.)[3].

Bevor also Foucaults „positiver", wirkungs-mächtiger Wissens-Begriff systematischer gegen eine marxistische Ideologievorstellung profiliert werden kann, soll in aller Kürze versucht werden, eine von Foucault versäumte epistemologische Rekonstruktion von „Ideologie" wenigstens zu skizzieren.

Wie ich, teilweise gemeinsam mit meiner Frau (Link/Link-Heer 1980), an verschiedenen Orten ausgeführt habe (Link 1996, Link 2005), changiert die Ideologievorstellung bei Marx (die eben nicht zu einem klaren Begriff entwickelt wurde) zwischen zwei nicht deutlich integrierten und womöglich nicht integrierbaren Aspekten: Zum einen - und hier knüpften Althusser und in seiner Folge teilweise auch Foucault an - geht es um ein (im Gegensatz zu einem „positiv-wissenschaftlichen" Wissen) getrübtes, „verschleiertes", „verhimmeltes" usw. - kurz: „illusionäres" Wissen, dessen Deformation funktional von materiellen (Klassen-)"Interessen" gesteuert ist:

„Ganz im Gegensatz zur deutschen Philosophie, welche vom Himmel auf die Erde herabsteigt, wird hier von der Erde zum Himmel gestiegen. [...] es wird von den wirklichen tätigen Menschen ausgegangen und aus ihrem wirklichen Lebensprozeß auch die Entwicklung der ideologischen Reflexe und Echos dieses Lebensprozesses dargestellt. Auch die Nebelbildungen im Gehirn der Menschen sind notwendige Sublimate ihres materiellen, empirisch konstatierbaren und an materielle Voraussetzungen geknüpften Lebensprozesses. Die Moral, Religion, Metaphysik und sonstige Ideologie und die ihnen entsprechenden Bewußtseinsformen behalten hiermit nicht länger den Schein der Selbständigkeit. Sie haben keine [will sagen: autonome, J.L.] Geschichte, sie haben keine Entwicklung, sondern die ihre materielle Produktion und ihren materiellen Verkehr entwickelnden Menschen ändern mit dieser ihrer Wirklichkeit auch ihr Denken und die Produkte ihres Denkens. [...] Da, wo die Spekulation aufhört, beim wirklichen Leben, beginnt also die wirkliche, positive Wissenschaft [...]. Die Phrasen vom Bewußtsein hören auf, wirkliches Wissen

3 Dabei scheint mir Alex Demirović allerdings Macht nicht genügend von Herrschaft zu unterscheiden: Gehört es wirklich zum marxschen Projekt, im Kommunismus alle Macht (und nicht lediglich alle Herrschaft) zu liquidieren? Jedenfalls wohl kaum alle Macht im Sinne Foucaults, bei dem man in „pouvoir" stets das „Können", die Produktiv- und Wirkungs-Macht, ja fast die „Produktiv-Kraft" mithören muss.

muß an ihre Stelle treten. Die selbständige Philosophie verliert mit der Darstellung der Wirklichkeit ihr Existenzmedium" (MEW 3: 26f.).

Bei seiner polemischen Paarung „Marx-Comte" konnte sich Foucault auf dieses pathetische und ganz und gar „positivistische" und „szientistische" Programm stützen (das, so unsympathisch es Adorno und Habermas war, sowohl Althusser wie Foucault entgegenkam bzw. hätte entgegenkommen müssen). Weshalb aber bei Foucault vor 1968 trotz seines Bekenntnisses zu einem „glücklichen Positivismus" die Kritik überwog, ist klar: Tatsächlich sieht dieses Programm vorkantisch-„naiv" aus: Die „positive Wissenschaft" ist als unproblematische Repräsentation („Darstellung der Wirklichkeit") vorgestellt, der gegenüber die Ideologie einen interessenfunktional deformierten „Reflex" bildet, also die Interessen verschleiert und „verhimmelt". Nur die (als ganz „materiell", also auf Lebensmittel im weiten Sinne einschließlich Luxus und deren Absicherung begriffenen) „Interessen" fallen als Objekte in die Wissenschaft. Wie die Formulierung von den „Nebelbildungen im Gehirn" und den „notwendigen Sublimaten" allerdings zeigt, geschieht die Verschleierung nicht subjektiv-intentional (also nicht als „Manipulation"), sondern transsubjektiv (also „unbewusst").

Dieser erste Aspekt der Ideologievorstellung (interessenfunktionale Fehl-Interpretation der Wirklichkeit) überlebt sowohl bei Marx selbst wie insbesondere bei Engels eindeutig den „epistemologischen Einschnitt", den Althusser etwa um 1845 datiert. Noch 1850, Althusser zufolge in der Zeit eines weit fortgeschrittenen „epistemologischen Einschnitts" bei Marx, lesen wir sehr typische Formulierungen wie diese: „Wie sein [Louis-Philippes, J.L.] Königtum der ideale Name für die Herrschaft der hohen Bourgeoisie war, mußten in seinen Ministerien die privilegierten Interessen ideologisch-uninteressierte Namen tragen: Die Bourgeoisrepublik trieb überall in den Vordergrund, was die verschiedenen Monarchien [...] im Hintergrund versteckt hielten. Sie verirdischte, was jene verhimmelt hatten. An die Stelle der Heiligennamen setzte sie die bürgerlichen Eigennamen der herrschenden Klasseninteressen" (MEW 7: 77).

Bis zu einem gewissen Grade quer zum ersten steht ein zweiter Aspekt der marxschen Ideologievorstellung, der schon im Titel einer „*deutschen* Ideologie" (im Gegensatz zu einer „englischen" und „französischen") angedeutet ist und der sich sehr präzise interdiskurstheoretisch reformulieren lässt. Worin besteht der Unterschied zwischen den drei ‚nationalen' Ideologien? Kollektivsymbolisch darin, dass die „englische" und die „französische Ideologie" der „*irdischen* Basis" „näher" stehen als die „deutsche Ideologie":

„Die erste geschichtliche Tatsache ist (...) die Erzeugung der Mittel zur Befriedigung dieser Bedürfnisse, die Produktion des materiellen Lebens selbst (...). Das Erste also bei aller geschichtlichen Auffassung ist, daß man diese Grundtatsache in ihrer ganzen Bedeutung und ihrer ganzen Ausdehnung beobachtet und zu ihrem Rechte kommen läßt. Dies haben die Deutschen bekanntlich nie getan, daher nie eine *irdische* Basis für die Geschichte und folglich nie einen His-

toriker gehabt. Die Franzosen und Engländer, wenn sie auch den Zusammenhang dieser Tatsache mit der sogenannten Geschichte nur höchst einseitig auffaßten, namentlich solange sie in der politischen Ideologie befangen waren, so haben sie doch immerhin die ersten Versuche gemacht, der Geschichtsschreibung eine materialistische Basis zu geben, indem sie zuerst Geschichten der bürgerlichen Gesellschaft, des Handels und der Industrie schrieben." (MEW 3, 28) - „Während die Franzosen und Engländer wenigstens an der politischen Illusion, die der Wirklichkeit noch am nächsten steht, halten, bewegen sich die Deutschen im Gebiete des ‚reinen Geistes' und machen die religiöse Illusion zur treibenden Kraft der Geschichte." (Ebd.: 39)

Um die hier getroffene Unterscheidung möglichst deutlich rekonstruieren zu können, werde ich nun verstärkt eine diskurstheoretische, an Foucault anschließende und ihn erweiternde, Metasprache benutzen. Ich unterscheide dabei zwischen *Spezialdiskursen* und *Interdiskursen*: Während die ersten Wissen über einen speziellen Gegenstandsbereich nach immanenter und operativer Logik produzieren (wie „Allgemeine Grammatik", „Analyse der Reichtümer", „Naturgeschichte" usw., später „Humanwissenschaften" bei Foucault), entwickeln die zweiten ein integrierendes Wissen auf der Basis von Wissenselementen, die mehrere Spezialitäten übergreifen. Demnach handelt es sich bei den von Marx und Engels zum Modell erklärten „positiven" Wissenschaften des 19. Jahrhunderts, insbesondere den Naturwissenschaften, um typische Spezialdiskurse. Demgegenüber geht es bei sämtlichen „Ideologien" wie Religion, Philosophie, besonders Populärphilosophie, Politik und Geschichte um typische Interdiskurse, oder, wie der späte Engels einmal mit wünschenswerter Deutlichkeit formuliert, um „Wissenschaften vom Gesamtzusammenhang":

„In beiden Fällen (Natur und Gesellschaft, J.L.) ist er (der moderne Materialismus, J.L.) wesentlich dialektisch und braucht keine über den anderen Wissenschaften stehende Philosophie mehr. Sobald an jede einzelne Wissenschaft die Forderung herantritt, über ihre Stellung im Gesamtzusammenhang der Dinge und der Kenntnis von den Dingen sich klar zu werden, ist jede besondere Wissenschaft vom Zusammenhang überflüssig. Was von der ganzen bisherigen Philosophie noch selbständig bestehen bleibt, ist die Lehre vom Denken und seinen Gesetzen - die formelle Logik und die Dialektik. Alles andere geht auf in die positive Wissenschaft von Natur und Geschichte" (MEW 19: 207).

Abgesehen vom Reizwort Dialektik dürfte dieses Programm das Herz jedes Positivisten höher schlagen lassen. Diskurstheoretisch übersetzt: Interdiskurse sind überflüssig, und wir schließen ferner: „Ideologie" meint in ihrem Sachgehalt Interdiskurs. Dabei ist das häufig für „Ideologien" postulierte Kriterium der „Totalität" weniger ‚horizontal'-enzyklopädisch aufzufassen als vielmehr ‚vertikal': Es geht im wesentlichen um die Integration der Spezialdiskurse Wirtschaftsgeschichte, Rechtsgeschichte, politische Geschichte und Kulturgeschichte. Die jeweiligen „Ideologien", d.h. Interdiskurse, werden unterschieden nach dem jeweiligen dominanten Diskurs, von dem die anderen „abgeleitet" werden: Je „entfernter" dieser Ableit- und Leitdiskurs des jeweiligen Interdiskurses ist von der materiellen „Basis", wie sie der „positive" ökonomische Spezialdiskurs von Marx rekonstruiert, um so „ideologischer" im Sinne von

„nebelhafter" ist der entsprechende Interdiskurs. Als funktionale Kategorie der Kopplung zwischen den Diskursen im materialistischen Sinne dient auch hier das „Interesse": Mittels dieser Kategorie ist die jeweilige Funktion der ‚entfernteren' Diskurse für die ökonomische Basis herauszuarbeiten - im Maße, in dem das „Interesse" vergessen wird, werden die ‚entfernten' Diskurse mehr oder weniger stark „ideologisch". Deshalb hält die „*deutsche* Ideologie" den Rekord, weil ihr Leitdiskurs, die Philosophie bzw. die Kulturgeschichte, schon selbst ein Interdiskurs ist und die Ideologie damit ins Quadrat erhoben wird.
Wie verhält sich nun diese Intuition einer Interdiskursanalyse (zweiter Aspekt) zur Denkfigur Illusion-Interesse (erster Aspekt)? In der Privilegierung der „englischen" und „französischen" gegenüber der „deutschen Ideologie" erweist sich, dass auch in der „Ideologie" ein „positives Wissen" stecken kann (was für die interdiskurstheoretische Sicht trivial ist). Nur auf extrem reduktionistische Weise kann dieses im zweiten Aspekt auftauchende Wissen mit dem Interessetheorem integriert werden: Das (bourgeoise) Klasseninteresse der „Engländer" und „Franzosen" ist dann weniger „illusionär" als das „kleinbürgerliche" Klasseninteresse der „Deutschen" - lauter höchst unplausible Reduktionen als Folgelasten einer fehlenden Intelligenz- und Hegemonietheorie, wie sie später Antonio Gramsci entwickeln sollte.

Die Kollektivsymbolik des Nebligen

Das deutlichste Symptom dieser Defizite besteht nun in einem Überhang an kollektivsymbolischen, vor allem dualistischen metaphorischen Modellen wie Erde vs. Himmel, Basis vs. Überbau, Pflaster vs. Nebel/Wolken, dick vs. dünn, fest vs. gasförmig, Pfundskerl vs. Gespenst usw., deren („ideologische"! mithin unbewusste) Funktion darin besteht, die theoretischen Defizite im Wortsinne zu „verschleiern". Ein Ensemble optischer Modelle von Illusionen und Halluzinationen wie täuschende bzw. deformierende Reflexe in Spiegeln oder auf Nebeln, verschleierte Körper, verkehrte Bilder in der Camera obscura, gespenstische Erscheinungen der Fata Morgana usw. suggerieren die „Ideologie" als irreführendes, illusionäres Abbild der jeweiligen zugrunde liegenden „materiellen" Wirklichkeit. Der dualistische Grundzug dieser Kollektivsymbolik, der sich gegen auch monistisch lesbare Metaphern wie Überbau, Sublimat oder (Hirn-)Gespinst durchsetzt, dematerialisiert in paradoxer Weise alle „ideologischen" Phänomene, also alle Diskurse (vor allem alle Interdiskurse) und alle diskursiven Effekte wie Wissen, Wissens-Macht, Körperprägung, individuelle und kollektive Subjektivierung und As-Sociation als Rhythmisierung der Körper. Auf Foucault bezogen: Der Komplex der „Ideologie" signalisiert ein paradoxes Defizit an Materialismus der Diskurse und Subjektivitäten bei Marx, das Foucault mit seiner Archäologie und Genealogie, insbesondere mit seiner immer die Körper einbeziehenden Dispositiv- und Subjektivierungstheorie gefüllt hat.

Zunächst schon mit der Archäologie: Ein foucaultsches „historisches Apriori" (Foucault 1969: 166ff.; Foucault 1973: 183ff.), das historisch spezifische Zeit-Räume von Sagbarkeit, Sichtbarkeit und Wissbarkeit eröffnet und innerhalb solcher Räume auch allererst die Bedingungen für wissenschaftliches Wissen schafft, lässt sich nicht als wesenhaft Interesse-konstituiert begreifen. Die Achse der Wissensproduktion, die mit ihren Entdeckungen und Inventionen einer Logik ‚horizontaler' Spezialisierung folgt, ist prinzipiell autonom gegenüber der ‚vertikalen' Achse der Macht herrschender Eliten, aber auch der Gegenmacht beherrschter Gruppen, in Klassengesellschaften. Die Achse der Wissensproduktion ist demnach keine (per „Interesse") abhängige Variable der Achse der Stratifikation. Damit wird - und das zu begreifen ist der springende Punkt - keineswegs die empirisch-historisch weitestgehende Funktionalität der Wissens- für die Machtachse geleugnet (entsprechende Fehllektüren Foucaults müssen seine Verwendung von Begriffen wie „Bourgeoisie", „Hegemonie"[4] und „Klassenkampf" (dazu Demirović 2008: 188) als ‚agitatorische' und „ideologische" [!] Inserts theoretisch depretiieren). Vielmehr ist diese Funktionalität des Wissens für die Macht stets als Resultat (ex post) „strategischer" Prozesse zu begreifen und nicht als Sich-Durchsetzen eines (ex ante bereits alle Wissensproduktion bestimmenden) Klasseninteresses innerhalb der Diskurse. An einem exemplarisch einleuchtenden Beispiel: Es wäre offensichtlich absurd, die Modulationen und Instrumentalisierungen bei Beethoven aus einem „bürgerlichen Klasseninteresse" „ableiten" zu wollen. Es ist aber nicht weniger absurd, den „klinischen Blick" in der Medizin des 19. Jahrhunderts daraus „ableiten" zu wollen usw.

Und die Fetische?

Wenn oben behauptet wurde, die Kategorie der Ideologie fehle im *Kapital*, so möchten einige Marxleser das bestreiten, indem sie diese Kategorie mit der des „Fetisch" gleichsetzen - zu unrecht, wie sich zeigen lässt. Wenn „Ideologie" ein falsch dominierter, falsch abgeleiteter und falsch perspektivierter Interdiskurs ist, dann geht es beim „Fetisch" um etwas davon recht Verschiedenes. Während Ideologie auf der Ebene komplexer kultureller Synthesen und Wissensintegrationen (Interdiskurse) konstituiert ist, also von komplexen Diskursen handelt, setzt Marx beim „Fetischismus" sozusagen genau umgekehrt bei dem einfachsten ökonomischen Element, der Ware, an - diskurstheoretisch gefasst: bei einem einzelnen Element des ökonomischen Spezialdiskurses. Wie nicht schwer zu erkennen ist, wurde die Gleichsetzung zwischen Ideologie und

4 Demirović (2008: 199) nimmt (plausiblerweise) an, Foucault habe Gramsci nicht gekannt; dann wäre die Verwendung des Hegemonie-Begriffs (z.B. in Foucault 1976 und Foucault 1983) durch eine vage Reminiszenz an Althusser zu erklären (in *Für Marx* wird Gramsci ausführlich behandelt, und das hat Foucault nachweislich gelesen).

Fetisch durch die übereinstimmende dualistische Kollektivsymbolik von „Nebel", „Himmel" und theologischen „Gespinsten-Gespenstern" veranlasst. Im Unterschied zu den Ausführungen über Ideologie gibt es nun aber klare materialistische Kategorien und Definitionen, die sozusagen die „Basis" unter der wolkigen Kollektivsymbolik bilden: Es handelt sich bei den „Fetischen" um „Formen des menschlichen Lebens", und zwar „sachliche Formen" (MEW 23: 89), um „Naturformen des gesellschaftlichen Lebens", und zwar „gesellschaftlich gültige, also objektive Gedankenformen" (ebd.: 90), die lediglich nicht „durchsichtig" sind (ebd.: 91). Der „mystische Nebelschleier"(ebd.: 94) steht hier also bloß für die mangelnde Transparenz eines ansonsten „gesellschaftlichen Verhältnisses von Gegenständen", von „gesellschaftlichen Dingen" (ebd.: 86), d.h. für die Tatsache, dass eine gesellschaftliche Gegenständlichkeit als bloße, und deshalb dann in falscher Interpretation als natürliche, also transhistorische Gegenständlichkeit und eben nicht als gesellschaftliche, mithin historische Gegenständlichkeit erscheint. Mit der Kategorie der gesellschaftlichen Gegenständlichkeit ist nun aber eine äußerst wichtige und eben nicht „ideologische" kategorielle Ebene in den Blick gekommen. Von solchen gesellschaftlichen, d.h. aber diskursiv mitkonstituierten, Gegenständlichkeiten handelt ja gerade auch Michel Foucaults Diskurstheorie, wenn sie interdiskursive „Dispositive" wie Sex oder Normalisierung analysiert. Dabei betont Marx nicht weniger als Foucault die soziale Effektivität der kapitalistischen Kategorien Ware, Geld, Kapital und Kredit. Im Unterschied zu Ideologemen wie Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit bezeichnet er die „Fetische" niemals als „Phrasen" - wohl aber eben als „Fetische" und „Illusionen" (wenn er etwa von den „Illusionen des Monetarsystems" spricht: ebd.: 97). Es leuchtet eigentlich nicht ein, warum er für seine sehr sachliche und „positiv wissenschaftliche" Rekonstruktion der Ahistorisierung und Naturalisierung der kapitalistischen Kategorien auf die optischen und „hantologischen" (Derrida 1993) Kollektivsymbole der Ideologietheorie zurückgreifen müsste. Offensichtlich ahnte er bereits, dass die sachlich-wissenschaftliche Rekonstruktion nicht ausreichen würde, um die arbeitenden Menschen effektiv zur Befreiung von den kapitalistischen „Fetischen" zu motivieren. Offenbar war er aber auf jene andere Spielart sozialer Effektivität gestoßen, die die Diskurstheorie als subjekt- und assoziationsbildende Operativität der Diskurse auf den Körpern bezeichnet und daher nicht illusionstheoretisch dematerialisiert. Ich habe im *Versuch über den Normalismus* die Verwendung der sozusagen foucaultschen Kategorie des „Normalen" bei Marx behandelt (Link 2006). Diese Kategorie ist besonders im *Kapital*, aber auch in anderen Texten geradezu konstitutiv, ohne dass sie aber eigens reflektiert oder definiert würde. Konsequenterweise hätte Marx sie ökonomisch ableiten und als „Fetisch" begreifen müssen. Vielleicht ahnte er, dass die ökonomische Ableitung prekär wäre, weil die Normalität als effektiver sozialer Gegenstand tatsächlich typischerweise interpraktisch und interdiskur-

siv begründet ist: Sie stammt nach Foucault nicht bloß aus der Ökonomie, sondern mindestens ebensosehr aus dem Kloster und dem Militär. Witzigerweise heißt es bei Engels über die Klöster: „die Klöster aber waren abnorme Gesellschaftskörper, gegründet auf Ehelosigkeit (...)" (MEW 21: 149)! Der Ursprung der Normalität aus der Anormalität - das wäre ja durchaus dialektisch. So beruht also das „Fetischhafte" der Normalität als gültigen, effektiven sozialen Gegenstands nicht bloß auf „sachlich" erklärbarer Ahistorisierung und Naturalisierung, sondern gerade auch auf ihrer subjektivierenden und associierenden Operativität: Der Normalismus implementiert den Individuen und den Gesellschaften einen „Willen zur Normalität", der die Körper prägt und der gerade auch ökonomisch wirksam ist. Es dürfte also diese subjekt- und as-sociationsmächtige Effektivität der Diskurse sein, die Marx als „gespenstisch" erschien und die er deshalb aus seiner materialistischen Analyse ausschloss. So hinderte ihn das Gespenst der Ideologie daran, seine Analyse einzelner sozialer Gegenstände mit seiner Analyse von Weltanschauungen zusammenzuführen - Kapitalanalyse und Ideologieanalyse kommen nicht zusammen, weil Fetisch und Gespenst dazwischenspuken als Symptome eines Mangels an Materialismus, konkret eines Mangels an einer materialistischen Diskurs-, Interdiskurs-, Subjekt- und As-Sociationstheorie.

Unter den oben analysierten Kollektivsymbolen der Ideologie nimmt das „Gespenst" in mehrfacher Hinsicht eine Sonderstellung ein: Es ist das am meisten aufklärerisch-polemische, das am stärksten ironisch verwendete - und das einzige, das nicht einen unpersönlichen Ort in einer symbolischen Topik, sondern ein Subjekt evoziert. Diese Sonderstellung hat Derrida zum Ausgangspunkt seiner Marx als Hantologen-Dekonstruktivisten avant la lettre entdeckenden Lektüre genommen (Derrida 1993). Wenn man die Sonderstellung dagegen in ihrem sowohl kollektivsymbolischen wie problembezogenen Kontext betrachtet, dann erscheint das „Gespenst", jener jeweils äußerste Term zwischen Fetischanalyse vom Einfachen und Ideologietheorie vom Komplexen her, als Symptom einer doppelten Verkennung bzw. eines doppelten Versäumens der Materialität des Subjektiven, insofern es an der Schnittstelle von Körper und Diskurs emergiert. Weder ist der „wissenschaftliche" Spezialdiskurs „objektiv" in dem Sinne, dass er frei von Subjekteffekt wäre - noch ist der „ideologische" Interdiskurs nichtig in dem Sinne, dass er lediglich „subjektive Illusion" wäre, während er allererst individuelle und kollektive Körper als historische Körper ermöglicht. So taucht das verlachte „Gespenst" sozusagen als karnevalistisch-exorzistisches Ritual in der Lücke einer materialistischen Subjekttheorie auf, um diese Lücke zu „vernebeln". Und hier hat Foucaults Diskurs- und Dispositivanalyse die Lücke des Materialismus gerade deshalb schließen können, weil er (anders als Psychoanalyse und Dekonstruktion) nicht anthropologisch-überzeitliche, sondern historisch spezifische Instanzen und Dispositive einer je historisch-spezifischen Subjektbildung rekonstruiert hat.

Der von Foucault übersehene „Einschnitt": Marx denkt zyklologisch

Die marxsche Ideologievorstellung muss und kann also - selbst in einer sehr wohlwollenden Spielart der Lektüre des Basis-Überbau-Modells (wie in Link/Link-Heer 1980) - nach Foucault „positiv"-materialistisch revidiert werden. Wie aber steht es mit der grundsätzlichen epistemologischen Kritik aus der *Ordnung der Dinge*? Bewegt sich das *Kapital* tatsächlich in der Falle der „empirisch-transzendentalen Dublette"? Wie nun zu zeigen ist, hat Foucaults Kritik wesentliche epistemologische Inventionen bei Marx überlesen - und zwar wegen einer negativ-„positivistischen" Verwechslung produktions- und reproduktionstheoretischen Denkens mit einer hermeneutischen Kollektivsymbolik von „Oberfläche vs. Tiefe". Abschließend soll daher nun versucht werden, Foucaults „archäologische" Analyseweise auf sein eigenes Verhältnis zu Marx anzuwenden. Wir lesen in der *Ordnung der Dinge* die These, epistemologisch markiere Marx keinen epochalen Einschnitt, es handle sich vielmehr lediglich um - wie sich sagen ließe - eine andere diskursive Position im gleichen Diskurs wie demjenigen Ricardos. In der *Archäologie des Wissens* wird Marx dann (im Einklang mit Althusser) ein fundamentaler Einschnitt in der Geschichtswissenschaft zugeschrieben, wobei auf die früheren Ausführungen und insbesondere das Verhältnis zu Ricardo nicht mehr eingegangen wird. Nun war die frühere These zwar zweifellos von einem polemischen „Interesse" tangiert, aber keineswegs dominant durch dieses Interesse konstituiert. Worin bestand das frühere Argument? Foucault sah in Ricardos Theorie ein elaboriertes Wissen (wohl auch mit wissenschaftlichen Komponenten) auf der Basis der empirisch-transzendentalen Dublette von der „Endlichkeit des Menschen" - politökonomisch konkretisiert in einer Entwicklungskurve, die langfristig in eine Stagnation der menschlichen Arbeit und damit auch des menschlichen Lebens münde. (Heute lässt sich diese Theorie Ricardos zu den frühen Versionen einer Prognose von „Posthistorie" und „Postmoderne" zählen.) In der marxschen Prognose vom tendenziellen Fall der Profitrate erblickte Foucault (durchaus plausibel) lediglich eine andere Spielart der gleichen Kurve. Dass bei Marx aus der Stagnation als Konsequenz dann die Revolution postuliert wird, erschien ihm seinerzeit als eine Denkfigur von der Art der kantischen Postulate der reinen Vernunft - also Symptom der transzendentalen Hälfte der Dublette und damit Glaubenssache. Foucault meinte demnach, die entscheidende epistemologische Basis - im Sinne des historischen Apriori - bei Marx in der Gestalt einer Entwicklungskurve fassen zu können. Diese künftig stagnierende Wachstumskurve erschien ihm als Kondensat des marxschen Wissens im *Kapital*. Nun lässt sich jedoch zeigen, dass Foucault dabei gerade entscheidende epistemologische Implikate des *Kapital* überlas (sollte er seinerzeit überhaupt das *Kapital* zur Gänze sorgfältig gelesen haben). Paradoxerweise las er das *Ka-*

pital wie einen Text der (von ihm positiv gewerteten) *Annales*-Schule - als Text, der eine „Serie" (eben die Wachstumskurve) konstituiere (wobei er die prognostizierte Diskontinuität der künftigen Revolution als empirisch nicht gedeckt und füglich als transzendental postulierte „eschatologische Prophetie" einordnete). Epistemologisch ist die historiografische Kategorie der „Serie" durch eine Struktur gekennzeichnet, die man als ‚Favorisierung einer positiven Oberfläche' fassen könnte: Typisch wäre eine Entwicklungskurve von Weizenpreisen oder auch eine demografische Kurve („histoire quantitative" der *Annales*). ‚Positive Oberfläche' meint dabei ‚Verzicht auf Tiefenstrukturen' im hermeneutischen Sinne etwas eines Geistes- oder Kulturtyps wie bei Spengler.

Nun ist der epistemologisch springende Punkt bei Marx jedoch gerade eine sehr prägnante und sehr genau zu kennzeichnende Weise, die ‚Tiefenstruktur' des Kapitalprozesses nicht-hermeneutisch zu analysieren und zu beschreiben. Diese Weise ist im Modellsymbol des „Stoffwechsels" als einer algorithmusähnlichen Folge von „Metamorphosen" des Ausgangsobjekts Kapital kondensiert: Es handelt sich um das Modell zyklischer Reproduktion, die zwischen identischer („einfacher") und variierender („erweiterter") Reproduktion wechselt. Ich habe vorgeschlagen, diese epistemologische Basis bei Marx als „zyklologische" (in Reproduktionzyklen aus Transformationen denkende) Auffassung zunächst ökonomischer, dann aber auch allgemein historischer Prozesse zu begreifen (Link 1983). Die berühmte zyklische Reproduktions-Formel des Kapitalverhältnisses (MEW 24: 56) bildet also den epistemologischen Kern des marxschen Denkens, das sich damit von den normalistischen Kurven des Positivismus fundamental unterscheidet (vgl. Link/Link-Heer 1980: 68ff.). Epistemologisch spielt dabei die Frage keine entscheidende Rolle, wieweit die marxschen Modelle empirisch operativiert werden können (die etablierte akademische Ökonomie verwirft Marx bekanntlich wegen seiner empirisch nicht kontrollierbaren „Arbeitswert"-Hypothese[5], aber auch Rosa Luxemburg kritisierte Marx im einzelnen in der *Akkumulation des Kapitals* - sie gehörte allerdings zu den ganz wenigen Marxisten, die das zyklologische Denken begriffen und fortgesetzt haben). Epistemologisch gesehen sind folgende Konsequenzen des zyklologischen Denkens bei Marx wesentlich: Produktion ist stets Reproduktion und das Produkt mithin ‚Output' eines geschlossenen Reproduktionszyklus vom Transformationen („Metamorphosen"). Die „Tiefenstruktur" ist im zyklologischen Denken keine hermeneutische „Tiefe" der Interpretation, sondern stets ebenso ‚positiv' wie die ‚Oberfläche' der Produzenten und Produkte: Die zyklologische ‚Tiefe' hebt die hermeneutische Tiefen-Metaphorik auf und verwandelt die ‚Tiefe' damit in ‚Oberfläche'. Seit der Entschlüsselung der DNS ist der Musterfall der Rekonstruktion eines Reproduktionszyklus aus geregelten Transformationen der ontogenetische biologische Reproduktionszyklus, der nun in allen seinen zyklisch rotierenden Transformations-Schritten (einschließlich der früher in einer „black box" verborgenen) gleichermaßen ‚positives' Wissen geworden ist. Zuvor hatte bereits Darwin die phylogenetische biologische Evolution mittels des Mechanismus von Variation und Selektion von Populationen in ökologischen Nischen im groben zyklologisch begriffen. Epistemologisch gesehen gehört Marx in die Geschichte eines solchen zyklologischen Denkens - wie übrigens in der Ökonomie vor ihm bereits Quesnay, nicht aber Ricardo und auch nicht Smith. Diese ‚Integration der Tiefe in die Oberfläche' hat aber eine weitere entscheidende epistemologische Konsequenz: Das zyklologische Denken entzieht sich tendenziell der „empirisch-transzendentalen Dublette", insofern es die der Empirie unzugängliche black box von Reproduktionszyklen war, die zum Postulat einer transzendentalen schöpferischen Energeia des „Lebens" und der „Arbeit" wie der „Sprache", kurz „des Menschen" führte.

5 Das geht bereits an Marx vorbei, da es natürlich „Arbeitskraft" heißen muss.

Marx mit Foucault ergänzen – und umgekehrt

Was aber folgt daraus für die revolutionären Prognosen, die Foucault übereinstimmend mit den neueren Positivisten als „eschatologische Prophezeiungen" ohne Wissenswert betrachtete? Zyklologisch beruhen sie auf der Annahme eines „antagonistischen" Friktions-Faktors in bestimmten Zyklen wie exemplarisch dem des Kapitals. Falls ein solcher Faktor empirisch nachweisbar ist, folgt die Prognose des Kollapses, aber keineswegs die der siegreichen Revolution einer neuen Klasse bzw. genauer einer neuen As-Sociation (als Auflösung aller Klassen). Eine solche könnte niemals aus ökonomischen, sondern ausschließlich aus Zyklen von Subjektivierung und As-sociierung erklärt werden, auf deren friktives Kopplungsverhältnis zu den ökonomischen Zyklen es ankäme.

Für die Diskursanalyse folgt aus der Bestimmung des marxschen Denkens als zyklologisch, dass die von Foucault beschriebenen klassifizierenden oder historizistischen Diskurse wie auch die Humanwissenschaften ihr jeweiliges epistemologisches Feld nicht flächendeckend erschöpfen, sondern dass es epistemologische „Sonderlinien" gibt, die sich sozusagen „quer" in die dominanten Felder einschreiben, bevor sie (später) eigene dominante epistemologische Felder konstituieren (wie die Zyklologie aktuell in Gestalt der „Life Sciences"). Es folgt ferner daraus, dass die foucaultsche Diskurs-, Dispositiv- und Subjektivierungstheorie zyklologisch weitergedacht werden muss, um die Lücken des marxschen Materialismus epistemologisch ‚gültig' füllen zu können. In diese Richtung gehen Interdiskurs-, Kollektivsymbolik- und Normalismustheorie.

In diesem unserem augenblicklichen Moment zu Anfang des 21. Jahrhunderts, wo nach dem Crash der sog. New Economy made in USA nun auch das durch die planetarischen Lohnsenkungen im Gefolge der sog. Globalisierung

erzielte Profitwachstum zu kollabieren droht, scheinen grundlegende Thesen von Marx reaktualisiert zu werden, wofür die Popularität eines Buches wie *Empire* von Antonio Negri und Michael Hardt symptomatisch sein könnte. Falls man Marx in dieser Situation wieder liest, sollte man ihn allerdings unbedingt sorgfältig und kritisch lesen. Dazu gehört eine genaue Lektüre des Gespenstes der Ideologie als Symptoms eines Mangels nicht hauptsächlich an „hantologie" wie bei Derrida, sondern an Materialismus. Dieser Mangel hat nicht zuletzt für die marxistischen Revolutionstheorien nach Marx enorme Konsequenzen gehabt: Was treibt die illusionslosen, aufs Pflaster geworfenen Köpfe dazu, das Pflaster aufzureißen, was treibt sie auf die Barrikaden? Die Strategie der Desillusionierung hat zum sozialdemokratischen Passivismus, Attentismus und Fatalismus, zum Warten auf die Änderung der „Sachen" geführt – was wiederum als Gegenbewegung die „voluntaristischen" Züge des Leninismus provozierte. Da, wo bei Marx das Gespenst der Ideologie die Kopplung zwischen „objektiv-positiver" Kapitalanalyse auf der einen und Interdiskurstheorie der as-sociativen Subjektivität auf der anderen Seite verhindert hatte, haben materialistische Denkerinnen und Denker wie Rosa Luxemburg, Antonio Gramsci und Mao Tse-tung unter dem ebenfalls weitgehend ungeklärten Begriff der „Spontaneität" die – um einen Kalauer zu verwenden – „sobjektive" Indifferenz zwischen einem sachlich aufgeklärten und einem interdiskursiv zum „Elan" der „volonté générale" mobilisierten Massen-Körper gesucht – und umso größere zusätzliche Fragezeichen aufgeworfen, je mehr Praxis ihnen ermöglicht wurde. Im *Versuch über den Normalismus* habe ich formuliert: „Im Kernbereich dieses ‚Elans' liegt als empirisches Pendant des transzendentalen Subjekts mit seiner a priori konstitutiven Kraft die individuelle und kollektive Subjektbildung, insofern sie über die Formation sozialer Gegenständlichkeiten, also über die kulturelle Objektivität, ‚entscheidet'. (...) In dieser Indifferenzzone ereignet sich die Kopplung der kulturellen Reproduktionszyklen an die vorkulturellen („natürlichen"), und zwar dadurch, daß sich ‚gleichzeitig' ein As-Sociationstyp, d.h. eine Kopplung von individueller und kollektiver Subjektbildung, kristallisiert. Marx hat diesen Kopplungszusammenhang ganz generativ mit den Kategorien „Stoffwechsel", „Produktivkräfte", „Produktionsverhältnisse", „Basis" und „Überbau" zu denken versucht, wobei aber die verfehlte Metapher von *Basis* und *Überbau* (und a fortiori von *Camera obscura*, *Nebel* und *Gespenst*, setze ich hinzu) die Subjektbildung und As-Sociation an eine im generativen Prozeß ‚spätere', ja ‚letzte' Stelle verweist, während sie tatsächlich immer ‚gleichursprünglich' mit den anderen generativen Hauptinstanzen an absolut ‚erster Stelle' zu denken wäre (wie es in Nietzsches ‚Willen zur Macht', wenn auch ganz ohne operative Modellierung, deutlich intendiert ist)." (Link 2006: 456).

Dieser Ort der Massenspontaneität bzw. des kollektiven „Willens" wird bei Marx mit der in wesentlichen Aspekten irreführenden „Ideologie"-Vorstellung

‚vernebelt'. während er mit Foucault „positiv" denkbar wird – sollte tatsächlich eine Situation entstehen, in der die Suche nach diesem punctum saliens par excellence unter ganz neuen Voraussetzungen wieder aufgenommen würde, so sollte nach Möglichkeit das Gespenst der Ideologie als Symptom des Mangels an Materialismus weder noch einmal verjagt noch aber auch nochmals beschworen, vielmehr durch eine materialistische Interdiskurstheorie allererst auch für Dekonstruktionen „freigesetzt" werden. Von Marx wird eine solche Analyse allerdings lernen können und unbedingt lernen müssen, dass es gerade auch am punctum saliens historisch zugeht, dass gerade auch die Aprioris historisch sind, wie Michel Foucault betont, dass gerade auch die Subjektivitäten nicht anthropologisch, nicht ahistorisch und nicht natürlich sind – gegen die Implikationen jener Richtung von aktueller Kulturanthropologie, bei denen der metropolitane Ethnologe am Ende freudig und beruhigt den inneren Hopi in sich entdeckt, während die Raketen seiner Regierung in die „schwarzen Löcher der Zivilisation" einschlagen.

Literatur

Baßler, Moritz; Gruber, Bettina: Wagner-Egelhaaf, Martina (Hg.) (2005): *Gespenster. Erscheinungen – Medien – Theorien*, Würzburg.

Brieler, Ulrich (1998): *Die Unerbittlichkeit der Historizität. Foucault als Historiker*, Köln.

Demirović, Alex (2008): Das Wahr-Sagen des Marxismus. Foucault und Marx, in: *PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft*, Heft 151 (Juni 2008): 179-201.

Derrida, Jacques (1993): *Spectres de Marx*, Paris.

Foucault, Michel (1966): *Les mots et les choses. Une archéologie des sciences humaines*, Paris.

Foucault, Michel (1969): *L'archéologie du savoir*, Paris.

Foucault, Michel (1973): *Archäologie des Wissens*, Frankfurt/Main.

Foucault, Michel (1974): *Die Ordnung der Dinge. Eine Archäologie der Humanwissenschaften*, Frankfurt/Main.

Foucault, Michel (1976): *La volonté de savoir. Histoire de la sexualité I*, Paris.

Foucault, Michel (1983): *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit I*, Frankfurt/Main.

Link, Jürgen/Link-Heer, Ursula (1980): *Literatursoziologisches Propädeutikum*, München.

Link, Jürgen (1983): *marx denkt zyklologisch*, in: kultuRRevolution. zeitschrift für angewandte diskurstheorie, Heft 4 (Oktober 1983): 23-27.

Link, Jürgen (1996): *Wie „ideologisch" war der Ideologie-Begriff von Marx? Zur verkannten Materialität der Diskurse und Subjektivitäten im marxschen Materialismus*, in: Scholz, Rüdiger; Bogdal, Klaus-Michael (1996): 132-148.

Link, Jürgen (2005): Das Gespenst der Ideologie, in: *Baßler, Moritz; Gruber, Bettina; Wagner-Egelhaaf, Martina (2005)*: 335-347.

Link, Jürgen (2006): *Versuch über den Normalismus. Wie Normalität produziert wird*, 3., ergänzte, überarbeitete und neugestaltete Aufl., Göttingen (1. Aufl. Opladen 1996).

Marx, Karl; Engels, Friedrich (1845): *Die deutsche Ideologie*, in: MEW 3, Berlin..

Marx, Karl (1867-94): *Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie*, in: MEW 23-25, Berlin.

Scholz, Rüdiger; Bogdal, Klaus-Michael (Hg.) (1996): *Literaturtheorie und Geschichte. Zur Diskussion materialistischer Literaturwissenschaft. Hans Peter Hermann zum 65. Geburtstag*, Opladen.

spw

Meinungsstark!
gegen den Zeitgeist der Sachzwänge, Kapitalrenditen und sozialer Ignoranz.

Links!
im Austausch mit kritischer Wissenschaft, sozialer Bewegung und anderen Parteien.

In der Sozialdemokratie!
weil nur mit einer linken Volkspartei Reformen für die Menschen möglich sind.

- spw liefert den kritischen Hintergrund zum politischen Alltagsgeschäft – mit Analysen und Kommentaren.
- spw ordnet aktuelle Entwicklungen ein und diskutiert Deutungsmuster.
- spw ist das sozialdemokratische Forum für sozialistische Theorie und Programmdebatte.

Jetzt spw abonnieren und wissen, was die SPD-Linke diskutiert!
Weitere Infos und Probeheft unter:
www.spw.de | spw-verlag@spw.de

Wang Hui

Das Vergessen der sechziger Jahre: Entpolitisierte Politik und Hegemonie im neuen China

Vorbemerkung

Der atemberaubende Aufstieg Chinas zu einem zentralen Standort der globalen Industrieproduktion und zu einer potentiellen ökonomischen Weltmacht stellt auch neue Herausforderungen für linke Theorie und kritische Kapitalismusanalyse. Trotz der vielfältigen Berichterstattung westlicher Medien ist nach wie vor wenig bekannt über die mit der kapitalistischen Transformation in China entstandenen sozialen Auseinandersetzungen und die dort trotz der starken staatlichen Kontrolle zum Teil recht lebhaft geführten politisch-theoretischen Auseinandersetzungen über die gesellschaftliche Entwicklung. Kapitalismuskritische Intellektuelle, zumal solche, die sich auf Traditionen eines unabhängigen Marxismus berufen, sind angesichts des Vorherrschens marktkapitalistischer Theorie und Praxis im heutigen China in der Minderheit. Dennoch existieren Strömungen eines eigenständigen linken Denkens, die in der Übernahme westlicher Markt- und Politikmodelle keineswegs das Allheilmittel für die gesellschaftlichen Probleme des Landes sehen.

Eine solche Stimme ist der Historiker und Philosoph Wang Hui, Professor für Geschichtswissenschaften an der renommierten Tsinghua Universität in Beijing und Autor zahlreicher zeitkritischer Beiträge über die gesellschaftliche Entwicklung Chinas in den letzten zwanzig Jahren. Der 1958 geborene, in dem relativ offenen Klima der zweiten Hälfte der siebziger Jahre groß gewordene Intellektuelle ist Herausgeber wichtiger sozialwissenschaftlicher Zeitschriften (bis vor kurzem zum Beispiel der Zeitschrift Dushu*), deren Beiträge der offiziellen Medienkontrolle nicht immer genehm sind. Seine Kritik an den chinesischen Verhältnissen verknüpft sich allerdings mit einer gesunden Skepsis gegenüber einem Politikbetrieb westlichen Musters, was ihn sicherlich von der Mehrheit der in den USA, Europa und Japan erzogenen Intellektuellen an den Hochschulen Chinas unterscheidet. Mit seinem theoretisch elaborierten, an den Theorien von Marx, Gramsci und des chinesischen Marxismus orien-*

PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft, Heft 152, 38. Jg., 2008, Nr. 3, 459-477

tierten Bezug auf die interne Dynamik der politischen Prozesse Chinas kann Wang Hui zugleich wesentliche Erklärungen für das im Westen nach wie vor kaum begriffene Phänomen anbieten, warum die inzwischen weitgehend erfolgte Durchsetzung marktkapitalistischer Wirtschaftsverhältnisse in China bislang kaum zur Herstellung bürgerlich-demokratischer Herrschaftsformen geführt hat und diese gerade auch von den neuen kapitalistischen Eliten des Landes kaum eingefordert werden.

Der folgende Text basiert auf einem ausführlichen chinesischen Manuskript, das anlässlich eines Forschungsaufenthaltes an der Universität Bologna im Jahre 2004 in gemeinsamen Diskussionen mit den italienischen Sozialwissenschaftlern Alessandro Russo und Claudia Pozzana entstand. Eine englische Fassung dieses Textes sowie Beiträge von Russo und Pozzana erschienen 2006 in der in Großbritannien herausgegebenen Zeitschrift Inter-Asia Cultural Studies, *eine stark gekürzte Version in der* New Left Review. *Die vorliegende deutsche Übersetzung stützt sich auf den chinesischen Text, der für diesen Zweck vom Autor noch einmal aktualisiert wurde. Der ursprüngliche Text enthält zahlreiche Verweise auf die jeweiligen chinesischen Ausgaben von Marx, Lenin, Mao und Gramsci, die in der deutschen Übersetzung aus Gründen der Lesbarkeit nicht wieder gegeben werden. Dem Text hinzugefügt wurden eine Reihe von erklärenden Fußnoten, die dem deutschen Leser die Bezüge auf wichtige Daten der neueren Geschichte Chinas und einschlägige politische Debatten und Konzepte verständlicher machen sollen. Die Übersetzung des Textes aus dem Chinesischen besorgte Karin Betz, Frankfurt/Main, die Zusammenstellung und Redaktion des Textes Boy Lüthje. Für kritische Kommentare und Hilfestellungen bei der Besorgung des Textes danke ich Wilhelm Schumm, Tobias ten Brink, Luo Siqi und weiteren Kollegen am Institut für Sozialforschung Frankfurt/Main.*

Boy Lüthje

Der folgende Artikel beschäftigt sich mit einigen zentralen Elementen politischer Herrschaft und ideologischer Hegemonie in China während der Transformationsperiode der letzten dreißig Jahre. Er geht der Frage nach, welche politischen und ideologischen Mechanismen sich unter dem in China herrschenden Einparteiensystem herausgebildet haben, die die erstaunliche Stabilität der politischen Verhältnisse auch unter den Bedingungen beschleunigter kapitalistischer Transformation sichern helfen. Meine zentrale These lautet, dass das politische System Chinas heute von einer spezifischen, durch die Politik von Staat und Partei hervorgebrachte *Entpolitisierung* gekennzeichnet ist, die sich als historisches Ergebnis der tiefen, bis heute unverarbeiteten gesellschaftlichen Auseinandersetzungen während der Periode der Kulturrevolution (1966-1976) und deren anschließender Tabuisierung im politischen und kulturellen Lebens Chinas interpretieren lässt. Die im Namen von wirtschaftlichem Wachstum und technologischer Entwicklung betriebene Entpolitisierung zentraler gesellschaftlicher Fragen und die weitgehende Ausschaltung offener politischer und intellektueller Auseinandersetzung steht im Kontext der Hinwendung der KP Chinas zur Politik von Reform und Öffnung; sie hat aber durchaus Parallelen in entwickelten westlichen Industriegesellschaften, in denen die Durchsetzung des Neoliberalismus mit einer Verdrängung grundlegender gesellschaftspolitischer Wert- und Orientierungsfragen aus dem politischen Diskurs des etablierten Parteien- und Staatssystems einher gegangen ist.

Eine solche Perspektive zur Analyse des heute real existierenden politischen Systems in China und seiner politischen Widersprüche möchte ich im folgenden unter Bezugnahme auf zentrale Konzepte kritischer Staats- und Gesellschaftstheorie entwickeln. Dabei sollen jeweils die spezifischen chinesischen Bedeutungskontexte von Begriffen wie Hegemonie, Politik oder politische Führung herausgearbeitet werden, zugleich möchte ich aber den Versuch unternehmen, Kategorien einer kritischen Politikanalyse westlicher Provenienz auch auf den Transformationsprozess in China anzuwenden. Im *ersten* Schritt werde ich den historischen Kontext umreißen, der seit den 1970er Jahren zur radikalen Negation der Kulturrevolution und früherer revolutionärer Diskurse in China im Allgemeinen geführt hat. Im *zweiten* Schritt möchte ich eine genauere Herleitung meines Konzeptes „entpolitisierter Politik" versuchen, die an einschlägige Diskussionen zur Transformation des Parteiensystems westlicher liberaler Demokratien anknüpft und die konstitutive Bedeutung der Trennung von Politik und Ökonomie für das Funktionieren kapitalistischer Staatlichkeit und der ihr unterliegenden historischen Interessenkompromisse innerhalb der ökonomischen Eliten herausarbeiten. Daran anknüpfend sollen *drittens* wesentliche Grundelemente von entpolitisierter Politik und Hegemonie im heutigen China skizziert werden. Abschließend möchte ich auf einige Implikationen meiner Analyse für die heutigen gesellschaftspolitischen Auseinandersetzungen in China hinweisen.

China und das Ende der sechziger Jahre

Als 1998 die ganze Welt den 30. Jahrestag der sozialen und studentischen Bewegungen der 1960er Jahre beging, herrschte in China ein auffälliges Schweigen. Seither habe ich mich mit den Gründen für dieses Schweigen befasst und kam zunächst zu dem Schluss, dass es sich dabei nicht nur um eine Ablehnung des radikalen Denkens dieser Zeit und die Verurteilung der Kulturrevolution handelt, sondern auch um eine Verleugnung des chinesischen 20. Jahrhunderts insgesamt.

Zum Verständnis dieser Entwicklung muss man zunächst zwei Punkte klarstellen. Erstens bestanden zwar Zusammenhänge zwischen den 1960er Jahren in Asien und im Westen, aber auch große Unterschiede. Während sich in den Antikriegsbewegungen in den USA und Europa zuvorderst eine Kulturkritik an der kapitalistischen Welt manifestierte, waren die Bewegungen etwa in Südostasien bewaffnete Befreiungskämpfe gegen den westlichen Imperialismus. Diese Bewegungen waren naturgemäß sehr viel praktischer ausgerichtet als die studentischen Proteste in den Metropolen, entsprechend anders verliefen aber auch ihre spätere politische Entwicklung und die Auseinandersetzung mit dem politischen Erbe der sechziger Jahre.

Der zweite Punkt bezieht sich auf den besonderen Charakter der sechziger Jahre in China und deren Verleugnung. Als die europäischen Radikalen jener Zeit begannen, den Stalinismus und die Praktiken der Sowjetunion zur Zielscheibe ihrer Kritik zu machen, entdeckten sie, dass China bereits schon früher theoretische und politische Kämpfe gegen die orthodoxe sowjetische Linie ausgetragen hatte. Mit der Etablierung des neuen Typs des Parteistaates in China wurde die revolutionäre Politik allerdings durch eine zunehmende Entpolitisierung unterminiert. Diese fand vor allem in der fortschreitenden Bürokratisierung und den Machtkämpfen innerhalb des Parteistaates ihren Niederschlag. Dagegen versuchten Mao Zedong und die Kommunistische Partei Chinas in den 1950er und 1960er Jahren eine Reihe von Taktiken zur Bekämpfung dieser Tendenzen – mit dem Ergebnis allerdings, dass diese Kämpfe – wie im Folgenden noch genauer auszuführen – ebenfalls in Prozessen der Entpolitisierung versanken.

Aufgrund der Fraktionskämpfe und der politischen Verfolgungen zur Zeit der Kulturrevolution hatten die 60er Jahre schon vor 1976[1] in den Augen vieler Chinesen bereits an Glanz eingebüßt. Von Mitte bis Ende der 1970er Jahre, nach dem Ende der Kulturrevolution, dem Tod Mao Zedongs und der Wiedereröffnung der politischen Bühne für diejenigen, die ihre Macht zuvor verloren hatten, unternahm der Staat eine gründliche Abrechnung mit der Kulturrevolution. In den seither vergangenen 30 Jahren hat sich China von einer

1 Dem Zeitpunkt des offiziellen Endes der Kulturrevolution (*B.L.*).

Planwirtschaft zu einer Marktwirtschaft gewandelt, von einem Zentrum der „Weltrevolution" zu einem blühenden Zentrum kapitalistischer Unternehmen, von einem antiimperialistischen Dritte-Welt-Staat zu einem „strategischen Partner" oder Konkurrenten des Imperialismus. Wann immer heute ein kritischer Intellektueller versucht, die gesellschaftlichen Grundlagen der gegenwärtigen Krisen unseres Landes rückhaltlos zu analysieren – die Krise der landwirtschaftlichen Gesellschaft, die immer größer werdende Schere zwischen den ländlichen und städtischen Räumen, die institutionalisierte Korruption etc. – ist die stärkste Gegenfrage an ihn: „Willst du etwa zurück zur Kulturrevolution?" Diese Form von „radikaler Negation" vermindert jede Chance auf wirkliche politische Analyse gegenwärtiger zeitgeschichtlicher Trends.

Die 1960er Jahre waren eine Zeit beachtlicher Errungenschaften, deren Schlüsselkomponente das Aufbrechen der bipolaren Weltordnung nach dem Krieg war. Sowohl die Mehrparteiensysteme der westlichen Demokratien als auch die Einparteiensysteme der sozialistischen Staaten gerieten in Krisen. Von der Bandung-Konferenz in den 1950ern bis zu der Welle von nationalen Befreiungsbewegungen in den 1960ern provozierten die sozialen Bewegungen in Asien, Afrika und Lateinamerika eine Öffnung der mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges entstandenen bipolaren Weltordnung. Mao Zedongs „Drei-Welten-Theorie" stellte eine Antwort auf diese neue historische Konstellation dar. Während die nationalen Befreiungsbewegungen die Einheit des westlichen Imperialismus aufbrachen, leitete der chinesisch-sowjetische Bruch die innere Erosion des sozialistischen Lagers ein und schuf innerhalb des östlichen Blocks neuen Raum für ein Nachdenken über die Zukunft des Sozialismus und die hegemonialen Machtstrukturen in der Welt. Theoretische und politische Kämpfe führten zu einer Veränderung dieser Machtstrukturen, die sich innerhalb des sozialistischen Lagers immer mehr verknöchert (und damit entpolitisiert) hatten. Auch das kann man als einen Politisierungsprozess innerhalb des sozialistischen Systems verstehen. Das Aufbrechen der inneren Einheit des Sozialismus brachte Versuche neuer Formen der Politik hervor, in China nämlich eine „Kulturrevolution" unter sozialistischen Bedingungen gegen die unter dem Parteistaat entstandene „Entfremdung" in Theorie, Denken und Politik.

Die sechziger Jahre in China sind kaum zu verstehen, wenn man nicht die tief greifenden Zweifel am Parteistaatsystem einerseits, aber auch die Prozesse der Wiederherstellung und Wiederbefestigung dieses Systems anderseits begreift. Wie sind diese gegenseitige Verflechtung beider Tendenzen und ihr Einfluss auf die nachrevolutionäre Periode zu erklären? Die wichtigste Aufgabe dabei ist, die binäre Logik von „radikaler Ablehnung" einerseits und „Verteidigung des Politischen" andererseits aufzubrechen und die 1960er Jahre in China einer historischen Analyse zu unterziehen, um nach den wirklichen Ursachen der Tragödie zu suchen.

Die Entpolitisierung der Politik und die Krise des Partei(en)staates

Der italienische Soziologe Alessandro Russo hat eine ausführliche Studie zur Kulturrevolution vorgelegt. Sein Essay „Wie kann man Kulturrevolution übersetzen?" behandelt die Kulturrevolution als eine Periode intensiver Politisierung, die durch die Fraktionskämpfe Ende der 1960er Jahre beendet wurde - vor allem durch die brutalen Konflikte, die aufgrund dieser Fraktionskämpfe ausbrachen (Russo 2006). Hintergrund für Russos politische Analyse der Kulturrevolution sind Überlegungen zur Krise der westlichen Demokratien. Seiner Einschätzung nach sehen wir uns in den letzten zwanzig bis dreißig Jahren einer Erosion der Fundamente der westlichen Demokratien gegenüber, nämlich der politischen Parteien und dem auf ihnen basierenden Parlamentssystem. Ein Mehrparteiensystem westlichen Typs unterstellt, dass eine politische Partei einen repräsentativen Charakter hat und bestimmte politische Werte, die innerhalb der institutionellen Voraussetzungen eines jeweiligen nationalen Rahmensystems in Konkurrenz zu anderen Parteien stehen. Da jedoch der authentische Charakter und die repräsentative Natur der politischen Parteien immer stärker verschwimmen, verschwindet damit auch wirkliche demokratische Politik. Unter diesen Bedingungen wird das Parlament von einer Art öffentlicher Sphäre zu einem bloßen Apparat zur Sicherung der nationalen Stabilität. Deshalb liegt der Krise der zeitgenössischen Demokratie eine Krise der Parteienpolitik zugrunde, die wiederum das Ergebnis eines historischen Prozesses der Entpolitisierung ist. Betrachtet man also die politische Situation in China und die Krise der westlichen Demokratien als interne Entwicklungen mit korrespondierenden Komponenten, so kann man feststellen, dass sowohl China als auch der Westen ungeachtet ihrer strukturellen, internen und historischen Unterschiede in den vergangenen dreißig Jahren in Prozesse der Entpolitisierung geraten sind. In China hat die Entpolitisierung Voraussetzungen dafür geschaffen, dass im Namen von Entwicklung und sozialer Stabilität der Raum für politische Debatten weitgehend ausgemerzt wurde. Die Partei ist also nicht länger eine Organisation mit bestimmten politischen Werten, sondern eine strukturierte Machtorganisation. Selbst innerhalb der Partei ist eine wirkliche politische Debatte schwer möglich, Meinungsunterschiede werden als technische Differenzen auf dem grundsätzlichen Weg der Modernisierung behandelt und können als solche nur durch die bestehende Machtstruktur gelöst werden. Seit Mitte der 70er Jahre gab es innerhalb der KP Chinas keine öffentliche Debatte mehr über politische Werte oder die politische Linie. Dabei war die kontinuierliche und enge Verbindung von theoretischer Debatte und politischer Praxis eines der herausragenden Merkmale der Revolution im China des 20. Jahrhunderts.

An dieser Stelle müssen wir das allmähliche Verschwinden des Konzepts der „Linienkämpfe" nach der Kulturrevolution aus politischer Perspektive noch

einmal näher betrachten. Auch wenn dieses Konzept eine von den Siegern innerparteilicher Kämpfe verwendete Terminologie darstellt, so illustriert es doch ein zentrales Phänomen in der Geschichte der KP Chinas, nämlich dass jeder große politische Kampf unausweichlich mit einer ernsthaften politischen Debatte und theoretischen Überlegungen verknüpft war. Von den verschiedenen theoretischen Analysen und politischen Kämpfen innerhalb der Partei im Gefolge der Niederlage von 1927 über die historischen Forschungen und theoretischen Debatten über den sozialen Charakter Chinas und den Charakter der chinesischen Revolution zwischen dem rechten und dem linken Flügel und zwischen den einzelnen Fraktionen des linken Flügels in den 1930ern, von den verschiedenen Analysen der nationalen und internationalen Politik während der Periode der Bauernsowjets und der Yan'an-Phase bis zu den fortwährenden Debatten innerhalb der Partei über die Natur der Widersprüche in der chinesischen Gesellschaft während der Kulturrevolution[2]: in allen diesen Debatten kann man deutlich die unterschiedlichen theoretischen Ansätze und die dazugehörigen politischen Entwicklungen ablesen. Meiner Ansicht nach sind es eben diese theoretischen Debatten und politische Kämpfe innerhalb der Partei, die die Vitalität der Parteipolitik ausmachen. Sie sorgen dafür, dass die Partei, auch innerhalb des Rahmens von relativ stabiler politischer Macht, nicht zu einer entpolitisierten Organisation wird. Theorie und Praxis zum Gegenstand von Linienkämpfen zu machen, ermöglicht der Partei auch die Korrektur von Fehlern - die Linienkämpfe fungieren dabei als ein Korrektivmechanismus innerhalb der Partei. Da es aber an Sicherungen zur Aufrechterhaltung dieser Art von theoretischen und politischen Diskussionen fehlte, wurden Debatten und Meinungsunterschiede häufig in Form von Machtkämpfen „gelöst".

Nach der Kulturrevolution entwickelten viele der Opfer der Linienkämpfe eine grundsätzliche Gegnerschaft zu diesem Konzept. Als sie dann wieder an die Macht gelangten, lehnten sie es ab, die Bedingungen und Mechanismen, durch die ein innerparteilicher Linienkampf zu einem bloßen Machtkampf

2 Angespielt wird hier auf die wichtigen Etappen in der strategischen und theoretischen Entwicklung des chinesischen Kommunismus vor der Gründung der Volksrepublik China, nämlich: (1) die faktische Vernichtung der noch jungen KP durch die blutigen Attacken Tschiang Kai-Scheks während der Arbeiterunruhen in Shanghai im Jahre 1927, bei der die Partei nicht zuletzt durch ihre damaligen sowjetischen Berater in eine aussichtslose militärische Konfrontation mit dem rechten Flügel der Guomindang getrieben wurde; (2) die „Entdeckung" der Bauernschaft als Subjekt des nationalrevolutionären Unabhängigkeitskampfes durch die chinesischen Kommunisten als Reaktion auf die Niederlagen der von der Komintern von 1929-1935 propagierten „ultralinken" Linie, die Mitte der 1930er Jahre zu permanenten Auseinandersetzungen zwischen der innerchinesischen Parteiführung um Mao Zedong, Zhou Enlai und Zhu De und den in Moskau erzogenen Kadern um Wang Ming führte; (3) die von den Basen in der Region Yan'an im Nordwesten Chinas geführte Untergrundtätigkeit der chinesischen KP im Befreiungskampf gegen Japan während des zweiten Weltkrieges, während der auch Konzepte einer Massendemokratie in den befreiten Gebieten entstanden, die von Mao unter dem Stichwort der „neuen Demokratie" propagiert wurden (vgl. Selden 1995). (*B.L.*)

mit gnadenlosen Attacken gegen den Gegner verkommen war, zu analysieren. Sie versuchten vielmehr, diese Art von Konflikten zu vermeiden und zu unterdrücken, um die Einheitlichkeit der Parteipolitik zu garantieren. Das Ergebnis davon war eine gründliche Unterdrückung des politischen Lebens in der Partei, die damit interne Anstöße zur weiteren Auseinandersetzung mit dem Verhältnis zwischen Partei und Demokratie verlor. Damit wurde gleichzeitig die Grundlage für die „Verstaatlichung" der Partei gelegt, also ihrer Entpolitisierung[3].

Die 1960er Jahre in China hatten ihre eigenen theoretischen Charakterzüge, die sich im Wesentlichen um Fragen nach dem Verständnis von Geschichte und ihrer Dynamik, von Markt, Marktwirtschaft, Arbeit und Produktionsmitteln, von Klassen, Klassenkampf und bürgerlichem Recht, des Charakters der chinesischen Gesellschaft und der Entwicklung der Weltrevolution drehten. All diese Fragen waren Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen zwischen unterschiedlichen politischen Standpunkten und Blöcken. Die Verbindung von Theorie und politischer Kultur verkörperte diese Periode.

Wenn wir nun den gegenwärtigen Entpolitisierungsprozess in China in die oben beschriebenen Veränderungen einordnen, lassen sich zwei Schlüsselmerkmale der gegenwärtigen Entwicklung ausmachen: das erste ist die „Entheoretisierung" der ideologischen Sphäre: „keine Debatten" wurde zum Leitsatz für die reformistische Praxis des „Tastens nach den Steinen beim Überqueren des Flusses"[4], welche die zuvor entwickelte enge Verbindung von Theorie und Praxis abgelöst hat.

Jedoch gibt es einige Gründe dafür, diese Formel nicht als Beschreibung des tatsächlichen Reformprozesses mißzuverstehen. Zunächst gab es 1974-75 innerhalb der chinesischen kommunistischen Partei lebhafte theoretische Diskussionen über den Charakter der chinesischen Gesellschaft, den Markt, die Arbeit, Entlohnung, bürgerliches Recht und andere Problemfelder, bei denen fast alle den Reformprozess betreffenden fundamentalen theoretischen Fragen berührt wurden. Ohne diese theoretischen Diskussionen könnte man sich den Verlauf der Reformen und die damit verbundene Entwicklung hin zu einer Waren- und Marktwirtschaft sowie privaten Eigentumsrechten nicht vorstellen.

Das zweite Charakteristikum des gegenwärtigen Prozesses ist die Beendigung des Linienkampfes um die Wirtschaftsreformen, wodurch die Parteiarbeit ausschließlich nur noch dem Ziel des „Aufbaus", aber nicht von „Aufbau und Revolution" unterstellt ist. Diese beiden politischen Entscheidungen fanden

3 Wang Hui bezieht sich hier insbesondere auf die politischen Bereinigungen innerhalb der Partei im Gefolge der öffentlichen Abrechnung mit der so genannten „Vierer-Bande" und die spätere Unterdrückung von Ansätzen innerparteilicher und gesellschaftlicher Demokratiebewegungen gegen Ende der 1970er und Anfang der 1980er Jahre unter der wieder konsolidierten Herrschaft des Parteizentrums um Deng Xiaoping, die schließlich auch zu den Ereignissen des Jahres 1989 führten. (*B.L.*)

4 Berühmte, von Deng Xiaoping geprägte Formel zur Charakterisierung des schrittweisen Prozesses marktwirtschaftlicher Reform nach 1978. (*B.L.*)

am Ende der 1970er Jahre große öffentliche Zustimmung und schienen eine angemessene Antwort auf die Fraktionskämpfe und die chaotische Natur der Politik während der letzten Jahre der Kulturrevolution. Dies war zugegebenermaßen eine verständliche Reaktion. Nachdem allerdings diese taktischen Entscheidungen in einer entpolitisierten politischen Praxis aufgegangen sind, wurde das Spannungsverhältnis zwischen Partei und politischem System gründlich ausgemerzt. Die Vereinigung von Politik und Staat (also das Parteistaatssystem) hat zu einem allmählichen Verschwinden der politischen Kultur geführt, die einmal unter der Bedingung der „Nicht-Äquivalenz von Politik und Staat" (Russo) entstanden war.

Ich muss betonen, dass das Konzept des Parteistaatssystems ursprünglich vom Westen als abwertender Terminus für China und andere sozialistische Staaten im Kontext des kalten Krieges verwendet wurde. Heute sind alle Nationen der Welt ohne Ausnahmen „Parteistaaten". Der Transformationsprozess regierender Autorität von traditionellen Monarchien zu modernen politischen Parteien war ein entscheidendes Merkmal moderner politischer Strukturen und eines modernen Staatswesens. Auch wenn in China im 20. Jahrhundert Politik und Parteipolitik stark miteinander verknüpft waren, so war doch für lange Zeit die Parteipolitik nicht völlig den Parametern nationaler Politik untergeordnet. Tatsächlich war die Schaffung einer neuen Form von Parteistaat ein wesentliches Thema in der Entwicklung der Politik jener Zeit.

Als dann die politische Partei im Prozess der politischen Machtausübung zum Subjekt der Staatsordnung wurde, war ihre Funktion nicht länger die eines Ideengebers, sie wurde vielmehr zu einem konventionellen Apparat entpolitisierter Macht oder zu einer bürokratischen Maschine. Aus diesem Grund würde ich das System des gegenwärtigen Nationalstaats als geprägt durch den Wandel von einen *Parteistaats-System* zu einem *Staatspartei-System* charakterisieren. Ein Staatspartei- oder ein Staatsparteiensystem bedeutet, dass die politische Partei nicht länger im Einklang steht mit vergangenen Formen der politischen Organisation, sondern Teil des Staatsapparates geworden ist. Diesen Prozess kann man als „Verstaatlichung" der Partei bezeichnen. Denn durch diesen Prozess verfügte die Partei schließlich über keinen eigenen, besonderen Bewertungsstandpunkt oder eigene soziale Ziele mehr. Sie kann daher eher nur noch eine strukturell-funktionalistische Beziehung mit dem Staatsapparat haben. Das Staatspartei-System ist Produkt einer krisenhaften Transformation des Parteistaat-Systems, und das gegenwärtige chinesische Parteistaatssystem verkörpert diese Tendenz zu einem Staatsparteisystem. Ich betrachte diese Tendenz als Teil des generellen, weltweiten Entpolitisierungstrends der Parteienpolitik. Analysen, die eine solche generelle Krise der Parteienpolitik verkennen und Empfehlungen für die Reform der chinesischen Politik aussprechen (mit einem westlichen Mehrparteiensystem und formaler Demokratie als Reformziel), sind selbst nur Ausdruck der Entpolitisierung von Politik.

Entpolitisierte Politik und die moderne Gesellschaft

Das Phänomen der Entpolitisierung und seine Dynamik zu erklären ist eine komplizierte Aufgabe, die nicht auf China beschränkt zu sehen ist. In historischer Perspektive gab es jeweils nach jeder großen politischen Umwälzung breite und vielfältige Prozesse der Entpolitisierung, so etwa nach den Niederlagen der französischen Revolution und der europäischen Revolution von 1848, nach den 1960er Jahren in Europa und Asien oder im Gefolge der sozialen Bewegungen von 1989. Im gegenwärtigen chinesischen Kontext können Begriffe wie Modernisierung, Marktwirtschaft, Globalisierung, Entwicklung, Wachstum und das damit verbundene Konzept von allseitigem „kleinen Wohlstand" (*xiaokang*)[5] und Demokratie als Schlüsselkonzepte einer entpolitisierten oder antipolitischen politischen Ideologie betrachtet werden, deren Vorherrschaft die politische Reflexionsfähigkeit breiter Bevölkerungsschichten paralysiert. Im Zusammenhang dieser Entpolitisierung von „Politik" zu sprechen, bezieht sich nicht auf alltägliche Machtkämpfe im nationalen oder internationalen System, sondern vielmehr auf politische Debatten, politische Kämpfe und soziales Engagement in Bezug auf bestimmte politische Überzeugungen. Politik ist in diesem Sinne eine Sphäre, die aus aktiver Subjektivität entsteht - und zwar in folgender Hinsicht:

- Politik als subjektive Sphäre, nicht als objektive Struktur. Zum Beispiel hat der Begriff „Klasse" eine objektive Existenz, aber seine objektive Existenz bedeutete nicht notwendigerweise die Existenz von Klassenpolitik. Nur wenn „Klasse" eigene politische Subjektivität gewinnt, kann eine Klassenpolitik gedeihen.
- Politische Aktivität beinhaltet das dynamische Handeln eines Führung ausübenden Subjektes, deshalb ist Politik eng verknüpft mit der Frage der politischen Führung. So beschreibt zum Beispiel Machiavelli in seinem „Fürst", wie der Monarch in der Formierung neuer politischer Subjektivität zunächst seine eigene Subjektivität und einen repräsentativen Charakter erlangen muss. Gramsci entwickelte dieses politische Konzept weiter, in dem er die politische Partei als „modernen Fürsten" beschrieb.

Jede Art von politischer Subjektivität kann nur innerhalb von Beziehungen politischer Subjektivität erhalten werden. Die Unterdrückung solcher Beziehungen - mit welchen Mitteln sie jeweils auch immer geschehen mag - resultiert in der Negation politischer Subjektivität.

5 Der Autor bezieht sich hier auf ein von der chinesischen Partei- und Staatsführung häufig benutztes Schlagwort (*xiaokang* - etwa „kleiner Wohlstand"), das im öffentlichen Diskurs die Zielvorstellung eines bescheidenen, aber gesicherten Lebensstandards für breite Massen beschreibt - entfernt vergleichbar vielleicht mit der Erhard'schen Losung „Wohlstand für alle" in der Bundesrepublik Deutschland der Nachkriegszeit. (*B.L.*)

Ich möchte hier versuchen, einige vorläufige Erklärungen zur „Produktion" von entpolitisierter Politik zu geben. Erstens basierte die Entwicklung der modernen Marktwirtschaft auf der Forderung einer Trennung von Ökonomie und Politik. Darin kommt die historische Mission der aufstrebenden Bourgeoisie zum Ausdruck, das Monopol der feudalen Herrscherklasse und ihrer Macht über Politik und Ökonomie zu beenden. Schumpeter (1942) benutzt das Konzept des „politischen Tausches" zur Beschreibung der Konstitution frühbürgerlicher Machtstrukturen. Ohne die substantielle Protektion einiger nicht-bürgerlicher Elemente wäre die Bourgeoisie politisch an den Rand gedrängt worden. Sie wäre kaum in der Lage gewesen, den Staat zu führen und auch ihre eigenen Klasseninteressen zu wahren. „Politischer Austausch" setzt eine gewisse Trennung von Politik und Ökonomie in der Periode des Kapitalismus voraus. Ohne eine solche Trennung wäre kein „politischer Tausch" möglich gewesen. Aus dieser Perspektive ist die Trennung von Wirtschaft und Politik kein von vornherein gegebenes Phänomen, sondern ein Resultat des Drängens des Kapitals, seinen Machtanteil durch den Prozess des politischen Machttausches zu vergrößern. Mit der Konsolidierung der politischen und der wirtschaftlichen Macht der Bourgeoisie wurden die politischen Arrangements den Gesetzen der Marktwirtschaft unterstellt. Die Sphäre des Politischen wurde damit sowohl zu einer der wirtschaftlichen Aktivität immanenten als auch zu einem scheinbar außer ihr liegenden Moment. Mit der formalen Trennung von Politik und Ökonomie als Kernverhältnis versucht der zeitgenössische Kapitalismus sozusagen eine in sich abgeschlossene Sphäre des Marktes mit einer entpolitisierten Ordnung zu schaffen.

Historisch war diese Logik der bürgerlichen Forderungen durch den Widerstand des entstehenden kleinen Unternehmertums gegen den Staat im Übergang vom Machtmonopol des Adels zur Monarchie während der Periode des Merkantilismus geprägt. In der Zeit des Finanzkapitalismus transformierte sich dies in die Forderungen des Kapitals und seiner Repräsentanten, insbesondere aus den Reihen des Finanzkapitals, die Kontrolle über Politik und Gesellschaft zu übernehmen. Dieses monopolistische Beziehungsverhältnis bildete den Kontext der Institutionalisierung und Legalisierung des Konzeptes der „spontanen Marktordnung", das innerhalb der neoklassischen Ökonomie entstand. Dies beinhaltete zugleich die Institutionalisierung der Ideologie der Entpolitisierung.

Nachdem das Bürgertum zusammen mit dem Proletariat und anderen sozialen Schichten die Macht des Adels und der Monarchie auf revolutionäre Weise gebrochen hatte, wurden die vielfältigen politischen Strukturen der Periode der bürgerlichen Revolution durch eine Art entpolitisierte Staatspolitik ersetzt. Ihr Inhalt war das Produkt eines politischen Tausches im Zuge der Vereinigung von kapitalistischen und nicht-kapitalistischen Elementen in der herrschenden Schicht. Dadurch wurden aus politischen Debatten bloße Macht-

kämpfe. Zum entscheidenden Bindeglied hierzu wurde das Konzept des neutralen Staates und der dazugehörigen Funktionsmechanismen. Da die Vereinigung der verschiedenen Elemente aber auf kapitalistische Weise vonstatten ging, beinhaltete dieser Vereinigungsprozess, also der „politische Austausch" selbst einen Prozess der Entpolitisierung. Eingeleitet wurde damit die Entwicklung der Demokratie von einer politischen hin zu einer proklamatorischen Demokratie, die Umwandlung der Nation von einem politischen Raum zu einer konventionellen Machtstruktur und der allmähliche Wandel der Parteipolitik von einem repräsentativen strategisch-politischen Wettkampf zum reinen Machtverteilungsmechanismus innerhalb einer bestehenden, stabilen Machtstruktur.

In der Geschichte des Kapitalismus kamen kritisches Denken und kritische Kultur immer dann auf, wenn die politische Kultur eine größere Rolle spielte; die sozialistischen Bewegungen des 19. Jahrhunderts, ihre Parteienpolitik und Fraktionsspaltungen, die Befreiungsbewegungen des 20. Jahrhunderts, seine Studenten-, Arbeiter-, Intellektuellen und Revolutionsbewegungen, können jeweils als Politisierungs-Prozesse verstanden werden. Ihr vordringliches Ziel war die Abschaffung des „Naturzustandes" kapitalistischer Hegemonie.

Entpolitisierung im heutigen China

Der Entpolitisierungsprozess im heutigen China ist wieder eine andere Art von „politischem Austausch": ihm liegen die Bemühungen der alten politischen Eliten zu Grunde, sich zu Repräsentanten spezieller Interessengruppen zu machen, ohne ihre politische Macht aufzugeben. Entsprechend müssen diese Interessengruppen und das transnationale Kapital „entpolitisierte" Austauschprozesse durchlaufen, um vom Machtapparat Unterstützung zu gewinnen. Da die marktwirtschaftlichen Reformen vom chinesischen Staat vorangetrieben werden, wurden viele Aspekte der Staatsmacht im Namen von Modernisierung und Reform in Kategorien des Ökonomischen umdefiniert. In einem Staatspartei-System erfasst dies notwendigerweise auch den Parteiapparat. „Politischer Austausch" wird unter diesen Vorzeichen zu einem „entpolitisierten Machttausch". Seine primäre Form ist die ungleiche Reform der Eigentumsrechte, die zu einer ausgedehnten Reorganisierung von Interessen geführt hat. Korruption ist ein unausweichliches Produkt dieses Systemwandels. In der öffentlichen Kritik an diesen Praktiken widerspiegelt sich auch ein sehr viel tiefer gehendes Ausmaß von Ungleichheit und Ungerechtigkeit im Wandel der Besitzverhältnisse. Die im Namen der Rechtsstaatlichkeit betriebenen Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung tragen in gewisser Weise zur Legitimierung des zu Grunde liegenden politischen Austausches bei den Eigentumsübertragungen bei, denn deren Verrechtlichung soll die Entpolitisierung absichern.

Diese Entwicklung geht von folgenden Voraussetzungen aus:

- Im Prozess von Privatisierung und Vermarktlichung wird die Grenze zwischen der Machtelite und der neuen Bourgeoisie in zunehmendem Maße unscharf. Die politische Partei wandelt sich daher von einer klassenbasierten zu einer „klassenfreien" Organisation.
- Unter den Bedingungen der Globalisierung verbinden sich einige der administrativen wirtschaftlichen Funktionen des Nationalstaats mit supranationalen Marktorganisationen wie der Welthandelsorganisation (WTO), wodurch eine globale, entpolitisierte Rechtsordnung gefestigt wird.
- Da Markt und Staat zunehmend einer politischen Neutralisierung (vgl. Schmitt 1932) unterliegen, werden grundlegende öffentliche Auseinandersetzungen über Fragen ökonomischer und sozialer Entwicklung zu rein technischen Angelegenheiten der Anpassung an den Markt und des Anteils der staatlichen Regulierung desselben verengt. Auf diese Weise verschwinden auch die politischen Fronten zwischen Rechts und Links.

Diese Entwicklungen setzten am Ende der 1970er Jahre ein, bekamen Aufwind in den 1980ern und mutierten schließlich zu einer Variante der neoliberalen Globalisierungswelle. Meiner Meinung nach ist der weltweite Entpolitisierungsprozess ein politisches Phänomen innerhalb dieses historischen Wandels: durch die neuen politischen Konstellationen, die unter den Vorzeichen der Entpolitisierung geschaffen wurden, wurden die neuen sozialen Ungleichheiten „naturalisiert". Insofern wäre die Vorbedingung für jede Kritik an diesen sozialen Ungleichheiten eine umfassende Repolitisierung, also eine kritische Destruktion der vorherrschenden Tendenzen der Entpolitisierung.

Drei Elemente von Hegemonie und die Ideologie der Entpolitisierung

Kritische Intellektuelle fragen sich, wie die Logik der Entpolitisierung unter den gegenwärtigen historischen Bedingungen aufzubrechen ist. Im Rückblick auf die sechziger Jahre erscheinen zentrale Konzepte der politischen Kultur jener Zeit – konservativ oder progressiv, links oder rechts – für die heutigen Verhältnisse untauglich oder von zweifelhaftem Wert. Die oppositionellen Bewegungen in der Welt scheinen entweder schwach oder von neuen Spielarten hegemonialer Macht korrumpiert. Um also die Logik entpolitisierter politischer Strukturen aufzubrechen, müssen wir die Konstitutionsmerkmale der neuen Formen von Hegemonie analysieren. Aus meiner Sicht haben wir es mit drei Kernelementen zu tun, die in komplexer historischer Beziehung zueinander stehen.

Erstens: staatliches Gewaltmonopol und Hegemonie bedingen sich wechselseitig – eine Einsicht, die auch Gramscis Hegemoniebegriff oder Althussers Kon-

zept der ideologischen Staatsapparate unterliegt. Bei Gramsci werden zwei Spielarten der Hegemonie identifiziert: Beherrschung und intellektuell-moralische Führung. Seiner Erklärung in den *Gefängnisheften* zufolge handelt es sich beim Staat um eine besondere, kollektive Struktur, die an möglichst günstigen Bedingungen für ihre Existenzsicherung interessiert ist, daher auch der Drang nach Ausdehnung der Staatsfunktionen.

Zweitens bezieht sich das Konzept der Hegemonie vom Ansatz her stets auch auf zwischenstaatliche Beziehungen. Deshalb möchte ich in meiner Analyse auch nicht vielen westlichen Theoretikern folgen, die zwischen Gramscis Konzept der Hegemonie und der in der Politik Chinas im Mittelpunkt stehenden Kritik an der Hegemonie einer oder mehrerer Mächte auf internationaler Ebene begrifflich unterscheiden. Ich möchte vielmehr versuchen, die theoretischen und historischen Beziehungen zwischen den beiden Elementen zu rekonstruieren, wie sie vom Ansatz her begriffen werden sollten. Mao Zedongs Konzept des Hegemons war immer im Bereich der globalen Beziehungen angesiedelt. Auch wenn seine Beschreibung der USA und der UdSSR als Hegemonialmächte Teil der systemischen Beziehungen der „drei Welten" war, beschränkten sich die politischen Implikationen seines Konzeptes nicht auf die Wahrnehmung der Dritten Welt als Subjekt, welches im Kontext von komplexen, widersprüchlichen Verbindungen mit Elementen der „zweiten Welt"[6] gegen die bipolaren Hegemonialmächte opponieren und eine neue Form von internationalen Beziehungen hervorbringen würde. Es ging vielmehr auch darum, mit Mitteln theoretischer Untersuchung, politischer Debatte und moralischer Appelle die ideologische Macht und das Prestige des amerikanischen und sowjetischen Systems aufzubrechen. Eine solche Praxis der Gegen-Hegemonie hebt also besonders auf die Herausforderung kultureller Autorität ab.

Die chinesischen Klassiker „Die Frühlings- und Herbstannalen" und das *Zuozhuan* (Kommentare des Meisters Zuo) sprechen vom Prinzip der „fürstlichen Autorität" (*boquan*) und der „hegemonialen Autorität" (*baquan*), um zwei Arten von Macht in den Feudalstaaten Qi, Jin, Chun, Qin und anderen zu unterscheiden: Kontrolle durch Stärke oder Beherrschung durch Zeremonien und Rituale. Auch wenn das Konzept von Hegemonie in der chinesischen Welt sich normalerweise auf politische, ökonomische oder militärische Kontrolle bezieht, spielt die Ideologie doch in verschiedener Hinsicht eine Rolle. In diesem Verständnis bedeutete die Konstruktion hegemonialer Macht auch die Anerkennung der herrschenden Autorität in den benachbarten Vasallenstaaten. Diese Auffassung der „Frühlings- und Herbstannalen" zieht sich durch die Werke vieler Generationen von Gelehrten.

6 Gemeint ist das Staatenlager des realen Sozialismus bzw. die seinerzeit innerhalb oder am Rande dieses Lagers in latenter Opposition zur Vorherrschaft der Sowjetunion stehenden Staaten, wie etwa Rumänien oder Jugoslawien. (*B.L.*)

Auch in westlichen politischen Traditionen wird das Konzept von Hegemonie als legitimer herrschender Autorität auf Hegemonie innerhalb der internationalen Politik bezogen. Giovanni Arrighi verbindet in seinem Werk „The Long Twentieth Century" Gramscis Konzept von Hegemonie mit Machiavellis Konzept der Macht. Indem er den Bereich nationaler ideologischer Hegemonie auf die internationalen politischen Beziehungen projiziert, tat er einen neuen Weg zur Verbindung dieser beiden Konzepte von Hegemonie auf. Bei Machiavelli verbindet sich Macht mit den Elementen Konsens und Zwang: Macht bedeutet den Einsatz bewaffneter Gewalt oder die Drohung mit bewaffneter Gewalt, Konsens impliziert moralische Autorität. In dem Maße, wie die USA dank ihrer hegemonialen Macht zum Modell der Entpolitisierung und damit auch für Modernisierung, Marktwirtschaftlichkeit, Globalisierung, Entwicklung, Demokratie etc. avancierten, konnten sie auch eine gewisses Maß an intellektueller und moralischer Autorität auf globaler Ebene wiedergewinnen. Westliche Politikwissenschaftler bezeichnen dies als *soft power*.

Drittens bezieht sich Hegemonie nicht nur auf nationale oder internationale Beziehungen, sondern ist auch eng verknüpft mit dem trans- und supranationalen Kapitalismus. Unter den Bedingungen kapitalistischer Globalisierung müssen wir einen spezifischen Typus von Hegemonie definieren, der im Bereich der transnationalen, die nationale und zwischenstaatliche Ebene überschreitenden Marktbeziehungen anzusiedeln ist. Klassische Theoretiker der politischen Ökonomie betonten, dass der Prozess der Reproduktion eine unendliche Kette sei, ein globaler Prozess. Nie war dies deutlicher als heute. In einer Zeit, in der vom Finanzkapital dominierte Marktideologie einen konstitutiven Typus von Hegemonie verkörpert, sehen viele Menschen die Marktexpansion und deren politische Herrschaft als einen Weg des historischen Fortschritts, von dem jeder profitiert. Dies macht es schwer, die politischen Konsequenzen der Marktexpansion aufzuzeigen. Die neoklassische Ökonomie liest sich selbst wie ein Lehrbuch globalisierter ideologischer Hegemonie – ihre Prinzipien durchdringen die Regeln und Regulierungen transnationaler Organisationen und Abkommen, wie das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen GATT oder die WTO. Diese fungieren allesamt als globale ideologische Apparate, auch wenn sie darüber hinaus über die doppelte Macht von ökonomischer Herrschaft und moralischer Beherrschung verfügen. Unmittelbarer Ausdruck dieser marktideologischen Apparate sind die Medien, die Werbebranche und ähnliche kommerzielle Mechanismen. Die Marktideologie und ihre ideologischen Multiplikatoren haben einen starken Entpolitisierungscharakter.

Diese drei Elemente der Hegemonie sind nicht in von einander abgeschlossenen Sphären angesiedelt, sondern bilden ein miteinander verwobenes Netzwerk von Macht. Entpolitisierte Politik ist in ähnlicher Weise strukturiert wie diese Netzwerke. Dies ist ein wesentlicher Punkt zum Verständnis der gegenwärtigen intellektuellen und ideologischen Situation Chinas. So stehen zum

Beispiel Chinas Wirtschaftspolitik und Entwicklungspfad in grundsätzlichem Einklang mit dem historischen Prozess der kapitalistischen Globalisierung, der zahllose Wirtschaftskrisen, soziale Katastrophen und Ungleichheiten produziert hat. Kapitalistische Globalisierung wird aber kaum als ein Faktor in den Widersprüchen und Interessenkonflikten auf nationaler Ebene gesehen.

In den 1970er und 1980er Jahren bedingte die von der herrschenden nationalen Ideologie in China im Namen des Wandel propagierte neue Offenheit eine Herausforderung der ideologischen Staatsapparate, die auch die Legitimierung von sozialem Denken und gesellschaftlicher Standpunkte erleichterte. Dies schuf damals eine wichtige Basis für die Definition von Autonomie und Freiheit. Der damit verbundene Prozess der „De-Nationalisierung" intellektueller und sozialkritischer Positionen erreichte allerdings nicht das gewünschte Resultat einer Repolitisierung. Diese De-Nationalisierung wurde vielmehr wieder auf einer anderen Ebene in den Prozess der Entpolitisierung inkorporiert. Diese Entwicklung entstand während einer Phase globaler historischer Transformation, in der die souveräne Autorität der Nationalstaaten durch die Kräfte der Globalisierung herausgefordert wurde. Die mit dem Schlagwort „De-Nationalisierung" verbundene Legitimation von Autonomie und Liberalisierung in China wurde in diesem Zusammenhang in die Konsolidierung internationaler ideologischer Hegemonie eingebunden.

In der Tat ist das, was wir mit „Entpolitisierung" bezeichnen, das Ergebnis eines scharfen Konfliktes zwischen zwei verschiedenen Machtblöcken, zwei politischen Systemen, zwei Ideologien. Innerhalb dieses Prozesses bezieht sich „De-Nationalisierung", wie sie von einem bestimmten ideologischen Standpunkt aus verstanden wird, ausschließlich auf die sozialistische Nation. „Entnationalisierung" bedeutet daher lediglich den Prozess der Identifizierung mit der Hegemonie einer anderen nationalen Formation. Im modernen China erscheint „antisozialistische" Ideologie oft in der Gestalt des Antietatismus, um ihre innere Verbundenheit mit dieser anderen nationalen Formation und deren Legitimation zu verdecken. Aber es handelt sich dabei nicht einfach um eine antistaatliche Staatsideologie. Vielmehr hat diese Staatsideologie auch eine supranationale Dimension, die sich oft in Attacken gegen den „Staat" aus einer übernationalen Position heraus äußern.

Wiederaneignung der Politik?

Die obige Diskussion legt den Schluss nahe, dass die Konsolidierung von Autonomie und neuen Formen hegemonialer Beziehungen im Verhältnis zum Staat Produkt derselben historischen Veränderungsprozesse ist, und dass es zumindest eine historische Parallele zwischen der Auflösung der nationalen Beziehungsebene und dem Hervortreten der internationalen und transnationalen gibt. Die gegenseitige Durchdringung von globaler und staatlicher Macht

erschwert eine Festlegung der eigenen Position im Verhältnis zu nationaler oder transnationaler hegemonialer Macht. Dies ist ein Grund, warum viele Oppositionsbewegungen oft nur noch dem Namen nach oppositionell sind. Zum Beispiel unterstützten viele Menschen in China – unter ihnen so genannte Linke, Liberale und Oppositionsbewegungen – den nicht zu rechtfertigenden Aggressionskrieg der USA gegen den Irak[7]. Sie mögen sich dabei als oppositionell vorgekommen sein, aber wurden bewusst oder unbewusst zu Unterstützern der Organe der Welthegemonie. Zwei so genannte chinesische Dissidenten trafen sich mit Präsident Bush im Weißen Haus „als Christen" und proklamierten sich als Oppositionsbewegung unter dem Banner Gottes und des imperialen Hegemons.

Tatsächlich durchlaufen viele soziale Bewegungen, darunter die meisten NGOs, selbst einen Entpolitisierungs-Prozess. Sie sind oftmals entweder auf relativ begrenzte ökonomische Zielvorstellungen beschränkt oder von staatlichen Apparaten oder den Logiken nationaler und internationaler Stiftungen absorbiert. Unfähig, ein anderes Verständnis von Entwicklung, Demokratie oder mehr öffentlicher Beteiligung anzubieten, werden sie leicht zu Rädchen im Getriebe von verschiedenen nationalen und transnationalen Mechanismen. Ein dringendes Anliegen unserer Zeit ist daher, die selbst auferlegte Entpolitisierung der sozialen Bewegungen zu überwinden und einen kritischen Internationalismus mit politischen Kämpfen innerhalb des nationalen Rahmens zu verbinden.

Jede Analyse von Macht muss heute im Zusammenhang mit Machtnetzwerken stattfinden, jede Formierung einer Opposition aus einer Ein-Punkt-Perspektive ist unangemessen. Angesichts der komplexen Präsenz der oben analysierten drei Komponenten von Hegemonie in unserer Gesellschaftsstruktur müssen sowohl deren nationale als auch deren transnationale Dimensionen weiter hinterfragt werden.

So bilden zum Beispiel die Reformen in China einen Prozess der Vermarktlichung unter der Voraussetzung einer zunehmenden Segmentierung staatlicher Macht: zwischen Zentralregierung, regionalen Regierungen und diversen Staatsagenturen gibt es tief greifende Interessenkonflikte. Es bestehen komplizierte Beziehungsverhältnisse zwischen verschiedenen Zweigen des Staatsapparates, den nationalen und internationalen Märkten und anderen sozialen Gruppierungen. Diese Beziehungsmuster generieren sowohl wechselseitige Vorteile als auch Konflikte, die sich in politischem Glücksspielertum und vielfältigen Richtungen politischer Entscheidungen ausdrücken. In vielen „Staatsaktionen" erscheinen widersprüchliche Orientierungen und verraten die Koexistenz von Konflikt und Konsens in Entscheidungsprozessen auf vielfältigen Organisationsebenen und in einer Vielzahl von Staatsorganen. Den „Staat" in

7 Der von der chinesischen Regierung vehement kritisiert wurde. (*B.L.*)

China als ein einheitliches Analyseobjekt zu behandeln, ist in jeder Beziehung ein ideologisches Konstrukt.

Die Globalisierung und ihre Institutionen beschleunigen die Transnationalisierung von Finanzmärkten, Produktion und Konsum, während sie gleichzeitig beispielsweise die Immigration auf die Nachfrageerfordernisse des Arbeitsmarktes und nationalstaatliche Grenzen beschränken wollen. Angesichts der Widersprüche, die die Globalisierung mit sich bringt, dürfen wir uns nicht auf nationale Handlungsweisen zurückziehen, sondern müssen einen kritischen Internationalismus entwickeln, um diese Widersprüche aufzudecken. Die enormen Konflikte, die in China zwischen Reformpraxis und sozialistischen Werten bestehen, führen zu entsprechenden Widersprüchen zwischen der Reformbewegung und den ideologischen Staatsapparaten. Diese Apparate funktionieren allerdings immer weniger auf Grundlage spezifischer Werte oder Ideologien, sondern folgen einer Logik der Entideologisierung und Entpolitisierung, obwohl sie ihre Standpunkte dabei immer noch in der Sprache der Ideologie zum Ausdruck bringen. Vor diesem Hintergrund und im Kontext der allgemeinen Entpolitisierung sind der heutigen Linken und Rechten in China oft die Hände gebunden, es besteht sozusagen ein „strategiefreier Zustand". Die Erklärung hierfür ist einfach: das Handeln dieses Staates kann nicht mehr in traditionellen Rechts-Links-Mustern gemessen werden.

Angesichts eines starken Legitimationsdrucks verurteilte die KP Chinas der nach-kulturrevolutionären Periode zwar die Kulturrevolution, aber sagte sich nicht von der chinesischen Revolution, sozialistischen Werten und dem Denken Mao Zedongs als dem übergreifenden Ausdruck der modernen revolutionären Tradition Chinas los. Dies hat einen Doppeleffekt. Einerseits fungiert die sozialistische Tradition als eine interne Bremse staatlicher Reformen. Jede politische Entscheidung und jeden Politikwechsel musste das Staatsparteisystem bislang im Dialog mit dieser Tradition durchführen. Mindestens mussten die Ankündigungen in eine spezielle Sprache verpackt werden, die politische Transformation und Tradition in Einklang bringen soll. Andererseits gibt die sozialistische Tradition Arbeitern, Bauern und anderen sozialen Gruppen eine legitime Grundlage für Proteste gegen oder Verhandlungen über unangemessene Privatisierungs- und Liberalisierungsentscheidungen des Staates.

Innerhalb des historischen Prozesses der radikalen Negation der Kulturrevolution und des „Abschiedes von der Revolution" ermöglicht die Reaktivierung von Chinas historischem Erbe des 20.Jahrhunderts eine Grundlage für die Entwicklung zukünftiger Politik. Eine solche Art der Öffnung ist nicht ein simpler Hinterausgang zurück ins 20. Jahrhundert, sondern kann Ausgangspunkt einer Suche nach neuen Mitteln sein, den allgegenwärtigen Zugriff entpolitisierter Ideologie und Politik in einer post-revolutionären Epoche aufzubrechen.

In einer Situation, in der alle Formen politischer Subjektivität des zwanzigsten Jahrhunderts – Partei, Klasse, Nation – der Krise der Entpolitisierung ausgesetzt sind, muss die Suche nach neuen Formen politischer Subjektivität mit einer Neudefinition der Grenzen von Politik an sich einhergehen. Wenn es stimmt, dass die Wurzel der Entpolitisierung in der Unterminierung und Schwächung politischer Werte liegt, dann führt der Weg zu einer Repolitisierung über die Rekonstruktion politischer Werte, die Aktivierung unseres politischen Raumes und politischen Lebens und die Zerstörung der Ordnung der entpolitisierten Politik und der entideologisierten Ideologie. Dies ist die wirkliche Bedeutung einer Beschäftigung mit den sechziger Jahren heute.

Übersetzung aus dem Chinesischen: Karin Betz

Literatur

Arrighi, Giovanni (1994): *The Long Twentieth Century: Money, Power, and the Origins of our Times*, London: Verso

Russo, Alessandro (2006): How to Translate Cultural Revolution? In: *Inter-Asia Cultural Studies*, Vol. 7, No. 4, S. 673-682.

Schmitt, Carl (1932): Das Zeitalter der Neutralisierungen und Entpolitisierungen. In: Ders., Der Begriff des Politischen, Text von 1932. Berlin 1987.

Schumpeter, Josef A. (1942): *Capitalism, Socialism and Democracy*. New York: Harper Bros.

Selden, Mark (1995): *China in Revolution: the Yenan Way Revisited*. Armonk, NY: M.E. Sharpe.

308

iz3w

Lesen und Tee trinken – Literatur in der Türkei
Außerdem: ▸ PKK ohne Vision ▸ Fotografie aus Afrika ▸ Evangelikale mit Einfluss ▸ Kolonialismus und NS ▸ Gewalt in Südafrika ... *52 Seiten, € 5,30 + Porto*

iz3w · *PF 5328 · 79020 Freiburg · Tel. 0761-74003 · www.iz3w.org*

iz3w ▸ Zeitschrift zwischen Nord und Süd

prager frühling
MAGAZIN FÜR FREIHEIT UND SOZIALISMUS

prager frühling ist eine linke Dritteljahreszeitschrift im Magazinstil, **Heft 2 erscheint im Oktober 2008.**
prager frühling veröffentlicht politische Themen, Diskussionen und Trends kulturell ansprechend, unter Verzicht auf das übliche »Parteichinesisch«, witzig-spritzig sowie dezidiert antiborniert. Alltagskulturelle Phänomene sind ebenso Thema wie die »hochpolitische« linke Debatte.
Das Magazin will eine Schnittstelle von linkem Diskurs zu Alltagsverstand und Alltagskultur der LeserInnen sein.
Redaktion: Katja Kipping, Lena Kreck, Thomas Lohmeier, Kolja Möller, Norbert Schepers, Jörg Schindler.
prager frühling erscheint im VSA: Verlag mit 60 Seiten je Ausgabe. Einzelheft: 5,00 €; Jahresabonnement: 15,00 €; Förderabonnement: 30,00 € oder mehr.
Abos und Kontakt:
www.prager-fruehling-magazin.de / www.vsa-verlag.de

Stephan Lessenich

Alles relativ. Warum es in Deutschland keine Armut geben darf

Gibt es in Deutschland Armut? Wer Zeuge der Debatten im Gefolge der Veröffentlichung des Dritten Armuts- und Reichtumsberichts der Bundesregierung Ende Juni geworden ist, könnte zu der Ansicht gekommen sein, dass Armut hierzulande allenfalls als statistisches Artefakt vorkommt. Nachdem besagter Bericht eine Armutsrate von 14 Prozent ermittelt hatte und kurz danach das Statistische Bundesamt mit den Ergebnissen einer EU-weiten Studie aufwartete, die für Deutschland eine praktisch ebenso hohe Armutsrisikoquote von 13 Prozent auswies, rüstete die Wirtschaftsredaktion der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* in der ersten Julihälfte zu einem regelrechten Feldzug der Gegenaufklärung. Armut in Deutschland? Für die *FAZ* ein schlechter Witz: Vierzehn Tage lang wütete auf den Wirtschaftsseiten des laut Impressum amtlichen Publikationsorgans der deutschen Börsenplätze ein geradezu heiliger Zorn auf die Ideologieproduktion der amtlichen und halbamtlichen Statistik, regierten als redaktionelle Stilmittel die Anführungszeichen, wenn von „Studien" über die „Armut" die Rede war.[1] Was hatte die Blattmacher (bzw. auf den Wirtschaftsseiten immer öfter auch -macherinnen) und deren Stichwortgeber – allen voran den wie immer unvermeidlichen ideellen Gesamtökonomen Hans-Werner Sinn – nur so aufgewühlt?

Ist Deutschland Bulgarien?

Es war die Messung der „relativen Einkommensarmut" bzw. die Berechnung von „Armutsrisikoquoten", die den geballten Protest der wirtschaftsliberalen Gemeinde hervorrief. „Relative Armut": das bezeichnet die in der wissenschaftlichen Sozialstatistik seit langem gängige Praxis, Armutslagen mit Bezug auf den jeweiligen nationalen Lebensstandard – also gemessen an der mittleren Einkommenssituation aller Haushalte eines Landes – zu bestimmen. In der Europäischen Union hat man sich darauf geeinigt, für die offizielle Armutserhebung nicht das (in absoluten Größen zu beziffernde) physische oder soziokulturelle Existenzminimum als Bezugspunkt heranzuziehen, sondern als armutsgefährdet Personen in Haushalten zu betrachten, die über weniger als 60% des Medianwertes[2] aller Einkommen verfügen.[3] Arm bzw.

1 Die nachfolgenden Zitate entstammen, soweit nicht anders ausgewiesen, folgenden *FAZ*-Artikeln und -Kommentaren: „Mit dem Anstrich der Wissenschaftlichkeit" (2.7.08), „Arme Statistik", „In Deutschland weniger Menschen armutsgefährdet", „'Reichtum ist uns suspekt'" (alle 9.7.08), „Arme Kinder" (11.7.08).

2 Der Median ist nicht identisch mit dem arithmetischen Mittelwert; er steht in der Mitte der nach der Größe aufgereihten Einkommen: 50% der Haushalte haben ein Einkommen, das kleiner als der Median ist, 50% haben eines das größer ist.

3 Genau genommen über ein „bedarfsgewichtetes Nettoäquivalenzeinkommen" von weniger als 60% des Medianeinkommens. Dieses statistische Konstrukt ermöglicht es, sowohl altersspezifische Bedarfe von Haushaltsmitgliedern als auch Ressourceneinsparungen von Mehrpersonenhaushalten gegenüber einem Einpersonenhaushalt zu berücksichtigen und damit das Wohlstandsniveau von Personen

von Armut bedroht sind dann diejenigen, die sich in der Einkommensverteilungshierarchie einer Gesellschaft *relativ* zu den mittleren Soziallagen besonders schlecht stellen. Je nach Datenbasis errechnet sich anhand dieses Maßstabs für Deutschland in den letzten Jahren eine Armutsgefährdungsquote von 13 bis zu 18 Prozent der Bevölkerung.[4]

Jede achte, vielleicht sogar jede sechste Person in Deutschland arm? Es kann nicht sein, was nicht sein darf, dachte man sich darob wohl in den Redaktionsstuben der *FAZ* und startete einen konzertierten Frontalangriff auf Statistiken, die man ansonsten in aller Regel nicht anzweifelt.[5] Nicht nur mit Bezug auf den Armuts- und Reichtums-Bericht selbst (man darf wohl sagen: eine der wenigen guten Ideen von Rot-Grün, die der amtierenden Bundesregierung schon nicht mehr ganz geheuer ist) kam Empörung auf. Insbesondere auch die praktisch zeitgleich veröffentlichten Daten der aktuellen, EU-offiziellen „Statistics on Income and Living Conditions"[6] wurden massiv skandalisiert, weisen diese doch für Deutschland ein ähnliches Armutsrisiko aus wie beispielsweise für Bulgarien. Dass beide Länder im EU-Vergleich leicht unterdurchschnittliche Armutsquoten aufweisen, konnte die Redaktionsgemüter angesichts der demütigenden Gleichstellung des Exportweltmeisters mit einem der so genannten Armenhäuser Europas nicht beruhigen:

„In der zuweilen hysterisch geführten Armutsdebatte wird mit fragwürdigen Studien und Statistiken gearbeitet. ... Was soll man nun von der jüngsten Studie über die Europäische Union halten, die dasselbe Armutsrisiko von 19 Prozent für Rumänien wie für Großbritannien behauptet? ... Warum wandern dann so viele Rumänen ... nach England ... aus, wenn sie dort ebenso viel ... Armut erwartet?"

Ja, genau, stellen wir uns doch mal ganz dumm: Warum wohl?[7] Vielleicht weil Armut relativ ist? Vielleicht weil in Großbritannien die Einkommen in absoluten Größen ungleich höher sind – und es den Rumänen dort absolut besser geht als zuhause, auch wenn sie für britische Verhältnisse, im Kontext der Einkommenshierarchie ihrer neuen Heimat, nach wie vor als arm bezeichnet werden müssen? Fragen wir doch mal weiter: Warum wohl fahren britische Niedrigeinkommensbezieher zum Urlaub gerne an die rumänische Schwarzmeerküste, obwohl

unabhängig von der Größe und Zusammensetzung ihres Haushalts zu beschreiben. Zu seiner Berechnung „wird das Haushaltsnettoeinkommen – also die Summe aus Erwerbs-, Kapital-, Transfer- und sonstigen Einkommen – durch Bedarfsgewichte geteilt. Die Gewichte betragen 1 für den Haushaltsvorstand, 0,5 für jede weitere Person im Alter von mindestens 14 Jahren im Haushalt und 0,3 für jede Person, die jünger als 14 Jahre ist (neue OECD-Äquivalenzskala)" (vgl. Lebenslagen 2008: 17.

4 Vgl. Lebenslagen (2008: 20-27). Als Datengrundlagen werden hier wahlweise herangezogen: die letzte Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) aus dem Jahr 2003 (mit mehr als 50.000 erfassten Haushalten); der Mikrozensus des Jahres 2005 (mit einer Stichprobengröße von über 320.000 Haushalten); die europaweit durchgeführte Gemeinschaftsstatistik über Einkommens- und Lebensbedingungen „Leben in Europa" (EU-SILC) aus dem Jahre 2006; sowie das Sozio-Ökonomische Panel (SOEP), eine seit 1984 jährlich wiederholte Befragung von (zuletzt 11500) identischen Haushalten (hier aus dem Jahre 2006).

5 Die EVS-Daten zu den unteren Einkommensgruppen z.B. werden regelmäßig herangezogen, wenn es um das „Lohnabstandsgebot" öffentlicher Fürsorgeleistungen geht.

6 Der *FAZ*-Kommentar dazu: „Armutsberichte werden derzeit mit geradezu inflationärer Häufigkeit veröffentlicht." Für einen Überblick über die Befunde der EU-SILC 2006 vgl. http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2008/07/PD08__245__634,templateId=renderPrint.psml.

7 Eine nahe liegende Antwort wäre natürlich auch: Weil sie gemäß Regierungsbeschluss in Deutschland, anders als in fast allen anderen Ländern der EU, bis 2011 nicht auf den Arbeitsmarkt dürfen.

die Menschen dort so arm sind? Warum wohl düsen wohlhabende Europäer derzeit ab und an mal kurz zum Shoppen nach New York, obwohl das pro-Kopf-Einkommen in den USA so hoch ist? Rätsel über Rätsel für eine Wirtschaftsredaktion, die nicht nur mehr Netto vom Brutto, sondern neuerdings eben auch relativ mehr Denken in absoluten Zahlen fordert.[8]

„Die Schwelle, unterhalb deren die ‚Armutsgefährdung' beginnt, betrug in Deutschland 9370 Euro [Jahresnettoeinkommen 2005, S.L.]. Im reichen Luxemburg hingegen gilt als ‚armutsgefährdet', wer weniger als 17808 Euro zur Verfügung hat, in Tschechien liegt die Schwelle bei 2878 Euro und in Lettland bei 1520 Euro."

Ja so was – das kann doch wohl nicht wahr sein! Welcher MBA-Student der European Business School in Oestrich-Winkel soll denn bitte das verstehen!? Da windet sich doch der gesunde Menschenverstand, angesichts derartiger Absurditäten aus dem „Elfenbeinturm der Statistiker". Und dem alerten *FAZ*-Redakteur schwant: Diesen subversiven Zahlenverdrehern vom Amt geht es doch gar nicht um Armut, sondern um die Verteilungsfrage!

„Es geht nicht um die absolute Höhe der Einkommen, sondern um die Verteilung. So betrachtet, hätte die DDR, in der fast alle gleich arm waren, mit einer niedrigen Armenquote glänzen können."

So betrachtet: Stimmt eigentlich! Aber die guten alten DDR-Zeiten sind halt unwiderruflich vorbei, und heute verzerren die mittlerweile vom Westen alimentierten ehemaligen DDR-Bürger zu allem Überfluss auch noch unsere (relative) Armutsstatistik – sagt (endlich, wurde auch Zeit!) „der Präsident des Münchner Ifo-Instituts, Hans-Werner Sinn":

„„Unsere deutsche Quote ist so hoch, weil wir die neuen Bundesländer am gesamtdeutschen Median messen', erklärt Sinn. ‚Würde man für Ostdeutschland den ostdeutschen Median nehmen, wäre die Quote viel kleiner.'"

Schon wieder sind wir also schlauer: Die Wiedervereinigung macht uns nicht nur absolut, sondern auch relativ arm. Zur Ehrenrettung der Ostdeutschen sei jedoch gesagt: Eigentlich sind ja nicht sie schuld, sondern das mangelnde Stehvermögen deutscher Familien.

„„Die Bedarfsgewichtung unterstellt, dass ein Paar, das gerade an der Armutsgrenze lebt, falls es sich trennt, ein Drittel mehr Einkommen braucht, um immer noch über die statistische Armutsgrenze zu kommen', erklärt Sinn. In der Zunahme der Single-Haushalte sieht er den Hauptgrund für den Anstieg der statistisch gemessenen Armut bis 2005. ‚Die deutschen Familien lösen sich auf, und die Statistiker zählen mehr armutsgefährdete Personen.'"

In der Tat, wirklich weltfremd, die deutschen Statistiker: Meinen doch tatsächlich, ein getrenntes Paar brauche plötzlich zwei Wohnungen, müsse zweimal Strom, Gas und Wasser zahlen usw. usf. Und die Wirtschaftsredaktion sekundiert dem Ökonomen – nicht nur sich selbst, sondern auch ihre Kinder rechnen Trennungseltern (bzw. die Statistiker an ihrer Stelle) arm: „Blieben mehr Paare zusammen, gäbe es deutlich weniger arme Kinder."

Wohin auch immer man also schaut – überall nur statistische Artefakte. Man möchte den Deutschen zurufen: Nehmt doch mal Rücksicht auf die Statistik! Oder eben zumindest den Statistikern ins Gewissen reden, doch bitteschön Rücksicht auf Deutschland zu nehmen. Letztlich jedenfalls läuft die gesamte *FAZ*-Erzählung darauf hinaus, dass nur absolute – im Zweifelsfall physische – Armut „richtige" Armut ist, alles andere ist „Steuern der Stimmung". 127 Euro netto (gleich 60% des Medianeinkommens) im Monat in Litauen: ja, *das* ist Armut. Hingegen weiß Ökonom Sinn: „Kaum einer, der sich legal in Deutschland auf-

8 Nur am Rande: So viel Kritik an der Relativierung hätte man sich von der *FAZ* auch dereinst im „Historikerstreit" gewünscht.

hält, ist wirklich arm." Womit sich das Problem eigentlich von selbst gelöst hätte. Im Übrigen gibt es der *FAZ* zufolge in Deutschland im Grunde genommen nicht nur keine Armen mehr – wir haben eigentlich nicht einmal mehr Reiche. Thomas Druyen, „Soziologe und Vermögensforscher", meistert im *FAZ*-Interview souverän die diffizile Aufgabe, den Reichtum (Achtung, Statistik!) wegzudefinieren. Um die deutsche „Vermögenskultur" zu erforschen, so der Experte, brauche man „ein Koordinatensystem", das der gesellschaftlichen Wahrnehmung von „Reichtum" Rechnung trage – wovon die dem Volk entrückte Bundesregierung natürlich keine Ahnung habe. Hören wir kurz in das Gespräch hinein:

FAZ: Herr Druyen, die Bundesregierung sagt, ein Single mit einem Monatsnettoeinkommen von 3418 Euro sei reich. Sehen Sie das auch so?

Druyen: Die Grenze ist an Absurdität nicht zu überbieten. Wo bleiben dann Millionäre oder Milliardäre? Ich sage: Wer 3 Millionen Euro auf dem Konto hat, ist reich.

Nun – über die nicht zu überbietende Absurdität von Grenzen müsste man im Lichte des zuletzt Gesagten wohl noch einmal ausführlicher diskutieren.[9] Aber immerhin: Aus professionspolitischer Sicht ist es natürlich erfreulich, dass die *Frankfurter Allgemeine* schon einen Soziologen von der „Sigmund-Freud-Privatuniversität Wien" (der somit vermutlich vermögend, wenn auch natürlich nicht „reich" sein dürfte[10]) ausgraben musste, um ihr den Befund des tendenziellen Falles der Profiteursrate empirisch zu fundieren. Es besteht also noch Hoffnung für die deutsche Soziologie. Aber auch für die Deutschen?

Armut als Chance

Allemal, sagt die *FAZ*. Denn genau gesehen geht es uns ja immer besser. Ein Teil der veröffentlichten Empörung bezog sich entsprechend auf die „veralteten Daten", mit denen die amtlichen Statistiker hantierten.

„Die [europaweit erhobenen, S.L.] SILC-Daten beziehen sich allerdings – wie schon der umstrittene deutsche Armutsbericht – auf das Jahr 2005, also vor Beginn des wirtschaftlichen Aufschwungs, der die Arbeitslosigkeit stark verringert hat – in Deutschland um gut ein Drittel."

Hat sich also auch die Armut hierzulande entsprechend reduziert, da doch laut der von der *FAZ* inkriminierten europäischen Vergleichsstudie 43% der deutschen Arbeitslosen des Jahres 2005 als armutsgefährdet galten? Könnte die deutsche Armutsstatistik durch raschere Datenerhebung, -auswertung und -publikation – oder vielleicht auch durch eine in ihren Erhebungszeiträumen gesetzlich an den Konjunkturzyklus angepasste Sozialberichterstattung – in einem besseren Licht erscheinen? Zweifel scheinen, aus Sicht der Statistik, angebracht. Denn angesichts der Struktur des Beschäftigungszuwachses – zwischen 2000 und 2007 ging die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten um fast eine Million Personen zurück, während die Zahl der Selbständigen um eine halbe Million und die der geringfügig Beschäftigten (ohne geringfügig Beschäftigte in einem Nebenjob) um über 700.000 Personen anstieg[11] – spricht alles dafür, dass trotz zunehmender Erwerbsquote die Einkommensungleichheit – und damit auch die relative Armut – in jüngster Vergangenheit weiter gestiegen sein dürfte. Bereits zwischen 2002 und 2005 war der Anteil der unteren drei Einkommensdezile (sprich der untersten 30%) am realen Bruttoeinkommen aus unselbständiger Tätigkeit von 6% auf 5% gesunken, jener der oberen zwei Dezile (also der 20% Bestverdienenden) im Gegenzug von 44,8 % auf 46,2% gestiegen.[12] Laut einer Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) haben seit Beginn des laufenden Jahrzehnts die mittleren Einkommensschichten einen Schwund von etwa fünf Millionen Menschen zu verzeichnen gehabt; bei den Abgängen aus der Mittelschicht überwogen dabei in den letzten Jahren (2001 bis 2005) eindeutig die Abstiege in die armutsgefährdeten Lagen der „Unterschicht" (14,4%) gegenüber den Aufstiegen in die privilegierten Ränge der „Oberschicht" (11,1%).[13]

Für Hans-Werner Sinn ist diese Polarisierung der Einkommensverhältnisse natürlich unvermeidlich: „'Die internationale Niedriglohnkonkurrenz erzwingt auch in Deutschland eine höhere Lohnspreizung, das kann man nur um den Preis einer Massenarbeitslosigkeit verhindern'" – die aber eben (glaubt man dieses eine Mal dann doch den Statistikern) zu erhöhten Armutsrisiken führen würde. Halten wir also fest und fassen zusammen: Die Ungleichheit in Deutschland steigt (notwendig), was aber nicht so schlimm ist, weil hierzulande Armut – jenseits der statistischen Artefakte – im Grunde genommen verschwunden ist und – als absolute – allenfalls noch unter illegalen Rumänen herrscht (die ja wiederum, so könnte man ergänzen, nichts Besseres gewohnt sind).

Und doch: Irgendwie erstaunt die vierzehntägige Penetranz und Vehemenz, mit der diese frohe Botschaft von der „Zeitung für Deutschland" verbreitet wurde, dann doch. Warum all der argumentative Aufwand? Warum die vielen Stimmen „aus Wirtschaft und Wissenschaft", die uns die Welt erklären und Deutschland zur armutslagenfreien Zone erklären? Hatte nicht einige wenige Tage zuvor, kurz vor dem 60. Jahrestag der Sozialen Marktwirtschaft, die Bertelsmann-Stiftung (ihres Zeichens die „guten" Statistiker) von einer repräsentativen (na also!) Umfrage berichtet, der zufolge die bundesdeutsche Wirtschaftsordnung „weiter an Vertrauen und Akzeptanz in der Bevölkerung verliert"?[14] Hatten nicht eben „trotz anhaltenden Aufschwungs" fast drei Viertel der Befragten die wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland als „nicht

9 So ließe sich durchaus begründet darüber streiten, ob ein Einkommen in Höhe von 200% des Median (so die Definition im Bericht der Bundesregierung) bereits Ausdruck von „Reichtum" ist. Empirischer Sozialforschung zufolge (vgl. Lebenslagen in Deutschland, S. 27-31) hält jedenfalls die Hälfte der Menschen hierzulande eine Person mit einem Nettoeinkommen von 5000 Euro (was also in etwa dem Dreifachen des statistischen Mittels entspräche) bzw. mit einem Vermögen von 500.000 Euro für „reich" – vermutlich dürfte es sich dabei eher um die Ansicht der ärmeren Hälfte der Bevölkerung handeln.

10 Oder vielleicht doch. Professor Druyen, der sich in der Selbstbeschreibung auch als „Milliardärsforscher" bezeichnet und sich mit 40 der weltweit 946 Milliardäre bereits hat verabreden können, „weil er aus seiner Zeit als Direktor der Privatbank des Fürstenhauses von Liechtenstein (von 2003 bis Anfang 2007) entsprechende Kontakte besaß", ist nämlich „seit 1996 mit Jenny Jürgens verheiratet, der Tochter von Schallplatten-Millionär Udo Jürgens". Gleichwohl: „Für den Milliardärs-Forscher, der auf 260 Quadratmetern im Osten Düsseldorfs wohnt, hat Reichtum und die drohende Verbreiterung der Kluft zwischen Arm und Reich gesellschaftliche Sprengkraft." (http://www.rp-online.de/public/article/duesseldorf-stadt/447700/Duesseldorfer-erforscht-die-Milliardaere.html).

11 Die Zahl der Nebenjobber stieg zwischen 2003 und 2007 um 900.000 Personen an (Lebenslagen 2008: 73-75).

12 Der Gini-Koeffizient als statistisches Maß der Ungleichverteilung erhöhte sich innerhalb dieser drei Jahre von 0,433 auf 0,453 (vgl. Lebenslagen 2008: 11-14).

13 Es handelt sich im Fall dieser Studie um im Rahmen des SOEP retrospektiv erfragte, bedarfsgewichtete Nettohaushaltseinkommen. 25,4% der befragten Personen gehören diesen Daten zufolge zu armen oder armutsgefährdeten Haushalten (mit einem Einkommen von unter 70% des Median), 20,5% zu den einkommensstarken Schichten (über 150% des Median) (vgl. Grabka/Frick 2008: 101-108).

14 Im Folgenden Zitate aus der Pressemeldung der Stiftung vom 16.6.2008: „Umfrage: 73 Prozent der Bürger halten die wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland für ungerecht"; http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xchg/bst/hs.xsl/nachrichten_87609.htm.

gerecht" qualifiziert, nur jeder Achte hingegen (vermutlich als Population nicht identisch mit den von der amtlichen Statistik konstruierten „Armen") die Verteilung von Einkommen und Vermögen als „im Großen und Ganzen gerecht" bezeichnet?

„Damit hat sich die Gerechtigkeitsschere allein in den vergangenen drei Jahren dramatisch geöffnet: Gemessen an der Differenz zwischen den Urteilen ‚gerecht' und ‚ungerecht' hat sich das von der Bevölkerung empfundene Gerechtigkeitsdefizit seit 2005 – trotz Konjunkturaufschwung – von 25 Prozentpunkten auf 60 Prozentpunkte mehr als verdoppelt. Noch im Jahr 1995 lagen diese Werte mit 43 Prozent (‚nicht gerecht') und 39 Prozent (‚gerecht') nahezu gleichauf. Auch das Wirtschaftsmodell Soziale Marktwirtschaft wird kritisch bewertet. Nur noch 31 Prozent der Menschen in Deutschland haben eine gute Meinung, während 38 Prozent der Befragten keine gute Meinung mehr von der Sozialen Marktwirtschaft haben. Teilen in den ostdeutschen Bundesländern bereits mehr als die Hälfte der Menschen dieses negative Urteil, fällen erstmals auch in den westdeutschen Ländern mit 35 Prozent gegenüber 34 Prozent mehr Bürger ein negatives Urteil über die Soziale Marktwirtschaft."

Wie es scheint, hatte die Soziale Marktwirtschaft also zu ihrem Jubiläum einen – sagen wir es mal so – *relativ* schlechten Leumund. Da lag es nahe, dass man sich armuts- und ungleichheitspolitisch nicht – und zumal nicht von „Brüssel" – auf eine Stufe mit Bulgarien stellen lassen wollte, das doch als Neumitglied der Europäischen Union gerade noch an der Übernahme des sozialmarktwirtschaftlichen *acquis communautaire* laboriert. Da wird auch verständlich, dass ein unbestechlicher, über jeglichen Ideologieverdacht erhabener Ökonom und Politikberater wie Hans-Werner Sinn „eine politisch gefärbte Armutsforschung" anklagen und die FDP von der Bundesregierung fordern muss, in Zukunft von „politisierten Armutsberichten" abzusehen. Da ist nicht weiter überraschend, dass der durch den Armuts- und Reichtumsbericht dokumentierte, spürbare Rückgang des bundesdeutschen Medianeinkommens (in einer Größenordnung von beinahe einem Zehntel innerhalb von nur drei Jahren)[15] in der öffentlichen Debatte kaum Widerhall fand. Und da ist es kein Zufall, dass die sozialmarktwirtschaftliche Lobby anlässlich der sechzigsten Wiederkehr der Wirtschafts- und Währungsreform – ebenfalls in der *FAZ* – ganzseitige Suaden zur „Erneuerung der Sozialen Marktwirtschaft" lanciert, die sich (in ebenso unerträglicher wie dann doch auch wieder erfreulicher Weise) darin erschöpfen, die altbekannten neoliberalen Glaubensbekenntnisse, von der „ausgeuferten Umverteilungspolitik" bis zum „Wohlstand für alle durch Wettbewerb", besinnungslos zu repetieren.[16]

Wo die Marktschreier der Marktwirtschaft – wie immer – „die Entlassung des Bürgers aus der sozialen Unmündigkeit", die Freiheit des Menschen zur Übernahme von „Verantwortung vor Gott und für sich selbst", die Offenheit der Gesellschaft für „das tägliche Plebiszit" des Marktes fordern, da bleibt allerdings unklar, warum die amtliche Statistik der Marktgesellschaft nicht auch das individuelle Risiko benennen und berechnen darf, von den untrüglichen Marktkräften in eine relative Armutsposition verwiesen zu werden. „Dynamische Marktwirtschaften", weiß der Wirtschaftsleitartikler der *FAZ*, „produzieren zwar mehr Ungleichheit, aber auch mehr Chancen." So ist es: Nicht zuletzt mehr Chancen auf Armut eben. Und die Deutschen, ansonsten sozialpolitisch derzeit gerne unter Passivitätsverdacht gestellt, nutzen sie nachweislich. Wahre Liberale müsste das doch eigentlich freuen.

15 Der Median der realen Bruttojahreseinkommen aus unselbständiger Arbeit sank zwischen 2002 und 2005 von 21.857 auf 20.089 Euro, was insbesondere mit dem in diesem Zeitraum von 35,5 auf 36,4% angewachsenen Anteil an Niedrigeinkommensbeziehern (Niedriglohngrenze: zwei Drittel des Medians) in Verbindung steht (vgl. Lebenslagen 2008: 13).

16 Leider ist das entsprechende Pamphlet, das unter tätiger Mitwirkung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität entstanden, als „Jenaer Aufruf" bekannt geworden (*FAZ* vom 21.6.08 sowie http://www.sozialemarktwirtschaft.eu/Der_Jenaer_Aufruf.5245.0.html).

Literatur

Lebenslagen in Deutschland. Der 3. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, 2008; (http://www.bmas.de/coremedia/generator/26742/property=pdf/dritter__armuts__und__reichtumsbericht.pdf).

Grabka, Markus M.; Frick, Joachim R. (2008): Schrumpfende Mittelschicht – Anzeichen einer dauerhaften Polarisierung der verfügbaren Einkommen?, *DIW-Wochenbericht* Nr. 10 vom 5.3.2008; (http://www.diw.de/documents/publikationen/73/79586/08-10-1.pdf).

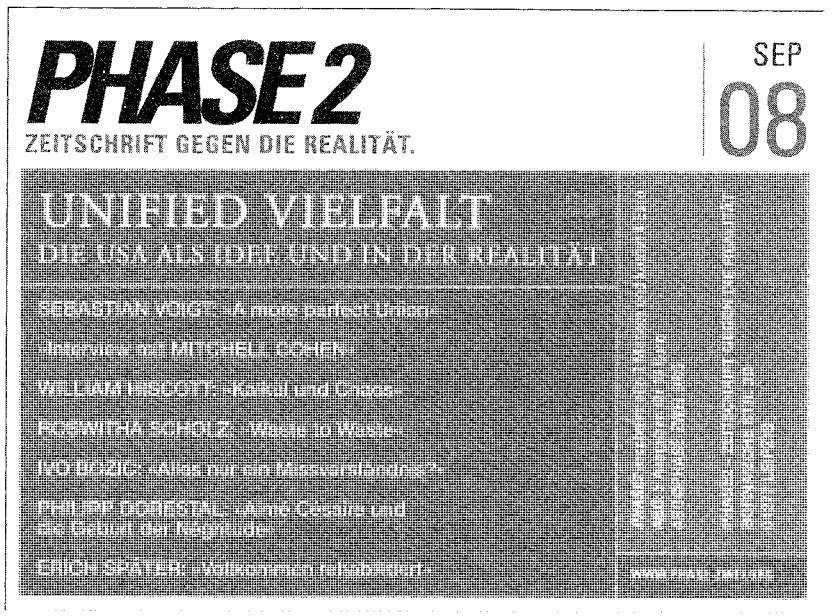

Zeitdiagnosen bei transcript

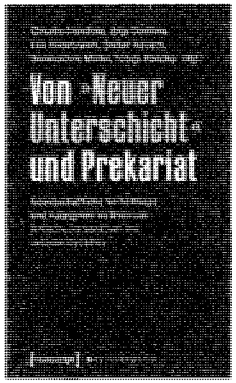

Claudio Altenhain, Anja Danilina, Erik Hildebrandt, Stefan Kausch, Annekathrin Müller, Tobias Roscher (Hg.)

Von "Neuer Unterschicht" und Prekariat

Gesellschaftliche Verhältnisse und Kategorien im Umbruch. Kritische Perspektiven auf aktuelle Debatten

Die »neue Unterschicht« ist disziplinlos, arbeitsscheu, dumm, fettleibig, fernsehsüchtig - kurz: »Unterschichtler« sind asozial. Solche Zuschreibungen beherrschen die aktuelle Debatte über die »Unterschicht« und das »Prekariat« in seiner »abgehängten« Form. Doch wer wird hier eigentlich beschrieben und was für ein Bild von Gesellschaft wird dabei produziert?
Neben der kritischen Auseinandersetzung mit Mainstream-Diskursen über »die da unten« wird Prekarisierung in diesem Band auch als gesamtgesellschaftliches Phänomen in den Blick genommen. »Unterschicht« und Prekarität werden dabei aus sozialwissenschaftlichen, künstlerischen und lebensweltlichen Perspektiven thematisiert.

August 2008, 236 Seiten, kart., 24,80 €, ISBN 978-3-8376-1000-0

Stephan Lessenich

Die Neuerfindung des Sozialen

Der Sozialstaat im flexiblen Kapitalismus

Der Sozialstaat befindet sich in einer Phase nachhaltiger Umbrüche. Globaler Wettbewerb und »knappe Kassen«, Emanzipation und demographischer Wandel sind nur einige Elemente eines komplexen Bedingungszusammenhangs, der den Sozialstaat seit geraumer Zeit massiv unter Druck setzt. Der in diesem Kontext sich vollziehende Wandel vom (ver-)sorgenden zum aktivierenden und investiven Sozialstaat steht im Mittelpunkt dieses Buches. Es deutet den aktuellen Umbau des Sozialstaats als eine Neuerfindung des Sozialen im Sinne einer (re-formierten) »Aktivgesellschaft«, in der Mobilität, Flexibilität und Produktivität zu politischen Steuerungsformeln individuellen Selbstzwangs verkommen.

Juni 2008, ca. 168 Seiten, kart., ca. 18,80 €, ISBN 978-3-89942-746-2

www.transcript-verlag.de

Slave Cubela

Geprellte Generationen. Zur Kritik der kritischen Sozialforschung am Beispiel des PROKLA-Heftes „Umkämpfte Arbeit"

Kritik, die nicht dogmatisch auftreten möchte, kann im Wesentlichen zwei Strategien verfolgen. Sie kann einerseits als immanente Kritik versuchen innerhalb bestimmter Wissensformationen deren begriffliche oder argumentative Implikationen durchzuspielen, um hierdurch insbesondere Widersprüche und Grenzen dieser Formationen zu bestimmen. Sie kann aber darüber hinaus auch als historische Kritik versuchen zu begreifen, warum die entsprechenden Wissensformationen geschichtlich notwendig sind, warum also die sozialen Verhältnisse genau dieses und vorerst kein anderes Wissen produzieren.
Wirft man vor diesem Hintergrund einen genauen Blick auf den Themenschwerpunkt „Umkämpfte Arbeit" des PROKLA-Heftes 150, dann wird schnell deutlich, warum in diesem Falle der größere Erkenntnisgewinn in einer historischen Kritik dieser Wissensformation liegt. Zum einen nämlich treten die Widersprüche und Grenzen dieser PROKLA-Ausgabe vergleichsweise schnell zu tage und sind - teilweise auch durch das Vorwort der PROKLA-Redaktion - leicht zu benennen. Da ist zuerst eine fast uneingeschränkte Dominanz des „Soziologismus-Empirismus"[1] zu konstatieren, d.h. die meisten Autoren des Heftes bemühen sich mit einer derartigen begrifflichen Distinktionslust um die vermeintlich präzise Bestimmung der empirisch-objektiven Arbeitsverhältnisse und Arbeitskämpfe, dass Selbstzweifel an dieser einseitigen Ausrichtung am analytischen Ideal der adäquaten Objekterkenntnis ausgeblendet bleiben und somit die Trennlinie zwischen Positivismus und kritischer Sozialforschung lediglich zur moralischen Frage herabsinkt.[2] Des Weiteren ist eine doppelte Geschichtslosigkeit Kennzeichen des besagten PROKLA-Heftes, denn weder scheinen die „Klassiker" der Arbeitskampfforschung für die meisten Autoren bedeutsam (wobei die fast durchgehende Ignoranz der kritischen Sozialforschung gegenüber der Marxschen Theorie gerade anhand des

1 Die Kennzeichnung der methodischen Herangehensweise der meisten Texte im PROKLA-Heft 150 als „Soziologismus-Empirismus" orientiert sich an Edward P. Thompsons Kritik der bürgerlichen und strukturalistischen Klassentheorie (vgl. Thompson 1980a, 1980b). Thompson hatte in dieser Kritik - und das macht sie in unserem Kontext interessant - vor einer Verflachung der Klassenforschung gewarnt, sollte sich diese ausgehend von einem starren Klassenbegriff auf die „empiristische" Prüfung desselben durch Kurzzeitstudien der „objektiven" Arbeitswelt beschränken statt demgegenüber Klassenkonstitution als Produkt von lang andauernden, sozial äußerst vielgestaltigen und in ihrem Ausgang offenen Kämpfen zu begreifen.

2 Jenseits des analytischen Ideals adäquater Objekterkenntnis suchte kritische Sozialforschung einst Kategorien nicht von außen an den empirischen Gegenstand heranzutragen. Vielmehr waren die dominierenden Kategorien der sozialen Empirie stets der Ausgangspunkt ihrer Analyse, denn nur durch die Kritik dieser Kategorien konnte es gelingen, ein Gerüst sowohl für das detaillierte Verständnis dieser Realität zu gewinnen wie auch gleichzeitig undogmatisch in sie einzugreifen.

thematischen Schwerpunkts auffällt), noch werden jenseits des Fordismus historische Vergleichszeiträume eröffnet, anhand derer man die gegenwärtige Entwicklung der Arbeitswelt und ihrer Kämpfe besser einordnen und verstehen könnte. Und schließlich: auch wenn alle Autoren moralisch auf der Seite der Lohnabhängigen stehen und dies in ihren Texten auf die eine oder andere Art unterstreichen, so bleiben all diese Parteinahmen mit Ausnahme der von Ingrid Artus merkwürdig zögerlich und abstrakt statt zumindest deutlich Position gegenüber Gewerkschaften und linken Parteien als ersten Hoffnungsträgern der Lohnabhängigen zu beziehen.

Der zweite Grund, der für eine historische Kritik des PROKLA-Heftes „Umkämpfte Arbeit" spricht, ist neben der Offensichtlichkeit der Widersprüche und Grenzen dieses Heftes dessen zeittypischer Charakter. Denn: keineswegs nur die Redaktion der ehemaligen „Probleme des Klassenkampfes" muss nicht zuletzt infolge der Schwächen ihres Produkts ein reflexives Unbehagen eingestehen, vielmehr scheint die theoretische Unsicherheit, wie man mit dem Problemfeld Arbeiterklasse/Arbeitskämpfe heute umgehen soll, gerade innerhalb der undogmatischen Linken weit verbreitet. Ein sehr schönes Beispiel hierfür geben die französischen Soziologen Michel Pialoux und Stephan Beaud, die ihre Langzeitstudie über das Peugeot-Werk in Sochaux-Montbéliard mit der zögerlichen Frage eröffnen: „Macht es eigentlich Sinn, heute noch über die Arbeiter zu schreiben?" (Béaud/Pialoux 2004: 21) Oder um ein anderes Beispiel zu geben: selbst die unerschütterlich-operaistische „Wildcat" fragt in ihrer Winter-Ausgabe 2006/2007 „Wo sind die Arbeiterinnen?" und versucht sodann zumindest statistisch eine soziale Verortung des für sie maßgeblichen sozialen Subjekts zu geben. Mit anderen Worten also: die Widersprüche und Grenzen des PROKLA-Heftes „Umkämpfte Arbeit" mögen spezifische sein, letztlich ist dieses Heft aber auch ein weiteres Beispiel für die tiefe reflexive Verunsicherung der undogmatischen Linken, wenn es um Leben, produktive Praxis und Kampf von Lohnarbeitern geht und deshalb wirft es die Frage auf: Was sorgt innerhalb der undogmatischen Linken und innerhalb der kritischen Sozialforschung für diese Ängste und Schwierigkeiten auf einem Themenfeld, das einstmals das Herzstück derselben war?

Allein, so könnte man jetzt dem Autor dieser Zeilen entgegnen, ist die Lösung deines Problems nicht sehr einfach? Warum sollte die kritische Sozialforschung dem Problem Arbeiterkämpfe noch außergewöhnliche Aufmerksamkeit widmen, wenn es diese Kämpfe kaum noch gibt bzw. wenn diese Kämpfe bestenfalls als Teilmoment der heutigen Gesellschaft figurieren? Oder zugespitzter: sind die heutigen Unzulänglich- und Zögerlichkeiten der kritischen Sozialforschung bei der reflexiven Durchdringung von Arbeiterkämpfen nicht leicht verständlich, wenn man die Enttäuschung berücksichtigt, die das weltgeschichtliche Scheitern dieser Kämpfe den Forschern und der Linken spätestens 1989 bereitet hat?

Nun: dass es eine lang anhaltende Krise der Arbeiterkämpfe gibt, soll hier nicht geleugnet werden, eben so wenig, dass diese Krise Spuren innerhalb der kritischen Sozialforschung hinterlassen muss. Doch es ist daran zu erinnern, dass Theorie, und kritische zumal, nie einfaches Spiegelbild sozialer Realität ist, sondern dass sie mit ihren Fragestellungen, Kategorien und Systematisierungsversuchen in die soziale Realität eingreift. Deshalb reicht es keineswegs Wissensformationen wie das PROKLA-Heft „Umkämpfte Arbeit" einseitig mit den Veränderungen des Objekts zu erklären, sondern es gilt zugleich die Bedingungen kritischer Wissensproduktion mit unter die Lupe zu nehmen, um zu verstehen, warum viele kritische Köpfe die Krise der Arbeiterkämpfe meist schnell mit einer Abwendung von diesem Problemfeld quittieren, warum zentrale Elemente der Gesellschaftsanalyse wie z.B. der Klassenbegriff hierbei stigmatisiert und verabschiedet werden, warum zu guter letzt die langsame Wiederkehr dieser Kämpfe jene oben beschriebene Mischung aus Empirismus, Geschichtsvergessenheit, politischer Vorsicht und allgemeinem Unbehagen nach sich zieht.

Um diese Maßgabe im gegebenen Rahmen aufzugreifen, soll im Folgenden mit Verweis auf die Bildungsexpansion in den Industrieländern eine erste Teilantwort darauf gegeben werden, wie es zu dem kommen konnte, was genau genommen als Doppelkrise von Arbeiterkämpfen und kritischer Sozialforschung begriffen werden muss. Da der Verweis auf die Bildungsexpansion im Kontext der hier verfolgten Problemstellung überraschen kann, hier noch drei allgemeine Anmerkungen vorneweg. Erstens: dass eine soziale Ausweitung des Zugangs zu den gesellschaftlichen Bildungsinstitutionen sowohl die Arbeiterklasse als auch die kritische Wissensproduktion in besonderem Maße betreffen muss, ist leicht ersichtlich, da Arbeiterkinder hiermit seit den siebziger Jahren echtes Neuland betreten eben so wie sich die Basis kritischer Wissensproduktion potentiell weitet. Zweitens: die Expansion von Bildungszugängen und -titeln innerhalb einer hierarchischen Klassengesellschaft wie der bürgerlichen trägt strukturell tragische Züge: einerseits leben gerade intensive Bildungsfortschritte, wie wir sie in den Industrieländern breitenwirksam beobachten können, im Anfang von der Hoffnung der verschiedenen Individuen, dass ihre gesteigerte Bildungsleistung sich positiv auf ihr Leben auswirken wird, andererseits allerdings tragen diese Hoffnungen immer schon den Charakter der Illusion in sich, da bürgerliche Klassenverhältnisse durch individuelle Bildungsleistungen nicht aufgehoben, sondern allenfalls punktuell und temporär aufgeweicht werden. Schließlich: die sozialen Folgen dieses Umschlags von Hoffnung in Illusion sind nicht a priori zu bestimmen - Desillusionierung kann die jeweils Betroffenen entmutigen, sie kann aber auch soziale Kämpfe schüren.

Dass die Bildungsexpansion für die Arbeiterklasse keineswegs zur viel beschworenen Chancengleichheit geführt hat, darüber hat die kritische Sozialforschung eine Reihe von empirischen Belegen geliefert (vgl. Bourdieu/Passeron 1971, Hartmann 2002, Vester 2004). Allein: auch wenn deshalb die habituellen Mechanismen der „Nachselektion der Arbeiterkinder" (Vester) inzwischen gut erforscht sind und auch wenn damit der funktionale Charakter der Bildungsexpansion für die Modifizierung des gesellschaftlichen Arbeitskräftepotentials erkennbar geworden ist, so gibt es doch kaum Untersuchungen darüber, ob und welche Folgen die Bildungsexpansion für die sozialen Kämpfe der Arbeiter hat.

Eine Ausnahme stellt die bereits erwähnte Studie von Stéphane Beaud und Michel Pialoux dar und deren Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen. Erstens: auch Béaud und Pialoux unterstreichen nachdrücklich, dass die Hoffnung verlängerter Bildungskarrieren und das anschließende Scheitern der materiellen Realisation derselben tatsächlich eine entscheidende Erfahrung vieler Arbeiterkinder seit den achtziger Jahren ist. Zweitens: Diese Desillusionierung demoralisiert diese Arbeitergeneration, denn sie kann auf keine Mittel zurückgreifen um diese Erfahrung kollektiv und kämpferisch zu verarbeiten: die Konzentration dieser Arbeiterkinder auf ihre Bildungskarriere hat sie individualisiert, sie müssen zu einem frühen biographischen Zeitpunkt eine große Enttäuschung verarbeiten, diese Generationserfahrung ist sozial neuartig und gleichzeitig verschärfen bzw. prekarisieren sich die sozialen Verhältnisse. Drittens: innerhalb der Arbeiterklasse kommt es durch die Bildungsexpansion zu einer Entfremdung der Generationen, denn der Werdegang

der Arbeiterkinder durch die Bildungsinstitutionen wird von ihren Eltern zwar auf jede erdenkliche Art und Weise unterstützt und ist deren ganzer Stolz, doch zugleich entfernt sie das Gymnasium schleichend von ihrem Herkunftsmilieu, so dass sie dieses zu belächeln beginnen, ja sich für dieses schämen, während umgekehrt die Eltern den „Gymnasiasten-Snobs" (Beaud/Pialoux) nur noch mit Kopfschütteln oder Spott begegnen können. Die entscheidende Folge ist: Die neue Arbeitergeneration geht auf Distanz zu den tradierten Widerstands- und Protestformen ihrer Eltern wie z.B. den Gewerkschaften. Viertens schließlich: diese Konstellation trägt ein erhebliches Beharrungsvermögen in sich, denn die erworbenen Bildungstitel wie auch das neu adaptierte kulturelle Kapital sorgen dafür, dass diese Arbeitergeneration ihre soziale Zurückstufung entweder für temporär hält oder aber dass sie sich mit Blick auf andere Lebenszwecke mit ihr abfindet, d.h. statt sich mit ihrem sozialen Sein zu konfrontieren, beginnen diese Arbeiter in der prekären Illusion zu leben, dass sie den Absprung aus ihrer sozialen Klasse noch vollziehen werden bzw. dass ihre ungesicherte materielle Existenz durch andere Ziele und Lebensprojekte kompensiert wird.

Es wäre nun sicherlich verfrüht, diese Resultate zu verabsolutieren, denn wie beispielsweise Ingrid Artus im PROKLA-Heft „Umkämpfte Arbeit" gezeigt hat, können „Beschäftigte, die eine überdurchschnittlich gute formale Qualifikation besitzen und daher ihrer subjektiven Einschätzung nach über Erwerbsalternativen verfügen" (Artus 2008: 44) trotz allem in prekären Kämpfen eine wichtige Rolle des Widerstands spielen. Allein: solange eine eingehende Klärung dieses Problemzusammenhangs aussteht, solange nähren Beaud und Pialoux den Verdacht, dass die Bildungsexpansion zur Zersplitterung der Arbeiterklasse und damit auch zur Krise der Arbeiterkämpfe erheblich beigetragen hat (vgl. Pialoux 2008). Oder anders: Wenn schon Marx bemerkt, dass eine Herrschaft solider und gefährlicher ist, „je mehr eine herrschende Klasse fähig ist die bedeutendsten Männer der classes inférieures in sich zu absorbieren" (Marx 1992: 653), dann scheinen Herrschaftssysteme ebenso stabil, wenn sie – wie gegenwärtig – lediglich die Illusion des sozialen Aufstiegs innerhalb der Beherrschten breit verankern, um diese dann im günstigen Moment platzen zu lassen.

Was wiederum die Folgen der Bildungsexpansion für die kritische Sozialforschung betrifft, so ist es sinnvoll in einem ersten Schritt zwei historische Phasen seit 1970 zu unterscheiden. In der ersten Phase sorgte die Bildungsexpansion neben den sozialen Kämpfen jener Zeit dafür, dass es zu einer Entprekarisierung der kritischen Wissensproduktion kam, denn die Zunahme der Studentenzahlen wie auch die Positionierung und Etablierung vieler kritischer Wissenschaftler im Hochschulbetrieb verbreiterte nicht nur die Trägerschaft kritischen Wissens, zugleich schien es, als ob radikale Gesellschaftskritik zur bezahlten Lohnarbeit neben anderen werden könnte. In einer zweiten Phase ab 1980 jedoch begann diese Illusion der radikalen Kritik als Beruf zu platzen und es kam zu einer Reprekarisierung der kritischen Wissenspraxis: die Hochschulexpansion begann zu stagnieren und ab den neunziger Jahren drehte sich die Berufungspolitik innerhalb der Hochschulen gegen kritische Forscher; die Finanzsituation der Gewerkschaften und Parteien wurde schlechter und zugleich rückte der politische Reformismus nach rechts, so dass Forschungs- und Bildungsmittel für kritisches Wissen knapper wurden; der Partei-Kommunismus, obwohl häufig genug dogmatisch, versiegte endgültig als zumindest punktuelle Finanzierungsquelle kritischen Wissens; schließlich steigerte sich deshalb innerhalb der kritischen Sozialforschung der Konkurrenzdruck um Stellen und Forschungsprojekte.

Dieser Prozess der Ent- und Reprekarisierung der Kritik konnte für deren Gestalt nicht folgenlos bleiben zumal die Illusion der radikalen Kritik als Beruf hartnäckig war und in Anlehnung an Alex Demirovic (2005) lassen sich deshalb vor allem vier Merkmale prekarisierten kritischen Wissens hervorheben. Erstens: mit immer weniger Finanzierungsquellen und mit steigender interner Konkurrenz wird kritische Forschung kurzatmiger, so dass die Gefahr des theoretischen Dilettantismus größer wird aber auch die Gefahr der theoretischen Pseudo-Profilierung. Zweitens: schon Brecht wusste, dass gutes kritisches Wissen nicht billig zu haben ist, und eben deshalb werden durch die Prekarisierung der kritischen Wissensproduktion deren Wissenskanon und die internen Referenzen instabil, d.h. Marx verkommt endgültig zum Theoriesteinbruch aus dem sich jeder ohne methodische Gewissensbisse bedient, zentrale Kategorien wie z.B. die der Klasse werden häufig nur noch in entstellter Form diskutiert und selbst dem radikalen Skeptiker Foucault wird mit erstarrten Schlagworten wie „Diskursanalyse" oder „Gouvernementalität" der methodische Stachel gezogen. Drittens: Kritische Theorie tendiert immer mehr zum Empirismus, es kommt zum Verzicht auf jegliches Zusammenhangsdenken und es stellt sich immer mehr die Frage, was – außer dem Anspruch die Verhältnisse zum Tanzen zu bringen – kritisches von konformistischem Wissen unterscheidet. Schließlich: das kritische Wissen beginnt sich vor seinen eigenen Resultaten zu fürchten, es klammert politische Implikationen derselben aus oder es umreißt sie allenfalls vorsichtig, um die verbliebenen Finanzierungsquellen nicht vor den Kopf zu stoßen.

Der Vollständigkeit halber darf hier nicht unerwähnt bleiben, dass nicht nur Alex Demirović den Prozess der Prekarisierung kritischen Wissens keineswegs einseitig als Verfallsprozess versteht. Aber, erinnert man sich an das, was hier eingangs über die inhaltlichen Widersprüche und Grenzen des PROKLA-Heftes „Umkämpfte Arbeit" gesagt wurde, dann liegt die Übereinstimmung zwischen diesen Widersprüchen und Grenzen sowie dem, was das PROKLA-Redaktionsmitglied Demirović über die Verfallsgefahren prekarisierten kritischen Wissens bemerkt, auf der Hand. Und: fügt man dem noch den Zersplitterungsprozess der Arbeiterklasse hinzu, dann kann man zugespitzt feststellen, dass im PROKLA-Heft „Umkämpfte Arbeit" zwei durch die Bildungsexpansion „geprellte Generationen" (Bourdieu) historisch notwendig zueinander finden: auf der einen Seite als verschwimmendes Objekt des Heftes eine desintegrierte Arbeiterklasse, die ihre materiellen Existenzbedingungen eher mit Hilfe ihrer neu gewonnen Bildungstitel zu verbessern sucht statt entschieden für dieses Ziel zu kämpfen, auf der anderen Seite als verunsichertes Subjekt des Heftes kritische Wissenschaftler, die sich solidarisch des sozialen Schicksals der Lohnabhängigen annehmen, deren materieller Existenzdruck aber dabei ihren kritischen Impetus zu strangulieren droht.

Immerhin kann man vorsichtig optimistisch feststellen, dass inzwischen neben einem Aufflammen der Arbeiterkämpfe auch Bewegung in die kritische deutsche Sozialforschung gekommen ist – man denke an die Gründung der Assoziation für kritische Gesellschaftsforschung (2004) oder aber an die Konferenzen in Frankfurt am Main („Kritische Wissenschaft, Emanzipation und die Entwicklung der Hochschulen", Juli 2005) und Leipzig („Prekarisierung von Wissenschaft und wissenschaftlichen Arbeitsverhältnissen, Januar 2008). Diese Selbstverständigungs- und Selbstorganisationsversuche kritischer Wissenschaft werden jedoch einen langen Atem brauchen, fällt es ihnen doch schwer die Illusion der radikalen Kritik als Beruf hinter sich zu lassen, denn, befangen in dieser Illusion, sucht die kritische Sozialforschung gegenwärtig die herrschenden Verhältnisse und Kräfte

für sich zu erweichen statt sie allgemein zum Tanzen zu bringen, indem sie etwa darauf verweist, dass ja genügend Geld für den Ausbau der Hochschulen und damit für neue Stellen vorhanden sei, indem sie bemerkt, dass sie in anderen Ländern durchaus Anerkennung finde und indem sie schließlich zu bedenken gibt, dass ihre Arbeit auch für „die Gesellschaft" wichtig sei (vgl. Demirović 2006).

Es sei nun dahingestellt, warum zwischen diesen Argumenten und Perspektiven sowie denen der neuen Arbeiterkämpfe Ähnlichkeiten nicht zu leugnen sind, insofern in letzteren z.B. zu hören ist, dass die Unternehmen genug Geld bzw. Gewinn machen, insofern in ihnen das skandinavische Sozialstaatsmodell häufig genug als Vorbild gilt und insofern in diesen Arbeiterkämpfen der Verweis auf die allgemeine Bedeutsamkeit der eigenen Arbeit gleichfalls nie fehlt. Zwei keineswegs originelle Überlegungen sollen aber zum Schluss mit Blick auf soziale Eingriffsperspektiven und -Strategien kritischer Sozialforschung nicht unerwähnt bleiben. Erstens: soziale Fortschritte innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft verdanken sich nicht der Einsicht der herrschenden Klassen, sie sind auch nicht einfach das Produkt von Kämpfen, sondern diese Kämpfe müssen aggressiv, „im Handgemenge", die bestehende Ordnung in Frage stellen, also ohne revolutionäre Drohung keine soziale Reform. Zweitens: „Die Wissenschaft kann nur in der Republik der Arbeit ihre wahre Rolle spielen" (Marx 1979: 554), d.h. der zentrale potentielle Bündnispartner der kritischen Sozialforschung bleiben die Arbeiter und beider Ziel sollte eine Gesellschaft ohne Lohnarbeit sein. Deshalb gilt es aufzuhorchen, wenn das Allensbach-Institut kürzlich feststellte: „Der Gedanke, dass es auch das kollektivistische Grundprinzip gewesen sein könnte, das das sozialistische System zum Scheitern verurteilt hat, liegt den Menschen heute ferner denn je, ebenso wie die Vorstellung, dass es eine Anmaßung bedeuten könnte zu glauben, der Staat könne das Leben der Menschen besser regeln als sie selbst. Das Idealbild des Sozialismus hat das Ende der kommunistischen Diktaturen bemerkenswert unbeschadet überstanden." (FAZ v. 18.7.2007)

Literatur

Artus, Ingrid (2008): Prekäre Vergemeinschaftung und verrückte Kämpfe. Repressive Integration als Herrschaftsmodus im prekrären Dienstleistungsbereich, in: *PROKLA 150. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft* (1/2008), S.27-48.

Beaud, Stéphane; Pialoux, Michel (2004): *Die verlorene Zukunft der Arbeiter. Die Peugeot-Werke von Sochaux-Montbéliard*, Konstanz.

Bourdieu, Pierre; Passeran, Jean-Claude (1971): *Die Illusion der Chancengleichheit*, Stuttgart.

Demirović, Alex (2005): Zur Neuformierung kritischen Wissens, in: *transversal - eipcp multilingual webjournal* (http://eipcp.net/transversal/0806/demirovic/de)

- (2006): Materialistisches Wissen - kritische Theorie: Die Assoziation für kritische Gesellschaftsforschung, in: *Zeitschrift für sozialistische Politik und Wirtschaft 147* (Jan/Feb 2006), S.33-36.

Hartmann Michael (2002): *Der Mythos von den Leistungseliten. Spitzenkarrieren und soziale Herkunft in Wirtschaft, Politik, Justiz und Wissenschaft*, Frankfurt am Main.

Marx, Karl (1979): Erster Entwurf zum „Bürgerkrieg in Frankreich", in: *MEW 17*, S.493-571.

- (1992): *Ökonomische Manuskripte 1863-1867, Teil 2*, in: MEGA, II/4.2.

Pialoux, Michel (2008): Verdrängte Erfahrung? Veränderte Klasse? Ein Gespräch mit Michel Pialoux über LIP, die Wiederkehr des Fabrikdespotismus und die Arbeiter von heute, in: *express. Zeitschrift für sozialistische Betriebs- und Gewerkschaftsarbeit*, 4/2008, S.12-13.

Thompson, Edward P. (1980a): Die englische Gesellschaft im 18. Jahrhundert: Klassenkampf ohne Klasse?, in: ders., *Plebeische Kultur und moralische Ökonomie*, Frankfurt/Berlin/Wien, S. 246-288.

- (1980b): *Das Elend der Theorie. Zur Produktion geschichtlicher Erfahrung*, Frankfurt/ New York.

Vester, Michael (2004): Die Illusion der Bildungsexpansion. Bildungsöffnungen und soziale Segregation in der Bundesrepublik Deutschland, in: Engler, Stefanie; Krais, Beate (Hg.), *Das kulturelle Kapital und die Macht der Klassenstrukture*, München, S. 13-54.

JEP Journal für Entwicklungspolitik

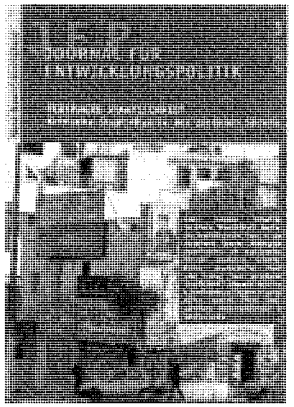

Ausgaben 2008:
1-2008 Medien und Entwicklung
2-2008 Periphere Staatlichkeit
3-2008 Umwelt, Wachstum, Entwicklung
4-2008 Uneven Development

Bestellungen:
Journal für Entwicklungspolitik (JEP)
Berggasse 7, A-1090 Wien
office@mattersburgerkreis.at
www.mattersburgerkreis/jep
Einzelheft: € 9.80, Jahresabonnement: € 39.80

SUMMARIES PROKLA 152, Vol. 38 (2008), No. 3

Andreas Fisahn: Repressive Tolerance and the "Pluralism" of the Oligarchies. Tendencies of increasing repression and surveillance are described and different theoretical approaches of explanation are discussed. The author concludes that as an answer to growing social disintegration a development can be found, which leads in the direction of a decision making oligarchy behaving to the rest of the society in a way, which can be characterised as repressive tolerance.

Alexander Klose, Hubert Rottleuthner Freedom secured? This article presents a chronological overview of security legislation in (West)Germany, starting with anti-communist measures in the 1950s and 1960s, analyzing laws against "radicals", the RAF, and against organized crime, ending with "security-packages" after 9/11. Finally, the bulk of security legislation is criticized from a political as well as a legal-sociological point of view.

Loïc Wacquant: The Place of the Prison in the New Government of Poverty The spectacular growth of incarcertion in the U.S. can hardly be explained by the genesis of a "prison-industrial complex," as suggested by some criminologists, journalists and justice activists. Instead we must look at the rise of the „liberal-paternalist state", in which the prison functions as part of a triadic institutional nexus: The penal system contributes directly to regulating the lower segments of the labor market; it complements and compensates for the collapsing ghetto as device for the confinement of a population considered deviant, devious, and dangerous; and it is directly connected to the logic of welfare-to-workfare reforms.

John Kannankulam: Ups and Downs of Homeland Security – from Fordism to Neo-Liberalism. The article explores the relationship between the changes within the capitalist mode of production since the political and economic crisis of the 1970s and its possible effects for the recent tightening of surveillance and control in the private sector as well as in the states' homeland security policies. It is argued that beside these economic changes within the societal relationship of forces, neo-conservative and neo-liberal strategies have to be considered, which, when we take them all together, even regarded from a viewpoint of capitalism itself, often seem to be dysfunctional. Therefore left-wing counter-strategies should not fall into the trap to take the proclaimed Orwellian Big-Brother ideologies for granted.

David Salomon: Carl Schmitt Reloaded. Otto Depenheuer and the "Constitutional State". Otto Depenheuer, who teaches public law in Germany, is rather influential among German conservative politicians, like for example the present minister of the interior. The article shows that the conceptual approach of the conservative catholic Depenheuer depends nearly completely on the lessons taught by Carl Schmitt, who played a crucial role in the development of the Nazi's conception of law and state.

Jürgen Link: Knowledge and power instead of ideology and interest. The paper considers, in its first part, Foucault's earlier epistemological critique of Marx ("lack of an epistemological incision", "empirico-trancendental doublet", "naive realism"). In this context, the complex of "ideology" is considered from a discourse theoretical point of view. It is argued that a clear insight into the materiality of discourses and of subjectivizations is actually lacking in Marx. Within the second part of the paper, a sort of change of direction of the criticism is suggested: It seems evident that Foucault's way of reading Marx, before 1968, proves superficial and blind towards the crucial epistemological innovations which are characterized as "cyclological" and situated within a logic of reproduction, going beyond the dichotomy of the "empirico-transcentental doublet".

Wang Hui: Forgetting the Sixties. Depolitcized Politics and Hegemony in China. After the end of the "Cultural Revolution" an increasing process of depoliticized politics took place in China combined with a state-party rigidification. This process is analyzed and some similarities and parallels to developments in Western countries are shown.

Stephan Lessenich: Relatively Speaking. Why there is (or should be) no poverty in Germany. The article throws a critical glance at the recent debate on the quality and extent of poverty in Germany, a discussion provoked by the Government's publication of the third official "Report on Poverty and Wealth".

Slave Cubela: Cheated generations. Toward the critic of the critical sociology using the example of PROKLA 150 "Hard-Fought Labour". The text is dealing with the current situation of critical sociology in general and critical labour studies in particular. It tries to show using the example of PROKLA 150 "Hard-Fought Labour" that current labour studies are pervaded by deep uncertainty concerning their aim and field of research and it tries to answer how educational expansion contributed to this constellation.

Zu den AutorInnen

Slave Cubela ist Mitglied der Redaktion des „express. Zeitung für sozialistische Betriebs- und Gewerkschaftsarbeit" in Frankfurt am Main, cubie@web.de

Andreas Fisahn lehrt Öffentliches Recht an der Universität Bielefeld, andreas.fisahn@uni-bielefeld.de

Wang Hui lehrt Geschichte an der Tsinghua Universität in Beijing

John Kannankulam arbeitet am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Universität Frankfurt/Main, kannankulam@soz.uni-frankfurt.de

Alexander Klose arbeitet am Institut für Rechtssoziologie der FU Berlin, alexander.klose@fu-berlin.de

Stephan Lessenich lehrt Soziologie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena und ist Mitglied der PROKLA-Redaktion, stephan.lessenich@uni-jena.de

Jürgen Link lehrte Literaturwissenschaft und Diskurstheorie an der Universität Dortmund, Mitherausgeber von „kultuRRevolution. zeitschrift für angewandte Diskurstheorie", juergen.link@uni-dortmund.de

Hubert Rottleuthner lehrt Rechtssoziologie an der FU Berlin, rsoz@fu-berlin.de

David Salomon ist Politikwissenschaftler und arbeitet am Institut für wissenschaftliche Politik an der Universität Marburg, salomon@staff.uni-marburg.de

Loïc Wacquant lehrt Soziologie an der University of California, Berkeley, loic@uclink4.berkeley.edu

Themen früherer Hefte (im Internet unter www.prokla.de oder www.dampfboot-verlag.de)

PROKLA 151 * Gesellschaftstheorie nach Marx und Foucault (Juni 2008) * *Demirovic* Wahr-Sagen des Marxismus * *Lindner* Antiessentialismus und Wahrheitspolitik * *Schärer* Marx und Foucault als Antagonisten * *Schmidt* Reproduktion der Gesellschaft und Praktiken der Freiheit * *Kappeler* Diskursanalyse * *Griesser/Ludwig* Foucault und feministische Staatstheorie * *Marti* Kapitalistische Macht und neoliberales Regieren * *Biebricher* Gouvernementalität und Neoliberalismus * *Hoffmann/Schmidt* Streik der Lokführer-Gewerkschaft

PROKLA 150 * Umkämpfte Arbeit (März 2008) * *Kratzer/Menz/Nies/Sauer* Leistungspolitik * *Artus* * Prekäre Vergemeinschaftung * *Matuschek/Kleemann/Voß* Subjektivierte Taylorisierung * *Candeias* Solo-Selbständige * *Hermann* Kampf um Arbeitszeit * *Jänicke/Ohl/Wagner* Arbeitszeitdebatte in der IG Metall * Hinke Gewerkschaftliche Herausforderung Ostdeutschland * *Beckmann* Finanzinvestoren in Deutschland * *Feld* Zu Lindner in PROKLA 148 * *Lederer* zu Lebuhn in PROKLA 149

PROKLA 149 * Globalisierung und Spaltungen in den Städten (Dezember 2007) * *Heeg/Rosol* Neoliberale Stadtpolitik im globalen Kontext * *Töpfer/Eick/Sambale* Business Improvement Districts * *Lebuhn* Konflikte in der unternehmerischen Stadt * *Liebelt* „Schwarze Stadt" in Tel Aviv * *Bernt/Daniljuk/Holm* Stadtentwicklung in den Barrios von Caracas * *Grell* Immigrant Rights Campaigns * *Kronauer* Revolte in den Banlieus * *Brenner* Warum Irak? * *Fisahn/Viotto* Verfassungskompromiss

PROKLA 148 * Verbetriebswirtschaftlichung (September 2007) * *Zeuner* Die FU Berlin vor dem Börsengang? * *Hielscher* Umbau der Arbeitsverwaltung * *Ludwig-Mayerhofer/Sondermann/Behrend* Arbeitsvermittlung * *Becker/Brinkmann/Engel* Betrieblicher Gesundheitsschutz im Marktkapitalismus * *Keupp* Verbetriebswirtschaftlichung psychosozialer Arbeit * *Graefe* Ökonomie des „entlastenden" Sterbens * *Alnasseri* Irak * *Lindner* Proteste und Präsidentschaftswahlen in Frankreich

PROKLA 147 * Internationalisierung des Staates (Juni 2007)* *Schoppengerd* G8-Gipfel in der internationalen politischen Ökonomie * *Gerstenberger* Politische Form des Kapitalismus * *ten Brink* Harmonische „Weltgesellschaft?" * *Brand/Görg/Wissen* Internationalisierung des Staates * *Wissel* Transnationale Regulation des Freihandels * *Picciotto* Internationale Transformationen des Staates * *Heigl* Peripherer Staat oder „failed states"? * *Zelik* Münkler und die Neubestimmung imperialer Politik

PROKLA 146 * „Bevölkerung" – Kritik der Demographie (März 2007)* *Altvater* Kurze Sommer des akademischen Marxismus * Baureithel Baby-Bataillone * *Ebert/Kistler* Demographie und Demagogie * *Kahlert* „Qualität" der Bevölkerung und pronatalistische Politik * *Barlösius/Neu* Demographisierung und Peripherisierung ländlicher Räume * *van Dyk* Die Alten in der „Aktivgesellschaft" * *Kelle* „Kundenorientierung" in der Altenpflege? * *Evans* Immobilienblase in der USA * *Carchedi* Ost-Erweiterung der EU

PROKLA 145 * Ökonomie der Technik (Dezember 2006) * *Schaper-Rinkel* Nanotechnologie * *Brettthauer* Digitalisierte Spielfilmindustrie * *Benedix* Sozio-technologisches Leitbild der US-Kriegsführung * *Weber* Digitale Spaltung * *Bauer* Innovatorisches Scheitern * *Köster* Technikkonzeptionen der Nationalökonomie * *Lindner* Foucault und Althusser * *Lessenich* Unterschicht * *Gehringer u.a.* Gesundheitswesen

PROKLA 144 * Europa (September 2006) * *Beckmann/Deppe/Heinrich* EU-Verfassungskrise * *Bieling* Europäische Ökonomie * *Bohle* Konkurrenzbedingungen in der erweiterten EU * *Heine/Herr* Europäische Währungsunion * *Carchedi* Militärischer Arm der EU * *Becker* Nationalkonservativismus in Zentralosteuropa * *Karras/Fisahn* Welche EU Verfassung? * *Koch* Hizbullah, Libanon, Israel * *Demirovic* Replik auf Ladwig (PROKLA 143) * *Ladwig* Antwort auf Demirovid

PROKLA 143 * „Killing Fields" des Kapitalismus (Juni 2006) * *Altvater* Zerstörerische Schöpfung * *Naomi Klein* Katastrophenkapitalismus * *Schmidt* Kleinwaffen * *Wacquant* Bestrafung, Entpolitisierung, rassistische Einordung in der EU * *Saxe-Fernández* Guantánamo * *Löwy* Über Chico Mendez * *Faber* „Ökologische Gerechtigkeit" * *Ruf* Islam und westliche Ängste * *Artus* AEG Streik in Nürnberg * *Ladwig* Was ist links?

Erhältlich beim Verlag Westf. Dampfboot, Hafenweg 26a, 48155 Münster, Tel.: 0251 – 3900480

GUTE BUCHLÄDEN, IN DENEN DIE PROKLA ZU HABEN IST:

Augsburg	Probuch	Gögginger Str. 34
Berlin	Argument Buchladen	Reichenberger Str. 150
Berlin	Karl-Marx-Buchhandlung	Karl-Marx-Allee 78
Berlin	Motzbuch	Motzstr. 32
Berlin	Schwarze Risse	Gneisenaustr. 2
Berlin	Schwarze Risse	Kastanienallee 85
Berlin	Schweitzer Sortiment	Französische Str. 13/14
Bielefeld	Eulenspiegel Buchladen	Hagenbruchstr. 9
Bielefeld	Buchhandlung in der Uni	Universitätsstr. 1
Bonn	Buchladen 46	Kaiserstr. 46
Braunschweig	Guten Morgen Buchladen	Bültenweg 87
Bremen	Albatros Buchversand	Fedelhören 91
Bremen	Buchladen in der Neustadt	Lahnstr. 65 B
Bremen	Buchladen im Ostertor	Fehrfeld 60
Bremen	Georg-Büchner-Buchhandlung	Vor dem Steintor 56
Darmstadt	Georg-Büchner-Buchladen	Lautenschlägerstr. 18
Dortmund	Buchladen Litfass	Münsterstr. 107
Dortmund	Taranta Babu	Humboldtstr. 44
Düsseldorf	Buchhandlung BiBaBuze	Aachener Str. 1
Essen	Heinrich-Heine-Buchhandlung	Viehofer Platz 8
Flensburg	Carl v. Ossietzky Buchhandlung	Heiligengeistgang 9
Frankfurt	Bockenheimer Bücherwarte	Bockenheimer Landstr. 127
Frankfurt	Karl-Marx-Buchhandlung	Jordanstr. 11
Frankfurt	Peter Naacher	Ziegelhüttenweg 27-31
Frankfurt	Uni-Buch	Jügelstr. 1/Studentenhaus
Frankfurt	Theo Hector	Gräfstr. 77
Frankfurt	Ypsilon-Buchladen	Bergerstr. 18
Freiburg	Jos Fritz	Wilhelmstr. 15
Giessen	Ricker'sche Universitätsbuchhandlung	Ludwigsplatz 12
Göttingen	Buchladen Rote Straße	Nikolaikirchhof 7
Hamburg	Buchladen in der Osterstraße	Osterstr. 156
Hamburg	Heinrich-Heine-Buchhandlung	Schlüterstr. 1
Hannover	Buchladen Annabee	Gerberstr. 6
Heidelberg	Der andere Buchladen	Ploeck 93
Hildesheim	Amei's Buchecke	Goschenstr. 31
Kassel	ABC-Buchladen	Goethestr. 77
Köln	Der andere Buchladen GmbH	Weyertal 32
Köln	Der andere Buchladen GmbH	Wahlenstr. 1
Köln	Der andere Buchladen GmbH	Ubierring 42
Konstanz	Zur Schwarzen Geiß	Am Obermarkt 14
Lüneburg	Delbanco	Bessemerstr. 22-24
Mannheim	Buchladen	M 2, 1
Marburg	Buchhandlung Roter Stern	Am Grün 28
Mönchengladbach	Prolibri-Buchladen	Schillerstr. 22-24
München	Amalienstrasse	Amalienstr. 71
München	Buchhandlung an der Uni	Amalienstr. 67
München	Basis Sozialwiss. Fachbuchh.	Adalbertstr. 41 B
Münster	Rosta-Buchladen	Aegidiistr. 12
Nürnberg	U. Dieckmann	Schlehengasse 12
Osnabrück	Buchhandl. Dieter zur Heide	Osterberger Reihe 2-8
Saarbrücken	Der Buchladen	Försterstr. 14
Siegen	Bücherkiste	Bismarckstr. 3
Wiesbaden	Buchh. Otto Harrassowitz	Taunusstr. 5
Würzburg	Buchladen Neuer Weg	Sanderstr. 33-35
A-Wels	Buchhandlung Infoladen Wels	Spitalhof 3
A-Wien	Karl Winter	Landesgerichtsstr. 20
A-Wien	Zentralbuchhandlung	Schulerstr. 1-3
CH-Basel	Das Narrenschiff	Im Schmiedehof 10